

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2006

Band C



Staatskanzlei

2006

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band C enthalten sind

Seite

Verfassung

- | | |
|---|---|
| 1. Verfassung, Änderung vom 13. Mai 2004 (Gemeindeordnung)..... | 1 |
|---|---|

Gesetze

- | | |
|--|----|
| 1. Gemeindegesetz, Änderung vom 14. September 2003 | 3 |
| 2. Gesetz vom 17. Juni 2005, über den kantonalen Berufsbildungsfonds..... | 5 |
| 3. Gesetz vom 16. März 2006, über die amtliche Vermessung und Geoinformation..... | 10 |
| 4. Gesetz, Änderung vom 6. Dezember 2002, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (AGFWG)..... | 22 |
| 5. Gesetz vom 14. September 2006, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)..... | 25 |
| 6. Gesetz vom 14. September 2006, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG) | 48 |
| 7. Einführungsgesetz vom 12. Oktober 2006, zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare | 62 |

Dekrete

- | | |
|--|----|
| 1. Dekret vom 16. März 2006, zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz | 63 |
|--|----|

2. Dekret vom 11. Oktober 2006, betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht 66

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf Gebiet der Gemeinde Visp..... 70
2. Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Bitsch z'Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel, Riederalp, Filet und Termen 72
3. Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für das Wohnungswesen... 75
4. Beschluss vom 16. Dezember 2005, zum Budget des Staates für das Jahr 2006..... 77
5. Beschluss vom 16. März 2006, betreffend die Korrektur der Linienführung mit Neubau der Kupferbodenbrücke auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Grengiols Guldensand – Grengiols Bath, auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols 79
6. Beschluss vom 13. April 2006, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds 81
7. Beschluss vom 10. Mai 2006, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Korrektur der Vispa auf dem Gebiet der Gemeinde Visp..... 83
8. Beschluss vom 9. Juni 2006, zur Staatsrechnung für das Jahr 2005 85
9. Beschluss vom 8. Juni 2006, betreffend das Gesuch für einen Nachtragskredit bei den Darlehen und Investitionsbeiträgen 2006 der Dienststelle für Verkehrsfragen..... 87
10. Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend den Kauf des Gebäudes der Primarschule Planta für die Bedürfnisse des Kollegiums durch den Staat Wallis von der Gemeinde Sitten, die Renovation und die Zuteilung des Gebäudes an das Kollegium Planta von Sitten 88
11. Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Kauf des ehemaligen Lehrerseminars des Unterwallis für die Bedürfnisse der Primarschule Sitten durch die Gemeinde Sitten von der Kongregation der Ordensschwwestern von St. Ursula..... 89

12.	Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Realisierung eines unterirdischen Magazins im Rahmen des Umzugs der Mediathek Wallis in Sitten ins Zeughausareal	91
13.	Beschluss vom 14. September 2006, betreffend die Gewährung einer vierjährigen Globalsumme der vom Kanton gezahlten Finanzhilfen für die Jahre 2006-2009 an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen	92
14.	Beschluss vom 14. September 2006, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Schulräumlichkeiten für Fachunterricht und die damit verbundenen Umbauten an den Gebäuden von 1963 und 1977 der Berufsschule Visp.....	94
15.	Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Strassenkorrektur der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Durchfahrt und Ausfahrt von Haute-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz.....	96
16.	Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Strassenkorrekturen auf der Strasse KS 42 Vissoie – Saint-Luc – Chandolin ausgangs von Vissoie auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie sowie innerorts von Saint-Luc, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Luc	98
17.	Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Restfinanzierung der Bauarbeiten der Ortsausfahrt Brig der Matternhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI).....	100
18.	Beschluss vom 9. November 2006, zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008.....	102

Verordnungen

1.	Verordnung, Aufhebung vom 30. November 2005, über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken.....	103
2.	Verordnung, Änderung vom 1. März 2006, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente.....	104
3.	Verordnung, Änderung vom 15. Februar 2006, zum Gesetz über die Kantonspolizei.....	106
4.	Verordnung vom 29. Juni 2006, über die amtliche Vermessung.....	107
5.	Verordnung vom 29. Juni 2006, über Geoinformation.....	116
6.	Verordnung, Änderung vom 28. Juni 2006, betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend.....	125

7.	Verordnung vom 28. Juni 2006, zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren.....	128
8.	Verordnung vom 4. Oktober 2006, allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.....	134
9.	Verordnung, Änderung vom 6. September 2006, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.....	142
10.	Verordnung, Änderung vom 20. Dezember 2006, über die Vormundschaft.....	146

Reglemente

1.	Reglement, Änderung vom 21. Dezember 2005, zum Gesetz über das Wohnungswesen.....	147
2.	Reglement, Änderung vom 11. Januar 2006, betreffend die Erhebung der Hundesteuer.....	149
3.	Reglement, Änderung vom 15. Februar 2006, zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten.....	150
4.	Reglement vom 15. Februar 2006, der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis.....	151
5.	Reglement, Änderung vom 8. März 2006, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis...	158
6.	Reglement, Änderung vom 8. März 2006, Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis.....	159
7.	Reglement, Abänderung vom 8. Februar 2006, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen.....	160
8.	Reglement vom 8. März 2006, betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Gefahrenzonen.....	163
9.	Reglement vom 29. März 2006, zum Ausführungsgesetz über Fuss- und Wanderwege (RFWG).....	166
10.	Reglement, Änderung vom 8. März 2006, betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren.....	172
11.	Reglement vom 3. Mai 2006, Vollzugsreglement zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfond.....	174
12.	Reglement vom 17. Mai 2006, über das Vorbereitungsjahr (Passerelle) für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule Wallis.....	179
13.	Reglement vom 10. Mai 2006, über die Administration während des Zivilschutzdienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton..	183

14. Reglement, Änderung vom 14. Juni 2006, Ausführungsreglement zum Jagdgesetz.....	187
15. Reglement vom 20. September 2006, Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis.....	193
16. Reglement, Änderung vom 15. November 2006, betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.....	200
17. Reglement, Änderung vom 6. Dezember 2006, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	202

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss, Änderung vom 21. Dezember 2005, welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt.....	204
2. Beschluss vom 11. Januar 2006, zur Inkraftsetzung der Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung (Gemeindeordnung).....	205
3. Beschluss vom 11. Januar 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindegesetzes	206
4. Beschluss, Änderung vom 21. Dezember 2005, über die Fischerei.....	207
5. Beschluss vom 18. Januar 2006, betreffend den Entscheid und die Weisungen der interkantonalen Behörde über die Aufhebung der technischen Handelshemmnisse betreffend die Brandschutzvorschriften.....	208
6. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros.....	209
7. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	211
8. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	213
9. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien ...	215
10. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe des Kantons Wallis.....	216
11. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten).....	219

12. Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages über das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	221
13. Beschluss vom 14. Dezember 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds.....	223
14. Beschluss, Änderung vom 15. Februar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	224
15. Beschluss vom 22. Februar 2006, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006.....	225
16. Beschluss vom 31. Mai 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006	225
17. Beschluss vom 15. März 2006, betreffend die Sömmerung 2006.....	226
18. Beschluss vom 29. März 2006, zur Inkraftsetzung des Dekretes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz.....	232
19. Beschluss vom 12. April 2006, betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005 – 2009 (Bezirk Sitten).....	233
20. Beschluss vom 29. März 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege	234
21. Beschluss vom 14. Juni 2006, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010.....	235
22. Beschluss vom 24. Mai 2006, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Erschmatt, Los 1, Pläne 1 bis 3 der amtlichen Vermessung.....	306
23. Beschluss vom 29. Juni 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation	307
24. Beschluss vom 28. Juni 2006, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Apriksen der Ernte 2006.....	308
25. Beschluss vom 26. April 2006, zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs.....	309
26. Beschluss vom 21. Juni 2006, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 2006.....	311
27. Beschluss vom 16. August 2006, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Monthey)	312

28. Beschluss vom 30. August 2006, betreffend den Eidgenössischen Betsag	313
29. Beschluss vom 4. Oktober 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. September 2006	314
30. Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. November 2006.....	314
31. Beschluss vom 30. August 2006, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung.....	315
32. Beschluss vom 25. Oktober 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.....	318
33. Beschluss vom 25. Oktober 2006, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht.....	319
34. Beschluss vom 25. Oktober 2006, über die Indexierung der Mindest- und Höchstinkommen der Vorsteher der Betriebs- und Konkursämter in Regie	320
35. Beschluss vom 29. November 2006, über den Wintersmog	321
36. Beschluss vom 6. Dezember 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidg. Volksabstimmungen vom 26. November 2006.....	323
37. Beschluss vom 6. Dezember 2006, über die kantonalen Einsichtnahmestellen der eidgenössischen Gesetzessammlungen...	324
38. Beschluss vom 13. Dezember 2006, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005- 2009 (Bezirk Visp).....	325
39. Beschluss vom 20. Dezember 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.....	326
40. Beschluss vom 20. Dezember 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.....	327
41. Beschluss vom 13. Dezember 2006, über die Sistierung der Bestimmungen über die Kapitalabfindung	328

Entscheide des Staatsrates

1. Entscheid vom 8. März 2006, betreffend den Schutz des Flachmoors "Les Esserts" in Verbier, Gemeinde Bagnes	329
---	-----

Nachtrag

- | | |
|--|-----|
| 1. Nachtrag vom 14. Juni 2006, über die Ausübung der Jagd im Wallis..... | 332 |
|--|-----|

Richtlinien und Weisungen

- | | |
|---|-----|
| 1. Richtlinie vom 27. September 2006, für die Verleihung des kantonalen Preises "Alkoholzehntel" des Staates Wallis..... | 338 |
| 2. Weisung vom 27. September 2006, über die Jahresplanung der Arbeiten im Baugewerbe für Kanton, Gemeinden und andere staatliche oder subventionierte Organe..... | 341 |

Kantonsverfassung

Änderung vom 13. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den zustimmenden Beschluss des Grossen Rats vom 2. September 2003 zur Zweckmässigkeit der Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 werden abgeändert wie folgt:

Art. 75 Abs. 3

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Vorhaben der Gemeinden der Homologation oder der Genehmigung des Staatsrats unterliegen.

Art. 78 Abs. 3

³ In den Gemeinden ohne Generalrat entscheidet die Urversammlung insbesondere über:

1. die Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
2. die wichtigen Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
3. die neuen nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
4. den Voranschlag und die Rechnung.

Art. 79 Abs. 1 Ziff. 5

¹ Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:
5. er erstellt den Entwurf des Voranschlages;

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Volksabstimmung und tritt an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Februar 2006.

Gemeindeggesetz

Änderung vom 14. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1, 75 Absatz 3, 78 Absatz 3 und 79 Absatz 1 Ziffer 5 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gemeindeggesetz vom 5. Februar 2004 (GemG) wird wie folgt geändert:

Art. 7

¹ Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 20. Dezember für die Globalgenehmigung des Voranschlags und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung.

² Im Falle der Ablehnung des Voranschlags oder der Rechnung werden diese an den Gemeinderat zur erneuten Prüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung muss innert 60 Tagen anberaumt werden, um sich erneut auszusprechen. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen.

³ Anlässlich der Erneuerung des Gemeinderats kann die Genehmigung des Voranschlags um 60 Tage hinausgeschoben werden.

Art. 17 Abs. 1 lit. b

¹ Die Urversammlung berät und beschliesst:
b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;

Art. 31 Abs. 2

² Er ist überdies für die Genehmigung des Steuerkoeffizienten und der Nachtragskredite zuständig, sofern diese letzteren die in der budgetierten Rubrik vorgesehene Ausgabe um 10% übersteigen.

Art. 35 Abs. 2 lit. d

² Sie betreffen namentlich:
d) die Ausarbeitung des Voranschlags, die Finanzhaushaltführung und die Erstellung der Rechnung;

Art. 50 Abs. 2

²Die Bürgerversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung kann in der gleichen Versammlung erfolgen, die aber vor dem 31. März abgehalten werden muss.

Art. 68 Abs. 2

²Das kommunale Organisationsreglement kann weitere in Artikel 17 vorgesehene Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen, mit Ausnahme des Voranschlags und der Rechnung.

Art. 114 Abs. 2

²Dieser Vertrag fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Er wird im Rahmen der in Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Befugnisse von der Urversammlung genehmigt.

Art. 146 lit. b, c und d

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden:

b) bis d) Aufgehoben.

Art. 148

Aufgehoben.

II.

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹

²Der Staatsrat bestimmt das Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Februar 2006.

Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;
eingesehen den Artikel 31 Absatz 2 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das vorliegende Gesetz schafft einen kantonalen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, nachfolgend Fonds genannt, welcher mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist.

Art. 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Ziele des Fonds

¹ Der Fonds hat zum Ziel:

- a) die finanziellen Aufwendungen der Berufsbildung auf sämtliche Betriebe aller Branchen des Kantons zu verteilen;
- b) die Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden, durch die Übernahme der anfallenden Ausbildungskosten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu fördern;
- c) innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und des beruflichen Nachwuchses zu fördern.

² Der Fonds ersetzt nicht:

- a) das ordentlichen Subventionssystem von Bund und Kanton oder andere finanzielle Aufwendungen des Staates;
- b) Aktionen, die durch Fonds von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden finanziert werden;
- c) Leistungen, die im Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vorgesehen sind.

Art. 4 Leistungen des Fonds

Im Rahmen des Vollzugsreglements trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a) überbetriebliche Kurse, wie sie in den Bildungsverordnungen umschrieben sind, soweit sie nicht durch Subventionen des Bundes oder des Kantons abgedeckt sind;
- b) Reisespesen der Lehrlinge für den Besuch der überbetrieblichen Kurse;
- c) Beiträge der Lehrbetriebe an die Schulkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung;
- d) Kosten für Prüfungen und andere anerkannte Qualifikationsverfahren;
- e) Kurse für Berufsbildner in Lehrbetrieben;
- f) zusätzliche technische Einrichtungen in Schulen und Werkstätten;
- g) von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte Betriebspraktika;
- h) kollektive Förderaktionen für die Berufsbildung und den beruflichen Nachwuchs;
- i) andere Massnahmen im Zusammenhang mit der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Lehrstellenbesetzung und der Eingliederung Jugendlicher.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Fonds sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Verwaltung;
- c) ein vom Staatsrat bestimmtes Kontrollorgan.

Art. 6 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das Entscheidungs- und Verwaltungsorgan des Fonds.

² Sie wird vom Staatsrat ernannt und setzt sich aus Vertretern des Kantons, der Organisationen der Arbeitswelt und anderen kompetenten Kreisen zusammen.

³ Sie trifft ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Das Vollzugsreglement des Staatsrates regelt die Anzahl und die Aufteilung der Mitglieder, die Kompetenzen und die Arbeitsweise dieses Organs.

Art. 7 Verwaltung

¹ Die Verwaltung des Fonds wird einem Verwalter übertragen, der durch die Mittel des Fonds entlohnt wird. Der Verwalter wird von der Verwaltungskommission ernannt.

² Er ist der Verwaltungskommission funktionell unterstellt.

³ Er ist mit der Verwaltung und der Förderung des Fonds gegenüber potentiellen Empfängern beauftragt.

3. Abschnitt: Einnahmen

Art. 8 Einnahmen

Der Fonds wird geöffnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, die dem Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantona-

len Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG) unterliegen, sowie der Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen, gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG).

Art. 9 Höhe des Beitrages

¹ Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch den Staatsrat, auf Vorschlag der Verwaltungskommission, in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt.

² Der Beitragssatz darf ein Promille der Lohnsumme nicht überschreiten.

Art. 10 Inkasso - Organe

¹ Der Beitrag wird durch die anerkannten oder im Sinne des FZAG bewilligten Familienzulagekassen und durch die Familienzulagekasse für selbständige Landwirte einkassiert. Absatz 2 ist vorbehalten.

² Verfügt ein Berufsverband über einen eigenen Bildungsfonds, kann der Beitrag diesem Fonds entnommen werden.

³ Das Reglement legt die Inkassobedingungen und die Überweisung der erhobenen Beiträge an den Fonds fest.

Art. 11 Arbeitgeber, die nicht bei einer Familienzulagekasse abrechnen

Die im Sinne des FZAG bewilligten Arbeitgeber sowie die Verwaltung und die Institutionen des Kantons überweisen ihren Beitrag direkt dem Fonds. Das Reglement setzt die Bedingungen fest.

Art. 12 Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Inkasso

¹ Die Familienzulagekassen beziehungsweise die gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes mit dem Inkasso beauftragten Organe sind zuständig für:

- a) die Abklärung der Unterstellung oder der Befreiung von Arbeitgebern gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes und für die Verfügung der entsprechenden Entscheide;
- b) Mahnungen an Arbeitgeber, welche ihren Verpflichtungen gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen;
- c) die Einschätzungen von Amtes wegen, wenn ein zahlungspflichtiger Arbeitgeber nach der Mahnung die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages nicht liefert; wenn der Arbeitgeber auch in den nachfolgenden Jahren seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der Schätzungsbeitrag von Amtes wegen erhöht; zehn Prozent des Beitrages jedoch im Maximum 5'000 Franken;
- d) das Inkasso des Beitrags.

² Die gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c getroffenen Entscheide der Familienzulagekassen gegen die keine Beschwerde erhoben wurde, werden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 13 Deckung der Inkassospesen

¹ Die Verwaltungskosten für das Inkasso sind im Beitrag inbegriffen.

² Die mit dem Inkasso betrauten Organe werden entschädigt.

Art. 14 Auskunftspflicht

¹ Der Arbeitgeber muss alle notwendigen Auskünfte erteilen, namentlich bezüglich der Unterstellung, der Festlegung und des Inkassos des Beitrages.

² Der Kantonale Familienfonds gemäss Artikel 23*bis* FZAG ist ermächtigt, der Fondsverwaltung des Fonds folgende Auskünfte zu erteilen: die Adressen der anerkannten und bewilligten Familienzulagekassen, der zugelassenen Unternehmen sowie die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne.

Art. 15 Strafrechtliche Bestimmungen

¹ Der Arbeitgeber, der gegen das vorliegende Gesetz oder gegen die Vollzugsbestimmungen verstösst, namentlich:

- a) wer sich der Zahlung der Beiträge entzieht oder sich zu entziehen versucht;
- b) wer vorsätzlich falsche oder unvollständige Informationen liefert oder sich weigert, sie zu liefern, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

² Die Verwaltungskommission ist zuständig für den Erlass von Strafverfügungen.

4. Abschnitt: Gewährung von Leistungen

Art. 16 Gewährungsbedingungen

¹ Die Bedingungen für die Gewährung von Leistungen sind in dem vom Staatsrat erlassenen Vollzugsreglement festgelegt.

² Bei der Aufteilung der Hilfeleistungen aus dem Fonds werden die Beiträge der Begünstigten berücksichtigt.

Art. 17 Ausnahmen

Die Verwaltungen und Arbeitgeber von Wirtschaftszweigen, die gemäss Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes nicht beitragspflichtig sind, gelangen nicht in den Genuss von Leistungen des Fonds.

Art. 18 Überschüsse

Etwaige Überschüsse und Fehlbeträge des Fonds werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Der Staatsrat berücksichtigt sie bei der Festlegung des Beitrages des nachfolgenden Jahres.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen Entscheide gemäss Artikel 12 kann bei der Verwaltungskommission des Fonds innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Staatsrat in-
nert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingereicht werden.

³ Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsver-
fahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 20 Bestehende Fonds

¹ Bestehende Fonds der Berufsverbände, welche vor Inkrafttreten des vorlie-
genden Gesetzes eingerichtet wurden und deren Leistungen jenen von Artikel
4 dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind, können vom Staatsrat aner-
kannt werden.

² Im Falle einer solchen Anerkennung haben die Fonds das Recht, den Beitrag
einzuziehen und ihn den Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausfüh-
rungsreglements entsprechend zu verwalten.

³ Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist der Verwaltungskommission zur Geneh-
migung vorzulegen.

⁴ Um anerkannt zu werden, muss der Beitragssatz mindestens gleich hoch wie
jener des kantonalen Fonds (Art. 9) festgesetzt werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen die eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;
eingesehen die eidgenössische Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970
eingesehen den Artikel 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation.

² Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufs gilt im gleichen Sinne für Frau und Mann.

Art. 2 Durchführung

Der Staatsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken;
- c) die laufende und die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung;
- d) die Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen;
- e) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;

- f) die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden;
- g) die Datenabgabe und die Gebühren;
- h) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- i) die Organisation und Betriebsmodalitäten des kantonalen Geoinformationssystems;
- j) den Honorartarif für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die amtliche Vermessung.

² Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Vermessung und verleiht damit dem Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden;
- b) er genehmigt die Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
- c) er ernennt die Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) er bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- e) er vergibt die Vermessungs- und Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

Art. 4 Departement

Das für die amtliche Vermessung zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) es legt mit dem Bund einen Realisierungsplan fest und vereinbart mit ihm einen Leistungsauftrag;
- b) nach Anhören der Gemeinde ordnet es die Durchführung der Vermarkung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und die periodische Nachführung an;
- c) es verordnet die öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung;
- d) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- e) es stellt die Koordination zwischen Grundbuch, Vermessung und Steuerbehörden sicher.

Art. 5 Dienststelle

¹ Die für die Geomatik zuständige Dienststelle (nachfolgend Dienststelle genannt) hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie schliesst mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung ab;
- b) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2 sowie für den Übersichtsplan;
- c) sie beaufsichtigt die Geometer sowie ihre Büros;
- d) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungs- und Nachführungsverträge;
- e) sie bewilligt die kommerzielle Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung;

- f) sie ist mit der Aufsicht von Vermessungsarbeiten beauftragt, die auf Grund des Gesetzes betreffend Expropriationen zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 ausgeführt werden;
- g) sie ist mit der administrativen Leitung des kantonalen Geoinformationssystems (GIS-Wallis) betraut;
- h) sie ist mit der Aufsicht über die Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen betraut.

² Sie ist für alle Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt wurden.

³ Die Dienststelle wird vom Kantonsgeometer geleitet. Diese Person muss ein eidgenössisch patentierter Ingenieur-Geometer sein.

Art. 6 Nomenklaturkommission

¹ Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibweise der Flurnamen beauftragt ist.

² Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden. Das Sekretariat wird durch die Dienststelle sichergestellt.

³ Die Dienststelle koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

⁴ Die Kommission prüft die vom Ingenieur-Geometer erhobenen Flurnamen auf ihre Richtigkeit und setzt deren Schreibweise fest.

Art. 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission und deren Präsidenten.

² Er nimmt bei der Festsetzung des Vermessungsprogramms teil.

³ Er genehmigt die durch die Nomenklaturkommission festgesetzten Flurnamen.

⁴ Er bestimmt die Gemeindegrenzen im Einverständnis mit den Nachbargemeinden.

Art. 8 Vermessungskommission

¹ Bei der Grenzfestlegung, der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission.

² Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde sichergestellt.

³ Die Kommission hat die Aufgabe, bei der Grenzfeststellung mitzuhelfen, die Einsprachen zu behandeln und die notwendigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Art. 9 Geoinformationssystem

¹ Das kantonale Geoinformationssystem soll die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, insbesondere durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

² Die Dienststelle erlässt die notwendigen Richtlinien und übt die Koordination im Bereich der Geomatik zwischen den kantonalen Dienststellen aus.

³ Alle Behörden und Organe sind verpflichtet, sich bei der Dienststelle zu melden, bevor sie Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen in Angriff nehmen, damit die Koordination sichergestellt werden kann.

2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Programm

¹ Der Realisierungsplan legt abgestuft nach Prioritäten fest, wann und wie die flächendeckende amtliche Vermessung ausgeführt wird.

² Der Leistungsauftrag beschreibt die Realisierung der amtlichen Vermessung für eine Zeitperiode von vier Jahren.

³ Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Vermessungsarbeiten eines Jahres für den gesamten Kanton und bildet die Grundlage für die Abteilungen des Bundes.

⁴ Der Realisierungsplan wird durch den Bund genehmigt.

Art. 11 Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

¹ Die mit den amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist.

² Die Grundeigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) müssen auf ihrem Grundstück die für die amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte dulden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle.

³ Kantonale Fixpunkte müssen ins Grundbuch eingetragen werden.

⁴ Die Beschränkung des Eigentums ist auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch anzumerken.

⁵ Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.

Art. 12 Arbeitsvergabe

¹ Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Absatz 3 muss die Ausführung der amtlichen Vermessungsarbeiten eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometern anvertraut werden.

³ Im Bereich der Informationsebenen „Bodenbedeckung“, „Einzelobjekte“ und „Höhen“ können die Arbeiten durch andere Vermessungsfachleute ausgeführt werden, soweit es sich nicht um den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung handelt.

2. Abschnitt: Vermarkung

Art. 13 Begriff und Beschluss

Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen und wird vom Departement nach Anhören der Gemeinde angeordnet. Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene „Liegenschaften“ erstmals erhoben werden.

Art. 14 Gemeindegrenzen

¹ Die Festlegung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet obliegt den Gemeinden.

² Können sich Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat.

³ Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁴ Alle betroffenen Eigentümer werden durch die Gemeinde über die Änderung informiert.

Art. 15 Eigentumsgrenzen

¹ Die Grenzfeststellung der Grundstücke ist Pflicht der Eigentümer.

² Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

³ Können sich die Eigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz einer ordnungsgemässen Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometer kostenpflichtig zu Lasten der Eigentümer vorgenommen, welche durch einen Entscheid betroffen sind.

⁴ Ausserhalb von Bauzonen kann die Dienststelle bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 16 Öffentliche Auflage

¹ Das Departement ordnet eine öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Grenzfeststellung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 17 Grenzzeichen

¹ Die Dienststelle legt die zulässigen Grenzzeichen fest.

² Die Grenzzeichen müssen unter der Verantwortung eines patentierten Ingenieur-Geometers angebracht werden.

³ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann in den Fällen verzichtet werden, welche bundesrechtlich vorgesehen sind.

3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

Art. 18 Ersterhebung

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51 Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung. Die Ersterhebung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹ Nach der Verifikation durch die Dienststelle und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Dokumente der amtlichen Vermessung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 20 Erneuerung

¹ Es finden die folgenden zwei Arten von Erneuerungen Anwendung:

- a) die ordentliche Erneuerung für die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung alter Ordnung. Die ordentliche Erneuerung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet;
- b) die technische Erneuerung für die Anpassung an ein neues Datenmodell einer amtlichen Vermessung, welche nach den Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung erstellt wurde.

² Sofern die Eigentümer in ihren Rechten nicht betroffen sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Dienststelle

Die Dienststelle regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 22 Amtlicher Geometer

¹Nach Anhörung der Gemeinde vergibt der Staatsrat, gestützt auf Artikel 12, die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Durch dieses Verfahren der Arbeitsvergabe ist für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt.

²Der amtliche Geometer muss Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein. Er ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt.

³In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem amtlichen Geometer und dessen Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt.

⁴Die Honorartarife der amtlichen Geometer für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung werden durch den Staatsrat festgelegt.

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 23 Fixpunkte

¹Die Eigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Grundstücken angebrachten Fixpunkte. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

²Die Eigentümer informieren unverzüglich den amtlichen Geometer oder die Dienststelle, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

³Der amtliche Geometer oder die Dienststelle treffen die notwendigen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung derjenigen Fixpunkte, für die sie verantwortlich sind. Die Massnahmen werden auf Ersuchen oder von Amtes wegen vorgenommen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten notwendig ist.

⁴Die Wiederherstellung kann nur von der zuständigen Stelle ausgeführt werden.

Art. 24 Grenzzeichen

¹Die Eigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Grundstücke in gutem Zustand erhalten. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten durchführen oder ausführen lassen.

²Einzig der amtliche Geometer ist berechtigt, Grenzzeichen wiederherzustellen.

Art. 25 Dokumente und andere Datenträger

Die Dokumente und andere Datenträger der amtlichen Vermessung sind im Eigentum des Kantons und werden gemäss Anweisung der Dienststelle vom amtlichen Geometer oder von der Dienststelle aufbewahrt.

3. Abschnitt: Nachführung

Art. 26 Grenzen von Grundstücken

¹ Sämtliche Grenzänderungen von Grundstücken können nur auf der Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das vom amtlichen Geometer eigenhändig unterzeichnet worden ist.

² Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen und der Aufnahme der neuen Grenzen erstellt werden.

³ Auf Ersuchen des Eigentümers sind die Arbeiten durch den amtlichen Geometer innerhalb eines Monats durchzuführen.

⁴ Sämtliche Mutationsprotokolle, die innerhalb von drei Jahren im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden rechtsunwirksam und der alte Zustand muss kostenpflichtig wieder hergestellt werden.

⁵ Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung trägt der Auftraggeber der Mutation.

Art. 27 Laufende Nachführung

¹ Die Gemeinden oder der Kanton informieren jährlich den amtlichen Geometer über ausgeführte Bauten und andere Elemente, die der Nachführungspflicht unterliegen.

² Nicht als laufende Nachführungen gelten:

- a) Landumlegungen und Grenzregulierungen;
- b) Güterzusammenlegungen;
- c) Expropriationen.

Art. 28 Periodische Nachführung

Die Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Art. 29 Meldepflicht bei Mutationen

¹ Das Grundbuchamt hat die Pflicht, die Meldung über den Eintrag der Mutation ins Grundbuch in der vorgeschriebenen Form innerhalb einer Woche der Dienststelle und dem amtlichen Geometer zuzustellen.

² Der amtliche Geometer ist nach der Meldung verpflichtet, diese Mutation innerhalb eines Monats nachzuführen.

4. Abschnitt: Berichtigung

Art. 30 Grenzen

¹ Betrifft die Grenzberichtigung ein Grundstück, so kann der amtliche Geometer die Berichtigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer vornehmen.

² Bei fehlender schriftlicher Zustimmung entscheidet die Dienststelle. Die Eigentümer können innert einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 31 Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente, nimmt sie der amtliche Geometer von Amtes wegen vor und benachrichtigt schriftlich die betroffenen Eigentümer.

5. Abschnitt: Daten- und Planabgabe

Art. 32 Daten- und Planabgabe

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

² Der amtliche Geometer und die Dienststelle sind zuständig für die Datenabgabe.

³ Die offiziellen Situationspläne sind durch den amtlichen Geometer zu datieren und zu unterzeichnen.

4. Kapitel: Kostenverteilung

Art. 33 Vermarkung

¹ Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der-Eigentümer.

² Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der Vermarkung in den Landwirtschaftszonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Die Kosten der Vermarkung in den Bauzonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche;
- d) die Hälfte der Kosten nach Massgabe der Anzahl neuen Grenzzeichen.

⁶ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁷ Verlangt der Eigentümer das Anbringen von Grenzzeichen, obwohl grundsätzlich auf das Anbringen solcher Grenzzeichen verzichtet wird, trägt er die entsprechenden Kosten vollumfänglich.

⁸ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁹ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 34 Ersterhebung

¹ Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Sofern der Bund für die Ersterhebung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, teilen sich der Kanton und die Gemeinde den Rest der anrechenbaren Kosten jeweils zur Hälfte.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und er verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die nichtanrechenbaren Kosten kann die Gemeinde auf die betroffenen Eigentümer abwälzen. Diese Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁶ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁷ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 35 Erneuerung

¹ Die Kosten der ordentlichen Erneuerung einer amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Sofern der Bund für die Erneuerung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Anteil von 15 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 36 Unterhalt

¹ Die Kosten der Wiederherstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher. Diese Kosten werden durch die zuständige Stelle (Kanton oder Gemeinde) in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

² Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

- a) des Kantons für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2;
- b) der Gemeinde für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;
- c) der Eigentümer für die Grenzzeichen.

³ Die Kosten werden unter den Eigentümern, die von den ersetzten Grenzzeichen betroffen sind, anteilmässig aufgeteilt.

Art. 37 Laufende Nachführung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher. Sie werden durch die Gemeinde in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Kosten der Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 38 Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

Art. 39 Berichtigung

¹Die Eigentümer tragen die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die sie durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Unterlassen von Informationsmitteilungen verursacht haben.

²Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten der Geometer oder anderer Vermessungsfachleute, sofern sie diese verursacht haben.

³Der Kanton trägt die übrigen Berichtigungskosten, welche durch die Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind.

⁴Die Dienststelle stellt durch Verfügung die Verursacher und die zu übernehmenden Kosten fest.

Art. 40 Pauschale Abgeltungen

Anstelle der Kantonsbeiträge für die Vermarkung, für die Ersterhebung und für die Erneuerung kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

5. Kapitel: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verwaltungsrechtliche Klage

Betroffene Gemeinden, die den Entscheid betreffend der Feststellung von Gemeindegrenzen nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

Art. 42 Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, für welche ausdrücklich der zivilrechtliche Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Art. 43 Ersatzvornahme

Bei selbstverschuldeter Nichteinhaltung der Fristen und erfolgter Mahnung mit Gewährung neuer Erfüllungsfrist kann der Auftraggeber dem beauftragten Geometer den Auftrag entziehen und freihändig den Auftrag an einen anderen Geometer vergeben, damit die Ausführung des Auftrages sichergestellt wer

den kann. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Geometer, welchem der Auftrag entzogen wurde.

Art. 44 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 und die Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Oktober 1995 werden aufgehoben.

² Aufgehoben werden ebenfalls:

- das Reglement betreffend die Organisation des kantonalen technischen Vermessungsamtes des Grundbuches vom 17. September 1912;
- der Beschluss betreffend die Erhebung von Gebühren bei der Abgabe von Protokollauszügen der trigonometrischen Punkte mit Koordinaten sowie der Nivellementsunkte vom 31. Mai 1989;
- das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke vom 25. Mai 1937;
- das Vermarktungsreglement vom 25. Mai 1937;
- der Beschluss betreffend den Austausch von Parzellen auf dem Verwaltungswege, der die Abrundung der Grundstücke bezweckt, vom 5. Juli 1923.

Art. 45 Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die für die amtliche Vermessung zuständige Dienststelle ist mit der technischen Aufsicht über die im Kanton Wallis durchgeführten Expropriationen betraut.

Art. 46 Übergangsbestimmung

Das Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf alle laufenden Arbeiten, mit Ausnahme der Bevorschussung der Vermarktung. Diese wird durch die Gemeinden sichergestellt.

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. März 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 15. Juli 2006.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (AGFWG)

Änderung vom 6. Dezember 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 17, 31 Absatz 3 Ziffer 1 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985;
eingesehen den Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I.

Das Ausführungsgesetz vom 27. Januar 1988 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

²Die genehmigten Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze begründen ein öffentliches Durchgangsrecht.

Art. 2 Abs. 2

²Vorbehalten bleiben die speziellen Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere diejenigen des Strassengesetzes, welches für das Baubewilligungsverfahren betreffend die Werke der Fuss- und Wanderwegnetze anwendbar ist.

Art. 3 Abs. 2 lit. a

²Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie sind gegliedert in:

- a) ein Hauptwanderwegnetz, das namentlich erschliesst: internationale und interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten, die Wandertouren in den Bergmassiven, besonders schöne Gebiete, historische und kulturelle Stätten, Pässe, Suonen, wichtige Uferzonen, touristische Anlagen und öffentliche Verkehrshaltestellen;

Art. 4 Abs. 1

¹ Die mit der Raumplanung beauftragte kantonale Dienststelle erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das generelle Konzept und die Sachpläne des Hauptwanderwegnetzes.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Die Netze berücksichtigen andere Interessen, insbesondere diejenigen des Tourismus und der Landwirtschaft.

³ Der Kanton, insbesondere durch seine Fachstellen, und die Gemeinden arbeiten in allen wesentlichen Bereichen zum Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

Art. 6 Abs. 4 Form der Pläne; Auflageverfahren

⁴ Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung dem mit der Raumplanung beauftragten Departement.

Art. 9

¹ Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die im Verlaufe der Auflage erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

² Bei der Erstellung eines Werkes im Fuss- und Wanderwegnetz erlässt der Staatsrat einen Gesamtentscheid oder einen koordinierten Entscheid, sofern dies die Verfahrensvorschriften zulassen.

³ Die genehmigten Pläne sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt werden sie rechtskräftig.

⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

Art. 13

Die interessierten Dienststellen des Kantons und die spezialisierten Privatorganisation sind bei der Planung, Anlage, Kennzeichnung, Aufhebung und beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegen anzuhören.

Art. 14 Abs. 3 Kantonsbeiträge

³ Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Dachvereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 15

Die Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Artikel 9ter des Strassengesetzes vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

"Das Genehmigungsverfahren für die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt."

² Die laufenden Verfahren sind dem neuen Recht nach dessen Inkrafttreten unterstellt. Ausgeschlossen sind die Gemeindeflächennutzungspläne, die noch nicht zum ersten Mal genehmigt worden sind.

³ Das vorliegende Ausführungsgesetz unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und setzt den Zeitpunkt dessen Inkrafttretens fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, am 6. Dezember 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Inkrafttreten am 1. Mai 2006.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 338, 339 ff., 356 ff., 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrats,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts regelt dieses Gesetz die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesstrafrechts betrauten Behörden sowie das vor diesen Behörden anwendbare Verfahren. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht werden in einem Spezialgesetz geregelt.

² Darüber hinaus enthält es ergänzende kantonale Bestimmungen zum Bundesstrafrecht.

³ Die kantonale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Richterliche und administrative Strafsachen

¹ Mit der Anwendung des Bundesstrafrechts sind entweder richterliche Behörden (2. Kapitel) oder Verwaltungsbehörden (3. Kapitel) betraut.

² Die Urteile, Entscheide und Massnahmen, die weder das Bundesstrafrecht noch das vorliegende Gesetz ausdrücklich einer Behörde zuweisen, sind Sache:

- a) der richterlichen Behörde für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen;
- b) der Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Urteile.

Art. 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Richterliche Strafsachen

Art. 4 Verfolgende und urteilende Behörde

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sind, vorbehältlich des Bundesrechts, im Gesetz über die Gerichtsbehörden, in der Strafprozessordnung und der ergänzenden kantonalen Gesetzgebung geregelt.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bestrafung von Übertretungen bleibt vorbehalten. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist erstinstanzlich anwendbar; die Berufung wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

³ Nach Anhörung der Direktion der kantonalen Strafanstalten kann die zuständige Untersuchungsbehörde bzw. der zuständige Bezirksrichter oder der Präsident der zuständigen richterlichen Behörde den vorzeitigen Antritt des Massnahmen- oder Strafvollzugs gestatten (Art. 58 Abs. 1 und 75 Abs. 2 StGB).

Art. 5 Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹ Vorbehältlich der Zuständigkeiten, die das Bundesrecht ausdrücklich dem urteilenden Richter, dem Revisionsrichter oder dem Richter der neuen Widerhandlung zuweist, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für jeden gemäss Bundesstrafrecht einem rechtskräftigen Strafurteil folgenden Entscheid zuständig. Insbesondere hat er:

- a) eine Geldstrafe oder eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln, deren Vollzug zu sistieren, die Zahlungsfrist einer Geldstrafe zu verlängern, den Tagessatz herabzusetzen oder gemeinnützige Arbeit anzuordnen (Art. 36 Abs. 2, 3 und 4, 106 Abs. 5 StGB);
- b) die gemeinnützige Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln (Art. 39 Abs. 1 StGB);
- c) stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung einer psychischen Störung oder einer Sucht zu verlängern (Art. 59 Abs. 4 und 60 Abs. 4 StGB);
- d) eine stationäre therapeutische Massnahme aufzuheben, wenn keine oder keine angemessene Einrichtung vorliegt, deren Durchführung als aussichtslos erscheint, deren Höchstdauer erreicht wurde, ohne dass eine bedingte Entlassung möglich wäre, oder deren Vollzugsmodalitäten nicht mehr geeignet sind, sowie über das Schicksal des Verurteilten zu entscheiden (Art. 62c Abs. 1 bis 4 und 6 StGB);
- e) die Probezeit oder die ambulante Behandlung zu verlängern; die Bewährungshilfe aufzuheben, zu ändern oder zu verlängern; die Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4 bis 6, 64a Abs. 2 und 4, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 StGB); die bedingte Strafe zu widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie die Verwahrung anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, 64a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB);
- f) die an Stelle einer stationären Behandlung angeordnete ambulante Behandlung zu verlängern (Art. 63 Abs. 4 StGB) und über den Vollzug einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 63b StGB).

² Darüber hinaus und unter denselben Vorbehalten wie in Absatz 1 hat er:

- a) alle übrigen mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, vor allem die in den Artikeln 56 Absatz 6, 57 Absatz 3, 62c Absatz 5 sowie 63a des Strafgesetzbuches vorgesehenen;
- b) alle mit der bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62, 62d StGB) oder aus der Verwahrung (Art. 64a, 64b Abs. 1 lit. a StGB) in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, wie auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen;
- c) zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Behandlung bei einem Verurteilten mit angeordneter Verwahrung vor oder während ihres Vollzugs gegeben sind, um gegebenenfalls den urteilenden Richter mit dem Fall zu befassen (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB);
- d) alle mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen (Art. 86, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 3 bis 5 StGB), wie auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen (Art. 87 Abs. 2 StGB);
- e) über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder die Aufhebung des Berufsverbots zu entscheiden (Art. 67a Abs. 3 bis 5 StGB).

Art. 6 Andere richterliche Strafsachen

- a) Präsident der urteilenden Behörde

Für die einem rechtskräftigen Strafurteil gemäss Bundesrecht folgenden Entscheide ist die urteilende Behörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident zuständig.

Art. 7 b) Präsident der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde

Ist gegenüber einem sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Verurteilten von der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde eine dringende Massnahme zu treffen, entscheidet diese oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident vorläufig.

Art. 8 c) Friedensbürgschaft

Abgesehen vom Fall der durch Urteil angeordneten Friedensbürgschaft fällt diese Massnahme gemäss Artikel 66 des Strafgesetzbuches in den Zuständigkeitsbereich der Untersuchungsbehörde des Ortes, wo der Täter gehandelt hat oder wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten könnte.

Art. 9 d) Einziehung und Verfall zugunsten des Staates

Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person ordnet die zuständige Untersuchungsbehörde oder, bei deren Fehlen, jene am Ort der gelegenen Sache jede nützliche Massnahme an bezüglich:

- a) der Einziehung, dem Unbrauchbarmachen oder der Vernichtung der Gegenstände oder Vermögenswerte, die durch eine Straftat hervorgebracht wurden, die Gegenstand einer Straftat waren, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren (Art. 69 StGB);
- b) des Verfalls von Vermögenswerten zugunsten des Staates, die dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen oder die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 70, 72 StGB).

Art. 10 e) Rechte Dritter

Auf Verfahren, bei welchen das Eigentum an eingezogenen oder dem Staat verfallenen Gegenständen oder Vermögenswerten strittig ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar. Die Klage ist beim Zivilrichter des Ortes, wo sich die Werte befinden, anhängig zu machen. Die Bundesgesetzgebung und internationale Übereinkommen bleiben vorbehalten.

Art. 11 f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹ Der zur Beurteilung eines Verbrechens oder Vergehens zuständige Richter entscheidet über das Begehren des Geschädigten um Entschädigung gemäss Artikel 73 des Strafgesetzbuches. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die Zivilpartei sind sinngemäss anwendbar.

² Wird kein Sachurteil gefällt, entscheidet die Untersuchungsbehörde, die die Friedensbürgschaft, die Einziehung oder den Verfall zugunsten des Staates angeordnet hat, über das Begehren des Geschädigten gemäss Artikel 73 des Strafgesetzbuches.

Art. 12 g) Strafbefreiung

¹ Die Untersuchungsbehörde, die Staatsanwaltschaft oder die richterliche Behörde kann in jedem Verfahrensstadium von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen, wenn ein Strafbefreiungsgrund gegeben ist (Art. 52 bis 55 StGB). Sieht die Staatsanwaltschaft von einer Überweisung an das Gericht ab, ist Artikel 113 Ziffer 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

² Dieselbe Befugnis steht der Verwaltungsbehörde zu, die aufgrund der Artikel 335 und 339 des Strafgesetzbuches zur Beurteilung einer Widerhandlung zuständig ist.

Art. 13 h) Rechtshilfe

¹ Die Strafkammer des Kantonsgerichts ist zuständig, die Zuführung des unter Haft- oder Vorführbefehl stehenden Beschuldigten oder Verurteilten in einen anderen Kanton zu verweigern, sofern es sich um ein politisches oder durch eine Medienveröffentlichung begangenes Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 365 Abs. 2 StGB).

² Die Artikel 36a ff. der Strafprozessordnung sowie das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen bleiben vorbehalten.

Art. 14 i) pornografische Gegenstände

Die kantonale Untersuchungsbehörde ist in Fällen der Herstellung und Einfuhr pornografischer Gegenstände (Art. 362 StGB) für die Information an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Pornografie zuständig.

Art. 15 j) Polizeigericht

¹ Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die in seine Zuständigkeit fallenden Urteile gegen Übertretungen vollstreckt werden. Es spricht die Umwandlung der von einer Gemeindebehörde ausgefallten Busse aus, wenn die Spezialgesetzgebung diese Art des Vollzugs vorsieht.

² Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer der Strafanstalten des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

³ Die Gemeindeverwaltung kann zur Mitwirkung beim Busseninkasso wie auch zur Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Erlösen zugunsten der Gemeinde angehalten werden.

Art. 16 Verfahren

a) vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters werden vom Kantonsgericht beurteilt.

Art. 17 b) vor einer anderen richterlichen Behörde

¹ Soweit die Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht anwendbar sind und vorbehältlich anders lautender Bestimmungen des Bundesrechts und dieses Gesetzes entscheidet die angerufene richterliche Behörde im summarischen Verfahren.

² Im summarischen Verfahren:

- a) ist jedes Gesuch beim Richter schriftlich einzureichen; es ist vom Gesuchsteller oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen; die sachdienlichen Unterlagen sind beizulegen;
- b) lädt der Richter grundsätzlich von Amtes wegen oder auf Gesuch hin den Gesuchsteller und jede andere betroffene Person innert kurzer Frist mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe vor;
- c) entscheidet der Richter bei einem Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen oder von Amtes wegen; nötigenfalls kann er ergänzende Untersuchungshandlungen anordnen;
- d) entscheidet der Richter innert kurzer Frist, auch in Abwesenheit der vorgeladenen Personen;
- e) enthält der Entscheid den Sachverhalt und die Begründung.

³ Entscheide des Polizeigerichts können mit Berufung an den Bezirksrichter weiter gezogen werden. Entscheide der Untersuchungsbehörde, des Bezirksrichters, des Präsidenten des Kreisgerichts oder jenes des Berufungsgerichtshofs unterliegen der Berufung ans Kantonsgericht. Die Berufungsbehörde entscheidet als letzte kantonale Instanz gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

3. Kapitel: Administrative Strafsachen

1. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

Art. 18 Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (Departement);
- b) der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements (Dienststelle);
- c) die Direktion der Strafanstalten des Kantons Wallis (Direktion);
- d) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen.

Art. 19 Departement

¹Das Departement:

- a) entscheidet über die Unterbrechung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 92 StGB);
- b) verschiebt auf Gesuch des Verurteilten, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf kurze Zeit und höchstens einmal das zum Vollzug der Strafe oder Massnahme angeordnete Datum, wenn der Aufschub mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint; nötigenfalls ordnet es bestimmte Auflagen an;
- c) gewährt Zahlungserleichterungen für die Ersatzforderung, soweit sich dies als notwendig erweist und der Resozialisierung des Verurteilten dient;
- d) bestimmt den Anteil der vom Verurteilten zu tragenden Straf- und Massnahmenvollzugskosten, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit unbegründet ablehnt (Art. 46 Abs. 2 lit. c);
- e) fällt die einem vollstreckbaren Strafurteil nachfolgenden Entscheide, die nicht einer richterlichen oder anderen Verwaltungsbehörde übertragen sind.

²Das Departement kann mittels veröffentlichten Entscheids bestimmte Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich dem Chef der Dienststelle oder der Direktion der Strafanstalten übertragen.

Art. 20 Dienststelle

¹Die Dienststelle ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches für Strafen und Massnahmen im offenen Vollzug.

²Sie hat insbesondere:

- a) alle im Hinblick auf die Einforderung der Geldstrafe und der Busse erforderlichen Entscheide zu fällen (Art. 35, 106 StGB), den Verurteilten, der an Stelle der Geldstrafe gemeinnützige Arbeit leistet, zu verwarnen und gegebenenfalls den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen (Art. 36 Abs. 1 und 5, 107 Abs. 3 StGB);
- b) alle zum Vollzug der gemeinnützigen Arbeit notwendigen Entscheide zu fällen, die einer Umwandlung dieser Strafe vorausgehende Mahnung auszusprechen und nötigenfalls die Umwandlung zu verlangen (Art. 38, 39, 107, 375 Abs. 2 StGB);
- c) vorbehältlich eines vorzeitigen Vollzugs der Massnahme das Einweisungs- oder Unterbringungsverfahren von Verurteilten zu führen, bei denen eine stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung angeordnet wurde (Art. 40, 41, 58 Abs. 1, 59 bis 61, 64, 75 Abs. 2, 372 StGB) und der mit dem Vollzug der Strafe oder Massnahme betrauten Anstalt ein Exemplar des Urteils oder jedes anderen Dokuments, das über die Persönlichkeit des Verurteilten Auskunft gibt, zuzustellen;

- d) bei einem aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung bedingt Entlassenen die Verlängerung der Probezeit oder die Neuordnung der Bewährungshilfe zu beantragen (Art. 62 Abs. 4, 64a Abs. 2, 95 Abs. 4 StGB), oder dessen Rückversetzung zu beantragen (Art. 62a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB);
- e) bei einem bedingt Entlassenen die Verlängerung der Bewährungshilfe oder der Weisungen, die Neuordnung der Bewährungshilfe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug zu beantragen (Art. 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 und 5 StGB);
- f) die Einleitung der ambulanten Behandlung im stationären Bereich zu verfügen (Art. 63 Abs. 3 StGB), die Fortführung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung zu beantragen (Art. 63 Abs. 4, 63a Abs. 1 StGB), und über die ambulante Behandlung Bericht zu erstatten (Art. 63b StGB);
- g) den Gefangenen, der im Strafvollzug ausserhalb der Anstalt wohnt und arbeitet, zu überwachen (Art. 77a Abs. 3 StGB);
- h) vorbehältlich der Zuständigkeit der richterlichen Behörden und der Dienststelle für Strassenverkehr für ein Fahrverbot (Art. 67b StGB) den Vollzug der anderen Massnahmen (Art. 66 bis 73 StGB) sicherzustellen.

³ In den vom Straf- und Massnahmenvollzugsrichter behandelten Fällen erteilt die Dienststelle von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin die erforderlichen Auskünfte und händigt die sachdienlichen Unterlagen aus.

⁴ Die Dienststelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Direktion und die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde beiziehen.

Art. 21 Direktion

¹ Die Direktion ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches für Strafen und Massnahmen im geschlossenen Vollzug.

² Sie hat insbesondere:

- a) die Anstalt zu bestimmen, in welche der Gefangene nach durchgeführtem Einweisungs- oder Unterbringungsverfahren eingewiesen oder untergebracht wird;
- b) zusammen mit dem Gefangenen oder dessen gesetzlichen Vertreter den Straf- oder Massnahmenvollzugsplan zu erstellen (Art. 75 Abs. 3, 90 Abs. 2 StGB);
- c) den Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB) oder des tageweisen Vollzugs (Art. 79 StGB) zu bewilligen;
- d) den Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten und ihm so weit als möglich eine seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen entsprechende Tätigkeit zuzuweisen (Art. 81 Abs. 1 StGB);
- e) das Entgelt des Gefangenen während des Vollzugs zu verwalten (Art. 83 StGB);
- f) das Recht des Gefangenen auf freien Verkehr mit dem Verteidiger, soweit notwendig nach Konsultation des befassten Richters, zu beschränken oder sogar zu verbieten (Art. 84 Abs. 4 StGB);
- g) sich über Urlaubsgesuche der Gefangenen auszusprechen und die Ablaufmodalitäten festzulegen (Art. 84 Abs. 6 StGB);
- h) die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht gegeben sind (Art. 59 Abs. 4, 60 Abs. 4 StGB);

- i) die von Amtes wegen zu prüfende Frage der bedingten Entlassung, der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62d StGB), des Ersatzes dieser durch die Verwahrung (Art. 62c Abs. 4 StGB), der Entlassung aus der Verwahrung oder deren Ersatz durch eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 64 Abs. 3, 64a, 64b StGB) oder der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (Art. 86 StGB) beim Straf- und Massnahmenvollzugsrichter oder dem urteilenden Richter anhängig zu machen;
- j) die Prüfung einer Änderung der Massnahme vorzuschlagen (Art. 65 StGB);
- k) den Sozialdienst der Anstalt zu leiten;
- l) eine Disziplinar massnahme aufzuerlegen (Art. 91 StGB).

³In den beim Straf- und Massnahmenvollzugsrichter anhängig gemachten Fällen erteilt die Direktion von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die erforderlichen Auskünfte und händigt die sachdienlichen Unterlagen aus.

⁴Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienststelle und die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde beziehen.

Art. 22 Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde

a) Organisation

¹Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden sind in einem Netz organisiert. Auf Begehren der Dienststelle leistet die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Hilfe. In der Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie vollständig autonom. Im Übrigen werden die Beziehungen administrativer Art zwischen der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde und der Dienststelle durch das vorliegende Gesetz geregelt.

²Das Netz der Bewährungshilfe umfasst:

- a) öffentlichrechtliche Partner, namentlich die Walliser Liga gegen die Suchtgefahren, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die psychiatrischen Einrichtungen, die sozialmedizinischen Zentren, die Amtsvormundschaftsbehörden, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;
- b) privatrechtliche Partner, die sich zwecks Wiedereingliederung der Gefangenen gemäss einem die Ausführungsmodalitäten regelnden Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.

³Die Amtsvormundschaftsbehörden und die privatrechtlichen Partner haben Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.

⁴Die Dienststelle handelt die Zusammenarbeitsverträge aus, organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Netzpartner und entschädigt deren Leistungen.

Art. 23 b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

- a) leistet die Bewährungshilfe im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 93 StGB);
- b) stellt die Einhaltung der Weisungen sicher (Art. 94 StGB);
- c) erstattet der Vollzugsbehörde Bericht bei Missachtung der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 3 StGB);

- d) stellt im offenen Vollzug und, subsidiär zum Sozialdienst der Anstalt, im geschlossenen Vollzug die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des Strafgesetzbuches sicher (Art. 96 StGB).

Art. 24 Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen

¹ Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen, sorgt für den Vollzug von Urteilen, soweit die Einziehung bestimmter Güter oder der Verfall zugunsten des Staates angeordnet ist. Eine Verordnung des Staatsrats regelt das Verfahren.

² Ohne anders lautende Bestimmungen fallen die Einnahmen aus Bussen, eingezogenen und verfallenen Vermögenswerten dem Kanton zu.

Art. 25 Andere Behörden
a) Grosser Rat

Das Recht der Begnadigung in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, wird vom Grossen Rat ausgeübt.

Art. 26 b) Justizkommission

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges ist die Justizkommission zuständig für:

- a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche und die Abgabe einer Vormeinung zu Händen des Grossen Rats (Art. 381 lit. b StGB);
- b) den Besuch Gefangener und Verwahrter in den kantonalen Anstalten wie auch Gefangene und Verwahrte, die im Kanton Wallis verurteilt aber in einer Anstalt eines anderen Kantons eingewiesen wurden, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Achtung ihrer Rechte und die Lebensbedingungen in der Anstalt zu kontrollieren.

Art. 27 c) die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnete Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden sind:

- a) die kantonale Dienststelle für Sozialwesen;
- b) das Vormundschaftsamt in den Fällen, mit denen sich die kantonale Dienststelle für Sozialwesen nicht befasst;
- c) der Gemeinderat, wenn die Gemeinde einen Unterstützungsbeitrag leistet.

Art. 28 d) Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt

Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt, ist die zuständige Behörde für die Meldung von Schwangerschaftsabbrüchen zu statistischen Zwecken (Art. 119 Abs. 5 StGB).

Art. 29 Verfahren

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide, die von einer Verwaltungsbehörde gefällt werden, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Ohne anders lautende Bestimmungen unterliegen die erstinstanzlichen Entschiede der Verwaltungsbehörden der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an einen Einzelrichter des Kantonsgerichts.

³ Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verweigerung des Gesuchs um Aufschub des angeordneten Vollzugsdatums der Strafe oder Massnahme (Art. 19 lit. b) kommt unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des mit der Beschwerde befassten Richters keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Abschnitt: Offener Straf- und Massnahmenvollzug

2.1 Geldstrafe – Busse

Art. 30

¹ Die Dienststelle gewährt dem Verurteilten in der Regel die Möglichkeit, die Geldstrafe oder Busse in Raten (Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB) aufgrund der Anzahl der Tagessätze oder der Höhe der Strafe zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe kann die Zahlungsfrist verdoppelt werden.

² Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rate wird das Vollzugsverfahren für den gesamten Restanzbetrag der Geldstrafe oder der Busse eingeleitet.

³ Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen will (Art. 35 Abs. 2 StGB), kann die Dienststelle Sicherheitsleistungen in Form eines Grundpfandes, das ein in der Schweiz gelegenes Grundstück belastet, eine Solidarbürgschaft durch einen Bürgen mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine Bankgarantie durch ein Geldinstitut mit Sitz in der Schweiz verlangen.

⁴ Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Entscheid der Dienststelle die Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen (Art. 106 Abs. 2 StGB), fällt unter die Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters, welcher auch über die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung der Busse und die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit entscheidet (Art. 106 Abs. 5 StGB, Art. 36 Abs. 3 StGB).

⁵ Das Inkasso für die Geldstrafe und die Busse wird im Übrigen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

2.2 Gemeinnützige Arbeit

Art. 31 Grundsätze

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist so auszugestalten, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt vergleichbar sind.

² Sie ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse, hilfsbedürftiger Personen oder einer Verwaltung (Begünstigter) zu leisten. Bei Fehlen eines Begünstigten kann diese Strafe in einer vom Staat betriebenen Werkstätte, welche Tätigkeiten zu Gunsten der Allgemeinheit ausführt, geleistet werden.

³ Die Dienststelle schliesst mit dem Begünstigten und dem Verurteilten einen Vertrag ab, der folgendes beinhaltet:

- a) die Ausführungsmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit;
- b) den Verantwortlichen für die Organisation und die Überwachung der Arbeit beim Begünstigten;
- c) die Verpflichtung des Begünstigten, die Dienststelle unverzüglich über jedes Fehlverhalten des Verurteilten und jeden von diesem verursachten oder erlittenen Zwischenfall zu informieren;
- d) die Verpflichtung des Begünstigten, den Abschluss der gemeinnützigen Arbeit zu bestätigen.

Art. 32 Rechtsverhältnis

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist in der Freizeit zu leisten; sie ist unentgeltlich.

² Die Reise- und Verpflegungszeiten gelten nicht als geleistete gemeinnützige Arbeit. Die Verpflegungs- und die Reisekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind vom Verurteilten zu tragen.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist während des von der zuständigen Behörde fallweise festgelegten Zeitraums zu leisten; dieser darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Grundsätzlich sind pro Woche mindestens zehn Arbeitsstunden zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann der Strafvollzug vorläufig suspendiert werden.

⁴ Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit kann mit der in der Arbeitsgesetzgebung vorgesehenen Arbeitszeit kumuliert werden. Die wöchentliche Dauer der herkömmlichen Arbeitstätigkeit und jene der gemeinnützigen Arbeit darf jedoch die betroffene Person nicht jeglicher täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit berauben.

⁵ Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist für die Regulierung eines Schadens, der vom Verurteilten in Ausübung der gemeinnützigen Arbeit gegenüber einem Dritten verursacht wurde, anwendbar.

⁶ Der Verurteilte, der eine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

Art. 33 Verfahren

¹ Zwecks Bestimmung des Begünstigten holt die Dienststelle Auskünfte über die Person des Verurteilten ein, überprüft dessen Fähigkeit zur Arbeitsverrichtung und hört ihn an.

² Sie legt die Art sowie die Tage und Stunden der zu leistenden Arbeit fest!

³ Der Verurteilte hat vor Beginn der gemeinnützigen Arbeit eine Bestätigung zu unterzeichnen, mit welcher er erklärt:

- a) seines Wissens von keiner für andere Personen gefährlichen Krankheit befallen zu sein;
- b) zur Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit fähig zu sein;
- c) Tatsachen, die im Verlaufe des Vollzugs der Strafe zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

⁴ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, suspendiert die Dienststelle, wenn nötig, den

Strafvollzug und führt die durch die Umstände gebotene Untersuchung durch. Gegebenenfalls ermahnt sie den Verurteilten und legt, wenn nötig, das Datum fest, an welchem die gemeinnützige Arbeit fortzuführen ist.

⁵ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, beantragt die Dienststelle die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit. Die Dienststelle darf den Vollzug unterbrechen, bis über das Gesuch um Umwandlung entschieden ist.

⁶ Der Verurteilte kann während des Vollzugs auf die Verbüßung der Strafe in Form gemeinnütziger Arbeit verzichten. Davon in Kenntnis gesetzt, beantragt die Dienststelle die Umwandlung des Strafrests.

⁷ Im Übrigen wird das Verfahren in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

2.3 Bewährungshilfe – Weisungen – freiwillige soziale Betreuung

Art. 34 Urteil

Die richterliche Behörde entscheidet in ihrem Urteil über die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen (Art. 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 62 Abs. 3, 62a Abs. 1 und 5 lit. b und c, 63 Abs. 2, 64a Abs. 1, 87 Abs. 2, 89 Abs. 2, 94, 95 Abs. 1 und 2 StGB).

Art. 35 Leistungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit

¹ Der Vollzug des die Bewährungshilfe anordnenden oder Weisungen erteilenden Urteils oder Entscheids obliegt der Dienststelle.

² Sie veranlasst die Zusammenarbeit mit dem Partner, um die soziale Integration des Verurteilten zu begünstigen. Sie händigt jenem vorgängig die sachdienlichen Unterlagen aus und holt einen Bericht ein, sofern dieser nicht bereits bei Urteils- oder Entscheidfällung erstellt wurde (Art. 95 Abs. 1 StGB).

³ Die Übertragung der Bewährungshilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB) bildet Gegenstand eines Leistungsauftrags.

⁴ Die Bewährungshilfe kann disziplinenübergreifend ausgestaltet sein, um den vielschichtigen Problemen Rechnung tragen zu können. Die Dienststelle veranlasst sowohl bei der Anordnung einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit wie auch während deren Durchführung Besprechungen mit allen betroffenen Partnern. Die Besprechung bezweckt:

- a) die einer sozialen Wiedereingliederung entgegen stehenden Probleme zu bestimmen;
- b) die anzuwendenden Mittel auszuwählen und die Leistungsaufträge zu erteilen;
- c) die Etappen des Wiedereingliederungsprozesses zu bestimmen;
- d) den Wiedereingliederungsprozess periodisch zu beurteilen.

⁵ Im Übrigen werden die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 36 Rückfallprävention, Nichtbewährung, Entziehung

¹ Der beauftragte Partner erstattet der Dienststelle jedes Mal Bericht, wenn ein Entscheid betreffend Verlängerung oder Abänderung der Bewährungshilfe

oder der Weisungen erforderlich ist, im Besonderen, wenn die Rückfallprävention es gebietet, bei Nichtbewährung oder bei Entziehung (Art. 46 Abs. 2, 62 Abs. 4, 62a Abs. 5 lit. d und Abs. 6, 63 Abs. 4, 63a Abs. 4, 64a Abs. 2 und 4, 89 Abs. 2 und 3, 95 Abs. 3 bis 5 StGB).

² Nach Überprüfung des Falles erstattet die Dienststelle zu Händen der zuständigen Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Bericht. In einem einfachen Fall sendet sie dem Verurteilten eine Mahnung.

Art. 37 Ambulante Massnahmen medizinischer Art

Die Artikel 47 und 48 sind auf die Kostenübernahme von ambulanten Massnahmen medizinischer Art anwendbar.

Art. 38 Freiwillige soziale Betreuung

¹ Indem er sich an einen Partner der Bewährungshilfe wendet, kann von der sozialen Betreuung profitieren:

- a) der Angeschuldigte, der sich nicht in Untersuchungshaft befindet;
- b) der Verurteilte, welcher seine Strafe im offenen Vollzug verbüsst.

² Im Bedarfsfall führt die Dienststelle die notwendigen Vorkehrungen bei den Partnern der Bewährungshilfe durch.

2.4 Strafregister

Art. 39 Koordinationsstelle

¹ Die Dienststelle ist Koordinationsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung (Art. 365 Abs. 1, 367 Abs. 5 StGB).

² Zusätzlich zu den gemäss Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- a) Eintragung sämtlicher Urteile und nachträglichen Entscheide, die der Eintragung unterliegen und von einer kantonalen Behörde gefällt wurden (Art. 366 Abs. 1 und 2 StGB);
- b) Mitteilung der während der Probezeit eingetretenen Tatsachen, die einen Entscheid der zuständigen Behörde erfordern;
- c) Kontrolle und nötigenfalls Entfernung des Eintrags von Amtes wegen (Art. 369 StGB);
- d) Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden betreffend das informatisierte Strafregister.

Art. 40 Mitteilungsfrist

¹ Alle der Eintragung unterworfenen Urteile und nachträglichen Entscheide sind der Koordinationsstelle innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die letzte mit dem Fall befasste Behörde.

² Die dem Departement ausgehändigte Kopie des Urteils enthält das Datum des Eintritts der Rechtskraft

³ Tritt das Urteil aufgrund einer Einsprache oder einer Berufung eines oder mehrer Verurteilter nur teilweise in Rechtskraft, wird dies auf der Kopie erwähnt.

Art. 41 Auszug und Auskunft

Die Mitteilung eines Strafregisterauszugs an Privatpersonen (Art. 371 StGB) ist ausschliesslich Sache des Bundesamtes für Justiz. Das entsprechende Gesuchsformular ist bei der Kantonspolizei sowie der Koordinationsstelle erhältlich.

3. Abschnitt: Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 42 Anstalten und Einrichtungen

¹ Der Kanton errichtet und nutzt Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, indem er durch ein Spezialgesetz einer interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) beiträgt. Er errichtet und betreibt Anstalten und Anstaltsabteilungen, die das Konkordat ihm auferlegt; er bringt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Verurteilten in den Anstalten und Einrichtungen des Konkordats unter (Art. 58, 59 bis 61, 64, 76 bis 80, 377, 378 StGB).

² Der Kanton errichtet und betreibt selbständig jene Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die vom Anwendungsbereich des Konkordats ausgenommen sind (Art. 377 StGB). Die Unterbringung von Verurteilten in privat geführten Anstalten und Einrichtungen zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten (Art. 379 StGB).

Art. 43 Vollzugsplan

¹ Der Vollzugsplan der Strafe oder Massnahme:

- a) gestaltet die Sanktion so aus, dass die mit der Strafe oder Massnahme verfolgten Ziele verdeutlicht werden;
- b) legt die Aufenthaltsetappen in der Anstalt oder Einrichtung fest;
- c) bestimmt die Modalitäten der Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) bestimmt die Voraussetzungen der Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungskurs, wie auch die Unterstützungsmassnahmen zur Teilnahme an diesem Kurs bei einer langen Haftstrafe.

² Der Vollzugsplan wird von der Direktion in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertreter festgelegt.

³ Der Vollzugsplan kann periodisch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erneut überprüft werden.

⁴ Im Zeitpunkt der Anrufung des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters ist der Vollzugsplan und gegebenenfalls seine Neuurteilung der Dienststelle zur Kenntnis zu bringen, wenn eine ambulante Begleitmassnahme im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung notwendig erscheint (Art. 93 Abs. 1, 94 StGB).

Art. 44 Vollzugsordnung

¹ In Ergänzung bundes- und konkordatsrechtlicher Bestimmungen wird die Vollzugsordnung in einer Verordnung des Staatsrats geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:

- a) Haftantritt und Entlassung;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Kleidung;

- c) Gesundheit und Hygiene;
- d) Ordnung und Disziplinarrecht;
- e) Arbeit und Ausbildung;
- f) Rechte des Gefangenen;
- g) Verfahren, Einsprache und Klage;
- h) Vollzug in Form von Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug.

² Die Beschwerde gegen eine Disziplinarsanktion ist bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassten Richters, keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wird die Beschwerde im summarischen Verfahren gemäss Artikel 17 Absatz 2 beurteilt.

Art. 45 Arbeit, Arbeitsentgelt

¹ Die Arbeit, zu welcher der Gefangene verpflichtet ist (Art. 81 StGB), wird nach den Möglichkeiten der Anstalt zugewiesen. Der Gefangene hat Anspruch auf ein Entgelt.

² Der Besuch eines im Vollzugsplan vorgesehenen Aus- oder Weiterbildungskurses berechtigt zu einer hälftigen Kürzung des Arbeitsentgelts.

³ Der Staatsrat legt das den Gefangenen zustehende Brutto-Arbeitsentgelt mittels Beschluss fest. Dieses enthält einen Teil der Naturalentschädigung, welche der Beteiligung des Gefangenen an den von ihm verursachten Vollzugskosten entspricht.

⁴ Das Netto-Arbeitsentgelt wird einem freien Konto, einem Reservekonto und einem Sperrkonto gutgeschrieben.

Art. 46 Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Urteilkanton.

² Der Verurteilte beteiligt sich wie folgt an den Kosten des Vollzugs:

- a) 50 Prozent des Arbeitsentgelts für die in der Anstalt geleistete Arbeit (Naturalentschädigung);
- b) 30 Prozent des aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft oder des Arbeitsexternats erzielten Einkommens, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis;
- c) 30 Prozent seines Einkommens und bis 50 Prozent seines Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit unrechtmässig verweigert, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis.

³ Die Vollzugskosten für einen in einem anderen Kanton Verurteilten, abzüglich der obgenannten Kostenbeteiligung, werden von der Direktion bei der Unterbringungsbehörde geltend gemacht.

⁴ Der Entscheid über die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Vollzugs für die unbegründete Ablehnung einer Arbeit kann mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Kantonsgericht. Der Anspruch des Staats verjährt mit Ablauf eines Jahres, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der definitiven Entlassung.

Art. 47 Heilungskosten

a) nach KVG versicherter Gefangener

¹ Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Kostenübernahme für Leistungen, die für einen nach KVG versicherten Gefangenen erbracht werden.

² Die Übernahme der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, des Franchisebetrages, des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts und des Kostenbeitrags an die Spitalkosten werden durch die Gesetzgebung des Kantons bestimmt, in welchem sich der Gefangene im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.

³ Die Direktion prüft, ob der nach KVG versicherte Gefangene für Krankenpflege versichert ist und teilt dies der zuständigen Behörde des Kantons mit, wo der Gefangene sich im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.

⁴ Die nicht durch das KVG gedeckten Behandlungskosten stellen Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs dar.

Art. 48 b) nicht nach KVG versicherter Gefangener

¹ Leistungen für einen nicht nach KVG versicherten Gefangenen gehen zu seinen Lasten, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

² In anderen Fällen trägt die Heilungskosten:

- a) der die Untersuchungshaft anordnende Kanton während deren Dauer;
- b) der Urteilkanton bei Krankheit;
- c) der Kanton des Sitzes der Haftanstalt bei Unfall.

Art. 49 c) Zahnbehandlungskosten

¹ Die Zahnbehandlungskosten, welche nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen, sind vom Gefangenen zu tragen, sofern sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

² In anderen Fällen trägt die Zahnbehandlungskosten:

- a) der Kanton, der die Untersuchungshaft anordnet, für die Dauer der Untersuchungshaft;
- b) der Urteilkanton in den übrigen Fällen.

Art. 50 Stationäre therapeutische Behandlung

Ohne anders lautende Vereinbarung regeln die Artikel 47 bis 49 die Tragung der Heilungskosten bei Einweisung in eine therapeutische Einrichtung.

Art. 51 Berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren

¹ Arbeitet der Gefangene im Arbeitsexternat ausserhalb der Anstalt, informiert die Direktion den Arbeitgeber, dass er den Gefangenen gegen berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren zu versichern hat.

² Arbeitet der Gefangene in der Anstalt, trägt der Kanton am Sitz der Anstalt die finanziellen Auswirkungen der beruflichen Unfall- und Krankheitsgefahren.

4. Abschnitt: Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Art. 52 Zusammensetzung

¹ Die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist eine disziplinenübergreifende Verwaltungskommission, die vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt wird.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- b) dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter;
- c) einem Vertreter der Direktion;
- d) einem im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt;
- e) dem leitenden Arzt oder dem stellvertretenden Arzt eines kantonalen Psychiatriezentrum;
- f) einem Arzt oder Psychologen der kantonalen Opferhilfekommission.

³ In besonderen Fällen kann die Kommission einen Experten mit beratender Stimme beziehen. Im Übrigen wird die Organisation und Arbeitsweise in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 53 Zuständigkeiten

¹ Die Kommission äussert sich zur Gemeingefährlichkeit des Verurteilten (Art. 75a Abs. 3 StGB) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (Art. 62d Abs. 2, 64b Abs. 2 lit. c, 75a Abs. 1, 90 Abs. 4bis StGB), indem sie insbesondere über seine Lebenslage, über seine Persönlichkeit, über das Vorleben und seinen Geisteszustand Bericht erstattet.

² Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und die Direktion können der Kommission andere Gefangene zur Beurteilung unterbreiten.

4. Kapitel: Begnadigungsrecht

Art. 54 Begnadigungsgesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch ist in Form einer vom Verurteilten oder seinem ermächtigten Vertreter unterzeichneten Rechtsschrift einzureichen. Diese ist mindestens 50 Tage vor Beginn der Mai- bzw. Novembersession des Grossen Rates an den Staatsrat zu richten.

² Das Begnadigungsgesuch muss begründet und begleitet sein von:

- a) den zur Prüfung des Falles notwendigen Akten;
- b) den Unterlagen, die alle nützlichen Auskünfte geben über die persönliche, familiäre, berufliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers;
- c) einer Kopie des Urteils oder der Urteile, die sich auf die Sache beziehen;
- d) einem Auszug aus dem Strafregister;
- e) einer Quittung über die Bezahlung der Gerichtskosten oder gegebenenfalls einer kurzen Begründung, warum diese Zahlung nicht erfolgt ist.

³ Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Gesuch unverzüglich zu behandeln. Sind sie nicht vorhanden, wird nach erfolgter Mahnung das Gesuch aufgrund der Akten durch den Grossen Rat für unzulässig erklärt.

Art. 55 Untersuchung, Bericht

¹ Der Staatsrat untersucht den Fall und erstellt einen Bericht, der den Abgeordneten am Tag der vorgesehenen Behandlung übergeben wird.

² Von diesem vertraulichen Bericht darf nur gemäss den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Art. 56 Aufschiebende Wirkung

¹ Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf.

² Auf begründetes Begehren hin und sofern das Begnadigungsgesuch formell zulässig ist, kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gesuch ist nicht ohne Erfolgsaussichten;
- b) der Gesuchsteller hat mit der Strafverbüssung noch nicht begonnen;
- c) bei Verweigerung würde die Ausübung des Begnadigungsrechtes sinn- und zwecklos.

³ Der Staatsrat entscheidet über die aufschiebende Wirkung als einzige kantonale Instanz.

Art. 57 Ausschluss der Begnadigung

Die Begnadigung ist ausgeschlossen bei:

- a) Massnahmen;
- b) Eintragungen im Strafregister;
- c) verjährten Strafen;
- d) der Verurteilung zu den Kosten;
- e) administrativen Massnahmen und Sanktionen.

Art. 58 Entscheid über das Gesuch

¹ Der Entscheid des Grossen Rates erfolgt in geheimer Abstimmung. Im Weiteren hat er so vorzugehen, dass die Identität des Gesuchstellers der Öffentlichkeit nicht bekannt wird.

² Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt- und Nebenstrafen, in einer Strafumwandlung und in der Auferlegung von gewissen Bedingungen bestehen.

³ Bei Ablehnung der Begnadigung darf ein neues Begnadigungsgesuch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Entscheid wieder gestellt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände, welche vom Gesuchsteller ordnungsgemäss geltend gemacht werden müssen.

5. Kapitel: Kantonales Strafrecht

Art. 59 Materielles Recht und Verfahrensrecht

¹ Die Bestimmungen des Ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit, sind für die Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbar. Die besonderen Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Vor der richterlichen Behörde und dem Polizeigericht ist die Strafprozessordnung anwendbar. Vor der Verwaltungsbehörde ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 60 Gemeindereglemente

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung und Artikel 61 des vorliegenden Gesetzes sind die Gemeinden befugt, die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht zu erlassen.

Art. 61 Strassenprostitution

¹ Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:

- a) in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;
- c) in öffentlich zugänglichen Parks und deren unmittelbaren Umgebung;
- d) in der Umgebung von Kultstätten, Schulen und Spitälern.

² Die Gemeinden können in ihrem Polizeireglement unter anderem Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution regeln und Bestimmungen über die Verhinderung lästiger Begleiterscheinungen aufstellen.

³ Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss der Strafdrohung von Artikel 199 des Strafgesetzbuches bestraft. Das Polizeigericht ist hierfür zuständig.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Anordnung und Vollzug von Massnahmen

¹ Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft der Richter oder der Präsident des in letzter kantonomer Instanz urteilenden Gerichts von Amtes wegen, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 und 43 Ziffer 1 Absatz 2 des alten Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59 bis 61 oder 63 StGB) erfüllt sind.

² Trifft dies zu, ordnet der Richter die entsprechende Massnahme an. Andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

Art. 63 Kantonales Strafregister

Nach vollständiger Einführung des automatisierten Strafregisters dienen die Auszüge aus dem kantonalen Strafregister ausschliesslich dem Strafvolzug.

Art. 64 Übergangsregelung

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welche die Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden regeln, finden für den Vollzug der unter altem Recht ergangenen Strafurteile Anwendung.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 11^{bis} neu *Straf- und Massnahmenvollzugsrichter*

¹ *Es besteht für das Oberwallis und das Unterwallis je ein Straf- und Massnahmenvollzugsrichteramt, welches einem Bezirksgericht oder einem Untersuchungsrichteramt angegliedert ist. Das Kantonsgericht bestimmt die interne Organisation in einem Reglement; vorübergehend kann dies durch eine Weisung erfolgen.*

² *Die unter den erstinstanzlichen Richtern und Gerichtsschreibern bestimmten Straf- und Massnahmenvollzugsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer der Legislaturperiode ernannt und vereidigt.*

³ *Die Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters werden durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch festgesetzt.*

2. Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Ziff. 2 2. § *Bezirksrichter*

2. (...)

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden kann er ebenfalls eine Geldstrafe, eine Busse, eine Massnahme im Sinne von Artikel 66 bis 73 StGB oder die Unterbringung in einer Einrichtung für junge Erwachsene anordnen.

Art. 65 Bst. a *A. Verhaftungsgründe*

Der Beschuldigte darf nur verhaftet werden, wenn ein schwerwiegendes Indiz ihn belastet und überdies eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) wenn zu befürchten ist, dass sich der Beschuldigte der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entzieht. Die Flucht ist hauptsächlich dann zu befürchten, wenn der Beschuldigte einer mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraften Tat bezichtigt wird, wenn er nicht in der Lage ist, seine Identität darzutun oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;

Art. 75 Ziff. 4 *C. Provisorische Freilassung – Voraussetzungen*

4. Aufgehoben.

Art. 81 Ziff. 2 *Verfall der Sicherheiten*

2. Mit den verfallenen Sicherheiten werden zuerst die Kosten, dann der Schaden und zuletzt die Geldstrafe und die Busse bezahlt.

Art. 141 Ziff. 1 2. § *Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten*

1. (...)

Wenn es die Billigkeit erfordert, wird eine Entschädigung ebenfalls demjenigen zugesprochen, der lediglich zu einer Geldstrafe, zu einer Busse oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Dauer geringer ist als die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt wurde.

Art. 143 Ziff. 1 *Der Strafbefehl*

1. Der Untersuchungsrichter kann bei den von ihm untersuchten und beurteilten Straftaten und Vergehen einen Strafbefehl erlassen, wenn der Tatbestand insbesondere durch das Geständnis des Angeschuldigten oder durch die Feststellung eines vereidigten Beamten hinreichend erwiesen ist, und wenn der Untersuchungsrichter eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder *eine Geldstrafe von höchstens 10'000 Franken* oder eine Busse als angemessen erachtet.

Die Geldstrafe oder die Busse kann mit einer Freiheitsstrafe verbunden werden.

Der Untersuchungsrichter kann ebenfalls eine Massnahme im Sinne der Artikel 66 bis 73 StGB aussprechen.

Art. 207 Ziff. 1 Abs. 3 *Übernahme von Gerichtskosten und Parteientschädigung*

Die Gerichtskosten umfassen:

- b) aufgehoben.*

Art. 210bis Ziff. 1 *Beschlagnahme zur Sicherstellung*

1. Zur Sicherstellung der Bezahlung der Kosten, *der Geldstrafe* und der Busse kann der Richter die Beschlagnahme von Gütern des Beschuldigten bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages anordnen, wenn:

(...)

Art. 213 *Busse*

Aufgehoben.

Art. 214 *Widerruf des bedingten Strafvollzugs*

Aufgehoben.

3. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 34h *Sachliche Zuständigkeit*

¹ *Die kantonale oder kommunale Gesetzgebung kann eine Verwaltungsbehörde mit der Verfolgung und Entscheidung von Übertretungen beauftragen.*

² *Die zuständige Verwaltungsbehörde erklärt sich zugunsten der Untersuchungsbehörde für unzuständig:*

- a) wenn der Beschuldigte an Stelle einer Busse eine gemeinnützige^a Arbeit fordert;*
- b) wenn der Beschuldigte eine Verletzung seiner Rechte im Strafverfahren geltend macht.*

Art. 34i *Summarisches Verfahren*

a) Grundsatz

¹ *Strafverfügungen können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafentscheids ergehen, sofern:*

- a) der Sachverhalt als erwiesen erscheint;*

b) der Verstoß mit einer Busse bis 5'000 Franken geahndet werden kann.

² Der Strafscheid ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 34k b) Einsprache – Berufung

¹ Der Beschuldigte kann gegen den Strafscheid Einsprache gemäss den Bestimmungen von Artikel 34a bis 34 g erheben.

² Unterlässt er die Einsprache oder zieht er sie zurück, steht der Strafscheid einem vollstreckbaren Urteil gleich.

³ Einzig der Einspracheentscheid ist mit Berufung anfechtbar.

Art. 34l Ordentliches Verfahren

Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren (*Art. 34 i* Abs. 1) nicht erfüllt, hat die Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Sondergesetzgebung zu verfahren. Ihr Entscheid unterliegt der Berufung.

Art. 66 Administrative Strafscheide

¹ Die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafscheide.

² Sie schalten nötigenfalls den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter bzw. das Polizeigericht ein, wenn die Bezahlung der Busse nicht auf dem Wege der Schuldbetreibung geltend gemacht werden kann.

Art. 67 Aufhebungen

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- b) das Reglement über das automatisierte Strafregister vom 15. Dezember 1999;
- c) das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis vom 10. Dezember 1993;
- d) das Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung vom 26. März 1997;
- e) das Reglement zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern vom 9. April 1997;
- f) das Reglement über die Schutzaufsicht vom 14. Oktober 1992;
- g) die Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit vom 18. August 1999 (VGA);

² Artikel 68 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.

² Bis zum Inkrafttreten der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat in Vollziehung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990 erlas-

senen Verordnungen und Reglemente, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen, in Kraft.

Art. 69 Volksabstimmung

¹Die Artikel 1 bis 58, 62 bis 64, 66 und 67 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

²Die Artikel 59 bis 61 und 65 unterstehen dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2007.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG)

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafrecht, JStG);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates;
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden, die mit der Anwendung des Jugendstrafrechts betraut sind.

² Es enthält zudem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesrecht.

³ Die kantonale und kommunale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Als Jugendlicher im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt, wer zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begeht.

² Begeht eine Person strafbare Handlungen teils vor, teils nach dem 18. Altersjahr, sind die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 JStG und die Vollzugsverordnung des Bundesrates anwendbar.

Art. 4 Bezug zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und zur Strafprozessordnung

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden (GGB) und der Strafprozessordnung (StPO) sind analog anwendbar, sofern die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht abweichen.

Art. 5 Allgemeine Grundsätze

¹ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind das Alter und die Reife des Jugendlichen ausschlaggebend.

² In jedem Stand des strafrechtlichen Verfahrens achten die zuständigen Behörden den Jugendlichen, hören ihn persönlich an, und geben ihm Gelegenheit, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Sie sorgen auch für einen raschen Ablauf des Verfahrens, insbesondere bei der Anordnung von Untersuchungshaft.

2. Kapitel: Instruktion

Art. 6 Untersuchungsbehörde

¹ Für die Untersuchung der durch Jugendliche begangenen strafbaren Handlungen ist der Jugendrichter zuständig. Vorbehalten bleiben die Übertretungen der Sondergesetzgebung, die in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bleiben.

² Sind Jugendliche betroffen, so obliegt dem Jugendrichter dieselbe Zuständigkeit, die dem kantonalen Untersuchungsrichter bei Erwachsenen zugewiesen ist.

³ Stellt der Jugendrichter im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine strafbare Handlung von einem Kind unter zehn Jahren verübt wurde, benachrichtigt er dessen gesetzliche Vertreter. Bedarf das Kind einer besonderen Hilfe, so benachrichtigt er ebenfalls das Vormundschaftsamt des Wohnsitzes oder das kantonale Amt für Kinderschutz.

⁴ Der Jugendrichter kann vorsorglich die Schutzmassnahmen der Artikel 12 bis 15 JStG anordnen.

⁵ Der Jugendrichter kann in Beachtung der Grundsätze von Artikel 6 JStG Untersuchungshaft anordnen. Zu diesem Zweck verfügt er über geeignete Einrichtungen, namentlich die Abteilung für Untersuchungshaft von Pramont oder, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die dafür vorgesehenen Konkordateinrichtungen.

Art. 7 Mediation

¹ Das in Artikel 8 und 21 Absatz 3 JStG vorgesehene Mediationsverfahren wird einer anerkannten, dafür geeigneten Person oder einer privaten Organisation übertragen, die auf Mediatoren zurückgreift.

² Ein Mediator wird als qualifiziert anerkannt, wenn er über eine spezifische Ausbildung und zertifizierte Eignung verfügt, die ihn zur Mediation befähigen.

³ Die Kosten des Mediationsverfahrens werden auf den Haupthandel genommen.

Art. 8 Mediationsverfahren

¹ Hält es der Richter - als Untersuchungs- oder Urteilsbehörde - für angebracht, ein Mediationsverfahren einzuleiten, benachrichtigt er die Parteien schriftlich über ihre Rechte im Zusammenhang mit diesem Vorgehen, über die

Freiwilligkeit und die Bedeutung des Vorgehens und über die möglichen Folgen ihrer Entscheidung auf das Strafverfahren.

² Das Mediationsverfahren wird mit der Übermittlung der Strafakten an den Mediatoren eingeleitet, dem eine angemessene Frist zur Erledigung seiner Aufgabe eingeräumt wird. Das Strafverfahren, das für die Dauer der Mediation vorläufig eingestellt wird, bleibt in den Händen des Richters.

³ Das Mediationsverfahren bezweckt eine aktive Suche nach einer Lösung zwischen den Parteien. Die Rechte des Jugendlichen als Beschuldigter im Strafverfahren bleiben gewahrt. Im gleichen Sinne geht das Opfer seiner Vorrechte, welche ihm seine Rechtsstellung im ordentlichen Strafverfahren gewährleistet, nicht verlustig.

⁴ Die gesetzlichen Vertreter und Beistände des Jugendlichen nehmen am eigentlichen Mediationsverfahren zwischen den Parteien nicht teil.

⁵ Das Mediationsverfahren kann in eine gegenseitige Einigung der Parteien münden, deren Wortlaut schriftlich festgehalten wird. Das Originaldokument der Einigung wird von den Parteien sowie von mindestens einem der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen unterzeichnet. Jeder der betroffenen Parteien wird eine Kopie ausgehändigt.

⁶ Endet die Mediation mit einer Einigung, stellt der Richter das Verfahren ein. Führt die Mediation nicht zum Ziel oder verzichten eine oder beide Parteien, das Verfahren zu Ende zu führen, stellt der Mediator einfach den Misserfolg des Verfahrens fest.

⁷ In Bezug auf das eingeleitete Mediationsverfahren kann keine Beschwerde geführt werden.

Art. 9 Abklärungen zur Person, Beobachtungen und Gutachten

¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen beansprucht der Jugendrichter das im Jugendgesetz vorgesehene Amt für Kinderschutz (zuständige Amt). Er wendet sich an alle öffentlichen und privaten Dienste und ersucht diese, ihm die dienlichen Auskünfte zu erteilen.

² Zur Durchführung stationärer Beobachtungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 in fine JStG werden die hierfür bestimmten kantonalen oder ausserkantonalen Einrichtungen bemüht.

³ Psychiatrische oder psychologische Gutachten sowie medizinische Abklärungen werden den im Jugendgesetz vorgesehenen spezialisierten Diensten oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen oder privat praktizierenden Ärzten übertragen.

3. Kapitel: Urteil

Art. 10 Urteilsbehörde

¹ Urteilsbehörde für strafbare Handlungen Jugendlicher ist:

- a) der Jugendrichter oder
- b) das Jugendgericht.

² Die Zuständigkeiten dieser beiden Instanzen werden durch die Strafprozessordnung geregelt.

³Die Organisation des Jugendgerichtes wird durch das Gesetz über die Gerichtsbehörden geregelt.

Art. 11 Staatsanwaltschaft

Der öffentliche Strafanspruch im Jugendstrafverfahren wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

4. Kapitel: Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 12 Vollzugsbehörde, Vollzugsorgane

¹Die zuständige Behörde für den Vollzug der Urteile gegen Jugendliche ist der Jugendrichter. Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) nicht zuständig für den Vollzug der Urteile gegenüber Jugendlichen.

²Für den Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen verfügt der Jugendrichter über Sozialarbeiter, die Dienste und Infrastrukturen des zuständigen Amtes und die vom Jugendgesetz vorgesehenen spezialisierten Leistungen gemäss den Modalitäten, die vom Staatsrat in einem Reglement festgesetzt werden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Sozialarbeiter dem Jugendrichter unterstellt, welcher verlangen kann, dass sich ihr Arbeitsort innerhalb seines Amtes befindet und dass Bereitschaftsdienste eingerichtet werden. Er kann zudem an alle öffentlichen oder privaten Dienste gelangen, die ihm entsprechende Unterstützung leisten können, so namentlich die in Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Stellen.

³Zum Vollzug der Unterbringung greift der Jugendrichter auf Privatpersonen (Pflegefamilien) und auf alle anerkannten kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen zurück, die eine spezialisierte Betreuung anbieten. Kann die Unterbringung nicht in einer anerkannten Einrichtung gewährleistet werden, erfolgt sie ausnahmsweise und für eine beschränkte Dauer von höchstens sechs Monaten in einer nicht anerkannten Einrichtung. Die Bestimmungen über die Aufsicht der Unterbringung von Kindern bleiben vorbehalten.

⁴Hat der beauftragte Dienst die verlangte Abklärung über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen erhoben, bezeichnet der Jugendrichter die Familie oder Einrichtung, die am geeignetsten scheint, dem betroffenen Jugendlichen die passende erzieherische Hilfe, Pflege, Schulung und Ausbildung zukommen zu lassen.

⁵Wenn eine Einrichtung oder eine Familie den Bedürfnissen des Jugendlichen nicht mehr entspricht, so wird dieser in eine andere Einrichtung oder Familie versetzt, die seinen Bedürfnissen besser entgegenkommt.

Art. 13 Begleitung bei Massnahmen und Freiheitsentzug

¹Bei allen ambulanten und stationären Schutzmassnahmen und bei jedem Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen bezeichnet der Richter eine Person, welche den Jugendlichen beim Vollzug der Massnahme oder der Strafe begleitet.

² Diese Person gehört dem zuständigen Amt oder anderen in der Jugendarbeit tätigen Diensten an. Für diese Aufgabe kann ebenfalls eine Vertrauensperson bezeichnet werden.

³ Die zur Begleitung bezeichnete Person gewährleistet die Verbindung zwischen dem Jugendlichen, der Familie, der Einrichtung und der Jugendstrafgerichtsbarkeit und gibt periodisch Bericht über die Entwicklung der Verhältnisse.

⁴ Der Richter legt für jeden Fall die Häufigkeit der abzuliefernden Berichte fest.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 14 Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a JStG erfüllt, vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Behandlungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz des Jugendlichen gegen sich selbst zu gewährleisten und ihm die erforderliche psychische Behandlung zukommen zu lassen.

² Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG erfüllt, vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Erziehungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten.

Art. 15 Disziplinarische Massnahmen

¹ Die Direktion der Einrichtung, der ein Jugendlicher strafrechtlich anvertraut ist, kann die Absonderung des Jugendlichen anordnen. Sie hat den Jugendlichen anzuhören, ihn über die Vorwürfe, die ihm gemacht werden, in Kenntnis zu setzen und ihren Entscheid dem Jugendrichter, der ihr den Betroffenen anvertraut hat, der Person, welche den Fall begleitet, und soweit möglich, den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

² Die Absonderung darf nicht länger als sieben aufeinander folgende Tage dauern, ist gemäss den Bedingungen, welche den Zielen der Massnahme entsprechen, auszuführen und in den Einrichtungen zu vollziehen, welche den vom betroffenen Departement gestellten Anforderungen genügen.

³ Soweit möglich benutzt die Einrichtung zum Vollzug der disziplinarischen Massnahme ihre eigenen Mittel. Fehlen diese, kann auf die Konkordatseinrichtungen zurückgegriffen werden.

⁴ Der Entscheid der disziplinarischen Massnahme kann mittels Beschwerde an den Jugendrichter weitergezogen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn der Jugendrichter diese anordnet. Dieser wendet bei der Behandlung der Beschwerde analog die Vorschriften der Artikel 166 bis 175 der Strafprozessordnung an.

Art. 16 Änderung der Massnahme

¹ Der Jugendrichter überprüft, ob die Massnahme der Entwicklung des Jugendlichen angepasst ist. Verändern sich die Voraussetzungen bedeutsam, ist er unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 JStG für die Änderung der Massnahme zuständig.

² Vor jeder Änderung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, die Heimleiter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

³ Der Jugendliche, der im Massnahmevollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter können jederzeit eine Änderung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert und begründet werden.

Art. 17 Beendigung der Massnahmen

¹ Der Jugendrichter überprüft halbjährlich, ob die Massnahme ihren Zweck ganz oder teilweise erreicht hat oder nicht. Ziel dieser Prüfung ist zu entscheiden, ob die Massnahme gemäss Artikel 19 JStG aufgehoben werden kann.

² Vor dem Entscheid über die Beendigung oder Weiterführung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, die Heimleiter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

³ Der Jugendliche, der im Massnahmevollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter können jederzeit die Beendigung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert und begründet werden.

⁴ In jedem Fall ordnet der Jugendrichter die Beendigung der Massnahme an, sobald der Betroffene das 22. Altersjahr erfüllt hat.

Art. 18 Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts

¹ Der Jugendrichter sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsämtern und der Kantonalen Dienststelle für die Jugend im Sinne eines erleichterten gegenseitigen Informationsaustausches. Er pflegt ebenfalls Kontakt zu den andern öffentlichen und privaten Diensten, die sich mit den Problemen der Jugend im Kanton befassen.

² Der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht ist zuständig, die Anträge gemäss Artikel 20 JStG einzureichen oder entgegenzunehmen.

3. Abschnitt: Strafen

Art. 19 Begleitung bei aufgeschobenen Strafen

¹ Der Jugendrichter bezeichnet eine Person, die den Jugendlichen, dessen Strafe aufgeschoben wird, während der Probezeit begleitet:

- a) zwingend in den Fällen der Artikel 29 und 35 JStG,
- b) wahlweise im Falle des Artikels 22 Absatz 2 JStG.

² Nach Ablauf der Probezeit hat sich der Jugendrichter nach Anhören aller mit der Angelegenheit befassten Personen über Erfolg oder Nichterfolg der Bewährung zu äussern.

³ Wenn die Probezeit mit Erfolg bestanden ist, hat er das richterliche Eingreifen zu beenden.

⁴ Wenn die Probezeit nicht bestanden wird, hat der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde

- a) bei Missachten der Weisungen den Vollzug der Strafe anzuordnen, oder
- b) bei einer neuen strafbaren Handlung die Angelegenheit der Urteilsbehörde zu neuem Entscheid zu übermitteln.

⁵ Im Übrigen ist Artikel 13 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes analog anwendbar.

Art. 20 Persönliche Leistungen – Allgemeine Grundsätze

¹ Die persönlichen Leistungen gemäss Artikel 23 JStG werden so vollzogen, dass der Jugendliche beim Besuch der Schule und in seiner Ausbildung nicht behindert wird.

² Die persönlichen Leistungen können in der Form von Kursbesuchen bestehen, bei dem die aktive Beteiligung des Jugendlichen gefordert wird. Diese Kurse haben eine inhaltliche Verbindung mit der Art der strafbaren Handlung: Verkehrserziehungskurs, Gesundheitserziehungsstunde, Sexualunterricht usw. Die persönliche Leistung kann teils aus Beteiligung an einem Kurs, teils aus Arbeit bestehen.

³ Die persönliche Leistung in Form von Arbeit wird zu Gunsten sozialer Einrichtungen, gemeinnütziger Werke, hilfsbedürftiger Personen oder des Opfers erbracht. Der verurteilte Jugendliche arbeitet in seiner Freizeit und unentgeltlich.

⁴ Der Jugendrichter legt Form und Modalitäten des Vollzuges der persönlichen Leistung, die Organisation der Kurse oder der Arbeit sowie die Beaufsichtigung des verurteilten Jugendlichen fest.

⁵ Für die Regelung des Schadens, der einem Dritten von der verurteilten Person in Ausübung der persönlichen Leistung zugefügt wird, ist das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger anwendbar.

⁶ Der Jugendliche, der eine persönliche Leistung erbringt, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

Art. 21 Persönliche Leistungen – Organisation

¹ Der Jugendrichter bestimmt Art und Form der zu erbringenden persönlichen Leistung und legt zudem Tag und Stunde des Vollzugs fest.

² Er lädt den Jugendlichen zur Arbeit oder zum Besuch der Kurse ein, sobald das Urteil vollstreckbar ist oder unmittelbar nach Ausfällen des Urteils, wenn der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind oder dies verlangen.

³ Nach Erbringen der persönlichen Leistung stellt der Leistungsbegünstigte oder der Vollzugsverantwortliche eine Bestätigung aus, die über die erbrachte Arbeit oder über den besuchten Kurs Aufschluss gibt.

⁴ Leistet der vorgeladene Jugendliche dem Aufgebot ohne genügenden Grund keine Folge oder beachtet er die zur Ausübung der Leistung gestellten Bedingungen nicht, so erteilt ihm der Richter eine Ermahnung und legt einen neuen Termin fest. Er hört, wenn nötig, den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter an.

⁵ Erbringt der Jugendliche trotz Ermahnung seine Aufgabe nicht und hat er zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet, so verpflichtet der Richter den Jugendlichen, die persönliche Leistung unter der direkten Aufsicht des zu

ständigen Amtes zu erbringen. Ist der Jugendliche mehr als 15 Jahre alt, stellt der Jugendrichter die Verweigerung des Jugendlichen fest und übermittelt den Bericht an die Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 23 Absatz 6 JStG.

Art. 22 Qualifizierte persönliche Leistung

¹ Bei Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 zweiter Satz JStG besteht die persönliche Leistung notwendigerweise im Erbringen einer Arbeit allgemeinen Nutzens.

² Die direkte Aufsicht dieser Arbeit obliegt dem zuständigen Amt oder einer Organisation, die derartige Leistungen auf kantonaler oder ausserkantonaler Ebene erbringt. Im letzteren Fall übernimmt diese Organisation das Deckungsrisiko für allfällige Schäden, die Dritten beim Vollzug der Arbeit zugefügt werden.

³ Bei der Verpflichtung zu einem Auswärtsaufenthalt werden die Aufenthalts- und die Reisekosten des Jugendlichen den Strafvollzugskosten gleichgesetzt.

⁴ Im Übrigen sind Artikel 20 Absatz 3 bis 6 sowie Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 23 Busse

¹ Der Jugendrichter besorgt das Inkasso der Bussen. Beim Vollzug dieser Aufgabe achtet er darauf, den finanziellen Verhältnissen des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Inkassos Rechnung zu tragen und die Bezahlung des Betrages durch die gesetzlichen Vertreter zu vermeiden.

² Der Jugendrichter legt die Frist fest, innert welcher der Jugendliche den Betrag zu entrichten hat. Er kann nach seinem Ermessen Teilzahlungen gewähren oder die Zahlungsfrist erstrecken, wenn stichhaltige Gründe angerufen werden.

³ Ist der Jugendliche ohne sein Verschulden ausserstande den durch Urteil festgesetzten Betrag der Busse zu entrichten, so kann der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht die Busse herabsetzen. Der Jugendliche muss ein schriftliches Gesuch einreichen und seine neuen Verhältnisse sowie die Gründe, die dazu geführt haben, darlegen. Die Urteilsbehörde teilt ihren neuen Entscheid der Vollzugsbehörde mit.

⁴ Erfüllt der Jugendliche die gestellten Bedingungen nicht, erteilt ihm der Richter eine Verwarnung und legt einen neuen Fälligkeitstermin fest. Er hört, wenn nötig, den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter an. Bezahlt der Verurteilte trotz Verwarnung die Busse nicht, stellt der Jugendrichter die Tatsache fest und übermittelt den Bericht der Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 24 Absatz 5 JStG.

⁵ Auf ausdrückliches Verlangen des Jugendlichen kann der Jugendrichter die Busse ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umwandeln, ausser im Fall von Artikel 24 Absatz 3 in fine JStG. Dabei bestimmt der Richter nach freiem Ermessen den Umwandlungssatz und berücksichtigt dabei das Alter und die Finanzkraft des Betroffenen. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 24 Freiheitsentzug – Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Strafanstalten des Kantons Wallis stellen der Jugendstrafjustiz die geeigneten Strukturen für den Vollzug des Freiheitsentzuges, der in Anwendung der Artikel 25 JStG angeordnet wird, zur Verfügung.

² Der tageweise Strafvollzug und der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft werden in den Erziehungsanstalten vollstreckt (Art. 27 JStG).

³ In jedem Fall werden die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt.

Art. 25 Grundsätze betreffend die Freiheitsentzugsordnung

¹ Der der Freiheit entzogene Jugendliche hat Anspruch auf besonderen Schutz, der sich aus seinem Alter, seiner Verletzlichkeit und der Achtung seiner Rechte ergibt.

² Er darf nicht wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seines Alters, seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner religiösen Überzeugungen oder seiner kulturellen Gepflogenheiten diskriminiert werden.

³ Er hat Anspruch auf körperliche und seelische Integrität und auf Sicherheit. Die Strafe soll seine gesellschaftliche Eingliederung fördern.

⁴ In der Ausübung seiner Rechte wird der Jugendliche nur in dem Masse eingeschränkt, als es der Freiheitsentzug, das Leben in der Gemeinschaft und der normale Tagesablauf der Einrichtung erfordern.

⁵ Das Reglement der Einrichtung bestimmt die Rechte und Pflichten des der Freiheit entzogenen Jugendlichen.

⁶ Im Übrigen werden die Bestimmungen des Konkordats der Westschweizer Kantone über den Vollzug des strafrechtlichen Freiheitsentzuges Jugendlicher analog angewendet.

Art. 26 Verschiedene Formen des Freiheitsentzuges

¹ Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als 30 Tagen verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen Einrichtung. Er kann in Form des tageweisen Vollzuges (Art. 79 Abs. 2 StGB) oder der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) vollzogen werden.

² Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Monaten verurteilt ist, kann mit einem ausdrücklichen Gesuch an den Jugendrichter bzw. an das Jugendgericht die Umwandlung des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung beantragen, ausgenommen im Falle von Artikel 26 Ende des ersten Satzes JStG. In diesem Falle ordnet der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht den Vollzug einer persönlichen Leistung gleicher Dauer wie jene des ausgesprochenen Freiheitsentzuges an. Dieses Gesuch kann bei Strafantritt für die ganze Dauer der Strafe oder während dem Verbüßen der Strafe für deren Restdauer gestellt werden. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

³ Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen oder in einer von den Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellten Einrichtung. Der Freiheitsentzug kann in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) vollzogen werden.

⁴ Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst seine Strafe in einer geeigneten Einrichtung, die durch die Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellt wird.

Art. 27 Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

¹ Bei der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug wendet der Jugendrichter die Bestimmungen der Artikel 28 bis 31 JStG an.

² Die Kommission gemäss Artikel 28 Absatz 3 JStG besteht aus drei Personen, nämlich aus einem Vertreter der richterlichen Gewalt oder der Staatsanwaltschaft, aus einem Vertreter der Verwaltung der kantonalen Strafanstalten und aus einem Psychiater oder Psychologen der kantonalen Dienststelle für die Jugend. Der Psychiater oder der Psychologe darf sich früher nicht mit den Verhältnissen des Jugendlichen, dessen bedingte Entlassung zur Entscheidung ansteht, befasst haben.

³ Begeht der verurteilte, inzwischen erwachsen gewordene Jugendliche während der Probezeit eine neue strafbare Handlung, so ist die Urteilsbehörde der ordentlichen Strafsjustiz gemäss Artikel 89 StGB für den Widerruf der bedingten Entlassung zuständig.

Art. 28 Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug

¹ Treffen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug zusammen, wendet der Jugendrichter die Bestimmungen des Artikel 32 JStG an.

² Zur Beurteilung, ob die Unterbringung ihren Zweck erfüllt hat, hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder die Ansicht eines Unbeteiligten einholen.

³ Hat die Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, ihren Zweck erfüllt, fällt der Jugendrichter einen begründeten Entscheid, in welchem er vom Vollzug des Freiheitsentzuges Umgang nimmt.

⁴ Setzt der Jugendrichter der Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, aus einem anderen Grund als dem erfolgreichen Ausgang der Massnahme ein Ende, übermittelt er den Bericht der Urteilsbehörde. Diese entscheidet, ob und in welchem Masse der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist.

⁵ Beim Zusammentreffen von ambulanten Massnahmen mit Freiheitsentzug steht der Urteilsbehörde der Entscheid zu, den Freiheitsentzug zu vollziehen oder nicht. Schiebt sie den Vollzug des Freiheitsentzuges auf, geht der Jugendrichter bei der Aufhebung der erfolgreichen Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 und bei erfolglosem Ausgang nach Absatz 4 dieses Artikels vor.

Art. 29 Beschwerden gegen Vollzugsentscheide

¹ Die Vollzugsentscheide des Jugendrichters oder des Jugendgerichts betreffend die Schutzmassnahmen und Strafen können mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Die Bestimmungen der Artikel 166 bis 175 der Strafprozessordnung sind analog anwendbar.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufbewahren und Einsehen der Akten

Die Strafakten Jugendlicher unterstehen den besonderen Bestimmungen über die Archivierung der Gerichtsakten.

Art. 31 Vollzugskosten

¹ Die Vollzugskosten der ausgesprochenen Schutzmassnahmen werden gemäss dem Jugendgesetz und der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend aufgeteilt und übernommen.

² Gleiches gilt beim Vollzug von Strafen, welche einen Aufenthalt in einer geeigneten Einrichtung (Art. 24 Abs. 2) oder eine Aufenthaltspflicht auferlegen (Art. 22 Abs. 3).

³ Die Vollzugskosten der übrigen Strafen gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 5 Jugendgericht

⁵ Die Gründe und das Verfahren des Ausstandes eines Jugendrichters oder eines Beisitzers entsprechen denjenigen der Artikel 33 bis 36 und 156bis der Strafprozessordnung.

2. Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Jugendgerichtsbarkeit

1. Die von *Jugendlichen* begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung unterstehen der Jugendgerichtsbarkeit.
2. Der Jugendrichter untersucht, in Zusammenarbeit mit der Polizei, die Strafsachen betreffend die Jugendlichen. Zur Untersuchung der *persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen kann er das im Jugendgesetz vorgesehene Amt für Kinderschutz beanspruchen. Er wendet sich an alle öffentlichen und privaten Dienste und ersucht diese, ihm die dienlichen Auskünfte zu erteilen.*
Ausnahmsweise und im Auftrag des Jugendrichters kann ein Beisitzer mit der Führung der Untersuchung beauftragt werden.
3. Der Jugendrichter verfügt *vorsorglich die Schutzmassnahmen der Artikel 12 bis 15 JSiG. Er ordnet die ambulante und stationäre Beobachtung und die Gutachten an (Art. 9 JSiG).*
4. Der Jugendrichter ist Urteilsbehörde für die durch *Jugendliche* begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung.
Er beurteilt auf Berufung hin die gegen *Jugendliche* ausgesprochenen administrativen Strafentscheide.
5. Das Jugendgericht ist allein zuständig für:
 - a) die *Unterbringung (Art. 15 JSiG);*
 - b) die *qualifizierte persönlich Leistung, insofern sie einen Monat übersteigt und einen Auswärtsaufenthalt mitbeinhaltet (Art. 23 Abs. 3 JSiG);*

- c) die Busse über 1'000 Franken (Art. 24 JStG);*
d) den Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen (Art. 25 JStG).
6. Das Jugendgericht besteht aus drei Richtern, nämlich einem Jugendrichter als Präsident und zwei Beisitzern. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Gerichts für jede Angelegenheit.
 7. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG) bezeichnet die zuständige Behörde für die Änderung der Massnahme, die Umwandlung der Busse oder des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung.
 8. In der Regel werden die Fälle am Wohnsitz des Jugendlichen untersucht und beurteilt.

Zweites Kapitel: Verfahren gegen Jugendliche

Art. 150 Staatsanwaltschaft

1. Im Jugendstrafverfahren greift die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen in jenen Fällen ein, wo die Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 JStG in Betracht gezogen wird.
2. In allen anderen Fällen kann die Staatsanwaltschaft eingreifen, wenn sie es für notwendig erachtet oder wenn der Jugendrichter oder das Jugendgericht sie dazu angeht.
3. Greift die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren ein, so erhält sie Parteistellung.
4. Der Jugendrichter übermittelt der Staatsanwaltschaft die Entscheide zur Eröffnung der Untersuchung, welche von Amtes wegen weitergeführt werden.

Art. 153 Untersuchungshaft

1. Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn das angestrebte Ziel anders erreicht werden kann, namentlich durch vorsorgliche Schutzmassnahmen, Hinterlegung einer Sicherheit, die vorläufige Einziehung von Schriftstücken, Hausarrest, Mitteilungsverbot, Beschlagnahme von Kommunikationsgeräten oder durch die Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden.
2. Der Entscheid wird schriftlich begründet.
3. Der beschuldigte Jugendliche wird innert 48 Stunden seit seiner Verhaftung durch die Polizei vom Jugendrichter angehört.
4. Während der Untersuchungshaft wird der Jugendliche von den Erwachsenen getrennt. Eine angemessene Betreuung wird ihm zugesichert.
5. Im Rahmen des Möglichen und je nach Dauer seines Aufenthaltes kann der Jugendliche auf seinen Antrag hin eine Beschäftigung ausüben.
6. Die Freiheit des Jugendlichen wird nicht mehr als notwendig eingeschränkt. Der Jugendliche wird in Freiheit entlassen, sobald die Gründe der Untersuchungshaft wegfallen.

Art. 153bis Verteidigung

1. Während des Untersuchungs- und des Urteilsverfahrens haben der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu bestellen.

2. *In den von Artikel 49 vorgesehenen Fällen dieses Gesetzes und in den von Artikel 40 JSStG vorgesehenen Fällen muss der angeschuldigte Jugendliche von einem Verteidiger verbeiständet werden.*
3. *Der amtliche Verteidiger kann vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern bezeichnet werden; wird keiner bezeichnet, wird er durch den Jugendrichter bestimmt.*

Art. 156 Hauptverhandlung

1. *Grundsätzlich findet die Schlussverhandlung vor dem Jugendrichter bzw. vor dem Jugendgericht statt. Der Jugendliche hat persönlich zu erscheinen, ausser er werde auf sein Gesuch hin davon entbunden. Die Urteilsbehörde kann jederzeit anordnen, dass sich der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter ganz oder teilweise von der Hauptverhandlung zurückziehen.
Sind die während der Untersuchung erhobenen Beweise genügend und ist die Angelegenheit nicht besonders schwerwiegend, kann der Jugendrichter einen Strafbefehl erlassen.*
2. *Die Hauptverhandlung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Hingegen ist die Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht öffentlich:*
 - a) *wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen, oder*
 - b) *wenn das öffentliche Interesse es erfordert.*

Art. 156bis Ausstand

- Nebst den ordentlichen Ausstandsgründen können der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Hauptverhandlung und ohne Angabe von Gründen den Ausstand des Jugendrichters als Einzelrichter oder als Mitglied des Jugendgerichts verlangen,*
- a) *wenn dieser die Untersuchungshaft, die stationäre Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, oder*
 - b) *wenn einer seiner Verfahrensentscheide Gegenstand einer Beschwerde bildete.*

3. Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Präambel

- eingesehen Artikel 11 und 67 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 18 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;
eingesehen die *einschlägigen* Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und *des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003*;
eingesehen das Bundesgesetz vom über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit 6. Oktober 1989;
eingesehen die Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977;
eingesehen die Artikel 35 und 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

Art. 20 Bst. a Zusammenarbeit mit den gerichtlichen Behörden

Bei der Anwendung der besonderen Bestimmungen betreffend Kinder arbeitet die zuständige Amtsstelle mit den Gerichten zusammen. Sie kann angehalten werden:

a) bei Anwendung der Strafbestimmungen des *Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht* mit dem Jugendgericht zusammenzuarbeiten;

4. Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Mit der Verfolgung und Aburteilung von Widerhandlungen beauftragte Strafbehörde

² Der Jugendrichter ist für alle Widerhandlungen, die von Jugendlichen unter 15 Jahren verübt wurden, zuständig.

Art. 33 Aufhebungen

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 34 Schlussbestimmungen

¹ Die Artikel 1 bis 31 sowie 33 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

² Artikel 32 wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

³ Der Staatsrat bestimmt das Datum, an dem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2007.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

vom 12. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und Artikel 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Unter Vorbehalt der Adoption und der Verfahren der Fortpflanzungsmedizin gelten alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, welche in Bezug auf die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, die Ehe oder den Zivilstand Rechte verleihen, Pflichten auferlegen oder ein Verfahren regeln, in gleicher Weise für die eingetragene Partnerschaft.

Art. 2

Das vorliegende Gesetz wird in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 3

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2007.

Dekret zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;
eingesehen die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990;
eingesehen die Bundesverordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998;
eingesehen die Bundesverordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000;
eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

8. Kapitel: Abfälle und Altlasten

Art. 32 Zuständigkeit

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 33 bis 34d dieses Gesetzes sowie der Spezialgesetzgebung ist das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement (nachstehend das Departement) die zuständige Behörde für die Massnahmen zur Abfallbehandlung, die Massnahmen für die Untersuchung der belasteten oder voraussichtlich belasteten Standorte sowie die Sanierung von Altlasten.

² Das Departement ist zuständig, die Errichtung einer Deponie zu bewilligen.

³ Es setzt die Bedingungen zum Betrieb einer Deponie im Baubewilligungsverfahren oder in einem separaten Entscheid fest. Dabei trägt es den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen technischen Vorschriften in diesem Bereich Rechnung und kann gewisse Deponiearten untersagen.

Art. 33 Aufgaben der Gemeinden im Abfallbereich
(Änderung der Artikelüberschrift)

Art. 34 Aufgaben des Kantons im Abfallbereich
(Änderung der Artikelüberschrift)

Art. 34a (neu) Aufgaben des Kantons im Bereich belasteter oder voraussichtlich belasteter Standorte.

¹ Die kantonale Fachstelle erstellt und führt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten und voraussichtlich belasteten Standorte.

² Das Departement verfügt die Untersuchung von belasteten oder voraussichtlich belasteten Standorten und die Sanierung der Altlasten.

³ Es verfügt die Kostenverteilung gemäss Artikel 32d USG, falls mehrere Verursacher beteiligt sind und einer unter ihnen dies verlangt.

Art. 34b (neu) Finanzierung der Untersuchung von belasteten oder voraussichtlich belasteten Standorten und der Sanierung von Altlasten

¹ Die durch die Untersuchung von belasteten oder voraussichtlich belasteten Standorten, die Überwachung von belasteten Standorten sowie die durch die Sanierung von Altlasten verursachten Kosten obliegen den Verursachern.

² Die eidgenössischen Abgeltungen an den Kanton für die Massnahmen der Untersuchung, der Überwachung und der Sanierung belasteter Standorte werden an die Verursacher weitergeleitet.

³ Die Kosten der vom Departement verlangten Voruntersuchungen werden nach Abzug der Bundesabgeltungen vom Kanton übernommen, wenn nachträglich nachgewiesen wird, dass der Standort nicht belastet ist. Dasselbe gilt für die Kosten der Untersuchung, die vom Inhaber eines Standortes vorgenommen wird, der sich als nicht belastet erweist, sofern das Untersuchungsprogramm von der kantonalen Fachstelle genehmigt worden ist.

⁴ Zusätzlich zu den betreffenden eidgenössischen Abgeltungen beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden für die Voruntersuchungen mit einer Subvention von 50 Prozent.

⁵ Bei Altlasten obliegt der Anteil der Kosten eines unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachers den Gemeinden. Zusätzlich zu den betreffenden eidgenössischen Abgeltungen beteiligt sich der Kanton an dem der Gemeinde verbleibenden Kostenanteil mit einer abgestuften Subvention von 25 bis 45 Prozent. Die abgestufte Subvention setzt sich zusammen aus einem allen Gemeinden gewährten Basisbeitrag von 25 Prozent und einem variablen Teil von 0 bis 20 Prozent, dessen Ansatz vom Staatsrat nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde festgesetzt wird. Die Massnahmen der Untersuchung, der Überwachung und Sanierung müssen mit den eidgenössischen Anforderungen übereinstimmen. Bei einer Altlast mit mehreren Verursachern muss eine rechtskräftige Verfügung über die Kostenverteilung vorliegen.

⁶ Die Beiträge werden entsprechend einer vom Departement erstellten Prioritätenliste zugesprochen.

Art. 34c (neu) Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen

¹ Der Kanton bildet einen Fonds für die Finanzierung der Voruntersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.

² Dieser Fonds wird mit den pauschalen Bundesabgeltungen für jeden im Kataster verzeichneten Standort und mit den Abgeltungen für die Untersuchungskosten von nicht belasteten Standorten gespeist.

³ Der Staatsrat regelt die Modalitäten zur Bewirtschaftung des Fonds.

Art. 34d (neu) Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Die Rückzahlung der Kosten an das Departement, die durch die Ausführung von Ersatzarbeiten für den Grundeigentümer verursacht werden, sowie die Bezahlung der Verwaltungskosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert (Art. 836 ZGB).

² Das Grundpfandrecht entsteht ohne Eintragung, gleichzeitig wie die Forderung, die es garantiert. Die Forderung sowie die Zinsen, Verwirklichungskosten und übrigen Zusätze sind im ersten Rang in Konkurrenz mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten und gehen jedem weiteren Grundpfand vor.

³ Im Falle mehrerer betroffener Grundstücke wird das einzelne nur für seinen Teil mit einem Grundpfand belastet.

⁴ Für die deklaratorische Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch genügt das Begehren des Departements.

II.

¹ Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekretes ist begrenzt auf fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung.

² Der Staatsrat legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.

³ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. März 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 31. März 2006.

Dekret betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht

vom 11. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 130 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 B. Streitwert 1. Im Allgemeinen

⁵ *Der Streitwert für die Zulässigkeit von Beschwerden bestimmt sich wie folgt:*

- a) bei Beschwerde gegen ein Endurteil nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben sind;*
- b) bei Beschwerde gegen ein Teilurteil nach den gesamten Begehren, die vor der Instanz streitig waren, welche das Teilurteil getroffen hat;*
- c) bei Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid nach den Begehren, die vor der Instanz streitig sind, bei welcher die Hauptsache hängig ist.*

Art. 21 Art der Urteile

¹ *Endgültige Urteile im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind Urteile des Gemeinderichters oder des Bezirksrichters, welche ausschliesslich mit Nichtigkeitsklage anfechtbar sind.*

² *Erstinstanzliche Urteile im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind Teil-, Vor- und Endurteile, welche mit Berufung anfechtbar sind.*

Art. 21bis A. Behörden 1. Gemeinderichter

¹ *Der Gemeinderichter schreitet zum Vermittlungsversuch, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bezirksrichters.*

² Er ist mit der Instruktion und endgültigen Entscheidung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betraut, deren Wert 5000 Franken nicht übersteigt, sowie mit der Erledigung aller diesbezüglichen Zwischenfragen.

Art. 22 Abs. 3, 4, 7 2. Bezirksrichter

³ Er entscheidet in erster Instanz:

- a) über Streitigkeiten, die das Familienrecht betreffen;
- b) über geldwerte Streitigkeiten, die nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen und dem summarischen oder dem beschleunigten Verfahren unterliegen, deren Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.

⁴ Er entscheidet endgültig:

- a) über geldwerte Streitigkeiten, die dem summarischen oder dem beschleunigten Verfahren unterliegen, deren Streitwert 5000 Franken übersteigt und 8000 Franken nicht erreicht;
- b) über Zwischenfragen, die sich bei der Instruktion der in seiner Zuständigkeit liegenden Fälle ergeben.

⁷ Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 3. Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht entscheidet als einzige Instanz:

- b) über geldwerte Streitigkeiten des Bundesrechts, deren Streitwert 8000 Franken oder mehr beträgt;

³ Es befindet über Nichtigkeitsklagen gegen die endgültigen Urteile der Bezirksrichter.

Art. 228 Abs. 1 Rüge und Kognitionsbefugnis

¹ Die Kassationsbehörde hat volle Kognitionsbefugnis, wenn die Verletzung eines verfahrensrechtlichen Grundsatzes gerügt wird und in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 231 Suspensiveffekt

¹ Die Nichtigkeitsklage hat aufschiebende Wirkung, wenn sich die Klage gegen ein Gestaltungsurteil richtet.

² In den anderen Fällen hemmt die Nichtigkeitsklage die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils oder Entscheids nicht, sofern der Richter auf Ersuchen einer Partei keine Suspensivwirkung gewährt. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Der Richter kann nach Eingang der Beschwerdeschrift auf Ersuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen sicherzustellen.

⁴ Die Kassationsbehörde kann jederzeit vom Richter, der den angefochtenen Entscheid gefällt hat, einen schriftlichen Bericht anfordern.

Art. 289 Rechtsmittel

Die im summarischen Verfahren ergangenen Urteile können mit Berufung oder mit Nichtigkeitsklage entsprechend den Artikeln 22 und 23 des vorliegenden Gesetzes angefochten werden.

Art. 300 Abs. 1 Bst. a Anwendungsbereich

¹ Dem beschleunigten Verfahren unterliegen:

a) alle geldwerten Streitigkeiten:

aa) welche nicht bundesrechtlicher Natur sind, ausgenommen diejenigen Fälle, die in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen;

bb) des Bundesrechts, deren Streitwert 5000 Franken übersteigt und 8000 Franken nicht erreicht.

II

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 Anwendbares Recht

² Unter Vorbehalt des Bundesrechts und der folgenden Bestimmungen kann jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin gefällte Entscheid in Bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, sofern weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch die Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht zulässig ist, an die *zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts* weitergezogen werden. *Die Beschwerde folgt den Regeln der Berufung.* Der Gerichtsstand wird durch Artikel 88 des vorliegenden Gesetzes bestimmt.

Art. 78 Abs. 3 Ausnahmen 1. Bezirksrichter

³ *Die Urteile können mit Berufung oder Nichtigkeitsklage entsprechend den Artikeln 22 und 23 der Zivilprozessordnung angefochten werden.*

III

Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 4bis Rechtsanwendung

¹ *Die Gerichtsbehörden wenden das massgebende Recht von Amtes wegen an.*

² *Sie können die Mitwirkung der Parteien verlangen, um das ausländische Recht zu ermitteln.*

IV

Das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 wird wie folgt geändert:

Art. 32c Abs. 1

¹ Teil-, Vor-, Zwischen- oder Endurteile, deren Streitwert 8000 Franken oder mehr beträgt, können mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden. In den anderen Fällen wird das Urteil in letzter kantonaler Instanz gefällt.

V

Die Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 3 Beschwerden

³ Die Entscheide des Staatsrates im Bereich der Adoption unterliegen der Berufung an die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts.

VI

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Dekret tritt im gleichen Zeitpunkt wie das Bundesgesetz über das Bundesgericht in Kraft.

² Seine Gültigkeit besteht bis zum Ablauf der in Artikel 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht aufgestellten Anpassungsfrist, längstens aber bis zum Ablauf der Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

³ Es findet Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren. Es findet Anwendung auf die Beschwerden, wenn der angefochtene Entscheid nach seinem Inkrafttreten ergangen ist.

⁴ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf Gebiet der Gemeinde Visp

vom 15. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (NSV);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen das Dekret betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

Der entsprechend ersetzte Abschnitt der Kleegärtenstrasse wird im aktuellen Zustand zur Gemeindestrasse deklassiert.

Art. 4

¹ Die Kosten der Studien und Arbeiten gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag werden auf 12'930'000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Bund und dem Kanton gemäss dem gewöhnlichen in Kraft stehenden Ansatz für den genehmigten Anteil der Nationalstrasse A9, bzw. zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassen-gesetzes für den kantonal anerkannten Anteil aufgeteilt.

³Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'616'250 Franken geschätzt.

Art. 5

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Visp, Baltschieder, Ausserberg und Eggerberg.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantons-budget es erlaubt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom September 2005.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Bitsch z'Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel, Riederalp, Filet und Termen

vom 15. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957;
eingesehen das Subventionengesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig - Furkapass, Teilstück: Bitsch z'Matt - Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch, Mörel, Riederalp, Filet und Termen vorzunehmen. Die Verschiebung der Strasse schliesst auf dem betroffenen Teilstück die Verschiebung der Matterhorn-Gotthard Bahn ein.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten für die Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 13'872'400 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Bauwerks werden zwischen Bund und Kanton gemäss dem üblichen geltenden Ansatz, bzw. zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 901'700 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes alle Gemeinden des Kantons.

Art. 5

Der Unternehmung Matterhorn-Gotthard Infrastruktur (MGI) wird zwecks Finanzierung der Verschiebung der Bahn auf dem betroffenen Teilstück eine finanzielle Hilfe in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt.

Art. 6

¹ Die Kosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Unternehmung MGI für die Verschiebung der Bahn zwecks deren Sicherung werden gemäss der zwischen dem Kanton und der Unternehmung MGI vereinbarten Aufteilung auf 50,28 Prozent des Gesamtbetrages des Bauwerks ohne MWST, d.h. auf 13'037'600 Franken festgesetzt.

² Gemäss den aktuellen Gesetzesgrundlagen beträgt die der Unternehmung MGI gewährte kantonale Finanzhilfe nach Abzug des Anteils des Bundes von 7'522'700 Franken (57,7%), des Kantons Uri von 604'900 Franken (4,64%) und des Kantons Graubünden von 346'800 Franken (2,66%) höchstens 4'563'200 Franken (35%).

³ Die in Tranchen erfolgenden Zahlungen an die Unternehmung MGI werden den Budgets der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 «Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen» entnommen.

Art. 7

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantons-budget es erlaubt.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom September 2005.

Art. 9

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für das Wohnungswesen

vom 15. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 30 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1974;
eingesehen das kantonale Gesetz über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;
eingesehen die Artikel 9 und 11 des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Wohnungswesen vom 7. Februar 1990;
eingesehen die Verlängerung der Zusatzverbilligungen von 15 auf 19 Jahre durch den Bund;
eingesehen den Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton wird ermächtigt, einen Betrag in der Höhe von zehn Millionen Franken einzusetzen, um die Zusatzverbilligungen für subventionierte Mietwohnungen von 15 auf 19 Jahre zu verlängern.

Art. 2

¹ Der Kanton wird ermächtigt, einen Betrag in der Höhe von sechs Millionen Franken einzusetzen, um beim Fehlen von Bundeshilfen die Hilfe des Kantons zur Förderung von Wohneigentum fortzusetzen. Diese Verpflichtung entspricht einem Betrag in der Höhe von 200'000 Franken pro Jahr für einen nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 0,6 Prozent pro Jahr der Anlagekosten während zehn Jahren für den Zeitraum 2006 – 2008.

² Dieser Beitrag beläuft sich auf 1,2 Prozent für Wohnungen, die für Betagte, Behinderte und Pflegepersonal bestimmt sind.

³ Um die Finanzierung von Eigentumswohnungen zu erleichtern, kann der Kanton Hypothekarkredite im zweiten Rang bis zur Höhe von 30 Prozent der zugelassenen Anlagekosten verbürgen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum Budget des Staates für das Jahr 2006

vom 16. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

¹ Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2006 wird genehmigt.

² Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Ertragsüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

¹ Die Erträge der laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'252'602'000 Franken und die Aufwände auf 2'087'127'800 Franken festgelegt.

² Der Ertragsüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf 165'474'200 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsausgaben werden auf 500'862'900 Franken und die Einnahmen auf 348'852'200 Franken festgesetzt.

² Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 152'010'700 Franken.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Nettoinvestitionen von 152'010'700 Franken werden vollständig selbst-finanziert.

² Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 13'463'500 Franken.

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der voraussichtliche Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 154'218'000 Franken auf 11'256'200 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, am 16. Dezember 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Korrektur der Linienführung mit Neubau der Kupferbodenbrücke auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig - Furkapass, Teilstück: Grenchols Guldersand – Grenchols Bath, auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchols

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen das Dekret betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten
für den Bau, Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentli-
chen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. Sep-
tember 1998;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektur der Linienführung mit Neubau der Kupferbodenbrücke auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig - Furkapass, Teilstück: Grenchols Guldersand – Grenchols Bath, auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchols vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss Artikel. 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten für die Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 12'980'000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Bauwerks werden zwischen Bund und Kanton gemäss dem üblichen geltenden Ansatz, beziehungsweise zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 843'700 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes alle Gemeinden des Kantons.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom Dezember 2005.

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. März 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds

vom 13. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997;
eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000, insbesondere Artikel 17;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der allgemeine Infrastrukturfonds wird von 275 Millionen auf 300 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Die Verwendungsmodalitäten und die Höhe des allgemeinen Infrastrukturfonds können anlässlich der Beratungen über das zukünftige kantonale Gesetz über die Regionalpolitik und der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) revidiert werden.

Art. 3

Im Rahmen seiner Kompetenzen kann der Staatsrat in Ausnahmefällen, unter sehr strengen Auflagen, namentlich unter Wahrung der Opfersymmetrie unter den Gläubigern, und wenn auch die Bundesbehörde auf ihren Anteil verzichtet, teilweise oder gänzlich auf die Rückzahlung eines gewährten Kredits verzichten, damit die finanzielle Situation des Schuldners mittel- und langfristig saniert werden kann.

Art. 4

¹ Im ordentlichen Budget werden für die Deckung der Schuldnerisiken Rückstellungen von sechs Millionen Franken gebildet.

² Diese Rückstellungen werden während drei Jahren bei einem jährlichen Betrag von zwei Millionen Franken gebildet. Sie sind im Budget des Departements für Volkswirtschaft und Raumplanung vorzusehen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss ist gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000, in dem bestimmt wird, dass der gemäss Artikel 8 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 28. März 1984 geschaffene Infrastrukturfonds beibehalten wird, in der Zuständigkeit des Grossen Rats.

³ Der vorliegende Beschluss, der eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, unterliegt nicht dem Referendum. Er tritt per sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. April 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Korrektur der Vispa auf dem Gebiet der Gemeinde Visp

vom 10. Mai 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliess:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten an der Vispa auf dem Gebiet der Gemeinde Visp werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 14'220'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde Visp.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit der ordentlichen Subvention von 25 Prozent gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe und mit einer zusätzlichen Subvention von fünf Prozent der Ausgaben, wie in Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vorgesehen, d.h. mit einem Gesamtanteil von maximal 4'266'000 Franken;
- b) mit einer zusätzlichen, durch den Staatsrat festgelegten und aufgrund von Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Subvention, derzeit null Prozent des Gemeindeanteils für die Gemeinde Visp.

Art. 4

Die Auszahlung der ordentlichen und zusätzlichen Subventionen erfolgt ab 2007 ratenweise während einer Dauer von fünf Jahren, gemäss dem Fortschritt der Arbeiten. Die Auszahlung der ergänzenden Subvention erfolgt nach Hinterlegung der Schlussabrechnung.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für die teuerungsbedingten Zusatzkredite. Der Referenzindex entspricht dem schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom September 2005 (Region Genfersee).

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Staatsrechnung für das Jahr 2005

vom 9. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die Staatsrechnung für das Jahr 2005 wird genehmigt.
Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und das Ergebnis.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'365'323'270.84 Franken und die Aufwände auf 2'082'866'954.63 Franken festgelegt.
Der Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung beläuft sich auf 282'456'316.21 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 381'373'956.35 Franken und die Einnahmen auf 259'236'158.13 Franken festgesetzt.
Die Nettoinvestitionen betragen 122'137'798.22 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 122'137'798.22 Franken werden vollständig selbst-finanziert.
Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 160'318'517.99 Franken.'

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 227'995'409.70 Franken auf 54'460'906.51 Franken.

Art. 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich um 54'460'906.51 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2005 auf 1'459'409'618.57 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. Juni 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend das Gesuch für einen Nachtragskredit bei den Darlehen und Investitionsbeiträgen 2006 der Dienststelle für Verkehrsfragen

vom 8. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes
vom 20. Dezember 1957 (EBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. Sep-
tember 1998 (GöV);
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des
Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Der Dienststelle für Verkehrsfragen wird im Budget 2006 unter der Rubrik
524 «Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unterneh-
mungen» ein Nachtragskredit von 9'326'000 Franken gewährt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. Juni 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Kauf des Gebäudes der Primarschule Planta für die Bedürfnisse des Kollegiums durch den Staat Wallis von der Gemeinde Sitten, die Renovation und die Zuteilung des Gebäudes an das Kollegium Planta von Sitten

vom 7. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 15'411'000 Franken gewährt für die Finanzierung der Kosten für den Kauf der Primarschule Planta von der Gemeinde Sitten (Fr. 8'366'000.-), die Renovation und Zuteilung des Gebäudes an das Kollegium Planta von Sitten (Fr. 7'045'000.-).

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite infolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Schweizerischen Baukostenindex vom April 2005 erstellt.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Juni 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer Subvention für den Kauf des ehemaligen Lehrerseminars des Unterwallis für die Bedürfnisse der Primarschule Sitten durch die Gemeinde Sitten von der Kongre- gation der Ordensschwwestern von St. Ursula

vom 7. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Antrag der Gemeinde Sitten;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Sitten erhält für den Kauf der Gebäude des ehemaligen Lehrerseminars des Unterwallis eine Subvention von 30 Prozent auf den Betrag von 10'354'743 Franken, das heisst 3'106'423 Franken.

Art. 2

Der Betrag dieser Subvention, der höchstens 3'106'423 Franken beträgt, wird gemäss den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates und unter Berücksichtigung der effektiven Benützung der Räumlichkeiten durch die kommunalen Schulen mittels Anzahlungen geleistet. Diese Zahlungen erfolgen bis spätestens am 31. Dezember 2009. Das Genehmigungsverfahren für die Aufnahme von Darlehen gemäss dem Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 bleibt vorbehalten.

Art. 3

Bei einer Zweckentfremdung der Räumlichkeiten vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren kann der Staatsrat die Subvention prozentual zur noch laufenden Dauer zurückfordern.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Juni 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungs- kredits für die Realisierung eines unterirdischen Magazins im Rahmen des Umzugs der Mediathek Wallis in Sitten ins Zeughausareal

vom 7. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 32 und 33 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Verwirklichung eines unterirdischen Magazins gemäss den Normen des Kulturgüterschutzes (KGS) für die Bedürfnisse der Mediathek Wallis in Sitten wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 5'015'300 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite infolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 2005 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Juni 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

**Beschluss
betreffend die Gewährung einer vierjährigen
Globalsumme der vom Kanton gezahlten
Finanzhilfen für die Jahre 2006-2009 an die
Institutionen, welche in den Geltungsbereich
des Gesetzes über Bildung und Forschung
von universitären Hochschulen und
Forschungsinstituten fallen**

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Forschung vom 7. Oktober 1983 (Forschungsgesetz, FG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG);
eingesehen die interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV);
eingesehen den Artikel 4 Buchstabe c des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstitutionen vom 2. Februar 2001;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat gewährt für die Verwaltungsperiode 2006-2009 eine vierjährige Globalsumme von 19'384'500 Franken an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 fallen.

Art. 2

Der in Artikel 1 erwähnte Betrag fällt in den Rahmen der sich in Kraft befindenden, vierjährigen Planung des Finanzhaushaltes 2006-2009:

- a) 2006: 4'431'500 Franken;
- b) 2007: 4'697'000 Franken;
- c) 2008: 4'979'000 Franken;
- d) 2009: 5'277'000 Franken.

Art. 3

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die universitäre Bildung und Forschung spricht sich der Staatsrat, auf Vormeinung des Bildungs- und Forschungsrates (BFR) und auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS), alljährlich über die Aufteilung der kantonalen Subventionen unter den betreffenden Institutionen, unter Berücksichtigung insbesondere der als vorrangig eingestuften Bereichen aus.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Schulräumlichkeiten für Fachunterricht und die damit verbundenen Umbauten an den Gebäuden von 1963 und 1977 der Berufsschule Visp

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56 und 57 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des
Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 14. November 1984;
eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter
Menschen vom 31. Januar 1991;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Ein Verpflichtungskredit von 12'584'500 Franken wird für die Realisierung des Neubaus von Schulräumlichkeiten für den Fachunterricht und die damit verbundenen Umbauten an den Gebäuden von 1963 und 1977 der Berufsschule Visp gewährt.

² Die Summe zu Lasten des Kantons beträgt 7'774'000 Franken, nach Abzug des Anteils der Gemeinde Visp von zehn Prozent, d.h. 1'258'450 Franken und der Subvention des Bundes von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag von 9'600'000 Franken, d.h. 3'552'000 Franken.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite aufgrund der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 2005 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, handelnd durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Strassenkorrektur der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Durchfahrt und Ausfahrt von Haute-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz

vom 11. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrekturarbeiten auf der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Durchfahrt und Ausfahrt von Haute-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 5'700'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'425'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *b* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Sitten, Salins, Veysonnaz und Nendaz.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom April 2006.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Strassenkorrekturen auf der Strasse KS 42 Vissoie – Saint-Luc – Chandolin ausgangs von Vissoie auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie sowie innerorts von Saint-Luc, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Luc

vom 11. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektionsarbeiten auf der Strasse KS 42 Vissoie – St-Luc – Chandolin ausgangs von Vissoie auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie sowie innerorts von St-Luc, auf dem Gebiet der Gemeinde St-Luc, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 9'700'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 2'425'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *b* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Ayer, Chandolin, Chippis, Grimentz, St-Jean, St-Luc, Siders und Vissoie.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom April 2006.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Restfinanzierung der Bauarbeiten der Ostausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI)

vom 11. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. Februar 2005 betreffend die Finanzierung der Ostausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesellschaft Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) wird zur Finanzierung des Abschlusses der Bauarbeiten der Ostausfahrt Brig eine zweite Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Der Kostenvoranschlag beträgt insgesamt Fr. 62'452'000 Franken.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten zu Lasten der MGI für den Abschluss der Arbeiten der Ostausfahrt Brig, welche im Rahmen des 9. Rahmenkredites 2007-2010 gemäss Art. 56 EBG berücksichtigt werden, betragen 24'330'022 Franken.

² Nach Abzug der Eigenmittel von 215'123 Franken und des Anteils des Bundes und der Kantone Uri und Graubünden im Betrag von 15'672'274 Franken beträgt der Kantonsbeitrag höchstens 8'442'626 Franken.

³ Die Beteiligung erfolgt in Raten je nach Arbeitsfortschritt. Die Zahlungen sind grundsätzlich den Voranschlägen 2007 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 „Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen“ zu entnehmen.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in einer vom Bundesamt für Verkehr, den Kantonen Wallis, Uri und Graubünden und der MGI zu unterzeichnenden Vereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008

vom 9. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;

eingesehen Artikel 196 Absatz 2 des besagten Gesetzes, welcher dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;

eingesehen die Beschlüsse des Grossen Rates vom 15. Februar 1995, vom 10. Februar 1999, vom 19 Februar 2003 und vom 10. Februar 2005 zur Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf neun Millionen Franken für die Jahre 1995 bis 1998, 1999 bis 2002, 2003 und 2004 sowie für 2005 und 2006;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 festgesetzten Ansätze zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196 Absatz 2 reduziert, so dass der Gemeindeanteil zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008 auf 9,4 Millionen Franken stabilisiert wird.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. November 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken

Aufhebung vom 30. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 970 und 970 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; eingesehen Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis; auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken vom 13. Oktober 1993 ist aufgehoben.

Art. 2

¹ Alle der vorliegenden Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

² Vorliegende Verordnung wird im Kantonalen Amtsblatt publiziert und tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bund in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 30. November 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 20. Januar 2006.

Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente

Änderung vom 1. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente vom 24. April 1996 / 1. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Ziff. II und V

Die Befugnisse der Departemente sind die folgenden:

- II. Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, das namentlich zur Aufgabe hat:
 - das Gesundheitswesen;
 - die Spitäler und andere Anstalten des Gesundheitswesens;
 - die Wasserkraft;
 - die Energieversorgung und der Energieverbrauch;
 - das Sozialwesen;
 - Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse;
 - Ausgleichskasse und Invalidenversicherung.
- V. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, das namentlich zur Aufgabe hat:
 - der Bau und Unterhalt von Strassen und Flussläufen;
 - die Baupolizei;
 - die Transporte und Verbindungen;
 - die öffentlichen Bauten;
 - Wald und Landschaft;
 - das Kantonslaboratorium und das Veterinärwesen;
 - der Umweltschutz;
 - Ortsbildschutz und Denkmalpflege;
 - Ausgrabungen und archäologische Studien.

II.

Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung am 1. April 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 13. April 2006.

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 15. Februar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 14. Januar 2004;
eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1 Bst. c Beförderung

¹ Die Beförderung des Polizeibeamten liegt in der Kompetenz des Staatsrates. Sein Entscheid stützt sich auf:

- c) die Zahl der Dienstjahre, nämlich grundsätzlich frühestens nach:
- drei Jahren für den Grad des Gefreiten oder Inspektors III;

II.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat tritt diese Änderung nach entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 12. April 2006.

Verordnung über die amtliche Vermessung

vom 29. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeindegrenzen müssen mit Liegenschaftsgrenzen zusammenfallen.

Art. 2 Verfahren

¹ Müssen Gemeindegrenzen den Liegenschaftsgrenzen angepasst werden, so werden diese Änderungen in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden festgehalten und anschliessend sind die notwendigen Unterlagen für den Eintrag im Grundbuch zu erstellen.

² Kommt unter den Gemeinden keine Einigung zustande, so entscheidet der Staatsrat.

³ Ist die Gemeindegrenze gleichzeitig Kantonsgrenze, so müssen die Änderungen durch die zuständige Behörde der betroffenen Kantone genehmigt werden.

Art. 3 Kosten

¹ Die Geometerkosten für die Erstellung der Pläne über die Änderungen der Gemeindegrenzen gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinden.

² Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Kosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Gemeinden verteilt.

2. Abschnitt: Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Nach der Unterzeichnung des Werkvertrags für die Durchführung der amtlichen Vermessung darf im betroffenen Perimeter nur mehr der beauftragte eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer Arbeiten ausführen.

² Es ist auf jedem Auszug, der aus dem Gemeindekataster oder dem Grundbuch erstellt wird, die Anmerkung „Amtliche Vermessung in Ausführung“ anzubringen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die anrechenbaren Kosten von Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

² Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung nach Massgabe des Arbeitsfortschritts zurückzuerstatten.

Art. 6 Grenzfeststellung

¹ Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Grenzfeststellung hat im Amtsblatt des Kantons und in der betroffenen Gemeinde zu erfolgen. Gleichzeitig muss die Dienststelle schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert werden.

² Mittels eingeschriebenem Brief wird im Informationsschreiben dem Eigentümer die Eigentümernummer, ein kurzer Verfahrensbeschrieb, die Weisungen für die Grenzfeststellung und eine Liste mit den betroffenen Parzellen mitgeteilt.

³ Die Grenzen werden aufgrund der Angaben und Aussagen der Eigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationsakten, der Liegenschaftsbeschreibungen des Gemeindekatasters mit seinen Katasterplänen, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

⁴ Im Rahmen der Grenzfeststellung sind unzweckmässige Grenzen mit Zustimmung der Eigentümer zu bereinigen. Es können Grenzbegradigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

⁵ Zur Reduktion der Grenzpunktzahl sind bei Kurven Kreisbogen statt Sehnenpolygone anzuwenden.

Art. 7 Ersterhebung

Grundsätzlich gilt für die Ausführung der Ersterhebung die Methodenfreiheit unter Berücksichtigung der Richtlinien der Dienststelle.

Art. 8 Gebäudeadressen

¹ Für die Erfüllung der Bedingungen einer flächendeckenden Einführung der Ebene Gebäudeadressen ist die Erstellung der Strassenbezeichnung und der Gebäudenummerierung notwendig.

² Fehlen die Strassennamen und die Gebäudenummerierung, müssen sie, gemäss den Richtlinien der Dienststelle, durch die Gemeinde erstellt werden.

3. Abschnitt: Laufende und periodische Nachführung

Art. 9 Nachführung

¹ Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

² Für die Nachführung schliesst die Dienststelle einen befristeten Vertrag mit dem amtlichen Geometer und dessen Büro ab.

³ Seine Aufgaben sind:

- a) er besorgt die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- b) er führt Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
- c) er gewährt Einsicht in die Daten und gibt auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
- d) er erstellt Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
- e) er ist verantwortlich für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Daten;
- f) er archiviert die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
- g) er liefert gleichzeitig mit der Abgabe der Mutationsakten an den Auftraggeber auch der Dienststelle die notwendigen Unterlagen;
- h) er sorgt für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtliche Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können;
- i) er liefert auf den 31. März den vollständig nachgeführten Datensatz des Vorjahres der jeweiligen Gemeinde an die Dienststelle; im letzten Jahr des Vertrages hat die Lieferung auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- j) er liefert spätestens am 31. März die Kostenzusammenstellung und den Jahresbericht des Vorjahres an die Dienststelle; im letzten Jahr des Vertrages hat die Lieferung auf den 31. Dezember zu erfolgen..

⁴ Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

⁵ Der Entzug des Auftrages begründet für den amtlichen Geometer gegenüber dem Kanton keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 10 Laufende Nachführung

¹ Die amtlichen Geometer sind verpflichtet sämtliche Aufträge auszuführen.

² Sie sind verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

³ Mindestens einmal pro Jahr muss die Gemeinde oder der Kanton den amtlichen Geometer über die Änderungen informieren, die der Nachführungspflicht unterliegen. Stellt der amtliche Geometer fehlende Elemente fest, die nicht gemeldet, aber der Nachführungspflicht unterliegen, so meldet er dies der Gemeinde und der Dienststelle schriftlich. Nach Zustimmung der Dienststelle erhebt er anschliessend diese Elemente.

⁴ Für die jährliche Nachführung leistet die Gemeinde die Kostenvorschüsse.

⁵ Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzzeichen den betroffenen Eigentümern zu melden und nach deren Auftrag wieder herzustellen.

⁶ Die Honorierung der Nachführungsarbeiten erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung HO 33.

⁷ Die nicht als laufende Nachführung geltenden Arbeiten sind nicht Gegenstand des Nachführungsvertrages und werden gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschrieben und vergeben.

⁸ Die Dienststelle kann die Gemeinden oder andere Auftraggeber bei Arbeitsausschreibungen fachlich unterstützen.

4. Abschnitt: Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Für eine Grenzänderung muss ein Mutationsprotokoll erstellt werden. Mit Ablieferung der Mutationsunterlagen an den Auftraggeber wird gleichzeitig das technische Dossier der Mutation an die Dienststelle geliefert.

² Mit Ausnahme der im Bundesrecht vorgesehenen Fälle wird das Mutationsprotokoll erst erstellt, nachdem die Grenzzeichen angebracht wurden.

³ Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, Erneuerung, Landumlegung und Grenzregulierung, Güterzusammenlegung oder Expropriation ist in diesem Perimeter der damit beauftragte eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer zuständig.

Art. 12 Mutationsunterlagen

¹ Das Mutationsprotokoll enthält folgendes:

- Deckblatt
- Mutationsplan inkl. Abschnittsflächen
- Mutationstabelle
- Liegenschaftsbeschrieb „alter Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer
- Liegenschaftsbeschrieb „neuer Zustand“.

² Das Mutationsprotokoll bei einer Expropriation enthält folgendes:

- Deckblatt
- Mutationsplan inkl. Abschnittsflächen
- Mutationstabelle
- Liegenschaftsbeschrieb „alter Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer
- Liegenschaftsbeschrieb „neuer Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer.

³ Das technische Dossier für den Kanton enthält neben dem Mutationsprotokoll, auch die Feldaufnahmen mit den dazugehörigen Berechnungen.

Art. 13 Büromutation

¹ Ein Mutationsprotokoll kann ohne vorgängige Vermarkung und Einmessung nur erstellt werden, wenn:

- a) die Örtlichkeiten nicht zugänglich sind, um diese Arbeiten vorzunehmen, und es nicht möglich ist, die Hindernisse zu entfernen, ohne grossen Schaden zu verursachen, oder
- b) umfangreiche Parzellierungen im Zusammenhang mit einem Detailbebauungsplan vorgenommen werden, dessen Verwirklichung unmittelbar bevorsteht.

² Der ausführende Geometer vermerkt auf dem Mutationsprotokoll, dass die Vermarkung und die Vermessung später vorgenommen werden und die Eigentümer davon in Kenntnis gesetzt wurden und sich verpflichteten, spätere Erwerber darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Sobald die Umstände es erlauben, bringt der ausführende Geometer die Grenzzeichen von Amtes wegen an. Die zulässige Toleranz für das Anbringen der Grenzzeichen beträgt in diesem Fall die Hälfte, der für dieses Gebiet gültigen Toleranzstufe.

Art. 14 Projektmutation

¹ Das Mutationsprotokoll kann anhand eines Bauprojektes erstellt werden, wenn die genaue Lage einer Grenze mit den Grenzen des geplanten Baus übereinstimmen muss.

² Der ausführende Geometer vermerkt dies auf dem Mutationsprotokoll und beantragt beim Grundbuch, eine diesbezügliche Anmerkung.

³ Die Bauabsteckung wird unter der Kontrolle des ausführenden Geometers vorgenommen.

⁴ Weicht die im Mutationsprotokoll festgelegte Grenze vom Bau ab, so lädt der ausführende Geometer die betroffenen Eigentümer zwecks Anpassung der Grenze vor.

⁵ Kommt eine Einigung zustande, so erstellt der ausführende Geometer ein Mutationsprotokoll. Andernfalls verweisen sie die Parteien an ein Zivilgericht.

⁶ Der ausführende Geometer verlangt von Amtes wegen die Löschung der Anmerkung, wenn die Lage der Grenze mit den Grenzen des Baus übereinstimmt und wenn eine Einigung der betroffenen Eigentümer über die Grenzänderung zustande kam.

⁷ Sobald die Umstände es erlauben, bringt der ausführende Geometer die Grenzzeichen von Amtes wegen an. Die zulässige Toleranz für das Anbringen der Grenzzeichen beträgt in diesem Fall die Hälfte, der für dieses Gebiet gültigen Toleranzstufe.

Art. 15 Übrige Mutationen

¹ Der amtliche Geometer führt die der Nachführungspflicht unterliegenden Elemente der amtlichen Vermessung mindestens einmal pro Jahr nach.

² Er liefert die notwendigen Unterlagen der Dienststelle unmittelbar nach Eintrag in seinem Datensatz.

5. Abschnitt: Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der amtlichen Vermessung

Art. 16 Kombiniertes Verfahren

¹ Bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, in denen das Eigentum verändert wird, sowie in Baulandumlegungen ist das kombinierte Verfahren mit der amtlichen Vermessung anzuwenden.

² Als kombiniertes Verfahren gilt, wenn die Arbeiten der Landumlegung oder der Güterzusammenlegung mit der amtlichen Vermessung in einem Werkvertrag geregelt sind und vom gleichen eidgenössisch patentierten Ingenieurgeometer ausgeführt werden.

³ Beim kombinierten Verfahren sind die betroffenen Dienststellen entsprechend ihren Aufgaben verantwortlich für die Durchführung und die Kontrolle.

⁴ Nach dem Beginn der oben genannten Arbeiten darf im betroffenen Perimeter nur mehr der beauftragte patentierte Ingenieur-Geometer Arbeiten ausführen.

⁵ Die Dienststelle bestimmt den Perimeter und den Umfang der Dokumente- und Datenübergabe an den amtlichen Geometer.

⁶ Die Übergabe der Akten und Daten erfolgt nach dem Eintrag im Grundbuch.

Art. 17 Alt-Bestand

¹ Für den Alt-Bestand müssen bei einer bestehenden amtlichen Vermessung die Daten aus dieser übernommen werden.

² Falls die amtliche Vermessung nicht besteht, so sind die Daten entsprechend den Weisungen der Dienststelle zu bestimmen.

Art. 18 Neu-Bestand

¹ Beim Übertrag des Neu-Bestandes auf das Feld muss bereits die Absteckung der Punkte mit einer Aufnahme kontrolliert werden. Diese Aufnahme ist entsprechend zu dokumentieren.

² Mit dieser Absteckung wird klar, welche Punkte am vorgesehenen Standort angebracht werden können und welche verschoben werden müssen. Anschließend werden die Grenzzeichen angebracht. Diese sind durch eine entsprechende Vermessung zu kontrollieren.

³ Beim Anbringen der Grenzzeichen gilt die Hälfte der jeweiligen Toleranzstufe, die eingehalten werden muss, damit die theoretisch berechneten Koordinatenwerte übernommen werden dürfen. In einem solchen Fall gilt die Kontrolle der Grenzzeichen gleichzeitig als zweite Aufnahme. Falls ein Punkt nicht am vorgesehenen Standort angebracht werden konnte, muss er kontrolliert aufgenommen werden.

Art. 19 Eintrag ins Grundbuch

Für den Eintrag des Neu-Bestandes ins Grundbuch gilt:

¹ Die amtliche Vermessung muss vor dem Eintrag des Neu-Bestandes ins Grundbuch abgeschlossen sein.

² Für den Eintrag ins Grundbuch müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:

- a) Situationsplan mit Alt-Bestand und rechtsgültigem Perimeter;
- b) Situationsplan mit Alt-Bestand, Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter;
- c) Situationsplan mit Neu-Bestand und rechtsgültigem Perimeter;
- d) Situationsplan mit Neu-Bestand, Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter;
- e) Dienstbarkeiten:
 - Beschrieb der Dienstbarkeiten, Angabe der belasteten und begünstigten Grundstücke;
 - Angabe der zu löschenden oder zu ändernden Dienstbarkeiten;

- f) Gegenüberstellung der Parzellen Alt-Bestand – Neu-Bestand mit Angabe von Plannummer, Parzellenummer, Parzellenfläche und Eigentümernummer;
- g) Liegenschaftsbeschrieb Alt-Bestand;
- h) Liegenschaftsbeschrieb Neu-Bestand;
- i) Eigentümerliste;
- j) Güterzettel pro Eigentümer.

6. Abschnitt: Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden

Art. 20 Zusammenarbeit

¹ Der amtliche Geometer, das Grundbuchamt und die Steuerbehörden unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

² Die amtlichen Geometer und Steuerbehörden sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt.

³ Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der für die Geomatik zuständigen Dienststelle und der für die Grundbuchämter zuständigen Dienststelle.

⁴ Über Streitigkeiten zwischen den amtlichen Geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Staatsrat endgültig.

⁵ Für den Eintrag einer Mutation muss die Urkundsperson (Notar oder Registerhalter) die notwendigen Informationen betreffend die Schätzungen bei der zuständigen Steuerbehörde einfordern.

7. Abschnitt: Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

Art. 21 Grundsatz der Gebietsausscheidung

¹ Dauernde Bodenverschiebungen sind permanente grossflächige (mehrere Grundstücke und mehrere Hektaren umfassende), hangabwärts gerichtete gleitende Bewegungen. Sie verlaufen langsam und über grössere Zeiträume.

² Als massgebliche Kriterien bei der Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen sind die Bodenbedeckung, die Bodennutzung aber auch der Wert der betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.

³ Sofern wirtschaftlich unbedeutendes Gebiet von dauernden Bodenverschiebungen betroffen ist, kann bei Berücksichtigung dieser Kriterien auf die Bezeichnung als Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen und auf das Anlegen eines Perimeterplanes verzichtet werden.

⁴ In der Toleranzstufe 5 kann aus Kostengründen auf eine Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen verzichtet werden.

Art. 22 Anforderungen für die Gebietsausscheidung

Folgende Kriterien müssen für die Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen erfüllt sein:

a) Die Bodenverschiebungen überschreiten folgende Richtwerte:

Toleranz der Ebene Liegenschaften für exakt definierte Punkte, gemäss Art. 31 TVAV

TS2: Toleranz = $3 \cdot 3.5 \text{ cm} = 10.5 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 1 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS3: Toleranz = $3 \cdot 7 \text{ cm} = 21.0 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 2 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS4: Toleranz = $3 \cdot 15 \text{ cm} = 45.0 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 5 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS5: In der Regel keine Ausscheidung

- b) Die Zeitspanne zwischen 0-Messung und Zweitvermessung soll in der Regel 20 Jahre betragen. Wiederholungsmessungen sollen bei Bedarf nach zehn Jahren durchgeführt werden.
- c) Die Bodenverschiebung ist noch wirksam und nicht vollständig zum Stillstand gekommen.
- d) Die Bodenverschiebungsvektoren verlaufen etwa in der Falllinie (Plausibilität).
- e) Falls die Höhe der Fix- und Kontrollpunkte bestimmt worden ist, muss diese bei der Beurteilung der Plausibilität der Bodenverschiebungen mit verwendet werden.
- f) Sind nur Teile einer Parzelle betroffen, muss in der Regel die ganze Parzelle dem Perimeter „Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung“ zugeordnet werden. Die Anmerkung im Grundbuch erfolgt ebenfalls für ganze Parzellen.
- g) Das Gebiet, welches durch die Bodenverschiebung verkleinert wird, ist in den Perimeter einzubeziehen.

Art. 23 Meldepflicht und Auflage

¹ Die Gemeinden, Grundeigentümer und Geometer sind verpflichtet, bekannte Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung im Sinne von Artikel 660a ZGB, vor Inangriffnahme der Vermessungsarbeiten der Dienststelle zu melden.

² Aufgrund dieser Meldung erteilt der Staatsrat ein Mandat für die Bestimmung des Perimeters.

³ Ist der Perimeter festgestellt, so wird er während 30 Tagen öffentlich aufgelegt; die betroffenen Grundeigentümer werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

⁴ Während der Auflagefrist können sie beim Staatsrat Einsprache erheben.

Art. 24 Angaben zum Perimeter

¹ Der Perimeterplan „Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung“ enthält folgende Informationen:

a) Parzellengrenzen und Parzellennummern;

b) Bodenbedeckung;

c) Parzellenscharfe Abgrenzung des Gebiets mit dauernder Bodenverschiebung;

d) Nordrichtung, Massstab;

e) Titel mit Name der Gemeinde und des Gebiets mit dauernder Bodenverschiebung, Datum, Unterschrift des Geometers;

- f) Nomenklatur;
 - g) eventuell Höhenkurven;
 - h) Zonenzuteilung.
- ² Folgende Dokumente sind dem Perimeterplan beizulegen:
- a) Plan mit den jährlichen Bodenverschiebungsvektoren, Angabe des Datums der 0-Messung und des Datums der Folgemessung;
 - b) Liste der Parzellenflächen alt-neu, falls vorhanden;
 - c) Eigentümerverzeichnis (Liste mit Zuordnung Parzelle – Eigentümer);
 - d) technischer Bericht (Anlass der Ausscheidung, Vorgehen, evtl. Mitwirkung von Experten);
 - e) geologisches Gutachten (bei dessen fehlen, stützt man sich auf die Gefahrenkarte);
 - f) Akten Genehmigungsverfahren;
 - g) Datenträger mit dem alten Zustand und der Zweitvermessung aufbewahren, falls vorhanden.

Art. 25 Genehmigung des Perimeterplans

¹ Nach Abschluss der Einsprache- und Rekursverfahren genehmigt der Staatsrat den Perimeterplan.

² Dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht und eine Anmerkung im Grundbuch für die betroffenen Grundstücke vorgenommen. Die Eigentümer werden durch eingeschriebenen Brief der Dienststelle informiert.

Art. 26 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 27 Bei Stillstand der Bodenverschiebungen

Kommt ein Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen zum Stillstand und wird dieser Zustand durch Wiederholungsmessungen bestätigt, so kann der Staatsrat die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Die Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt mit dem Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 29. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
 Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über Geoinformation

vom 29. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen von den Artikeln 2 und 9 des kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung;

verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegende Verordnung bezweckt die Festlegung der Organisation und der Funktionsmodalitäten des kantonalen Geoinformationssystems (GIS-Wallis).

² Sie ist anwendbar für alle Geodaten von kantonalem Interesse.

Art. 2 Begriffe

¹ Geodaten sind alle digitalen Daten mit einem Raumbezug.

² Geoinformation ist das Ergebnis einer Kombination von Geodaten, die für den Gebrauch durch Benutzer bestimmt sind.

³ Das Geoinformationssystem (GIS) ist ein System für die Speicherung, Verwaltung und Verarbeitung von Geodaten. Es beinhaltet Informatik, Geodaten, Partner und Fachwissen.

⁴ Das GIS-Wallis ist ein Geoinformationssystem, das alle für die kantonale Verwaltung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigten Geodaten sammelt, verwaltet, bearbeitet und bereitstellt.

⁵ Geomatik ist die Wissenschaft der Geoinformation.

⁶ Ein Geomatikprojekt ist ein Projekt, das die Erarbeitung von Plänen bzw. Karten oder die Produktion von Geodaten zum Ziel hat.

⁷ Metadaten sind Informationen über Daten, beispielsweise Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Stand, Genauigkeit, Nutzungsrechte, Zugriffsmöglichkeiten oder Erfassungsmethode.

⁸ Das Datenmodell ist ein Konzept zur Strukturierung von Daten.

⁹ Das Darstellungsmodell legt die kartographische Darstellung von Geodaten fest.

¹⁰ Die Datenverwaltung beinhaltet die Speicherung, Löschung und die Nachführung von Geodaten.

¹¹ Kantonale Geodaten sind im Eigentum des Kantons.

¹² Kommunale Geodaten sind im Eigentum der Gemeinde.

¹³ Geodaten von kantonalem Interesse sind alle Geodaten, die für den effizienten Vollzug der kantonalen Gesetzgebung notwendig sind.

¹⁴ Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen.

¹⁵ Eine Informationsebene ist eine Menge von Geodaten, die die Erdoberfläche nur ein einziges Mal beschreibt.

Abschnitt 2: Organisation

Art. 3 Steuerungsausschuss GIS-Wallis

¹ Der Steuerungsausschuss GIS-Wallis ist das Aufsichtsorgan des GIS-Wallis. Er hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Strategie und die Ziele des GIS-Wallis vor und stellt die Aufsicht sicher;
- b) er erlässt Richtlinien und Empfehlungen betreffend GIS-Wallis;
- c) er gibt seine Vormeinung zu den vom Geomatik-Kompetenzzentrum (CC GEO) benötigten Ressourcen ;
- d) er stellt die Förderung des GIS-Wallis bei externen Partnern sicher;
- e) er legt die Prioritäten bei den Geomatikprojekten von allgemeinem Interesse fest.

² Der Steuerungsausschuss GIS-Wallis ist direkt dem Staatsrat unterstellt.

³ Die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses GIS-Wallis liegt in der Kompetenz des Staatsrates.

Art. 4 Geomatik-Kompetenzzentrum (CC GEO)

¹ Das CC GEO ist beauftragt, das GIS-Wallis zu realisieren. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- a) es entwirft, entwickelt und führt das GIS-Wallis ein und stellt den permanenten Betrieb sicher;
- b) es stellt die Integration des GIS-Wallis in die nationale Geodaten-Infrastruktur sicher;
- c) es stellt die Integration des GIS-Wallis in die Informatikumgebung der kantonalen Verwaltung sicher;
- d) es fördert die Nutzung des GIS-Wallis bei den Departementen und den Dienststellen der kantonalen Verwaltung.

² Das CC GEO ist beauftragt, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung im Geomatik-Bereich zu koordinieren. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- a) es verwaltet einen Katalog der Geodatenätze von kantonalem Interesse und stellt die Nachführung der Metadaten sicher;
- b) es gibt seine Vormeinung bezüglich Beschaffung von GIS-Software für die Dienststellen ab;
- c) es organisiert die Ausbildung im Geomatik-Bereich;
- d) es legt Richtlinien für Geomatikprojekte fest;

- e) es führt Geomatikprojekte von allgemeinen Interesse durch, beaufsichtigt und unterstützt die Verwirklichung der Geomatikprojekte der Dienststellen;
- f) es beschafft Geodaten von Dritten je nach Bedürfnis der kantonalen Dienststellen;

g) es informiert regelmässig die kantonalen Dienststellen über die Aktivitäten des Bundes und des Kantons im Geomatik-Bereich

³Das CC GEO ist beauftragt, Synergien zwischen den öffentlichen Verwaltungen im Geomatik-Bereich aufzuzeigen. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- a) es stellt die regelmässige Information zu den Gemeinden betreffend den Aktivitäten des Bundes und des Kantons mit GIS-Bezug sicher und koordiniert diese im Geomatik-Bereich;
- b) es stellt die regelmässige Information des Bundes sicher betreffend den kantonalen und kommunalen Aktivitäten mit GIS-Bezug
- c) es stellt die Abgabe von Geodaten an Gemeinden und Dritten sicher.

⁴Das CC GEO ist beauftragt, das Sekretariat des Steuerungsausschusses GIS-Wallis sicherzustellen und ihm die notwendigen Entscheidungsgrundlagen betreffend GIS-Wallis zu liefern.

⁵Das CC GEO ist administrativ der mit der Geomatik beauftragten Dienststelle unterstellt.

⁶Der Steuerungsausschuss GIS-Wallis übt die strategische und die für die Geomatik zuständige Dienststelle die administrative Leitung aus.

Art. 5 Kantonale Verwaltung

¹Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung stellen die regelmässige Nachführung und die Qualität der für die Ausführung des gesetzlichen Auftrages notwendigen Geodaten. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) sie erstellen und aktualisieren Geodaten gemäss den Richtlinien des CC GEO;
- b) sie liefern Geodaten und Metadaten dem CC GEO gemäss den Richtlinien des CC GEO;
- c) sie melden alle Geomatikprojekte aus Koordinationsgründen an die CC GEO;
- d) sie beteiligen sich an der Erarbeitung von Richtlinien von spezifischen Richtlinien, insbesondere bezüglich Daten- und Darstellungsmodelle;
- e) sie melden ihre Bedürfnisse bezüglich Geodaten an die CC GEO;
- f) sie geben Ihre Vormeinung betreffend Abgabe an Dritte von Geodaten, deren Nachführung in ihrer Verantwortung liegt.

²Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung sind verantwortlich für die Digitalisierung Ihrer Papierpläne.

Art. 6 Gemeinden

¹Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität und Nachführung der kommunalen Geodaten von kantonalem Interesse. Sie haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sie liefern dem CC GEO die kommunalen Geodaten von kantonalem Interesse.

b) Sie stellen die Anwendung der kantonalen Richtlinien betreffend Datenmodelle, Darstellungsmodelle und Datenqualität in Geomatikprojekten sicher

² Die Gemeinden können die kantonale Geodaten beziehen.

Abschnitt 3: Verwaltung der Geodaten

Art. 7 Eigentümer der Geodaten

¹ Der Kanton oder die Gemeinden, die für die Erarbeitung von Plänen / Karten gemäss spezifischer Gesetzgebung verantwortlich sind, sind auch Eigentümer der erhobenen und erfassten Geodaten.

² Der Eigentümer der Geodaten ist verantwortlich für die Sicherheit, den Datenschutz, die Qualität und die Nachführung seiner Geodaten.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Das CC GEO ist verantwortlich für den Entwurf und die Entwicklung der Infrastruktur des GIS-Wallis.

² Der Betrieb der technischen Infrastruktur des GIS-Wallis liegt in der Verantwortung der für die Informatik zuständigen Dienststelle.

³ Der Benutzer, der die Daten direkt über den Computer zugreift, ist verpflichtet, selbst sich über den Aktualitätsstand, die Qualität und die Vollständigkeit zu vergewissern. Der Eigentümer der Geodaten ist nicht verantwortlich für diese Unterlassung seitens des Benutzers.

Art. 9 Geodaten von kantonalem Interesse

¹ Der Staatsrat nimmt regelmässig den im Anhang festgelegten Katalog der Geodaten von kantonalem Interesse zur Kenntnis.

² Der Katalog ist evolutiv, wird aktualisiert vom CC GEO und bei jeder Nachführung abgegeben an die kantonalen Dienststellen und an die Gemeinden.

Abschnitt 4: Bereitstellung und Austausch von Geodaten

Art. 10 Bereitstellung von Geodaten

¹ Das CC GEO stellt die Geodaten von kantonalem Interesse für die kantonalen Dienststellen und die kantonalen Geodaten für die Gemeinden ohne Gebühr bereit.

² Die Gemeinden stellen dem CC GEO die kommunalen Geodaten von kantonalem Interesse ohne Gebühr bereit.

³ Die Modalitäten betreffend Nutzung und Abgabe von kommunalen Daten von kantonalem Interesse werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton, vertreten durch das CC GEO, und der Gemeinde geregelt.

⁴ Die Abgabe von kantonalen Geodaten an Dritte benötigt eine Bewilligung des CC GEO und der für die Nachführung verantwortlichen Dienststelle.

⁵ Beim direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln muss sich der Benutzer selber Klarheit über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten beschaffen.

Art. 11 Gebühren für die Abgabe von Geodaten

¹ Die Gebühr für die Abgabe von Geodaten von kantonalem Interesse wird folgendermassen errechnet:

administrativer Aufwand:	Fr. 50.–	
Material:	Fr. 20.–	
Bearbeitung pro Informationsebene:	Fr. 5.–	pro Ebene
Bearbeitung pro Datenvolumen:	Fr. 10.–	für das erste Gigabyte und
	Fr. 10.–	pro zusätzlichem Gigabyte oder Teil eines Gigabytes

² Die Nutzungsgebühr für den direkten Zugriff auf die Geodaten von kantonalem Interesse über einen Geodienst beträgt jährlich 1000 Franken.

³ Die Konsultation per Computer der vom Kanton über das GIS-Wallis dargestellten Geodaten ist kostenlos.

⁴ Die Gebühr für die Abgabe von beglaubigten A3 oder A4-Planauszügen beträgt 70 Franken.

⁵ Die Gebühr für die Beglaubigung von Plänen beträgt 30 Franken.

Art. 12 Bedingungen für die Nutzung von kantonalen Geodaten

Die Bedingungen für die Nutzung von kantonalen Geodaten durch Dritte werden durch einen Vertrag zwischen dem Dritten und dem CC GEO geregelt.

Art. 13 Austausch von Geodaten

Die Schnittstelle für Geodaten von kantonalem Interesse stützt sich auf INTERLIS gemäss der Schweizer Norm SN612030.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**Art. 14** Allfälliger Konflikt

Jeden Rechtsstreit zwischen dem Eigentümer der Geodaten und dem Steuerungsausschuss GIS-Wallis entscheidet der Staatsrat durch Verfügung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt mit dem Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang Geodaten
(Stand 28. Juni 2006)

Datenherr	Kantonales Interesse	Kommunales Interesse
Kanton	<p><u>Allgemeine Daten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Vermessung gemäss der eidg. Verordnung über die amtliche Vermessung - Übersichtsplan (Art. 5 des kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation) - Daten des kantonalen Richtplans (Art. 7 des kRPG) - Daten des statistischen Jahrbuches - Vom Kanton erhobenen Daten zur Dokumentation von Staatsratsbeschlüssen <p><u>A. Siedlung</u></p> <p><u>B. Öffentliche Bauten und Anlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Gebäuden des Kantons (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Museen, usw.) <p><u>C. Verkehr und Telekommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Unterhalt von kantonalen Strassen und Wege (Art. 14 StrG) - Im Rahmen von kantonalen Projekten erhobene Daten (Autobahn, 3. Rhonekorrektur usw.) - ÖV-Netz (GöV) - Seilbahnanlagen (GöV) - Velowege (Art. 9bis StrG) <p><u>D. Tourismus und Erholung</u></p> <p><u>E. Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Di- 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Daten des Kantons, sofern diese nicht dem Datenschutz unterliegen.

Datenherr	Kantonales Interesse	Kommunales Interesse
	<p>rektzahlungen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rebkataster (Art. e der kantonalen Verordnung über den Rebbau und Wein) - Fruchtfolgeflächen (Art. 28 der eidg. Verordnung über die Raumplanung) <p><u>F. Natur, Landschaft und Wald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Inventar der Schutzobjekte (Art. 8. des kNHG) - Inventar der Schutzwälder (ForstG) - Daten betreffend Rodungen (ForstG) - Ökologische Ausgleichsflächen (NHG) - Daten betreffend Wildbeobachtungen (Art 27 des kJSG) - Daten betreffend kantonale Banngebiete (Art. 35 des kJSG) - Daten betreffend Fischereikarte <p><u>G. Versorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tankkataster - Daten betreffend Wasseratlas gemäss Verordnung über die Sicherstellung des Trinkwassers in Krisenzeiten (VTN) - Daten betreffend Hochspannungsleitungen - Daten betreffend Gas- und Ölleitung - Daten betreffend Hindernissen für die Fluggavigation <p><u>H. Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kataster der belasteten Standorte (Art. 34 des GVGSch) 	

Datenherr	Kantonales Interesse	Kommunales Interesse
	<ul style="list-style-type: none"> - Stationäre Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht genügen (Art. 14 des GAUSG) - Kataster der Emissionsquellen (Art. 15 des GAUSG) - Messnetz der Luftverschmutzung (Art. 15 des GAUSG) - Lärmkataster für Kantonsstrassen (Art 21 des GAUSG) - Plan betreffend Ausstreuen und Versprühen von Stoffen aus der Luft (Art. 28 des GAUSG) - Deponienregister (Art. 34 des GAUSG) - Beobachtungsnetz der Bodenbelastung (Art. 36 des GAUSG) - Sektoren und Areale für den Gewässerschutz (Art. 7 des GVGSch) - Daten betreffend Lagerung von Düngemittel (Art. 28 des GAUSG) - Daten betreffend ökomorphologischen Eigenschaften der Wasserläufe (Art. 7 GVGSch) - Daten betreffend Kies- und Sandausbeutung (kantonaler Beschluss betreffend Kies- und Sandausbeutung) <p><u>I. Gefahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Messstationen des Kantons - Gefahrenkataster (Art. 15 der WaV) - Seismische Mikrozonon - Daten betreffend der StFV-unterstellten Betriebe 	

Datenherr	Kantonales Interesse	Kommunales Interesse
Gemeinde	<p><u>Allgemeine Daten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend den Nutzungszonen (Artikel 21 – 27, 31, 32 des kRPG) - Adressen gemäss der eidg. Verordnung für das eidg. Gebäude- und Wohnregister <p><u>A. Siedlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten der eidg. Gebäude- und Wohnregister gemäss Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnregister <p><u>B. Öffentliche Bauten und Anlagen</u></p> <p><u>C. Verkehr und Telekommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Fuss- und Wanderwege (Art. 1 des AGFWG) <p><u>D. Tourismus und Erholung</u></p> <p><u>E. Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rebsektoren gemäss kantonale Verordnung über Rebbau und Wein <p><u>F. Natur, Landschaft und Wald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldkataster (Art. 39 der kantonalen Forstverordnung) <p><u>G. Versorgung</u></p> <p><u>H. Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerschutzzonen (Art. 7 des GVGSch) - Daten betreffend generellem Entwässerungsplan (Art. 7 des GVGSch) <p><u>I. Gefahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenkarten (Art. 42 des ForstG) 	<p><u>Allgemeine Daten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Baulinien (Art. 6 des kBauG) - Daten betreffend Zonen- und Baureglement (Art. 13 des kRPG) - Von der Gemeinde erhobene Daten zur Dokumentation von Entscheiden des Gemeinderates - Von der Gemeinde erhobene Daten für Projekte der Gemeinden - Kommunale Statistiken <p><u>A. Siedlung</u></p> <p><u>B. Öffentliche Bauten und Anlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkaufszentren - Öffentliche Anlagen - Friedhofbewirtschaftung <p><u>C. Verkehr und Telekommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Unterhalt von kommunalen Strassen und Wege - Schultransporte - Parkplatzbewirtschaftung <p><u>D. Tourismus und Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristische Daten <p><u>E. Landwirtschaft</u></p> <p><u>F. Natur, Landschaft und Wald</u></p> <p><u>G. Versorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungskataster <p><u>H. Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten betreffend Abfalltransporte <p><u>I. Gefahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - usw.

Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend

Änderung vom 28. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Postulat Nr. 3.010 vom 13. Mai 2005 von Grossrat Matthias Egel (GRL) und Mitunterzeichner betreffend Ferienkolonien, Ferienlager und dessen Annahme durch den Grossen Rat;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 59 Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung für diese Art von Wohnstruktur wird durch die Dienststelle erteilt.

² Die Bewilligung legt im Übrigen die höchste Anzahl der Kinder fest, welche gleichzeitig aufgenommen werden können und kann versuchsshalber (provisorische Bewilligung) für eine beschränkte Zeitdauer oder verbunden mit Bedingungen erteilt werden.

³ Die Gültigkeitsdauer einer Bewilligung beträgt vier Jahre.

Art. 60 Erneuerung der Bewilligung

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Erneuerung der Betriebsbewilligung.

² Wenn die Grundvorschriften eingehalten sind, wird die Gemeinde die Bewilligung für weitere vier Jahre erneuern.

³ Sie ist beauftragt zu überwachen, dass die in der Grundbewilligung vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden.

⁴ Die Gemeinde informiert das Departement über diejenigen Einrichtungen, welche die in der Grundbewilligung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

⁵ Sie kann eine Gebühr für die Bewilligungserneuerung und die Jahreskontrollen von 50 bis 300 Franken erheben.

2. Abschnitt: Betreuungspersonal

Art. 62 Anzahl

¹ Die zuständigen Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung von Ferienkolonien und Ferienlager sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die betreuten Kinder eine ihren Bedürfnissen und ihrem Alter entsprechende, sowie den jeweiligen Situationen angemessene Betreuung erhalten.

² Die empfohlene Mindestanzahl an Betreuern beträgt einen Leiter für acht Kinder im obligatorischen Schulalter (Lagerverantwortliche, Leiter, Hilfsleiter, Pfleger, Koch, Mitarbeiter für besondere Tätigkeiten).

³ Bezogen auf die Gesamtheit der notwendigen Stellen sollten 2/3 der Stellen durch Gruppen-Leiter und 1/3 der Stellen durch Gruppen-Hilfsleiter besetzt sein.

⁴ Befinden sich die Kinder nicht mehr im schulpflichtigen Alter, muss das Betreuungspersonal bezüglich der Anzahl Teilnehmer ausreichend sein.

Art. 64 Ausbildung

¹ Es wird empfohlen, dass die verantwortlichen Personen für die Betreuung der Kinder sowie die Gruppenhilfsleiter im Besitz einer spezifischen Grundausbildung sind, welche durch eine vom Kanton anerkannte Stelle erteilt wird.

² Anerkannte Ausbildungen sind:

- a) Studenten der Psychologie, Erziehungswissenschaften, Pädagogik oder ähnliches;
- b) Studenten der Fachhochschulen für Soziales und der pädagogischen Hochschulen;
- c) Lehrpersonen, welche die pädagogische Hochschule oder das Lehrerseminar besucht haben.

³ Der Kanton kann durch konkrete Massnahmen Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse fördern.

Art. 65

Aufgehoben

3. Abschnitt: Technische Einrichtungen und Sicherheit

Art. 66 Erholungsräume in Ferienkolonien und Ferienhäusern

¹ Die Räume, die zur Erholung dienen, müssen der Mindestnorm von 10 m³ pro Kind entsprechen.

² In Gebäuden die vor 1976 erbaut worden sind, kann eine Mindestnorm von 8 m³ anerkannt werden.

³ Während der Sommerzeit und wenn zusätzlich der Aufenthalt der Gruppen nicht länger als eine Woche dauert, kann das Volumen von 6 m³ pro Kind zugelassen werden.

⁴ Diese Volumen umfassen nicht die Gänge und die sanitären Einrichtungen.

⁵ Die Schlafräume müssen über genügend natürliches Licht und Luftumlauf verfügen.

⁶ Es ist verboten, Kinder im Untergeschoss oder im Estrich unterzubringen, falls diese keinen natürlichen Luftumlauf, kein natürliches Tageslicht und keinen leichten Zugang aufweisen.

II.

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren

vom 28. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 34bis und 52 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die
Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Verfahren zum Inkasso und zur Eintreibung von Forderungen des Staates Wallis (nachfolgend Staat).

² Abgesehen von den Ausnahmen in anderen Gesetzesbestimmungen, den spezifischen Vorbehalten in der vorliegenden Verordnung und den Spezialentscheiden des Staatsrates findet sie Anwendung auf alle Forderungen des Staates.

Art. 2 Fakturierung

¹ Die Fakturierung erfolgt mit Sorgfalt durch die von der Einnahme betroffene Dienststelle (fakturierende Dienststelle).

² Diese Dienststelle ist verantwortlich für die Genauigkeit und die Begründetheit der Rechnung.

³ Die Rechnung muss in der Regel auf einem Entscheid oder einem Dokument basieren, das als Schuldanerkennung gilt.

⁴ Die Rechnung enthält die Angabe der Zahlungsfrist von 30 Tagen und den Vermerk des Verzugszinssatzes, der nach Ablauf dieser Frist erhoben wird.

⁵ Die Bezeichnung des Schuldners muss den Anforderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts genügen.

Art. 3 Inkasso

¹ Der Schuldner ist eingeladen, den geschuldeten Betrag durch Verwendung des Einzahlungsscheins mit Referenz-Nummer (ESR) zu bezahlen, welcher der Rechnung beigelegt wird.

² Die Zahlung gilt am Datum der Einzahlung bei der Schweizer Post als getätigt.

³ Der ausländische Schuldner begleicht seine Rechnung grundsätzlich durch Einzahlung des geschuldeten Betrags auf das IBAN-Konto (International Bank Account Number) des Staates.

⁴ Bei Zahlung auf anderem Wege (Barzahlung, Postanweisung, Bank-/Posteinzahlung oder Überweisung, Post- oder Bankscheck) gilt als massgebendes Valutadatum für die Anrechnung einer Zahlung jenes Datum, an dem der Staat das Geld erhält.

⁵ Die Anrechnung einer Zahlung wird in analoger Anwendung der Bestimmungen von Artikel 85, 86 und 87 des Obligationenrechts (OR) geregelt.

Art. 4 Verzugszins

Bei Nichtbezahlung innerhalb der 30-tägigen Frist ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Art. 5 Mahnung und Zahlungsaufforderung

¹ Bei Nichtbezahlung der Rechnung innert der 30-tägigen Frist wird zehn Tage nach dem Fälligkeitstermin eine Mahnung mit Einladung zur sofortigen Zahlung des geschuldeten Betrages zugestellt.

² Bei Nichtbezahlung bis zum 40. Tag nach der Fälligkeit der Rechnung wird eine Aufforderung zur Zahlung des geschuldeten Betrages innerhalb einer 10-tägigen Frist zugestellt, bevor die Betreibung eingeleitet wird.

³ Diese Massnahmen erfolgen grundsätzlich automatisch über die Informatiksysteme.

Art. 6 Bestreitung der Forderung

¹ Bei Bestreitung einer öffentlich-rechtlichen Forderung sistiert die fakturierende Dienststelle das Inkassoverfahren bis für die Forderung eine vollstreckbare Verfügung vorliegt, sofern der Staat nicht über einen anderen Rechtsöffnungstitel verfügt (Vereinbarung, Schuldanerkennung usw.).

² Bei Bestreitung einer privatrechtlichen Forderung erfolgt die Sistierung nur, wenn der Staat keinen Rechtsöffnungstitel hat. In diesem Fall beurteilen die fakturierende Dienststelle beziehungsweise das betroffene Departement oder der Staatsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Zweckmässigkeit einer Feststellung der Forderung durch die Gerichte.

Art. 7 Zahlungserleichterungen

¹ Wenn die Zahlung der Forderung innert der vorgesehenen Frist für den Schuldner besonders schwerwiegende Folgen hat oder gar nicht möglich ist, kann die fakturierende Dienststelle Zahlungserleichterungen gewähren, solange keine Betreibung eingeleitet wurde.

² Als Zahlungserleichterungen sind Abschlagszahlungen (regelmässige Anzahlungen), die Verlängerung der Zahlungsfrist oder die vorübergehende Sistierung des Inkassoverfahrens möglich.

³ Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann von angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

⁴ Bei Nichteinhaltung der gewährten Erleichterungen werden diese aufgehoben, sofern nicht besondere Umstände die Nichteinhaltung entschuldigen.

⁵ Der Staatsrat erlässt Spezialbestimmungen über die Beziehungen mit den Gemeinden.

Art. 8 Schulderlass

¹ Schuldnern, die in Not geraten oder aus anderen Gründen in eine Lage versetzt worden sind, in der die Bezahlung der Forderung und/oder der Zinsen zu einer grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Bei der Behandlung der Erlassgesuche wird nicht nur der finanziellen Situation des Schuldners Rechnung getragen, sondern auch seinem Verhalten.

³ Bevor das kantonale Inkassoamt für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (IBK) das Dossier behandelt, liegt die Zuständigkeit zur Behandlung von Erlassgesuchen

- bis 5'000 Franken beim Dienstchef;
- von 5'001 bis 50'000 Franken beim Departementsvorsteher;
- über 50'000 Franken beim Staatsrat.

⁴ Sobald das IBK das Dossier behandelt, liegt die Zuständigkeit,

- bis 20'000 Franken beim IBK;
- von 20'001 bis 50'000 Franken beim Vorsteher des mit den Finanzen beauftragten Departements;
- über 50'000 Franken beim Staatsrat.

⁵ Der Staatsrat erlässt Spezialbestimmungen über die Beziehungen mit den Gemeinden.

Art. 9 Verrechnung

¹ Der Staat kann Forderungen Dritter gegen ihn nach den Regeln, die sich aus einer analogen Anwendung der Artikel 120 ff. des Obligationenrechts (OR) ergeben, mit Forderungen, die er gegenüber denselben Dritten hat, verrechnen.

² Die Verrechnung von Forderungen anderer öffentlicher Körperschaften gegenüber dem Staat erfordert kein Einverständnis Letzterer.

Art. 10 Gesuch um die Einleitung oder den Rückzug einer Betreuung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsaufforderungsfrist stellt die fakturierende Dienststelle dem kantonalen Inkassoamt für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (IBK) ein vollständig ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Gesuch um Einleitung der Betreuung mit den entsprechenden Beilagen und Beweismitteln zu.

² Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann die fakturierende Dienststelle jederzeit den Rückzug der Betreuung verlangen.

Art. 11 Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

¹ Das IBK ist beauftragt, den Staat in seiner Eigenschaft als Gläubiger im Rahmen der Verfahren im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zu vertreten.

² In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einleitung und Fortführung der Betreibungs- und Arrestierungsverfahren;
- b) Eingabe in Konkurs- und Nachlassverfahren;
- c) Fortführung der Konkurs- und Nachlassverfahren;
- d) Sorgfältige Bewirtschaftung der Verlustscheine.

³ Im Rahmen der Nachlassverfahren (Zustimmung) und der Verfahren zum Rückkauf von Verlustscheinen werden die Entscheidungskompetenzen gemäss Artikel 8 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung geregelt.

⁴ Für alle Forderungen, welche dem IBK nicht bekannt sind, sind die fakturierenden Dienststellen beauftragt, die Schuldenrufverfahren sorgfältig zu beachten und dieses Amt unverzüglich über einzugebende Forderungen zu informieren.

Art. 12 Verfahren beim Inventarrecht und beim Schuldenruf

¹ Das IBK ist beauftragt, im Rahmen des Schuldenrufs nach OR und des öffentlichen Inventars nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) die erforderlichen Forderungseingaben vorzunehmen und die Verfahren durchzuführen.

² Für alle Forderungen, welche dem IBK nicht bekannt sind, sind die fakturierenden Dienststellen beauftragt, die Schuldenrufverfahren sorgfältig zu beachten und dieses Amt unverzüglich über einzugebende Forderungen zu informieren.

Art. 13 Sicherheitsleistung

¹ Im Falle von Sicherheitsleistung durch einen Dritten (Pfand, Sicherstellung, Bürgschaft, usw.) für Forderungen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits bestehen, übergibt die fakturierende Dienststelle dem IBK eine Liste mit folgenden Angaben: Forderung, Hauptschuldner, Sicherheitsleistung.

² Für neue Forderungen müssen diese Angaben bereits bei der Entstehung der Forderung mitgeteilt werden.

Art. 14 Annullierung der Rechnung

Eine Rechnung kann nur im Falle eines Irrtums ganz oder teilweise annulliert werden.

Art. 15 Abschreibung der Forderung

¹ Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung der Forderung wird vorgenommen bei

- a) Ausstellung eines Verlustscheins nach Pfändung;
- b) Ausstellung eines Verlustscheins nach Konkurs;
- c) Erlöschen der Forderung aufgrund eines Nachlassvertrages;
- d) starker Vermutung der Uneinbringlichkeit der Forderung;
- e) ausländischem Wohnsitz oder unbekanntem Aufenthalt des Schuldners, es sei denn, die Anwendung spezifischer Gesetzesbestimmungen rechtfertige die Nicht-Abschreibung;
- f) nicht einbringbare Zinsdifferenz;

- g) Verzugszinsen und Kosten, die dem Schuldner nicht auferlegt werden können;
- h) Schulderlass;
- i) Ausschlagung der Erbschaft;
- j) unverhältnismässig hohen Aufwendungen im Verhältnis zum erhofften Eintreibungsergebnis.

² Die Entscheidungskompetenz zur Abschreibung von Forderungen wird analog von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung geregelt. Für die Fälle nach den Buchstaben *a*, *b* und *i* vorstehend verfügen die die fakturierende Dienststelle bzw. das IBK über eine unbeschränkte Kompetenz.

Art. 16 Einsichtsrecht in die Steuerdaten

¹ Das Personal des IBK hat das Recht, die informatisierten Steuerdaten der Schuldner direkt zu konsultieren.

² Falls notwendig, kann es bei den Veranlagungsbehörden die Einsichtnahme in die umfassenden Steuerakten beantragen.

³ Das Personal der kantonalen Finanzverwaltung, das mit der Anrechnung eines Zahlungseinganges beauftragt ist, ist berechtigt, die informatisierten Steuerdaten der Schuldner direkt zu konsultieren, mit Ausnahme der Veranlagungsprotokolle.

⁴ Was die fakturierenden Dienststellen betrifft, so kann deren Personal, das speziell mit Inkassoaufgaben beauftragt ist, die informatisierten Steuerdaten zur Feststellung der Identität und des Wohnsitzes des Schuldners einsehen.

Art. 17 Richtlinien

Die zur Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung notwendigen Richtlinien werden erlassen,

- durch die kantonale Finanzverwaltung für die Fakturierungs- und Inkassoverfahren sowie für die Debitorenbuchhaltung;
- durch das IBK für die Eintreibungsverfahren.

Art. 18 Gebühren

¹ Im Rahmen der Inkasso- und Eintreibungsverfahren werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- für die Zustellung einer Zahlungsaufforderung: 20 Franken;
- für die Zustellung eines Betreibungsbegehrens: 30 Franken;
- für die Ausstellung eines Kataster- oder Grundbuchauszugs: 10 Franken;
- für die Erstellung einer Sicherstellungsverfügung oder eines Arrestbefehls: 50 Franken.

² Die dem Staat im Rahmen der Inkasso- und Eintreibungsverfahren entstandenen Kosten können aus folgenden Gründen auf den Schuldner überwältzt werden:

- wenn der Schuldner den geschuldeten Betrag freiwillig durch Abschlagszahlungen bezahlt;
- wenn der Schuldner eine andere Zahlungsart wählt als mit dem ESR und dadurch zusätzliche Spesen verursacht;
- bei Nachforschungen auf Gesuch des Schuldners.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 2 hebt die vorliegende Verordnung alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere den Beschluss des Staatsrates vom 28. August 1991.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert um auf den 1. Oktober 2006 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 28. Juni 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 4. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung und Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 2, 30 Absatz 5, 33 Absatz 7, 35 Absatz 5, 52 Absatz 3 und 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGZGB);

auf Vorschlag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Behörden des Kantons, der Bezirke, der Gemeindevereinigungen und der Gemeinden sind gehalten, den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden auf Ersuchen hin jene Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Inhaftierung und Entlassung

Art. 3 Vorladung a) Form

¹ Die Dienststelle lädt die verurteilte Person, die sich auf freiem Fuss befindet, zur Inhaftierung, Unterbringung oder Verwahrung postalisch vor.

² Wenn die verurteilte Person keinen in der Schweiz bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wird die Vorladung durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt vorgenommen.

Art. 4 b) Inhalt

Die Vorladung hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Datum und die Anstalt bei welcher sich der Verurteilte zu melden hat;
- b) die Folgen im Unterlassungsfall.

Art. 5 Haftbefehl

¹ Die Dienststelle stellt gegen den Verurteilten, welcher der Vorladung keine Folge leistet und keine Verschiebung des Strafvollzugs oder der Massnahme erwirkt hat einen Haftbefehl aus.

² Im Allgemeinen ist der Haftbefehl schriftlich zu erlassen.

³ Er beinhaltet:

- a) die möglichst genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person mit Namen, Beruf und Wohnort;
- b) der Grund der Verhaftung;
- c) den Befehl an den Träger des Haftbefehls, die im Befehl bezeichnete Person zu verhaften und in ein Gefängnis oder auf einen Polizeiposten zu bringen;
- d) den Befehl an die Polizeiorgane und die Bürger, zum Vollzug des Haftbefehls Beistand zu leisten, sofern sie dazu aufgefordert werden;
- e) das Datum und die Unterschrift der Behörde, die ihn erlassen hat.

⁴ In dringlichen Fällen kann der Haftbefehl telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden.

⁵ Die Kantonspolizei sorgt für die Einschreibung der Personenbeschreibung in das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL).

Art. 6 Auslieferung zum Zweck des Vollzugs

¹ Die Dienststelle stellt die zuständige Behörde dar, um das Bundesamt für Justiz aufzufordern, das Auslieferungsverfahren zum Zweck des Vollzugs eines sich im Ausland befindlichen Verurteilten einzuleiten und um seinen Gesuchen Folge zu leisten.

² Die Verfahrenskosten sind vom Verurteilten zu tragen. Die Dienststelle leistet Kostenvorschuss.

Art. 7 Internationale Rechtshilfe

¹ Die Dienststelle stellt die zuständige Behörde dar, um mit dem Bundesamt für Justiz den der Schweiz gestellten Ersuchen um Überstellung zu entsprechen. Die Direktion wird vorgängig angehört.

² Artikel 36f Ziffer 2 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Arbeits- und Wohnexternat

¹ Der sich im Strafvollzug befindliche Gefangene, welcher ausserhalb arbeitet und wohnt, geniesst die den Umständen entsprechenden Betreuungsmassnahmen.

² Zu diesem Zweck übermittelt die Direktion der Dienststelle die Entscheidung betreffend das Arbeits- und Wohnexternat sowie alle anderen nützlichen Informationen wenigstens 30 Tage vor dem Datum, an dem sich wirksam werden muss.

3. Abschnitt: Beschlagnahme

Art. 9 Verwertung

¹ Die zuständige Dienststelle des sich mit den öffentlichen Finanzen befassenden Departements führt die öffentlichen Versteigerungen von Gegenständen oder Vermögenswerten, deren Einziehung durch den Richter bestimmt wurde, durch.

² Ausnahmsweise kann dies mittels Freihandverkauf erfolgen.

³ Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte zerstört oder dem Geschädigten zugesprochen werden.

Art. 10 Ansprüche der Geschädigten oder Dritter

¹ Solange Geschädigte oder Dritte Ansprüche auf die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte geltend machen können, wird die Verwertung nicht an Hand genommen.

² Ausgenommen sind diejenigen Beschlagnahmungsfälle, bei denen es sich um schnell verderbliche Waren handelt, Waren, die einer schnellen Wertminderung unterliegen, oder deren Aufbewahrung überaus kostspielig ist.

Art. 11 Verfahren

¹ Vorbehalten der nachfolgenden Absätze, findet die Versteigerung in Übereinstimmung mit Artikel 229 und folgende des Obligationenrechts und den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch statt.

² Die Versteigerungen von Fahrnisgegenständen werden durch einen oder mehrere ermächtigte Beamte oder von einer oder mehreren Personen, welche vom Departement ernannt wurden, geleitet.

³ Die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte dürfen nicht zu einem Schleuderpreis verkauft werden, wenn der Verwertungserlös dem Geschädigten zukommt.

⁴ Jegliche Gewährleistung wird ausgeschlossen.

⁵ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 12 Verwertungserlös

¹ Der Verwertungserlös der beschlagnahmten Fahrnisgegenstände oder Vermögenswerte fallen dem Kanton oder der Gemeinde zu.

² Die Fälle, in denen der Verwertungserlös dem Geschädigten zukommt, bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Vollzug der Geldstrafe und der Busse

Art. 13 Sicherheitsleistung a) Erfordernis

¹ Grundsätzlich werden Sicherheitsleistungen verlangt, wenn der Verurteilte:

a) keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz hat;

b) in Abwesenheit verurteilt wurde.

² Der Garantievertrag muss einen Gerichtsstand im Kanton Wallis vorsehen, wenn das Grundstück nicht im Kanton gelegen ist, der Bürge seinen Wohnsitz oder die Anstalt ihren Sitz nicht im Kanton Wallis hat.

Art. 14 b) Fehlen der Sicherheitsleistung und Verwendung

¹ Leistet der Verurteilte nicht fristgemäss genügend Sicherheit, fordert die Dienststelle unverzüglich die Bezahlung der Geldstrafe oder der Busse ein.

² Zahlt der Verurteilte, der eine Sicherheitsleistung geleistet hat, nicht fristgemäss eine Anzahlung, verwendet die Dienststelle die Sicherheiten für den gesamten Schuldsaldo.

5. Abschnitt: Gemeinnützige Arbeit

Art. 15 Vollzugsübertragung

¹ Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann an den Wohnsitzkanton der verurteilten Person übertragen werden.

² Das von einem anderen Kanton an den Kanton Wallis gestellte Gesuch um Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn:

- a) die verurteilte Person nicht oder nicht mehr Wohnsitz im Kanton Wallis hat;
- b) sich die verurteilte Person nicht zur ersten Vorladung der Dienststelle einfindet.

Art. 16 Mahnung

¹ Die Dienststelle hört den Betroffenen vor dem Aussprechen einer Mahnung mündlich oder schriftlich an.

² Fehlt der Verurteilte an der Sitzung beantragt die Dienststelle die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit.

Art. 17 Suspendierung und Unterbrechung

¹ Der Verurteilte, gegen welchen der Suspendierungs- oder Unterbrechungsentscheid ergangen ist, hat den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich einzustellen.

² Einer allfälligen Beschwerde gegen den Suspendierungs- oder Unterbrechungsentscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Art. 18 Verzicht

¹ Der Verurteilte kann schriftlich und eindeutig auf die Verbüssung der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten. Dieser Verzicht ist unwiderruflich.

² Die Verzicht kann jederzeit erfolgen.

³ Wenn der Verzicht während dem Vollzug erfolgt, ordnet die Dienststelle den Unterbruch der Strafe an und fordert den Begünstigten auf, eine Abrechnung der geleisteten Stunden zu erstellen.

6. Abschnitt: Bewährungshilfe – Weisungen

Art. 19 Der Walliser Fürsorge- und Schutzverein a) Rechtsstatus

¹ Der Walliser Fürsorge- und Schutzverein stellt ein Verein nach Artikel 60 fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dar, mit dem Ziel, die Rückfälligkeit der betreuten Personen zu verhindern und deren Resozialisierung zu fördern.

² Durch die Genehmigung ihrer Statuten durch den Staatsrat profitieren sie von Subventionen.

³ Folgende Mitglieder sind von Rechts wegen im Vorstand des Vereins vertreten:

- a) der Dienstchef, als Direktor der Bewährungshilfe und sein Adjunkt;
- b) der Direktor der Gefängnisanstalten;
- c) ein vom Departement des öffentlichen Gesundheitswesens ernannter Arzt.

Art. 20 b) Aufgaben

¹ Der Walliser Fürsorge- und Schutzverein hat folgende Aufgaben:

- a) auf Vorschlag der Dienststelle und durch Vermittlung seiner Mitglieder übernimmt er die Betreuung der Verurteilten im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung;
- b) Gewährung einer finanziellen Hilfe im Rahmen der durch die Statuten festgesetzten Grenzen;
- c) das Departement und die Dienststelle in den ihnen unterbreiteten Fragen zu beraten.

² Die Walliser Vereinigung der Bewährungshilfe gilt nicht als Sozialdienst der Strafanstalten.

Art. 21 Leistungsauftrag

¹ Bevor ein Leistungsauftrag erteilt wird, muss sich die Dienststelle von der Sachkenntnis des beauftragten Spezialisten vergewissern und diesen über die ihm billigerweise obliegenden Verpflichtungen aufklären.

² Die Dienststelle überwacht die Ausführung des Auftrags nicht.

Art. 22 Informationspflicht

¹ Der beauftragte Partner verpflichtet sich, die Dienststelle regelmässig über die Weiterführung und die Effektivität der Massnahme zu informieren und ihr jegliche Verweigerung der Behandlung durch den Probanden sowie das Scheitern der Übernahme mitzuteilen.

² Der Proband hat dem sachdienlichen Datenaustausch zuzustimmen. Eine Verweigerung gilt als Entzug von der Bewährungshilfe.

Art. 23 Weisungen

Die Artikel 21 und 22 sind auf die Weisungen analog anzuwenden.

Art. 24 Urinprobe

¹ Der Verurteilte übernimmt die Kosten der Urinproben, welchen er unterliegt, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

² In den anderen Fällen werden die Kosten, die mit diesen Proben zusammenhängen, von demjenigen Kanton getragen, der die Massnahme angeordnet hat.

7. Abschnitt: Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Art. 25 Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter

¹ Die Kommission, welche die Gemeingefährlichkeit zu beurteilen hat, besteht unter anderem aus fünf Stellvertretern, welche vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt werden.

² Nach deren Ablauf können die Mitglieder und die Stellvertreter durch Staatsratsbeschluss in ihrem Amt bestätigt werden.

³ Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und der Stellvertreter, sowie allfällige Änderungen derselben werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 26 Vorsitz und interne Organisation

¹ Die Kommission wird durch den Vertreter des Anwaltsverbandes oder seinen Stellvertreter präsiert.

² Der Staatsrat ernennt den Präsidenten für eine Verwaltungsperiode.

³ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbständig.

Art. 27 Quorum

¹ Die Kommission tagt nur in Anwesenheit von fünf Mitgliedern gültig.

² Der leitende Arzt oder der stellvertretende Arzt eines kantonalen Psychiatrizentrums muss in jedem Fall anwesend sein.

Art. 28 Ausstand

¹ Die Ausstandsgründe des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind für die Mitglieder der Kommission anwendbar. Artikel 62d Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

² Wenn die Kommission infolge Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder und Stellvertreter nicht gültig tagen kann, ernennt der Staatsrat ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder. Die Kommission muss wie im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen zusammengesetzt sein.

Art. 29 Entschädigung der Mitglieder und der Stellvertreter

Die Entschädigung der Mitglieder und der Stellvertreter wird durch den Beschluss des Staatsrates über die Kommissionsentschädigungen geregelt.

Art. 30 Anrufung der Kommission

¹ Die Behörde befasst die Kommission mit einer in ihrer Zuständigkeit liegenden relevanten Angelegenheit, indem sie jedem Mitglied ein Aktendossier zustellt. Nach Möglichkeit wird das Aktendossier elektronisch zugestellt.

² Das Aktendossier hat umfassend zu sein und muss die Gesamtheit der Elemente erfassen, um die Gemeingefährlichkeit des Verurteilten feststellen zu können (Strafurteil, Strafvollzugsakte, psychiatrisches Gutachten, usw.)

Art. 31 Ergänzung der Untersuchung

Jedes Mitglied der Kommission kann innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt des Aktendossiers bei der sich mit der Sache befassenden Behörde verlangen, dass eine Ergänzung der Untersuchung durchgeführt wird.

Art. 32 Anhörung des Verurteilten und Dritter

¹ Die Kommission kann eine Anhörung des Verurteilten durchführen.

² Der Verurteilte hat persönlich zu erscheinen und kann sich nicht durch einen Beauftragten vertreten lassen; er kann jedoch einen Berater beiziehen.

³ Die Kommission kann zudem in Anwesenheit des Verurteilten alle Personen einvernehmen, die zur Kenntnis des Falles nützliche Erläuterungen abgeben können. Erfordern es die Umstände, kann die Drittperson in Abwesenheit des Verurteilten einvernommen werden. Diesem kann das Recht auf Kenntnisnahme des Protokolls verweigert werden; diesfalls ist Artikel 26 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴ Die Aussagen der einvernommenen Personen werden protokolliert.

Art. 33 Frist zur Einreichung der Vormeinung

Die Kommission hat ihre Vormeinung innert einer Frist von drei Monaten seit Anrufung einzureichen.

Art. 34 Verfahren

¹ Wenn es die Umstände erlauben oder erfordern, kann eine Vormeinung auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die Beratung verlangt oder der Verurteilte mündlich anzuhören ist.

² Die Vormeinungen werden von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder abgegeben. Bei Stimmgleichheit gibt diejenige des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Kommission berät die ihr unterbreiteten Fällen in Abwesenheit der Betroffenen. Ihre Beratungen sind geheim.

⁴ Der Präsident redigiert und unterzeichnet die Vormeinung.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 35** Übergangregelung a) gerichtliche Busse

¹ Das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Departement kann den zu einer gerichtlichen Busse Verurteilten ermächtigen, diese gemäss altem Recht in Raten zu bezahlen.

² Die Dienststelle kann den zu einer Busse Verurteilten ermächtigen, diese durch eine Arbeitsleistung abzuverdienen.

³ Eine Stunde Arbeitsleistung entspricht:

- a) 10 Franken/Busse für jenen Teil der Busse bis und mit 500 Franken;
- b) 20 Franken/Busse für jenen Teil der Busse zwischen 501 und 1'000 Franken;
- c) 40 Franken/Busse für jenen Teil der Busse welcher 1'000 Franken übersteigt.

⁴ Muss der Entscheid zum Abverdienen der Busse aufgrund des Verhaltens des Betroffenen widerrufen werden, so werden die Akten dem Richter zur Umwandlung des Bussenrestes in Haft übermittelt.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit analog anwendbar.

Art. 36 b) gemeinnützige Arbeit

¹ Eine Freiheitsstrafe von maximal 180 Tagen, ausgesprochen unter altem Recht, kann in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

² Das Gesuch um Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit muss schriftlich und spätestens innert einer Verwirkungsfrist von 20 Tagen nach der Zustellung der Vorladung, sich in der Strafanstalt zum Strafvollzug einzufinden, bei der Dienststelle eingereicht werden.

³ Die Dienststelle untersucht das Gesuch und informiert sich über die Persönlichkeit des Verurteilten; sie hört den Betroffenen an; im Falle des Nichterscheins wird vermutet, dass der Betroffene auf den Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichtet. Die Dienststelle entscheidet aufgrund des Gesuchs.

⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts analog Anwendung.

Art. 37 Aufhebung

Alle nach Inkrafttreten dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um im gleichen Zeitpunkt wie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Oktober 2006.

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis

Änderung vom 6. September 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Lohnbegehren

Sämtliche Lohnbegehren werden einmal jährlich im Rahmen des Voranschlages geprüft. Diese Begehren sind bis zum 31. Januar einzureichen. Sie werden durch die Klassifikationskommission zuhänden des Staatsrates behandelt.

Art. 5bis Provisorische Lohnklasse

Der Staatsrat regelt die Anwendungsbestimmungen einer provisorischen Lohnklasse für Beamte, die neu angestellt, befördert oder neu eingestuft werden.

Art. 8 Abs. 1, 2, 3, 7 Grundsatz und Verfahren

¹ Der verantwortliche Vorsteher (Dienstchef oder Departementsvorsteher) nimmt einmal jährlich eine persönliche Beurteilung der Leistung und des Verhaltens des Beamten vor, je nach Organisationsstruktur in Zusammenarbeit mit dem direkten Vorgesetzten des Beamten. Der Dienstchef kann diese Kompetenz an den direkten Vorgesetzten des Beamten delegieren, sofern dieser die entsprechende Schulung absolviert hat.

² Der Beurteilende muss im Verlaufe der Periode eine Zwischenbeurteilung vornehmen, wenn Versäumnisse vorliegen. Eine solche Beurteilung ist zwingend, wenn ein Beamter diese verlangt.

³ Die Beurteilung wird dem Beamten in einem Gespräch mitgeteilt, in dem der Beamte seine Bemerkungen anbringen kann. Anlässlich dieses Gesprächs müssen grundsätzlich ebenfalls besprochen werden:

- die Realisierung der gesetzten Ziele und die Abweichungen,
- die allenfalls notwendigen Massnahmen,
- die Festlegung der künftigen Arbeitsziele,
- die Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens sowie der Abweichungen,
- die Zufriedenheit des Beamten.

⁷ Die ausgefüllten und unterzeichneten Beurteilungsblätter müssen der Dienststelle für Personal und Organisation spätestens bis zum 30. November übermittelt werden.

Art. 9 Überprüfungsgesuch

Innert zehn Tagen nach dem Beurteilungsgespräch kann der Beamte auf dem Dienstweg ein schriftliches Überprüfungsgesuch an den Departementsvorsteher richten. Unter Vorbehalt der Einhaltung des Globalbudgets entscheidet dieser nach Anhören des Beamten letztinstanzlich. Er kann die Überprüfung des Falles an eine von ihm bezeichnete Arbeitsgruppe delegieren.

Art. 11 Abs. 3 Zielsetzungen

³ Der Dienstchef und der Departementsvorsteher stellen sicher, dass die beruflichen Zielsetzungen mit den Zielen der operativen Leistungsaufträge übereinstimmen.

Art. 12 Beurteilungsstufen

¹ Die Beurteilungsstufen reichen für jedes Kriterium von A⁺ bis C und werden wie folgt umschrieben:

- A⁺: Anforderungen der Stelle deutlich übertroffen,
- A: Anforderungen der Stelle erfüllt oder teilweise übertroffen,
- B: Anforderungen der Stelle teilweise erfüllt,
- C: Anforderungen der Stelle nicht erfüllt.

² Aufgehoben.

Art. 13 Einzel- und Gesamtbeurteilung

¹ Für jedes Kriterium und jedes Unterkriterium wird eine Einzelbeurteilung in ganzen Stufen (A⁺, A, B, oder C) vorgenommen.

² Die Gesamtbeurteilung entspricht dem Durchschnitt der Einzelbeurteilungen und wird in ganzen Stufen vorgenommen (A⁺, A, B, oder C).

³ Aufgehoben

Art. 14 Korrektiv

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2, 3 Anfängliche Erhöhung

² Teile eines Jahres werden pro Monat und pro rata angerechnet.

³ Die Zwischen- und Schlusstotale werden auf den Zehntel gerundet.

Art. 15bis Globalbudget pro Departement

Der Departementsvorsteher verteilt, im Rahmen des vom Staatsrat für das Departement festgesetzten Globalbudgets, die Globalbudgets für die individu-

elle Erhöhung aufgrund der Leistung und die Leistungsprämie auf die einzelnen Dienststellen. Er teilt seinen Entscheid den betroffenen Dienststellen, der Kantonalen Finanzverwaltung und der Dienststelle für Personal und Organisation eine Woche nach der Genehmigung des Globalbudgets durch den Staatsrat mit.

Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6 Entwicklung

¹ Alljährlich am 1. Januar erhält der Beamte, gemäss Entscheid des Dienstchefs und im Rahmen des Globalbudgets, das vom Staatsrat für das entsprechende Departement festgelegt wurde, eine individuelle Erhöhung aufgrund seiner Leistung, die anhand der Gesamtbeurteilung des Vorjahres gemäss nachfolgender Tabelle berechnet wird:

Gesamtbeurteilung	Individuelle Erhöhung (auf den Zehntel gerundet)
A ⁺	2.5 – 3.0 Prozent
A	1.5 – 2.5 Prozent
B	0 – 1.5 Prozent
C	0 Prozent

² Die Gewährung der individuellen Lohnerhöhung für den Dienstchef liegt in der Kompetenz des Departementsvorstehers.

³ Die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung beginnt am 1. Januar des dem Dienstantritt folgenden Jahres, sofern dieser spätestens am 30. Juni erfolgte.

⁶ Die Gewährung der individuellen Erhöhung kann innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe (unterschiedenes Beurteilungsformular) schriftlich beim Departementsvorsteher angefochten werden.

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Leistungsprämie ist Bestandteil der Besoldung und wird je hälftig in den Monaten Januar und Juni ausbezahlt.

² Sie wird alljährlich auf Grund der Beurteilung des Vorjahres festgesetzt.

³ Es gibt keine wohlverworbene Leistungsprämie.

Art. 19 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Leistungsprämie wird auf der Grundlage der Grundbesoldung und der individuellen Erhöhung aufgrund der Leistung, gemäss Entscheid des Dienstchefs und im Rahmen des Globalbudgets, das vom Staatsrat für das entsprechende Departement festgelegt wurde, nach folgender Abstufung berechnet:

Gesamtbeurteilung	Leistungsprämie (auf den Zehntel gerundet)
A ⁺	5.0 – 7.0 Prozent
A	2.5 – 5.0 Prozent
B	0 / 2.0 – 2.5 Prozent
C	0 Prozent

² Die Gewährung der Leistungsprämie für den Dienstchef liegt in der Kompetenz des Departementsvorstehers.

³ Bei Beförderungen wird die Leistungsprämie bis Ende des laufenden Kalenderjahres auf maximal vier Prozent begrenzt; dasselbe gilt für das nachfolgende Kalenderjahr, wenn die Beförderung nach dem 30. Juni erfolgte. Während dieser Zeit bleibt die frühere Besoldung in jedem Fall garantiert.

⁴ Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Skala in Absatz 1 einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss gilt der Koeffizient 1.

⁵ Im Falle einer Beanstandung gilt dasselbe Verfahren wie bei der Gewährung der individuellen Erhöhung.

Art. 20 **Zuständigkeit**

Der Staatsrat genehmigt die Beurteilungen.

Art. 22 **Entzug**

Im Falle von Vergehen wird die für ein Jahr gewährte Leistungsprämie nach Anhörung des Beamten durch Entscheid des Staatsrates herabgesetzt oder entzogen.

1. Abschnitt: Ausserordentliche Anerkennung

Art. 23 **Grundsatz**

Als Zeichen einer ausserordentlichen Anerkennung kann einem Beamten eine Prämie bis maximal 500 Franken oder zusätzlicher Urlaub bis maximal drei Tage gewährt werden.

Art. 24 **Bedingungen und Modalitäten**

¹ Die ausserordentliche Anerkennung wird für aussergewöhnliche Leistungen oder aussergewöhnliches Verhalten gewährt.

² Ein Mitarbeiter oder maximal fünf Prozent der Beamten einer Dienststelle können in einem Jahr in den Genuss einer ausserordentlichen Anerkennung kommen.

³ Diese Anerkennung wird vom Dienstchef, im Rahmen seines Globalbudgets für die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung und für die Leistungsprämie, gewährt. Der Departementsvorsteher, die Kantonale Finanzverwaltung und die Dienststelle für Personal und Organisation sind vorgängig zu informieren.

⁴ Die Gewährung einer ausserordentlichen Anerkennung für den Dienstchef liegt in der Kompetenz des Departementsvorstehers.

⁵ Es besteht kein Anrecht auf eine ausserordentliche Anerkennung und deren Gewährung bzw. Nicht-Gewährung kann nicht angefochten werden.

Art. 43 Abs. 4

¹ Aufgehoben

II

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. Januar 2007 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 16, 17, 19, 23, 24 und 43, Absatz 4, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, 6. September 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Vormundschaft

Änderung vom 20. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 und insbesondere die Artikel 18 Absätze 2 und 3, 33, 37, 38 Absatz 3, 41, 43 Absatz 3, 44 und 53 Absatz 1;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Vormundschaft vom 27. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 Administrative Aufsicht a) Grundsätze

¹ Die administrative Aufsicht besteht in der genauen Prüfung der Verzeichnisse, der Aktenhefte, der Rechnungen und der Archive der Vormundschaftsämter und der Vormundschaftskammern. Die Kontrolle der Anwendung des materiellen Rechts in einem konkreten Fall fällt nicht darunter.

² Grundsätzlich findet die Inspektion einmal im Jahr statt; der Inspektor kann jedoch von Fall zu Fall entscheiden, eine Inspektion alle zwei Jahre durchzuführen. Von Amtes wegen oder auf Gesuch des Departements hin kann der Inspektor zusätzliche Kontrollen vornehmen.

³ Der Präsident und der Sekretär des Amtes sind verpflichtet, der Inspektion beizuwohnen.

⁴ Die Inspektoren erstellen in eigener Verantwortung einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Vormundschaftsämter und der Vormundschaftskammern. Eine Kopie dieses detaillierten Berichtes wird in den Archiven der inspizierten Behörden hinterlegt.

⁵ Die Inspektoren erstellen einen Synthesebericht, welcher dem Departement zugestellt wird.

II

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Januar 2007 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über das Wohnungswesen

Änderung vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung vom 12. März 2004 von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 für die Verlängerung der Zusatzverbilligung I von höchstens sechs Jahren;

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 15. Dezember 2005 betreffend Gewährung eines Verpflichtungskredites für das Wohnungswesen von zehn Millionen Franken, um die Zusatzverbilligung für subventionierte Mietwohnungen von 15 auf 19 Jahre zu verlängern;

eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über das Wohnungswesen vom 7. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Formen der Hilfe

¹ Die Hilfen für die Förderung des zinsgünstigen Wohnungsbaus entsprechen denjenigen, die im Artikel 7 und folgende über die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen und der Erneuerung bestehender Wohnungen vorgesehen sind, ausgenommen Artikel 11 Absatz 4.

Art. 17 A-fonds-perdu-Hilfen

¹ In Ergänzung der erhöhten Bundeshilfe kann der Kanton eine jährliche Subvention von 0,3 Prozent der Gestehungskosten für die Dauer von 19 Jahren gewähren. Diese Hilfe beträgt 0,6 Prozent für Familien mit drei und mehr Kindern oder Personen, für die sie aufzukommen haben.

² Die kantonale Subvention beträgt 0,6 Prozent für die Dauer von 19 Jahre für Dossiers, die zwischen dem 1. Dezember 1990 und dem 31. Juli 1994 behandelt wurden.

³ Die à-fonds-perdu-Hilfen werden aufgrund des Einkommens und des Vermögens der Bewohner der Wohnung ausgerichtet.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer

Änderung vom 11. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 17. November 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Von der Steuer gänzlich befreit sind:

- f) (neu) die Hunde einer Person, die in den Genuss von Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonaler Zusatzleistungen der AHV oder IV kommt; pro Person kann nur ein Hund von dieser Befreiung der Steuer profitieren;
- g) (neu) die Hunde, die am Präventionsprogramm im Sinne des Artikels 5 Absatz 5 des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, teilnehmen; pro Person kann nur ein Hund von dieser Befreiung der Steuer profitieren.

² Die unter Buchstaben *a*, *b*, *c*, *f* und *g* bezeichneten Hunde müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und erhalten gegen eine Bezahlung von fünf Franken ein Schild.

Art 9 Abs. 2

² Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben *a*, *b*, *c*, *f* und *g* steuerfrei sind, werden am Ende der Liste aufgeführt.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten

Änderung vom 15. Februar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 8, 27, 111 bis 113, 118 bis 120 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995 und die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996;
eingesehen das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen vom 13. Januar 1988;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 4 Subventionierte Kosten

⁴ Sofern die für die Subvention in Betracht gezogenen Kosten weniger als 50'000 Franken betragen, wird auf das Subventionsgesuch nicht eingetreten.

II.

¹ Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 15. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis

vom 15. Februar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement umfasst die Bedingungen für Aufnahme und Abschluss an den Schulen für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis (nachstehend SFB).

² Es enthält die Bestimmungen für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen.

³ Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Definition

Die SFB bildet eine Abteilung der Mittelschulen (Sekundarstufe II) ohne Berufsschulen.

Art. 3 Ziele

¹ Die SFB händigt ein Zeugnis aus, das vom Kanton Wallis anerkannt wird.

² Lehrpläne, Programme und empfohlene Arbeitsmethoden stützen sich auf folgende Hauptziele:

a) Allgemeines Ziel: Erteilen einer Ausbildung, die grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, die Jugendlichen auf den Eintritt in die Arbeitswelt oder in die Handelsmittelschulen (nachstehend HMS) und/oder die Fachmittelschulen (nachstehend FMS) des Kantons vorzubereiten.

b) Spezifische Ziele:

1. Verstärken und Vertiefen der schulischen Grundkenntnisse;
2. Entwickeln der Sozialkompetenzen im Hinblick auf die Förderung der Selbständigkeit, der Eigenverantwortung und der Persönlichkeitsbildung;

3. Entwerfen eines Berufsprojektes und Erleichtern der späteren Berufswahl;
4. Entwickeln von spezifischen Fähigkeiten, die den Bedürfnissen der Arbeitswelt und/oder der HMS-FMS des Kantons entsprechen.

Art. 4 Organisation und Schuldauer

¹ Die SFB umfasst ein Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Die SFB kann, auf Vorschlag der betroffenen Schulen, nach zwei Stundentafeln gestaltet werden, nämlich auf der Basis der

a) Stundenplan SFB;

b) Stundenplan SFB –alternierendes System

Unabhängig vom Stundenplan, gewählt von der Direktion und genehmigt vom Departement, bleiben die Ausbildungsziele die gleichen.

Art. 5 Abschlussprüfung

Am Ende des Schuljahres legen die Schüler eine Abschlussprüfung ab und erhalten dafür ein Zeugnis der SFB.

2. Abschnitt: Aufnahme und Übertritte

Art. 6 Aufnahme

Nach erfolgreichem Abschluss der dritten oder vierten Orientierungsschulklasse kann der Schüler in die SFB eintreten.

Art. 7 Sonderfälle für die Aufnahme

Kandidaten, welche die unter Artikel 6 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, können in Übereinkunft mit dem Departement in einer der anerkannten SFB aufgrund der Resultate einer Prüfung oder einer allgemeinen Bewertung aufgenommen werden.

Art. 8 Wiederholen

Im Prinzip kann der Schüler das Schuljahr nicht wiederholen. Spezielle Fälle fallen in die Zuständigkeit der Schuldirektion in Übereinkunft mit dem Departement.

Art. 9 Übertritte

¹ Übertritte von der SFB in die Handelsmittelschule oder die Fachmittelschule sind möglich.

² Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements festgelegt.

3. Abschnitt: Prüfungen und Zeugnis

Art. 10 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis anerkennt das Zertifikat folgender Schulen:

a) SFB in Sitten;

- b) SFB La Tuilerie in Saint-Maurice;
- c) SFB der Oberwalliser Mittelschule St Ursula in Brig.

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen

¹ Zu den Abschlussprüfungen werden nur jene Schüler zugelassen, welche in der SFB, die sie besuchen, das ganze Jahresprogramm absolviert haben.

² Die Schüler der SFB müssen zudem mindestens fünf Tage Praktikum abgelegt haben, die von der Schule bestätigt werden.

Art. 12 Modalitäten für die Anmeldung

Die Kandidaten müssen bei der Direktion ihrer Schule, gemäss den Richtlinien des Departements, folgende Dokumente hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch für die Zulassung zu den Prüfungen;
- b) eine Bestätigung, dass sie die Einschreibegebühr bezahlt haben.

Art. 13 Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen

Die Gesuche um die Zulassung zu den Prüfungen müssen die Angaben enthalten, die vom Anmeldeformular verlangt werden.

Art. 14 Prüfungsablauf

Die Prüfungen finden unter der Verantwortung eines Delegierten der Kantonalen Kommission der Sekundarstufe II statt, unter Mitarbeit der Experten, die von der Direktion jeder Schule vorgeschlagen werden und des Departements.

Art. 15 Prüfungsaufgaben

¹ Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Beurteilung der Kenntnisse des Kandidaten und seiner Überlegungs- und Urteilsfähigkeit gestatten.

Art. 16 Unterrichtssprache

Die Sprache, in welcher der Unterricht offiziell stattfindet, wird als Sprache I bezeichnet. Deutsch oder Französisch ist obligatorisch die Sprache II.

Art. 17 Durchführung der Prüfungen

Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Direktion der entsprechenden Schule unter der Kontrolle des Departements.

Art. 18 Prüfungen

- a) Schriftlich geprüft werden: die Sprache I und Mathematik.
- b) Mündlich geprüft wird: die Sprache I.
- c) Schriftlich oder mündlich geprüft wird: ein drittes Fach, das von der Direktion der Schule bestimmt wird. Dieses kann von Klasse zu Klasse unterschiedlich sein.

Art. 19 Daten der Prüfungen

¹ Die Abschlussprüfungen finden in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Daten sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 20 Verzicht während der Prüfungen

¹ Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

² Arztzeugnisse können nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen werden, wenn sie spätestens im Verlaufe der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 21 Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

a) für die schriftlichen Prüfungen:

1. vier Stunden für die Sprache I, davon eine Stunde für die Aufgabe in der Rechtschreibung;
2. drei Stunden für die übrigen Fächer.

b) für die mündlichen Prüfungen:

für jedes Fach zehn bis 15 Minuten Vorbereitung und zehn bis 15 Minuten mündliche Prüfung.

Art. 22 Hilfsmittel

Das Departement bestimmt die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen verwendet werden dürfen.

Art. 23 Betrug

¹ Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel und jeder Betrug sind verboten und werden bestraft.

² Wird ein Kandidat beim Betrug überrascht, muss die Aufsichtsperson eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Kandidat seine Prüfungen fort.

³ In allen Fällen des Betrugs hat die Aufsichtsperson einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit einem Antrag, sofort an das Departement weiter; dieses setzt die Strafe fest, die vom Ausschluss der Prüfungen bis zum Verlust auf das Anrecht des Zeugnisses gehen kann.

⁴ Während den schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal ohne Sonderbewilligung der Direktion zu verlassen.

⁵ Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie die Liste der zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten ausdrücklich vor den Prüfungen mitgeteilt.

Art. 24 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, der Lehrer, der Direktor der Schule, der Inspektor und die Vertreter des Departements.

Art. 25 Notenskala

¹ Der Wert jeder Prüfung ist in Noten auszudrücken:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
 b) 3;5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 wird gegeben, sofern jegliche Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 26 Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 27 Berechnung der Durchschnitte

¹ Die Schlussnote für jedes Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note des ersten Semesters, der Note des zweiten Semesters und jener der Schlussprüfungen.

² In den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, werden die Noten mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des ersten Semesters, mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des zweiten Semesters und mit einem Koeffizienten von 1 für den Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungen berechnet.

³ In den Fächern, in denen schriftlich oder mündlich geprüft wird, werden die Noten mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des ersten Semesters, von 2 für die Note des zweiten Semesters, und von 1 für die Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen berechnet.

⁴ In den Fächern, in denen kein Schlussexamen stattfindet, zählt die Jahresnote für das Zeugnis.

⁵ Es ist Sache der Schuldirektion, die Schüler über diese Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 28 Fächer

¹ Eine Note wird für jedes unterrichtete und nachstehend aufgeführte Fach gegeben:

Gruppe 1 (Schulische Grundkenntnisse): Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, angewandte Naturwissenschaft.

Gruppe 2 (Berufsprojekt): Zugang zur Arbeitswelt, Bürokommunikation, Informatik.

Gruppe 3 (Unterricht durch interdisziplinäre Projekte und persönliche Arbeiten und/oder Ateliers): Visuelle Kunst, Biologie, Chemie, Staatskunde und Recht, Wirtschaft, Kunsterziehung (Gesang, Zeichnen, Werken), Sporterziehung, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikgeschichte, Informa-

tik, Philosophie, Physik, Psychologie, Religionswissenschaften und christliche Religion, persönliche Arbeit.

² Im alternierenden System wird für jedes nachstehend aufgeführte Fach eine Note gegeben:

Gruppe 1 (Schulische Grundkenntnisse): Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik.

Gruppe 2 (Berufsprojekt): Zugang zur Arbeitswelt, Informatik.

Gruppe 3 Ateliers, Sporterziehung, Religionswissenschaften oder christliche Religion.

³ Im alternierenden System wird die Atelierarbeit aufgrund von drei verschiedenen Kriterien bewertet, wobei jedes Kriterium benotet wird.

⁴ In Absprache mit dem Departement wählt und kommuniziert die Schuldirektion diejenigen Fächer aus der Gruppe 3, die unterrichtet werden.

⁵ Sporterziehung und Religionsunterricht sind obligatorische Fächer.

⁶ In Absprache mit dem Departement kann die Schuldirektion die Liste der Fächer der Gruppe 3 ergänzen.

Art. 29 Erforderliche Noten

¹ Das Zeugnis der SFB wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- a) ein allgemeines Punktetotal, das der Anzahl unterrichteter Fächer mal 4 entspricht;
- b) ein Total von 20 Punkten für alle Fächer der Gruppe 1 (16 Punkte im alternierenden System);
- c) ein Total von 12 Punkten für alle Fächer der Gruppe 2 (8 Punkte im alternierenden System);
- d) ein Punktetotal, das der Anzahl unterrichteter Fächer mal 4 entspricht für alle Fächer der Gruppe 3;
- e) die Note für die persönliche Arbeit zählt wie ein Fach der Gruppe 3.

² Das Zeugnis wird einem Kandidaten verweigert, wenn er eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als dreimal die Note 3 hat, in irgend einem Fach, inklusive die persönliche Arbeit.

Art. 30 Angaben auf dem Zeugnis

Das Zeugnis der SFB, das vom Departement ausgestellt wird, enthält folgende Angaben:

- a) Kanton Wallis und Zeugnis SFB;
- b) die Bezeichnung der Schule;
- c) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Auszeichnenden, sowie die Angabe, dass er die Kurse einer offiziellen SFB besucht hat;
- d) das Ausstellungsdatum, die Unterschriften des Departementvorstehers und des Schuldirektors.

Art. 31 Detailliertes Protokoll, das das Zeugnis der SFB begleitet

Das dem Zeugnis beigelegte Protokoll, enthält den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es enthält die Noten, die der Schüler in den unter Artikel 28 aufgeführten Fächern erhalten hat und die Anzahl Unterrichtsstunden, die der Schüler in jedem Fach besucht hat. Die Noten sind in Zehnteln ausgedrückt.

4. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 32 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) unterstellt.

Art. 33 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41, Absatz 2, und Art. 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zur Abschlussprüfung;
- b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betrugens;
- c) die Verweigerung des Zeugnisses.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Unvorhergesehene Fälle

¹ Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

² Alle unvorhergesehenen Fälle sind in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 35 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Diese Reglement ersetzt jenes vom 8. Juli 1992. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Es tritt in Kraft zu Beginn des Schuljahres 2006-2007.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Cláude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis

Änderung vom 8. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis vom 22. September 1999;
eingesehen das Gesetz über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis vom 26. Juni 2000;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 23. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Schuljahr

¹ Das Schuljahr, d.h. die Zeit während der Unterricht erteilt wird, umfasst zwei Semester zu je 16 Wochen.

² Zu diesem Schuljahr gehören zusätzlich Wochen mit diversen unterrichtsbezogenen Aktivitäten unter der Aufsicht der FH-Wallis. Zu diesen Aktivitäten gehören unter anderem die Nachprüfungen.

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. Oktober 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis

Änderung vom 8. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995;
eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis vom 22. September 1999;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis vom 6. März 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt im Prinzip in der 43. Kalenderwoche. Es umfasst zwei Semester zu je 16 Wochen, wobei unterrichtsbezogene Aktivitäten wie Projekte und Nachprüfungen nicht eingeschlossen sind.

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. Oktober 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

Abänderung vom 8. Februar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 7 und 12 des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 15. April 1981 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Amt für die Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen

¹Das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen (nachfolgend mit Amt bezeichnet) steht den Personen zur Verfügung, die im Kanton Wallis ständig wohnhaft oder niedergelassen sind und welche die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig erhalten können, auf die sie Anrecht haben.

²Der Gläubiger von Unterhaltsbeiträgen kann dem Amt ausserdem ausdrücklich den Auftrag erteilen, die Unterhaltsbeiträge, die in den zwölf Monaten, bevor er das Gesuch gestellt hat, fällig geworden sind, einzukassieren.

Art. 3 Abs. 3 Gesuch um Vorschüsse

³Das Amt gewährt Vorschüsse nur insofern, als der Gesuchsteller und die begünstigten Kinder tatsächlich in der Schweiz wohnen.

Art. 4 Einkommens- und Vermögensgrenze

Vorschüsse können zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn:

- a) das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers, wenn er allein ist, 32'000 Franken nicht übersteigt; dieser Betrag wird je unterstützungspflichtiges Kind um 6500 Franken erhöht;
- b) oder das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers zusammen mit dem Einkommen jeder Person, mit der er gemeinsamen Haushalt

führt, 40 000 Franken nicht übersteigt, wobei dieser Betrag je unterstützungspflichtiges Kind um 6500 Franken erhöht wird;

- c) und wenn, grundsätzlich, das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers 65 000 Franken nicht übersteigt. Dieser Betrag wird verdoppelt, wenn das Vermögen ganz oder teilweise aus Immobilien, die vom Gesuchsteller bewohnt werden, oder aus Geschäftsvermögen, das von ihm bewirtschaftet wird und für ihn eine Einkommensquelle darstellt, besteht.
- d) Das berücksichtigte Einkommen und das berücksichtigte Vermögen entspricht dem jährlichen Nettoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen, d. h.:
- alle Bar- und Naturaleinkünfte aus einer unselbstständigen oder/und selbstständigen Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abgezogen werden;
 - Familienzulagen;
 - der steuerbare Ertrag aus mobilem und Immobilienvermögen;
 - die Leibrenten und andere ähnliche periodische Einkünfte;
 - alle Einkünfte aus Sozialversicherungen oder beruflicher Vorsorge, einschliesslich der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV;
 - andere Einkünfte mit Ausnahme der Alimente und Unterhaltsbeiträge, für die der Gläubiger Vorschüsse beantragt, und von Stipendien;

Das Gehalt von minderjährigen oder volljährigen Kindern, die mit dem Empfänger zusammenleben und für die er noch unterstützungspflichtig ist, wird bei der Berechnung des Familieneinkommens nur gezählt, wenn es 500 Franken monatlich übersteigt.

Art. 6 Beginn und Ende der Vorschüsse

Vorschüsse können nur auf Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, die vom Monat an geschuldet werden, der auf die Einreichung des Gesuchs folgt. Sie werden grundsätzlich erstmalig für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Anschliessend können sie jährlich erneuert werden.

Das Recht auf Vorschüsse erlischt, wenn:

- a) das Recht auf Unterhaltsbeiträge erlischt;
- b) der Gläubiger die Einkommens- und Vermögensgrenzen übersteigt;
- c) das volljährige Kind das erfüllte zwanzigste Lebensjahr erreicht hat;
- d) der berechtigte Ehegatte das Alter erreicht hat, von dem an er Anrecht auf Leistungen der AHV hat.

Art. 7 Betrag der Vorschüsse

Der Betrag der Vorschüsse entspricht in der Regel der Summe, die durch den Gerichtsentscheid festgesetzt wurde. Er darf aber 480 Franken je berechtigten Erwachsenen und 550 Franken je Kind monatlich nicht übersteigen.

Art. 8 Rückerstattung

¹ Der Gläubiger ist gehalten, unberechtigterweise eingezogene Vorschüsse zurückzuerstatten.

² Wenn der Berechtigte die Tätigkeit des Amtes behindert, indem er insbesondere willentlich ungenaue Auskünfte gibt, kann er gezwungen werden, die gewährten Vorschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

³ Ausser in offensichtlichen Härtefällen kann das Amt in vernünftigen Mass die unberechtigterweise erhaltenen Beträge auf die künftigen Leistungen anrechnen.

Art. 9 Verwendung der rückvergüteten Beträge

Die nachträglich durch das Amt eingezogenen Unterhaltsbeiträge werden in erster Linie zur Deckung der gewährten Vorschüsse und gegebenenfalls für die entstandenen Kosten verwendet.

Art. 12 Indexierung

Die in den Artikeln 4 und 7 dieses Reglements festgelegten Beträge werden jährlich dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

II.

Dieses Reglement ist im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 8. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt im Grossen Rat am 14. März 2006.

Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Gefahrenzonen

vom 8. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 15 der Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992;
eingesehen die Artikel 41 und 42 des kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;
eingesehen den Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Artikel 21 und 27 der Bundesverordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994;
eingesehen den Bundesgerichtsentscheid vom 26. Juli 2005 betreffend die Gemeinde Leytron;
eingesehen die Vormeinung des BWG vom 9. November 2005, welche darauf hinweist, dass der Sachplan für die Kantons- und Gemeindebehörden bindend ist und der Sachplan die Gefahren mit der Präzision einer Karte mit indikativem Charakter abschätzt;
eingesehen die Artikel 11 und 31 des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
eingesehen den kantonalen Richtplan;
eingesehen den Artikel 27bis des kantonalen Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und die Artikel 24 und 36 der kantonalen Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, das Verfahren betreffend die Ausscheidung von Zonen mit Naturgefahren wie Lawinen, Rutschungen, Überschwemmungen und andere Naturgefahren provisorisch festzulegen, die durch die Spezialgesetzgebung geregelt werden.

² Das Verfahren betreffend die Erdbeben, deren Auswirkung sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt, bildet Gegenstand einer speziellen Regelung. Das Verfahren für die Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zusammenhang mit dem Rotten wird durch die Wasserbaugesetzgebung geregelt.

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Ausscheidung von Gefahrenzonen obliegt den Gemeinden. Die diesbezüglichen Dokumente sind durch anerkannte Spezialisten zu erstellen.

² Das mit dem Wald und dem Wasserbau beauftragte Departement (nachstehend das Departement) ist die zuständige Behörde für die Verfahrensleitung zur Ausscheidung von Gefahrenzonen. Es übt alle nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragenen Kompetenzen aus.

³ Der Staatsrat genehmigt die Gefahrenzonenpläne.

Art. 3 Ausscheidung von Gefahrenzonen

Gefahrenzonen werden ausgeschieden und sind auf Pläne zu übertragen. Diese sind mit Vorschriften zu ergänzen, welche die baulichen Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Grundlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und einschlägigen technischen Normen zu erarbeiten.

Art. 4 Verfahren

¹ Der Entwurf von Gefahrenzonen (Plan und Vorschriften) wird dem Departement zur Vorprüfung unterbreitet.

² Der Entwurf wird von der Gemeinde öffentlich aufgelegt, bei welcher Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Die Gemeinde leitet den Entwurf mit den Bemerkungen und Einsprachen, soweit sie nicht geregelt werden konnten, zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter.

³ Der Staatsrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt den Gefahrenzonenplan sowie die dazugehörigen Vorschriften.

Art. 5 Bauliche Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen

¹ Die definitiv ausgeschiedenen Gefahrenzonen (Plan und Vorschriften) werden als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Zonen- und Baureglements durch die Gemeinden übertragen, die diese Grundlagen periodisch anpassen.

² Die Pläne und Vorschriften betreffend die Gefahrenzonen sind für Behörden und Privaten verbindlich.

³ In Ermangelung rechtsgültiger Pläne und Vorschriften sind bauliche Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die zuständige Baubewilligungsbehörde. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 6 Koordination

Das Departement koordiniert die Gefahrenzonenprojekte, die das Gebiet mehrerer öffentlicher Gemeinwesen betreffen.

Art. 7 Vorsorgliche Massnahmen

¹ In Gebieten, wo die entsprechenden Gefahrenzonenpläne und Vorschriften in Erarbeitung stehen, entscheidet die Gemeinde über die Übereinstimmung des jeweiligen Bau- und Umbauprojektes von Bauten und Anlagen nach Anhörung der kantonalen Fachstelle.

² Die für das Bauwesen zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung des Bewilligungsverfahrens für jedes Bauprojekt, das im Sinne der Baugesetzgebung einer Naturgefahr ausgesetzt sein kann.

Art. 8 Ersatzvornahme

Führt die Gemeindebehörde ihre Aufgabe nicht aus und rechtfertigt dies ein öffentliches Interesse, so verordnet oder ergreift das Departement nach Aufforderung die nötigen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die bezeichneten Behörden werden mit der Ausführung des vorliegenden Reglements betraut, welches nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zum Ausführungsgesetz über Fuss- und Wanderwege (RFWG)

vom 29. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 1 Staatsrat

Der Staatsrat ist die zuständige Instanz für die Klassierung der Haupt- und Nebenwanderwegnetze, für die Genehmigung der neuen oder abgeänderten Wegnetze und ihrer Ersatzmassnahmen sowie für die Bewilligung von Bauwerken im Zusammenhang mit den Wegnetzen.

Art. 2 Fachstellen und mit der Verfahrensführung beauftragte Dienststelle

¹ Die für die Erarbeitung der generellen Konzepte und Sachpläne sowie für die Klassierung und Planung der Fuss- und Wanderwegnetze zuständige Fachstelle ist jene, welche mit der Raumplanung beauftragt ist.

² Die für die Subventionierung, für die Aufsicht betreffend die Kennzeichnung, Unterhalt und Erstellung von Bauwerken sowie für die Überprüfung und Kontrolle der Änderungen und Ersatzmassnahmen zuständige Fachstelle ist jene, welche mit Wald und Landschaft beauftragt ist.

³ Der Rechtsdienst des für die Strassenpläne zuständigen Departements wird beauftragt, alle anwendbaren Verfahren durchzuführen und zu koordinieren sowie dem Staatsrat einen Entscheidentwurf zu unterbreiten.

Art. 3 Beratung und Grundlagenbeschaffung

¹ Die Fachstellen unterstützen und beraten die Dienststellen des Kantons, die Gemeinden, Bezirke, Regionen und Fachorganisationen namentlich bei der Beschaffung von Grundlagen.

² Sie arbeiten insbesondere mit der Walliser Dachvereinigung für Wanderwege zusammen, der namentlich die Erarbeitung von Projekten neuer, abgeän-

derter oder ersetzter Wegnetze und die Planung der Kennzeichnung übertragen werden kann.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 4 Klassierung der Haupt- und Nebenwanderwegnetze

¹ Die Klassierung der Haupt- und Nebenwanderwegnetze wird im Rahmen der Projekte neuer oder abgeänderter Wegnetze, deren Klassierung Teil des Genehmigungsentscheides bildet, durch die Fachstelle vorgeschlagen, welche mit der Raumplanung beauftragt ist.

² Sie wird entsprechend den Erfordernissen überprüft und mindestens alle zehn Jahre erneuert. Der Staatsrat kann die Klassierung nach Anhörung der Gemeinden und der betroffenen Dienststellen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Die Umschreibungen der Wegkategorien des Hauptwanderwegnetzes stehen im Anhang zu diesem Reglement und bilden integrierender Bestandteil desselben.

Art. 5 Änderungen und Ersatzmassnahmen

¹ Lediglich bedeutende Änderungen, die allenfalls mit Ersatzmassnahmen einhergehen können, sind dem Genehmigungsverfahren für Wegnetze unterstellt. Kleinere Änderungen, die keine Korrektur der Wegnetzpläne erfordern, fallen in die Zuständigkeit der Fachstelle, die für die Planung zuständig ist.

² Als bedeutende Änderungen gelten insbesondere Neuanlagen, die Aufhebung und Verlegung von Wegen oder auf längeren Wegstrecken der Einbau eines Deckbelages, der für die Fussgänger ungeeignet ist (insbesondere Asphalt, Teer oder Zement).

Art. 6 Form der Netzpläne

Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind in der Regel im Massstab 1:5000 zu erstellen.

Empfohlen sind:

- a) im Gebiet der Siedlungen und Kulturen der Massstab der Katasterpläne;
- b) im übrigen Landwirtschaftsgebiet je nach den örtlichen Genauigkeitserfordernissen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Massstab 1:5'000 oder 1:10'000;
- c) im Wald, auf Weiden und in alpinen Gebieten der Massstab 1:25'000, soweit die Rechtssicherheit im Einzelfall nicht genauere Pläne verlangt.

Art. 7 Bauwerk, das eine Genehmigung der Pläne erfordert

¹ Jedes Bauwerk von einem gewissen Ausmass, selbst wenn es auf einzelne Punkte beschränkt ist, das Auswirkung auf die Raumplanung und die Umwelt hat, wie etwa eine Brücke, ein Steg oder eine Anlage, der Belag, die Verbreiterung eines Wegabschnittes oder bedeutende Aufschüttungen und Abtragungen, erfordert eine Genehmigung der Pläne. Der Rechtsdienst des für die Strassenpläne zuständigen Departements entscheidet je nach Bedarf.

² Eine Ausnahme bilden die Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie die kleinen oder unbedeutenden Bauten, für die das Einverständnis des Grundeigentümers jedoch erforderlich ist.

³ Das Dossier der öffentlichen Auflage soll in fünf Exemplaren folgende Unterlagen enthalten:

- a) den Situationsplan im Massstab 1:25'000 mit Angabe des Standortes des vorgesehenen Bauwerkes;
- b) den Situationsplan im Massstab 1:5'000 oder 1:10'000 mit den Abänderungen des bestehenden Fuss- und Wanderweges;
- c) den detaillierten Bauplan des Bauwerkes im Massstab 1:1'000 (evtl. 1:2'000);
- d) mindestens drei verschiedene Querprofile im Massstab 1:10;
- e) den technischen Bericht oder eine Begründung des zu erstellenden Bauwerkes mit Angabe der Auswirkungen auf die Raumplanung und die Umwelt;
- f) den Bericht über die Baukosten.

Art. 8 Erstellung der Dossiers

¹ Die für die Planung zuständige Fachstelle berät die Gemeinden bei der Erarbeitung des öffentlich aufzulegenden Dossiers des neuen oder geänderten Wegnetzes und informiert den mit den Strassenplänen beauftragten Rechtsdienst für das weitere Verfahren.

² Der mit den Strassenplänen beauftragte Rechtsdienst berät im Einvernehmen mit der für die Planung zuständigen Fachstelle die Gemeinden bei der Erarbeitung des öffentlich aufzulegenden Dossiers, wenn dieses ein Bauprojekt enthält oder einer namentlich umweltrechtlichen Spezialbewilligung bedarf.

Art. 9 Koordination der Verfahren

¹ Bedarf die Erstellung eines mit dem Wegnetz verbundenen Bauwerkes von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Bauwerk stehen, sind diese im als massgeblich betrachteten Plangenehmigungsverfahren für Strassen durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren.

² Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet der mit den Strassenplänen beauftragte Rechtsdienst das Instruktionsverfahren, holt alle Stellungnahmen der betroffenen Organe und Behörden sowie allenfalls die verbindlichen Vormeinungen betreffend die Sonderbewilligungen.

³ Der Staatsrat wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab und integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Bauobjekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass die getrennt erlassenen Entscheide sich nicht widersprechen und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden.

3. Abschnitt: Pflichten bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

Art. 10 Ersatzvornahme

Ist die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe bei der Erstellung der Netzpläne und Anlagen, bei der Aufstellung der Kennzeichnung, bei der Erstellung von Bauwerken, beim Ersatz oder bei der Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt, so kann das hierfür zuständige Departement nach fruchtloser Mahnung auf Kosten des Verantwortlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen beschliessen und ausführen.

Art. 11 Unkultivierter Boden

¹ Als unkultivierter Boden im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes gelten die Wälder, die Alpweiden und andere nicht oder extensiv genutzte Böden.

² Ausgeschlossen sind Mähwiesen, Obstgärten und Böden, die sich für eine intensive Bewirtschaftung eignen.

Art. 12 Unentgeltlicher Durchgang

¹ Die Verpflichtung der Gemeinden, Burgergemeinden und des Staates, den unentgeltlichen Durchgang zu gestatten, hat Geltung für die in den genehmigten Plänen gemäss Artikel 6 ff. des Gesetzes festgelegten Fuss- und Wanderwegnetze und für die im entsprechenden Verfahren genehmigten Änderungen und Ersatzmassnahmen.

² Vorbehalten bleibt die Entschädigung durch den Verursacher von Ersatzmassnahmen.

Art. 13 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind in der Regel nur Arbeiten an den innerhalb des Kantons gelegenen Wegen. Vorbehalten bleiben, interkantonale und internationale Projekte mit pauschaler Kostenaufteilung.

² Beiträge an Projekte und Aktionen mit interkantonomer oder internationaler Bedeutung werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis der nötigen Koordination und Zusammenarbeit für die Erhaltung und den Unterhalt der subventionierten Wege erbracht ist.

Art. 14 Beiträge für das Hauptnetz

¹ Beitragsgesuche für die Planung, Anlage, Instandstellung, Verbesserung und Kennzeichnung der Wege sind von der Gemeinde mit den nötigen Projektunterlagen der Fachstelle einzureichen.

² Im Rahmen der von den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen werden regionale oder kantonale Fachorganisationen als Gesuchsteller und Beitragsempfänger anerkannt. Die auftragserteilenden Gemeinden bleiben jedoch für die rechts- und zweckskonforme Beitragsverwendung verantwortlich.

Art. 15 Beiträge an private Organisationen

Private Organisationen, die für ihre Tätigkeit um einen Staatsbeitrag nachsuchen, müssen ihr Gesuch bei der für die Subventionierung zuständigen Fachstelle bis zum 31. März des Vorjahres mit der nötigen Begründung unter Beilage ihres Arbeitsprogramms und Budgets einreichen.

Art. 16 Beitragsgewährung

¹ Die Beiträge werden mit der Genehmigung der Projekte, Arbeitsprogramme und Kostenberechnung zugesichert. Die Auszahlung der Projektbeiträge erfolgt aufgrund der Teil- und Gesamtabrechnung entsprechend den im Budget bewilligten Mitteln. Globalbeiträge an Fachorganisationen werden in halbjährlichen Raten ausgezahlt.

² Alle Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Gesuchsteller und Beitragsempfänger haben der Fachstelle alle erforderlichen Auskünfte für die Beurteilung der Gesuche und die Kontrolle der Beitragsverwendung zu erteilen.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 17 Vorläufiges Wegnetz

¹ Das vom Departement erstellte generelle Konzept und die Sachpläne des Hauptwanderwegnetzes (Art. 4 AGFWG) gelten als vorläufiges Wanderwegnetz im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes.

² Diese Unterlagen sind für die Behörden verbindlich.

Art. 18 Anwendung auf hängige Verfahren

Das AGFWG und dieses Reglement sind anwendbar auf alle beim Inkrafttreten dieser Vorschriften eingereichten Gesuche und hängigen Verfahren.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement hebt jenes vom 5. Juli 1989 auf und tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 29. März 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Wegkategorien des Hauptwanderwegnetzes

- a) Internationale und interkantonale Verbindungen sind Wanderwege, die aus dem Wallis ins benachbarte Ausland oder in andere Kantone führen und beidseits der Grenze als solche klassiert und gekennzeichnet sind;
- b) Nationale und kantonale Wanderrouen sind Wanderwege, welche als Bestandteil eines mehrtägigen Wanderprogramms im Kanton oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind und unterhalten werden;
- c) Wandertouren der Bergmassive sind Wanderwege, die zu einem mehrtägigen Rundgangwanderprogramm gehören, das durch einen besonderen geographischen Reiz charakterisiert ist. Sie sind gekennzeichnet und gesichert und bieten angemessene Zugangs- und Beherbergungsmöglichkeiten. Ihre Darstellung erfolgt mittels eines Symbols, und sie sind Gegenstand einer spezifischen offiziellen Information;
- d) Wanderwege in besonders schöne Gebiete sind Wege in Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie zu Aussichtspunkten, deren kommunale, kantonale oder nationale Bedeutung in homologierten Nutzungsplänen ausgewiesen ist. Ausgenommen sind Wege, deren Aufnahme ins Hauptwanderwegnetz mit den Schutzziele des betreffenden Gebietes nicht vereinbar ist;
- e) Wanderwege zu historischen und kulturellen Stätten sind Wege zu Stätten, deren geschichtliche und kulturelle Bedeutung von den zuständigen kantonalen Stellen anerkannt ist. Ins Hauptwanderwegnetz aufzunehmen sind ebenfalls die in den amtlichen Inventaren aufgeführten historischen Wegstrecken;
- f) Pass-Wanderwege sind Wanderwege, die Orte benachbarter Täler verbinden und in der Landeskarte 1:25'000 als Wege oder Pfade eingezeichnet sind;
- g) Suonen-Wanderwege sind Wege entlang von Suonen (Wasserleitungen), deren Wasserführung entlang der begehbaren Wegstrecken im Rahmen der technischen Möglichkeiten und finanziellen Tragbarkeit offen gehalten wird;
- h) Wanderwege an wichtigen Uferzonen sind Wege, die offenen Gewässern folgen und auf dem überwiegenden Teil der Strecke den Sichtkontakt zum Wasser gewährleisten;
- i) Wanderwege zu touristischen Anlagen und öffentlichen Verkehrshaltestellen sind Wege, welche die Verbindung vom Hauptwanderwegnetz zu öffentlichen Transportmitteln mit regelmässigem Fahrplan herstellen.

Reglement betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren

Änderung vom 8. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, des
Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit und des Departements
für Verkehr, Bau und Umwelt

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 23. Juli 1980 betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 2 und 3

¹ Anlässlich von Katastrophen oder besonders erheblichen Schadenfällen, hervorgerufen durch den Ausbruch von Naturgewalten (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, usw.), kann der Staatsrat von Fall zu Fall die Gewährung einer ausserordentlichen Hilfe beschliessen, unabhängig der durch den Schweizerischen Hilfsfonds und der gemäss Artikel 2 dieses Reglements ausgerichteten Beträge.

² Die zu diesem Zweck notwendigen Gelder werden der Reserve, die in der Bilanz der Staatsrechnung aufgeführt ist (Hilfe für nicht versicherbare Schäden: Art. 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte), oder subsidiär dem in Artikel 1 dieses Reglements vorgesehenen Fonds entnommen.

³ Wird die ausserordentliche Hilfe über den in Artikel 1 vorgesehenen Fonds finanziert, so sind die folgenden zusätzlichen Bedingungen und Modalitäten anwendbar:

a) Die Hilfe ist pro Geschädigten auf 15 Prozent des Schadens und im Maximum auf 150'000 Franken begrenzt.

- b) In Berücksichtigung der Gesamtheit aller Hilfen muss der Geschädigte mindestens zehn Prozent des Schadens selber tragen.

Art. 4

Betrifft ein Schadenereignis eine Mehrzahl von Geschädigten, so kann der Staatsrat die Gewährung eines Globalbetrages beschliessen und für die Verteilung eine ad hoc Kommission bezeichnen, in der die betroffenen Dienststellen vertreten sind.

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 8. März 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Vollzugsreglement zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

vom 3. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung;
eingesehen das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005;
eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) vom 6. Februar 1958;
eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Inkasso-Modalitäten

Art. 1 Beitragserhebung und Übermittlung an den kantonalen Berufsbildungsfonds

¹ Der Staatsrat legt jedes Jahr im September den Beitragssatz für das folgende Jahr fest.

² Die Familienzulagenkassen erheben von den Arbeitgebern einen zusätzlichen Beitrag zum ordentlichen Familienzulagenbeitrag, wie er im Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vorgesehen ist.

³ Der Beitrag für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird mit den Leistungen an die Familienzulagenkasse der selbständigerwerbenden Landwirte erhoben.

⁴ In Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds (Berufsverbände, die über eigene Bildungsfonds verfügen) unterstehen die Inkasso-Modalitäten dem jeweiligen Reglement.

⁵ Die Beitragsbeschlüsse der Familienzulagenkassen müssen die Gesetzesgrundlage über die Beitragspflicht des kantonalen Berufsbildungsfonds genau aufzeigen.

⁶ Der Berufsbildungsfonds stellt den anerkannten und bewilligten Familienzulagenkassen, den bewilligten Unternehmen, dem Staat Wallis und den bewil-

lichten öffentlich rechtlichen Institutionen einmal jährlich im August auf der Grundlage der letzten Lohnmeldungen an den kantonalen Familienfonds Rechnung für den Beitrag.

Art. 2 Verwaltungskosten der mit dem Inkasso der Beiträge des kantonalen Berufsbildungsfonds betrauten Organe

¹ Die Verwaltungskosten werden auf drei Franken pro an den Berufsbildungsfonds angeschlossenen Arbeitgeber, mindestens aber auf ein Prozent des Beitrages an den Fonds, festgesetzt.

² Diese Verwaltungskosten werden direkt von der Rechnung des kantonalen Berufsbildungsfonds abgezogen.

³ Die bewilligten Unternehmungen, der Staat Wallis und bewilligten öffentlich rechtlichen Institutionen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Verwaltungskosten.

Art. 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 4 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Inkasso-Organen

Die Verwaltung des Berufsbildungsfonds und die mit dem Inkasso betrauten Organe arbeiten in der Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zusammen.

2. Abschnitt: Bedingungen für die Gewährung von Leistungen des Fonds

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Artikel 4 des Gesetzes über den Berufsbildungsfonds setzt die Prioritätsordnung der Leistungen fest.

² Die Verwaltungskommission des Fonds kann Höchstbeiträge und/oder Selbstbehalte für jeden Leistungstyp festlegen.

³ Die Weisungen berücksichtigen die Beiträge der Begünstigten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Berufsbildungsfonds.

Art. 6 Bedingungen für die Gewährung von Leistungen

Die Verwaltungskommission des Fonds erlässt Weisungen über die Bedingungen für die Gewährung von Leistungen sowie die damit verbundenen Verfahren, namentlich über:

- a) die detaillierten Belege für die Ausrichtung von Leistungen;
- b) die einzuhaltenden Fristen für die Hinterlegung der Unterlagen;
- c) die Arten von zu übernehmenden Kosten sowie die möglichen Bezüger,
- d) die Zusammenstellung und die Formulierung des Beitragsgesuches.

Art. 7 Leistungen

Die Leistungen werden dem Antragssteller gemäss den Weisungen der Verwaltungskommission ausgerichtet.

Art. 8 Rückerstattung der Leistungen

Die gewährten finanziellen Leistungen werden eingestellt oder zurückverlangt, namentlich wenn:

- a) der Begünstigte deren Verwendungszweck ändert;
- b) der Begünstigte sie durch falsche Angaben oder durch absichtliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erhalten hat.

3. Abschnitt: Verwaltungskommission

Art. 9 Ernennung und Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus sieben oder neun Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt werden. Das Mandat jedes Mitglieds kann höchstens zweimal erneuert werden.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Vertreter des Staates;
- b) vier oder sechs Vertreter der Berufsverbände;
- c) ein Vertreter der übrigen Organisationen der Arbeitswelt.

³ Der Staatsrat holt vor Ernennung ihrer Kommissionsmitglieder die Meinung der Berufsverbände ein.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Die Verwaltungskommission ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich. Zu diesem Zweck muss sie namentlich:

- a) das Budget des Fonds genehmigen;
- b) dem Staatsrat den Beitragssatz an den Fonds vorschlagen;
- c) die Beziehungen zu bestehenden Fonds behandeln;
- d) die Weisungen erlassen;
- e) den Verwalter ernennen und sein Pflichtenheft erstellen;
- f) die Anwendung der Weisungen beaufsichtigen;
- g) die Beschwerden behandeln;
- h) über Beitragsgesuche entscheiden, die von besonderer Art sind oder von den erlassenen Weisungen abweichen;
- i) die Rechnung genehmigen.
- j) am Ende jedes Geschäftsjahres dem Staatsrat ihren Verwaltungsbericht und die vom Kontrollorgan genehmigte Rechnung unterbreiten.

² Sie nimmt ihre Aufgabe im allgemeinen Interesse der Ausbildung der Jugendlichen wahr.

Art. 11 Sitzungen

¹ Die Kommission tritt so oft wie nötig zusammen, aber mindestens einmal pro Semester.

² Drei Mitglieder können ihre Einberufung verlangen.

³ Die Kommission tagt rechtmässig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

¹ Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

² Die Kommission trifft ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Präsidium und Vize- Präsidium

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Sie bestimmt ihren Präsidenten und Vize-Präsidenten.

Art. 14 Arbeitsgruppen und Experten

¹ Die Verwaltungskommission kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen.

² Sie kann Experten hinzuziehen.

Art. 15 Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten eine vom Staatsrat im Beschluss vom 23. Juni 1999 über die Entlöhnung von Kommissionsmitgliedern festgesetzte Entschädigung, die dem Fonds belastet wird.

Art. 16 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan wird vom Staatsrat bestimmt.

4. Abschnitt: Verwaltung**Art. 17** Zuständigkeiten

¹ Der Verwalter ist mit der Förderung des Fonds gegenüber den Empfängern betraut. Zu diesem Zweck hat er namentlich folgende Pflichten:

a) den Fonds vertreten und fördern;

b) die Organisationen der Arbeitswelt informieren;

² Der Verwalter ist ebenfalls mit der Verwaltung des Fonds betraut. Zu diesem Zweck hat er namentlich folgende Pflichten:

a) die Rechnungen auf der Grundlage der Angaben der Kantonalen Ausgleichskasse des Kantons Wallis an die Inkasso-Organen erstellen und die Beiträge kassieren;

b) die Gesuche gemäss den Weisungen behandeln;

c) die Zahlungsaufträge ausführen;

d) laufend die Akten der Leistungsempfänger überarbeiten;

e) die Buchhaltung des Fonds führen;

f) den jährlichen Verwaltungsbericht des Fonds erstellen;

g) das Jahresbudget vorbereiten und der Verwaltungskommission unterbreiten;

h) der Verwaltungskommission den Beitragssatz vorschlagen;

³ Der Verwalter beruft die Verwaltungskommission ein, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Art. 18 Verhältnis zu den Begünstigten

Der Verwalter gewährleistet den Kontakt zu den Begünstigten. Er berät sie und hilft ihnen hinsichtlich der Vorbereitung ihrer Gesuche.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Verwalters kann innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung bei der Verwaltungskommission Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Entscheide der Verwaltungskommission kann nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Staatsrat innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung Beschwerde eingereicht werden.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Beiträge werden ab dem 1. Januar 2006 erhoben.

² Für das Schuljahr 2005-2006 übernimmt der Fonds die in Artikel 4 Buchstaben *a*, *d* und *g* des Gesetzes vorgesehenen Leistungen; sie werden ausgerichtet, sobald der Fonds die Beiträge kassiert hat.

³ Die Kosten der Einführung trägt der Fonds.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Mai 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über das Vorbereitungsjahr (Passerelle) für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule Wallis

vom 17. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement der Handelsmittelschulen des Kantons Wallis vom 20. Mai 1992;
eingesehen das Reglement über die Diplommittelschule vom 30. Januar 2002;
eingesehen das Reglement der EDK vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung der Diplome der Fachhochschulen für die Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule, abgeändert am 28. Oktober 2005;
eingesehen seinen Entscheid vom 25. Januar 2006 bezüglich Schaffung einer Passerelle PH, die die Kandidaten mit einem Diplom der Fachmittelschule oder der Handelsmittelschule für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule (nachstehend PH) vorbereiten soll;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Bedingungen über Aufnahme und Abschluss des Passerellejahres für den Zugang zur PH des Kantons Wallis.

² Es enthält die Bestimmungen für die Organisation und den Ablauf des Passerellejahres.

³ Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Definition

Die Passerelle für den Zugang in die PH ist ein Ausbildungsgang der Sekundarstufe II.

Art. 3 Ziele

¹ Es stellt ein vom Kanton Wallis anerkanntes Zeugnis aus.

² Der Studienplan, die Programme und die Arbeitsmethoden basieren auf nachstehenden Grundsätzen:

- a) den Schülern den Zugang zum Aufnahmeverfahren der PH zu ermöglichen;
 - b) Erweiterung der Entwicklung der Allgemeinbildung, ausgerichtet auf das Verständnis der gegenwärtigen Realität durch Hervorhebung des Sinnes für zwischenmenschliche Beziehungen, Kreativität und Initiative;
 - c) Vorbereiten der Schüler auf die Ausbildung an der PH durch Vertiefung der schulischen und berufsspezifischen Kenntnisse.
- ³ Das Passerellejahr für den Zugang zur PH fördert die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers und verstärkt seine persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Art. 4 Organisation und Dauer der Ausbildung

Das Passerellejahr für den Zugang zur PH umfasst ein Schuljahr nach Erhalt des Diploms der FMS, des Diploms der HMS und des Diploms der HMS mit der Option KBM.

Art. 5 Unterrichtssprache

Die Sprache, in welcher die Schule offiziell ihren Unterricht gibt, wird angesehen als Sprache I. Französisch oder Deutsch ist obligatorisch die Sprache II des Unterrichts.

Art. 6 Fächer der Passerelle für den Zugang zur PH

Sprache I; Sprache II; Mathematik; Humanwissenschaften (Geschichte, Staatskunde, Religionswissenschaft, Geographie); experimentelle Wissenschaften (Biologie, Chemie, Physik); Unterricht von Projekten; Englisch, Bildnerisches Gestalten; Musik; Sport.

Art. 7 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis anerkennt das Zeugnis folgender Schulen:

- a) Oberwalliser Mittelschule St. Ursula in Brig-Glis;
- b) Handelsmittelschule St-Joseph in Monthey

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

2. Abschnitt: Aufnahme und Zeugnis

Art. 8 Aufnahme

¹ Die Aufnahme zur Passerelle für den Zugang zur PH ist den Inhabern eines Diploms der Fachmittelschule oder der Handelsmittelschule (Option Handelsmitteldiplom oder Kaufmännische Berufsmatura) vorbehalten.

² Für das Passerellejahr müssen die Kandidaten kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Bestehen des Diploms FMS oder HMS;
- b) Diplomnote von mindestens 4 in den Fächern Sprache I, Sprache II und Mathematik;

- c) Die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung in drei Fächern (Sprache I, Sprache II und Mathematik) wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl Plätze überschreitet;
- d) Einreichen eines Motivationsdossiers.

Art. 9 Notenskala

¹ Der Wert jeder schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird durch folgende Noten ausgedrückt:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für die genügenden Leistungen;
- b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für die ungenügenden Leistungen.

² Die Note 1 wird gegeben, wenn die Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 10 Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. B. $5,29 = 5,3$; $4,25 = 4,3$; $3,54 = 3,5$).

Art. 11 Anforderungen

¹ Das Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH wird einem Kandidaten ausgehändigt, wenn er kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- a) ein allgemeines Punktetotal, das der Anzahl in Artikel 6 aufgeführter Fächer mal 4 entspricht;
- b) ein Total von 12 Punkten für alle nachfolgenden Fächer: Sprache I, Sprache II und Mathematik.

² Bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts zählen die beiden Semester gleichwertig.

³ Das Zeugnis wird einem Kandidaten verweigert, wenn er eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als dreimal die Note 3 hat, in irgendeinem Fach.

Art. 12 Wiederholen

Im Prinzip kann der Schüler das Jahresprogramm nicht wiederholen. Spezielle Fälle fallen in die Zuständigkeit der Schuldirektion, unter Zustimmung des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement).

Art. 13 Angaben auf dem Zeugnis

Das Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH, das vom Departement ausgestellt wird, enthält folgende Angaben:

- a) Kanton Wallis und Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH;
- b) die Bezeichnung der Schule;
- c) Name, Vorname(n), Heimatort und Geburtsdatum des Auszuzeichnenden, sowie die Angabe, dass er die Kurse des Passerellejahres für den Zugang in die PH besucht hat;
- d) das Ausstellungsdatum, die Unterschriften des Departementsvorstehers und des Schuldirektors.

Art. 14 Protokoll, das das Zeugnis begleitet

Das dem Zeugnis beigelegte Protokoll enthält den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es enthält die Noten, die der Schüler in den unter Artikel 11 aufgeführten Fächern erhalten hat.

3. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 15 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterstellt.

Art. 16 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41 Abs. 2, und Art. 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

² Gegenstand einer Beschwerde können insbesondere Entscheide sein über:

- a) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
- b) die Verweigerung des Zeugnisses (Nichtbestehen);
- c) die Ablehnung der Wiederholung des Schuljahres.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Unvorhergesehene Fälle

¹ Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

² Alle unvorhergesehenen Fälle fallen in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Es tritt zu Beginn des Schuljahres 2006-2007 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Administration während des Zivilschutz- dienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton

vom 10. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 der Kantonsverfassung und 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen Artikel 75 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG);
eingesehen Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die einheitliche Verwaltung des Zivilschutzdienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt:

- für Ausbildungsdienste des Zivilschutzes, die im kantonalen Ausbildungszentrum durchgeführt werden,
- für Wiederholungskurse,
- für Einsätze des Zivilschutzes, welche durch den Staatsrat oder den Gemeinderat befohlen worden sind.

2. Kapitel: Sold

Art. 3 Soldabgabe

¹ Der Sold, welcher dem Grad entspricht, der im Dienstbüchlein eingetragen ist, wird am Ende der Dienstleistung oder der Abrechnungsperiode ausbezahlt.

² Die Soldabgabe erfolgt per Geldüberweisung oder in Bargeld.

Art. 4 Reise am Vortag

Wer wegen ungünstigen Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag anreisen muss, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, hat für diesen Tag kein Anrecht auf Sold.

Art. 5 Entlassung bei Krankheit oder Unfall

¹ Der Tag der Einweisung in ein Spital oder der Entlassung zur Hauspflege ist besoldet.

² Ab dem darauf folgenden Tag entfällt die Berechtigung auf Sold und es gelangen die Leistungen der Militärversicherung zur Anwendung, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Militärversicherung erfüllt sind.

Art. 6 Todesfall

Die Berechtigung auf Sold dauert bis und mit inklusive Todestag.

3. Kapitel: Andere Entschädigungen**Art. 7** Verpflegung

¹ Jede dienstpflichtige Person hat gemeinsam mit den andern Dienstpflichtigen seiner Einheit die Mahlzeiten einzunehmen.

² Eine dienstpflichtige Person, welche aus anerkannten medizinischen oder religiösen Gründen, wegen dienstlichen Gründen auf Grund des Auftrags seine eigene Mahlzeit mitbringen muss, erhält eine Entschädigung. Der Entschädigungsbetrag entspricht den berechneten Mahlzeitkosten der anderen Pflichtigen und wird gemeinsam mit dem Sold ausbezahlt.

Art. 8 Unterkunft

Sofern Schutzdienstleistende aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause übernachten können oder wegen ungünstigen Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag anreisen müssen, haben sie Anspruch auf eine unentgeltliche Unterkunft.

Art. 9 Reisen

¹ Für den Diensteintritt und die Rückkehr haben die schutzpflichtigen Personen auf eine Entschädigung Anspruch, welche einer 2. Klasse Fahrkarte vom Wohnort bis zum Dienstort entspricht.

² Der Wohnort der schutzpflichtigen Person ist primär der Ort, wo seine Identitätspapiere hinterlegt sind, andernfalls der Ort, wo er eingeteilt ist.

4. Kapitel: Rechnungswesen**Art. 10** Verantwortlichkeit

¹ Die aufbietende Stelle legt die Verantwortlichkeiten für die Kontrolle und Durchführung des Rechnungswesens fest.

² Für jede Dienstleistung ist ein verantwortlicher Fourier zu bestimmen.

Art. 11 Buchhaltung

¹ Für alle Dienstleistungen des Zivilschutzes ist eine Buchhaltung zu führen.

² Die Buchhaltung gibt Auskunft über Einnahmen, Ausgaben und die Verteilung der Kosten der entsprechenden Dienstleistung.

³ Die Referenznummer muss der Beilage der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung» entsprechen.

⁴ Die Richtigkeit der Buchhaltungsbelege ist durch den Rechnungsführer zu bestätigen und durch die vorgesetzte Stelle zu überprüfen.

⁵ Die Belege sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufzubewahren.

Art. 12 Buchhaltungsperiode

¹ Die Buchhaltungsperiode entspricht der Dauer der Dienstleistung.

² Bei einem Aufgebot für Einsätze gemäss Artikel 27 Absatz 2 BZG dauert die Buchhaltungsperiode einen Kalendermonat.

Art. 13 Teilnehmerliste und Kontrolle der Dienstage

¹ Für jede Dienstleistung ist eine Teilnehmerliste und eine Kontrolle der Dienstage zu erstellen.

² Die Teilnehmerliste und die Kontrolle der Dienstage sind integrierende Bestandteile der Buchhaltung.

³ Die Eintragungen im Dienstbüchlein und auf der Meldekarte der Erwerbsausfallsentschädigung müssen mit den Angaben der Teilnehmerliste und der Kontrolle der Dienstage übereinstimmen.

Art. 14 Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung

Die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee und des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der geleisteten Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung sind anwendbar.

5. Kapitel: Medizinischer Bereich

Art. 15 Entschädigung für ärztliche Leistungen und Arzneimittel

¹ Für jede Dienstleistung des Zivilschutzes ist vorsorglich mit dessen Einverständnis ein Vertrauensarzt zu bezeichnen.

² Folgende Kosten gehen zu Lasten des Dienstes (entsprechend Militärtarif):

- a) die Umtriebsentschädigung des Arztes beträgt Fr. 20.-pro Tag für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes. Betreut der Arzt mehrere Dienste gleichzeitig, so besteht nur Anspruch auf eine Entschädigung;
- b) die Entschädigungen für die Untersuchung und Beurteilung der Diensttauglichkeit in Rahmen der sanitären Eintrittsmusterung;

c) die Entschädigungen für die Untersuchung im Rahmen der sanitären Austrittsmusterung.

³ Folgende Kosten gehen zu Lasten der Militärversicherung (entsprechend Tarifstruktur TARMED):

- a) die Behandlung erkrankter oder verletzter Dienstleistender während der Dienstzeit und die dafür erforderlichen Arzneimittel;
- b) die Rechnungen der medizinische Leistungen und der Spitalpflege sowie für Arzneimittel nach der Entlassung, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Militärversicherung erfüllt sind.

⁴ Der Arzt stellt die Rechnungen für seine Leistungen:

- a) gemäss Absatz 3 Buchstabe a an die anbietende Stelle bis Dienstende;
- b) gemäss Absatz 3 Buchstabe b direkt an die Militärversicherung.

Art. 16 Beerdigungskosten

Für Personen, welche infolge einer durch die Militärversicherung versicherten Gesundheitsschädigung versterben, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992.

Art. 17 Kosten für den interkantonalen Einsatz

¹ Der Kanton, welcher Hilfe erhält, trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betriebsstoffe während dem Einsatz.

² Der Hilfe leistende Kanton trägt die Kosten für Sold, die An- und Abreise, sowie den Unterhalt und Ersatz des Materials.

³ Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen vom 13. Mai 2005 sind zudem anwendbar.

Art. 18 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Mai 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

Änderung vom 14. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Anmeldung zur Ausbildung

² Die Anmeldung erfolgt bei der Dienststelle. Ein Anmeldeformular kann bei der Dienststelle oder bei einem Wildhüter bezogen werden. Es sind zwei Passfotos, ein Auszug aus dem Strafregister, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt, beizulegen. Für Kandidaten unter 18 Jahren ist an Stelle des Strafregisterauszuges eine Identitätsbestätigung der Wohnsitzgemeinde erforderlich.

Art. 10 b) Organisation

¹ Die vollamtliche Wildhut umfasst drei Kreise, welche vom Verantwortlichen für die jeweilige Sprachregion geleitet werden.

² Die Arbeitsweise wird durch Dienstweisungen geregelt.

Art. 12 Abs. 1 ,2, 3 d) Arbeitszeit

¹ Der Berufswildhüter hat die minimale Arbeitszeit laut Reglement der Staatsbeamten nachzuweisen. Die Arbeitszeit verteilt sich auf fünf oder sechs Wochentage und beinhaltet zum grossen Teil auch den Nachtdienst.

² Er erstellt zuhanden des Verantwortlichen ein Wochenprogramm, welches er bis spätestens am Sonntag für die folgende Woche abzugeben hat.

³ Wöchentlich hat er dem Verantwortlichen einen Bericht über seine tägliche Tätigkeit der vergangenen Woche abzugeben.

Art. 13 e) Sonderdienst

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Verantwortliche seine Untergebenen zum Einsatz an bestimmten Orten und Tagen aufbieten.

² Der Verantwortliche kann zu jeder Zeit seine Untergebenen für Sonderfälle aufbieten, sei es für einen raschen Eingriff, eine besondere oder gemeinsame Tätigkeit.

Art. 14 *f) Zusammenarbeit unter den Wildhütern*
Aufgehoben

Art. 15 Abs. 3, 5 *g) Ausrüstung*

³ Ausserdem beteiligt sich der Staat an der persönlichen Ausrüstung (Kleider, Schuhe usw.) des Berufswildhüters mit einem jährlichen Pauschalbetrag.

⁵ Der Wildhüter gibt das Dienstmaterial bei Dienstaustritt oder Entlassung gemäss Weisung der Dienststelle wieder ab.

Art. 16 Abs. 1 *2. a) Hilfspwildhüter*

¹ Der Hilfspwildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfspwildhüter, die durch den Staatsrat ernannt, durch den Präfekt vereidigt werden und deren Ernennung jedes Jahr durch den Jagddienst im Rahmen der Qualifikationen bestätigt wird.

Art. 23 *Kontrolle*

¹ Der Jäger hat sein Patent, das Kontrollbüchlein und die Kontrollmarken auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen eines Wildschutzorgans ist der Jäger zu allen Angaben über das erlegte Wild und das mitgeführte Jagdmaterial, inklusive Kontrollmarken, verpflichtet.

Art. 26 Abs. 3 *Jagdwaffen*

³ Kleinkalibrige einschüssige Kugelwaffen sowie gemischte Waffen desselben Kugelkalibers sind für die Fuchspassjagd gestattet.

Art. 26bis *Einschiessen von Jagdwaffen*

¹ Das Einschiessen von Jagdwaffen ist wie folgt geregelt:

a) erlaubt auf homologierten Schiessständen oder vom eidgenössischen Schiessoffizier genehmigten Schusslinien. Die Genehmigung von Schusslinien setzt das Einverständnis der Munizipalgemeinde sowie des Bodeneigentümers voraus.

b) Verboten an allen anderen Orten.

² Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen erfordert eine vom Organisator abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

³ Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen setzt eine vorgängige Bewilligungserteilung durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier voraus. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 27 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 *Technische Bestimmungen*

¹ Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gämse aus einer grösseren Entfernung als 250 Metern zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schuss-

distanz 150 Meter. Für Flinten beträgt die grösste Schussweite 40 Meter. Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent toleriert.

² Ferner darf kein Wild näher als 100 m von einer bewohnten Ansiedlung, einem Friedhof, einem Sportplatz oder einem anderen öffentlichen Erholungspark erlegt werden. Dieselbe Sicherheitsdistanz gilt für das Beziehen von Jagdposten.

⁵ Das Mitführen und die Benutzung von Funkgeräten ist während der Jagd untersagt. Das Mitführen und Benutzen von Mobiltelefonen ist gestattet.

⁶ Optische Sichtgeräte wie Feldstecher, Fernrohre, Zielfernrohre und Distanzmesser sind gestattet. Geräte, welche es erlauben, Ziele zu beleuchten, Infrarotgeräte oder Restlichtverstärker sind in jeder Form zur Jagdausübung verboten. Verboten ist ebenfalls das Mitführen derartiger Geräte während der Jagd.

⁷ Das Erstellen oder Benutzen von Hochsitzen zu Jagdzwecken ist verboten.

Art. 28 Hunde a) Zugelassene Rassen

¹ Der Jäger darf bei der Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund benützen und zwar:

- für die Niederjagd alle Hundearten, die als Jagdhunde anerkannt sind;
- für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund;
- für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Terrier;
- für die Jagd auf Wasserwild, einen Hund, der aus dem Wasser apportiert.

² In Zweifelsfällen entscheidet der Jagddienst über die Zulassung eines Jagdhundes.

Art. 29 Abs. 3 b) Trainieren

³ Das Trainieren von Jagdhunden in Banngebieten sowie anderen Schutzzonen ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Beschluss oder Nachtrag verboten.

Art. 32 e) Schweisshunde

¹ Schweisshunde, die eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben, müssen während der Hochjagd an einer kurzen Leine geführt werden

² Das Schnallen des Hundes vom Schweissriemen darf nur in begründeten Fällen erfolgen und muss in jedem Fall vorgängig dem Berufswildhüter mitgeteilt werden.

Art. 34 Abs. 1 Schontage

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag, gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

Art. 35 Abs. 1 Jagd während der Nacht

¹ Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- im September von 20 Uhr 30 bis 6 Uhr 30;
- vom 1. bis 15. Oktober von 19 Uhr 30 bis 7 Uhr;
- vom 16. bis 31. Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr 30;
- vom 1. November bis 15. Februar von 17 Uhr bis 8 Uhr.

Art. 36 Jagd bei Neuschnee

Liegt nach Neuschneefall eine geschlossene Schneedecke von mehr als 15 cm vor, ist die Jagd verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gämsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, Wildschweine und Wildkaninchen.

Art. 37 Abs. 1 Jagd in den Kulturen

¹ Die Jagd in den Weinbergen ist vom 1. November an gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 39 Geschütztes Wild

Zusätzlich zum Bundesgesetz sind im Kanton Wallis das Muffelwild, führende Geissen, Gäms- und Rehkitze, das Murmeltierkätzchen und führende Bachen geschützt.

Art. 40 Abs. 3 Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

³ Beim irrtümlichen Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes und sofern eine korrekte Selbstanzeige erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei einer melken Gämsgeiss: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- b) bei einem zu schweren Bockjährling oder bei Irrtümern betreffend die erlaubte Gämskategorie bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken und die Trophäe wird konfisziert;
- c) bei einer melken Rehgeiss während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G: Pauschalbetrag von 200 Franken;
- d) bei einem Rehkitz während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken;
- e) bei einer zweiten Hirschkuh/Schmaltier während der Hochjagd: Pauschalbetrag von 500 Franken;
- f) bei einer melken oder führenden Bache: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- g) in allen anderen Fällen wird für den Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes eine Busse ausgesprochen und der Jäger bezahlt zusätzlich für das erlegte Wild den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert;
- h) sofern bereits ein anderer männlicher Hirsch erlegt wurde, wird der Abschuss eines zu langen Spiessers wie folgt sanktioniert: Busse: jeweils 100 Franken pro 5 cm Überlänge plus den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert des Tieres;
- i) bei den mit Busse geahndeten Fällen wird die Trophäe beim Vorzeigen des Wildes direkt konfisziert;
- j) der Jäger ist verpflichtet das von ihm erlegte Tier zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.

Art. 42 Verletztes Wild

Die Nachsuche eines verletzten Wildes in einem Banngebiet erfolgt ohne Waffe und nach vorangehender Meldung an den Wildhüter. Für den Fangschuss im Banngebiet ist die Anwesenheit eines Wildschutzorgans obligatorisch.

Art. 43 Meldepflichtiges Wild

Alle Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gämsen müssen gemäss den im Beschluss oder Nachtrag enthaltenen Bestimmungen dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kontrollposten vorgezeigt werden.

Art. 44 Transport von Waffen

¹ Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen. Am Sonntag vor Eröffnung der Hochjagd sowie am zweiten Sonntag der Hochjagd darf der Jäger sich ab 12 Uhr mit der Waffe ins Jagdgebiet begeben.

² Während der Niederjagd ist es gestattet, sich am Vorabend des Jagdtages ab 18 Uhr in seine Jagdunterkunft zu begeben. Mit Motorfahrzeugen ist dies nur gestattet, wenn die benutzte Strasse für alle Jäger offen ist.

³ Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2, 5 Kontrollbüchlein

² Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sofort und vor dem Transport mit Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Alle Schmierereien oder Radierungen, welche die Eintragungen unleserlich machen, sind untersagt.

⁵ Aufgehoben

Art. 54 Abs. 1, 3 Sonderbewilligung

¹ Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Tarife einer Sonderbewilligung für die Jagd auf Stein- und Gämswild fest. Für den im Wallis wohnhaften Antragsteller gilt ein vom Staatsrat festgesetzter ermässigter Tarif.

³ Das Departement kann in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Sonderbewilligung erteilen. Der Entscheid über die Vergabe von Trophäen aus Regulierungs- oder Hegeabschüssen fällt in die Zuständigkeit der Dienststelle.

Art. 58 Abs. 3, 5 Banngebiete

³ Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Banngebietsbeschlusses und dem Kartenauszug, ist der Text massgebend.

⁵ Für die Schaffung oder Aufhebung eines Banngebietes sind die in Artikel 8 KJSG aufgeführten interessierten Kreise anzuhören.

Art. 58bis Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder aller anderen Beschlüsse samt Beilagen oder Nachträgen werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den in den kantonalen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen geahndet.

² Als schwerwiegende Verstösse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe g des KJSG gelten:

- a) das nicht sofortige Eintragen oder Markieren von erlegtem Wild;
- b) der Austausch von Markierungsbracelets;
- c) das Eintragen von nicht selbst erlegtem Wild;

- d) das Eintragen lassen von selbst erlegtem Wild durch andere Jäger;
- e) das Überschreiten der maximalen Schussdistanzen;
- f) das unerlaubte Benutzen eines Motorfahrzeugs im Wiederholungsfall;
- g) Drohungen oder tätliche Angriffe gegenüber anderen Jägern während der Jagdausübung;
- h) der nicht den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechende Umgang mit Jagdwaffen während der Jagdausübung, insbesondere betreffend Kugelfang, Sichtbereich und Identifikation des Jagdobjekts.

II.

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis

vom 20. September 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZG);

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 13. Mai 1998;

eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;

eingesehen die Rahmenrichtlinien des Leitungsausschusses der HES-SO für das Bachelorstudium;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Organisation des Studiums und der Modalitäten für die Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen in den Bachelorstudiengängen der Bereiche Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft & Dienstleistungen der FH-Wallis fest.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 3 Form und Dauer des Studiums

¹ Die Ausbildung kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium oder in einer Mischform absolviert werden.

² Die Ausbildung dauert mindestens sechs Semester und höchstens zwölf Semester. In Ausnahmefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

³ In der Höchstdauer des Studiums sind Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

Art. 4 Zulassung – Studenten

¹ Die Studienanwärter müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen, die in den entsprechenden Richtlinien der HES-SO festgehalten sind, die auf den bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Fachhochschulen beruhen.

² Als Studenten gelten gemäss dem vorliegenden Reglement alle Personen, die in einem Studiengang der Bereiche Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaft & Dienstleistungen der FH-Wallis immatrikuliert sind, um ein Bachelordiplom zu erwerben.

2. Abschnitt: Aufbau des Studiums

Art. 5 Prinzip

Die FH-Wallis wendet ein QM-System an, das alle Verfahren und Richtlinien bezüglich ihres Unterrichtsauftrags umfasst, und zwar von der Zulassung der Studenten bis und mit der Diplomübergabe.

Art. 6 Studienjahr

¹ Das Studienjahr beginnt in der 38. Woche. Es umfasst zwei Semester zu je 16 Wochen. Feiertage können kompensiert werden.

² In der 16-wöchigen Studienzzeit sind der Unterricht sowie die Evaluationen/Prüfungen inbegriffen. Ein Teil der pädagogischen Aktivitäten kann ausserhalb der 16 Wochen geplant werden.

³ Die Semesterferien werden von der HES-SO festgelegt.

Art. 7 Organisation der Ausbildung und Studienpläne

¹ Die Ausbildung beruht auf einem Modulsystem mit ECTS-Credits (nachfolgend Credits) gemäss dem europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

² Der Bachelorstudiengang entspricht 180 Credits.

³ Die Studienprogramme werden jeweils vor Beginn des Studienjahres festgelegt und von der Direktion der FH-Wallis genehmigt. Sie entsprechen den Rahmenstudienplänen derselben Studiengänge der HES-SO.

Art. 8 Unterrichtssprachen

¹ In der Regel sind die Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Französisch. Die FH-Wallis sorgt für einen ausgewogenen Unterricht in diesen beiden Sprachen.

² Die fortlaufenden Kontrollen und Prüfungen werden in der vom Studenten gewählten Sprache (Deutsch oder Französisch) formuliert oder, wenn der Unterricht zweisprachig ist, in beiden Sprachen.

³ Gewisse Vorlesungen können auf Englisch gehalten werden.

3. Abschnitt: Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen

Art. 9 Validierung der Module und Vergabe der ECTS-Credits

¹ Für jedes Modul besteht ein entsprechender Modulbeschrieb gemäss den Standardvorschriften der HES-SO. Die Studenten erhalten dieses Dokument, das unter anderem die Modalitäten für die Evaluation und Validierung der Module beschreibt, jeweils zu Beginn des Semesters.

² Die Credits werden für jedes Modul gesamthaft verliehen oder verweigert.

³ Das Modul gilt als bestanden, wenn der Student eine Note zwischen A (ausgezeichnet) und E (genügend) erzielt. In diesem Fall erhält er die entsprechenden Credits.

⁴ Wenn die Anforderungen für die Validierung des Moduls nicht erfüllt werden (knapp ungenügend oder stark ungenügend), erhält der Student die Note FX oder F. Er erhält die entsprechenden Credits nicht.

Art. 10 Zusatzarbeit

¹ Wenn der Student in einem Modul die Note FX (knapp ungenügend) erzielt und dies im Modulbeschrieb ausdrücklich vorgesehen ist, kann er eine Zusatzarbeit leisten.

² Je nach Note, die nach dieser Zusatzarbeit erzielt wird, A bis E oder F (sofern im Modulbeschrieb nicht explizit Einschränkungen vorgesehen sind), werden dem Studenten die Credits verliehen oder verweigert.

Art. 11 Wiederholung

¹ Der Student, der ein Modul nicht besteht, muss dieses wiederholen, sobald es erneut angeboten wird.

² Jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Wird ein Modul abgebrochen, gilt es als nicht bestanden. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

³ Der Unterricht desselben Moduls kann für einen Studenten, der das Modul zum ersten Mal absolviert und denjenigen, der das Modul wiederholt, unterschiedlich sein.

Art. 12 Experten

¹ Die Experten beteiligen sich an der Bewertung der Module, die wiederholt werden.

² Die Direktion stellt die Experten auf Vorschlag des Direktors der Ausbildung an.

Art. 13 Validierungskommission

¹ Die Direktion ernennt für jeden Studiengang eine Kommission, die für die Validierung der Module verantwortlich ist. Diese setzt sich zusammen aus dem Direktor der Ausbildung, der den Vorsitz führt, dem Leiter des betroffenen Studiengangs sowie aus Vertretern des Lehrkörpers.

²Die Vergabe der Credits muss durch diese Kommission erfolgen. Es ist ihr zudem vorbehalten, eine Prüfungsnote zu ändern, jedoch erst nach Rücksprache mit dem oder den Dozenten des Moduls.

Art. 14 Definitives Nichtbestehen

¹Wenn die Leistungen des Studenten in einem wiederholten Modul ungenügend sind, gilt dieses Modul als definitiv nicht bestanden.

²Vorbehalten bleiben besondere Umstände, die eindeutig belegt werden müssen.

Art. 15 Ausschluss aus dem Studiengang

Der Student wird in folgenden Fällen vom Studiengang ausgeschlossen:

- a) definitives Nichtbestehen eines obligatorischen Moduls;
- b) Nichterwerb der 180 Credits innerhalb der vorgegebenen Zeit.

4. Abschnitt: Studenten

Art. 16 Teilnahme am Unterricht, Absenzen

¹Die Teilnahme am Unterricht und den Vorlesungen sowie an allen anderen vom Studiengang organisierten Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

²Wenn die Absenzen in einem Modul 20 Prozent der gesamten Unterrichtsstunden übersteigen, kann der Leiter des Studiengangs dem Kandidaten eine zusätzliche persönliche Arbeit auferlegen, bevor die Evaluation vorgenommen wird.

³Ein ordnungsgemäss begründeter und kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch den Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen kann vom Studenten die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

⁴Der Student, der seine Ausbildung unterbrechen will, um sie später wieder aufzunehmen, kann einen Urlaub von einem Semester oder einem Jahr beantragen. Die Direktion fällt den Entscheid auf Vormeinung des Leiters des Studiengangs.

Art. 17 Studiengebühren und -kosten

¹Die von der HES-SO vorgesehenen Studiengebühren müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Schuljahres bezahlt werden.

²Die Kosten für Unterrichtsmaterial und andere Leistungen für die Studenten (Studienreisen, kulturelle Veranstaltungen, Vorbereitung von Praktika usw.) müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Semesters beglichen werden.

³Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studenten der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 18 Versicherungen

Die Studenten müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 19 Mitspracherecht und Organisationsfreiheit

¹ Die Studenten können sich in einem Verband zusammenschliessen, der alle Studenten vertreten muss.

² Der Verband kann unter anderem bezüglich Organisation, Studiengang und Schulalltag konsultiert werden.

Art. 20 Abwesenheit bei Prüfungen und/oder Kontrollen

¹ Die Prüfungen und Kontrollen sind obligatorisch. Jede Abwesenheit muss gegenüber dem Leiter des Studiengangs schriftlich begründet werden. Für die Prüfungen muss in allen Fällen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

² Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Student an einem vom Leiter des Studiengangs festgelegten Datum Nachprüfungen ablegen. Diese Nachprüfungen können ausserhalb des normalen Stundenplans stattfinden.

³ Für Fälle unentschuldigter Fernbleibens ist die Direktion zuständig.

Art. 21 Betrug

¹ Die Studenten werden vor jeder Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

² Der Dozent, der einen Studenten beim Betrug ertappt, muss augenblicklich mündlich intervenieren. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Student die Prüfungen fortsetzen.

³ Im Fall eines Betrugs muss der Dozent den Leiter seines Studiengangs informieren, der die Sanktion ausspricht.

⁴ Jeder Betrug, einschliesslich Plagiats oder Betrugsversuchs im Rahmen von Evaluationen, Prüfungen und der Verfassung der Diplomarbeit hat den Nichterhalt der entsprechenden Credits bzw. des Diploms oder dessen Annullierung zur Folge.

Art. 22 Pflichten und Sanktionen

¹ Der Student muss sich an die QM-Richtlinien und –Prozeduren seines Studiengangs halten. Er hat mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihm im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umzugehen. Er ist für an Ausrüstung und Räumen verursachte Schäden verantwortlich.

² Der Student, der gegen Vorschriften verstösst oder dem grobes Verschulden nachgewiesen werden kann, wird je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinar massnahmen belegt:

a) Verweis;

b) vorübergehender Ausschluss von den Vorlesungen;

c) endgültiger Verweis von der FH-Wallis;

d) Ausschluss aus dem Studiengang der HES-SO.

³ Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der Student angehört werden.

⁴ Der Beschluss wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verfügungen der Direktion der FH-Wallis kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³ Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Verweis von der FH-Wallis;
- b) definitives Nichtbestehen eines Moduls;
- c) Verweigerung des Titels.

Art. 24 Exmatrikulation

¹ Ein Student wird exmatrikuliert, wenn er:

- a) ein Bachelordiplom erhalten hat;
- b) auf Grund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen wird;
- c) in Folge von Disziplinarmaßnahmen ausgeschlossen wird;
- d) seine Ausbildung abgebrochen hat.

² Die Exmatrikulation hat den unmittelbaren Entzug der Studentenkarte zur Folge.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren bleiben grundsätzlich dem alten Reglement unterstellt.

² Um den Übergang vom alten zum neuen Ausbildungssystem sicherzustellen, werden folgende Grundsätze beschlossen:

- a) Nichtbestehen eines Moduls: die Gleichwertigkeit der Credits des nicht bestandenen Moduls wird garantiert; die Modalitäten bezüglich der Wiederholung des Moduls, insbesondere bezüglich der Form des Unterrichts, werden vom Direktor der Ausbildung auf Vorschlag des Leiters des Studiengangs festgelegt;
- b) für die Studenten des Studiengangs Betriebsökonomie in berufsbegleitender Ausbildung, die das vierte Jahr nicht bestanden haben und dieses im Studienjahr 2007/2008 wiederholen: Gutschrift von 135 Credits.

³ Für die Studenten, die ihre Ausbildung vor der Einführung der Bachelorstudiengänge begonnen haben, bleibt das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis vom 6. März 2002 bis zum regulären Ende ihrer Hochschulausbildung gültig.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 18. September 2006 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 6. März 2002 betreffend die Studiengänge der Fachhochschule Wallis sowie dessen Anhänge auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. September 2006.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf

Änderung vom 15. November 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 Absatz 2, 9, 13 Absatz 7, 15 und 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf) vom 6. Februar 2001; eingesehen die Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2006; auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Praktikum

Art. 2 Abs. 1 und 2 litera a Bewilligung des Praktikums
b) Gesuch

¹ Die Person, die beabsichtigt im Kanton Wallis ein Anwaltspraktikum zu absolvieren, hat beim zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch *mit dem Nachweis einzureichen, dass sie über ein mit dem Lizentiat, Master oder Bachelor abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verfügt.*

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) aufgehoben;
- b) eine oder mehrere Bestätigungen über die Anstellung bei einem gemäss Artikel 4 anerkannten Praktikumsmeister;
- c) ein Auszug aus dem Strafregister;
- d) eine Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamtes, die belegt, dass sich der Bewerber weder im Konkurs noch in Nachlassstundung befindet und er keine durch einen provisorischen oder definitiven Verlustschein festgestellten Schulden hat.

2. Abschnitt: Prüfung

Art. 10 Abs. 1 bis neu Allgemeine Bestimmungen
c) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

¹ Das zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

^{1bis} *Zur Prüfung sind nur Praktikanten zugelassen, die über ein mit dem Lizentiat oder Master abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verfügen.*

² Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten, für die Frühjahrsession bis spätestens 1. April, für die Herbstsession bis spätestens 1. Oktober.

³ Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen gemäss Artikel 6 erfüllt sind und eine Gebühr von 1'200 Franken für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist; bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

⁴ Die Erteilung des Diploms berechtigt andererseits zur Erhebung einer Gebühr von 100 Franken.

II

Vorliegende Änderung tritt zeitgleich mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2006 in Kraft.

So angenommen im zu Staatsrat Sitten, den 15. November 2006

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Ge- bühren und den Verteilungsmodus zwischen Kan- ton und Gemeinden

Änderung vom 6. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen vom 26. Oktober 2004;
eingesehen Artikel 27 der Verordnung über die Einführung des freien Perso-
nenverkehrs vom 22 Mai 2002;
auf Antrag des Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Gebühren für Vorentscheide zu Bewilligungen durch die Dienst-
stelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Während der Übergangsphase werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA: 300 Franken;
2. Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA für eine selbständige Erwerbstätigkeit: 300 Franken;
3. kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA: 100 Franken;
4. nicht kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA: 50 Franken;
5. Grenzgängerbewilligung: 50 Franken;
6. aufgehoben.

² Der Arbeitgeber schuldet die Gebühr bei Erhalt des positiven Vorentscheids. Die Gebühr kommt dem Kanton zu.

Art. 11 Gebühren für Vorentscheide zu Bewilligungen durch die
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Jahresaufenthaltsbewilligung: 400 Franken;
2. Kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung: 200 Franken;

3. Nicht kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung: 60 Franken;
4. Grenzgängerbewilligung : 60 Franken;
5. Bewilligung für Arbeitgeberwechsel: 60 Franken;
6. aufgehoben;
7. Verlängerung der Bewilligung: 60 Franken;
8. aufgehoben.

²Der Arbeitgeber schuldet die Gebühr bei Erhalt des positiven Vorentscheids.
Die Gebühr kommt dem Kanton zu.

II

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. November 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt

Änderung vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1980;
eingesehen Artikel 20 des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Wohnungswesen vom 7. Februar 1990;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

I.

Der Beschluss welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt vom 19. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergregionen zu kommen, sind die folgenden:

- a) Einkommen: 42'700 Franken zuzüglich 2200 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten;
- b) Vermögen: 127'300 Franken zuzüglich 15 000 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

II.

Der vorliegende Beschluss tritt mit Annahme durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2005 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung der Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung (Gemeindeordnung)

vom 11. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung (Gemeindeordnung) im Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 2004 veröffentlicht und in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 angenommen worden ist;

erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerde gegen diese Abstimmung eingereicht wurde;

eingesehen die mit Bundesbeschluss vom 6. Oktober 2005 erteilte Gewährleistung des Bundes;

eingesehen Artikel 58 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung (Gemeindeordnung) tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindegesetzes

vom 11. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung des Gemeindegesetzes vom Grossen Rat am 14. September 2005 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 2005 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz vom 14. September 2005 zur Änderung des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Fischerei

Änderung vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 und 50 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 15. November 1996;
eingesehen den Nachtrag über die Fischerei im Wallis vom 7. Dezember 2005;
eingesehen das Gesuch der Firma Hydro Eyploitation SA in Sitten zur Leerung des Stausees Cleuson zur Durchführung von Unterhaltsarbeiten;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Fischerei vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 9 et 10 Mindestmass der Fische/ Fangzahlbeschränkung

Die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind im Jahr 2006 und 2007 im Stausee Cleuson nicht anwendbar, da der See Ende 2007 – Anfangs 2008 geleert wird.

II.

Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henfi v. Roten**

Beschluss betreffend den Entscheid und die Weisungen der interkantonalen Behörde über die Aufhebung der technischen Handelshemmnisse betreffend die Brandschutzvorschriften

vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 6. März 2003;

eingesehen Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

Der Entscheid des interkantonalen Organs vom 10. Juni 2004 zum Abbau technischer Handelshemmnisse betreffend die Brandschutzvorschriften sowie die diesbezüglichen Richtlinien haben rechtsverbindliche Wirkung.

Art. 2

Die Normen und die diesbezüglichen Richtlinien können:

- a) auf der Internet-Seite der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (www.vkf.ch – BSVonline) eingesehen und bestellt werden;
- b) bei der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3001 Bern, bestellt werden.

Art. 3

Mit diesem Beschluss werden alle gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		48'600.—
im 3. Jahr		51'000.—
Hilfsgeometer	22.30	,
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	26.65	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	28.20	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		51'300.—
Zeichner im 3. Jahr		54'600.—
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		55'200.—
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		58'800.—
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		62'400.—

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

Kellermeister gemäss Vereinbarung

Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker 4'637.-- im Monat

qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und
Chauffeure 4'556.-- im Monat

b) übrige Arbeitnehmer 4'328.-- im Monat

c) gelegentliche Arbeitnehmer 4'075.-- im Monat

Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung 3'786.-- im Monat

d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen 3'665 -- im Monat

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 7 Löhne

⁷ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'217.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'598.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'837.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	2'994.--
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'177.--
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'405.--
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	16.95
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	19.20
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	20.45

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 64'124.--	Fr. 5'347.--	Fr. 25.35
Hilfskäser	Fr. 53'672.--	Fr. 4'476.--	Fr. 21.35
Aushilfe	Fr. 47'140.--	Fr. 3'931.--	Fr. 18.85

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Anhang zum NAV wird wie folgt geändert, die Minimallöhne werden erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2005.

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14 Abs. 1)

Klasse	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		30'500.--			
		16 Jahre erfüllt		31'910.--			
		17 Jahre erfüllt		33'400.--			
		18 Jahre erfüllt		36'300.--			
		19 Jahre erfüllt		39'200.--			
1		Anfänger		42'700.--	46'600.--	2	5

2		Betriebs- angestellter		46'600.--	51'280.--	2	5
		Kontrolleur		46'600.--	53'570.--	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	48'120.--	56'220.--	4	8
		Betriebs- angestellter ab dritten Dienstjahr		51'250.--	56'180.--	4	8
4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. An- gestellter ohne Fähig- keitszeugnis	Kassier mit einer Fremd- sprache	Kaufm. Angestellter mit Fähig- keitszeugnis	49'410.--	58'430.--	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfah- rung, Pa- trouilleur B mit Erfah- rung, Pa- trouilleur C Techn. Angestellter mit Fähig- keitszeugnis	Kassier mit mehreren Fremdspra- chen	Kaufm. Angestellter mit Fähig- keitszeugnis und Berufs- erfahrung	50'900.--	60'960.--	5	10
6	Stellvertre- ter des Pisten- und Rettungs- chefs techn. An- gestellter mit Fähig- keitszeugnis und Berufs- erfahrung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwort- licher mit Fähigkeits- zeugnis	52'360.--	63'870.--	5	10
7	Stellvertre- ter techn. Leiter Pisten- und Rettungs- chef	Stellvertreter Betriebsleiter	Verantwort- licher mit Fähigkeits- zeugnis und Berufser- fahrung	56'530.--	66'780.--	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebsleiter	Kaufm. Leiter	58'580.--	72'700.--	5	10

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

	Stunden- löhne	Monats- löhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	23.60	4'425.--
b) Anfänger, die alleine fahren können	24.30	4'560.--
nach einem Jahr Praxis	24.45	4'610.--
nach drei Jahren Praxis	24.65	4'645.--
nach fünf Jahren Praxis	24.85	4'665.--
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, im ersten Jahr	24.85	4'665.--
d) Mechaniker	25.25	4'760.--
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	24.40	4'595.--
nach drei Jahren Praxis	24.85	4'665.--

f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	24.65	4'645.--
nach drei Jahren Praxis	25.25	4'760.--
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	25.45	4'800.--
nach drei Jahren Praxis	25.85	4'875.--

Art. 12 Abs. 1 Versetzungsentschädigung

¹ Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt:

Übernachtung	Fr. 14.--
Frühstück	Fr. 6.50
Mittagessen	Fr. 18.--
Nachtessen	Fr.18.50

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 18. Januar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2005.

Im Verkauf fest angestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr

	ab 1. Dienstjahr im Beruf	ab 3. Dienstjahr im Beruf	ab 5. Dienstjahr im Beruf
Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr	2'828.--	2'995.--	3'245.--
Im Verkauf beschäftigtes Personal mit Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung			
- Ausbildung zwei Jahre	3'195.--	3'386.--	3'777.--
- Ausbildung drei Jahre	3'395.--	3'615.--	3'875.--
Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn			

- qualifizierte Aushilfen	18.50
- nicht qualifizierte Aushilfen	16.60

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds

vom 14. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds am 8. Juli 2005 im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2005, tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Der Beitragssatz für das Jahr 2006 gemäss Artikel 9 des Gesetzes wird auf 0.8 Promille festgelegt.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 14. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 15. Februar 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist eine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

⁵Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise Ende Dezember 2005).

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig MitarbeiterInnen beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens Fr. 24.25

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei MitarbeiterInnen unterstellt sind

ab dem ersten Jahr Fr. 20.70

ab dem zweiten Jahr Fr. 22.20

ab dem dritten Jahr Fr. 23.25

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

ab dem ersten Jahr Fr. 17.15

ab dem zweiten Jahr Fr. 18.20

ab dem dritten Jahr Fr. 20.20

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer ab dem vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.—
ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.65
ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 13.65
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat	Fr. 11.—

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 über
– den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der
Verfassungsbestimmungen zur Bildung

vom 22. Februar 2006

Vgl. Nr. 9, S. 429.

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung
vom 21. Mai 2006 betreffend
– den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der
Verfassungsbestimmungen zur Bildung

vom 31. Mai 2006

Vgl. Nr. 17, S. 855.

Beschluss betreffend die Sömmerung 2006

vom 15. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1995 über die Bekämpfung von Tierseuchen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

⁴ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁵ Werden auf der Alp Antibiotika verabreicht, so müssen gemäss Artikel 18a der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 die nachfolgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung;
- b) der Name der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der das Antibiotikum verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat;
- c) die Präparatebezeichnung des Arzneimittels;
- d) die Absetzfrist in Tagen;
- e) die Kennzeichnung der behandelten Tiere.

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle zu besei-

tigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Für Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Kapitel: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Betriebsdefinition

Wird ein Sömmerungsbetrieb mit Tieren aus verschiedenen Betrieben bestossen, muss die Dienststelle für Landwirtschaft diesen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der eidgenössischen Tierseuchenverordnung erfassen.

Art. 4

Die Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters sind folgende:

- a) Einzug der vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr;
- b) Erstellen eines Tierverzeichnisses, das die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten enthält;
- c) Nachführen allfälliger Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis;
- d) Rückgabe am Ende der Sömmerung, der beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente, wenn keine Handänderung stattgefunden hat, die Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückgehen und die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen. Gegebenenfalls ist das Begleitdokument, zu unterzeichnen, zu datieren mit dem Vermerk: „Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu“. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- e) Nachführen der Mutationen auf den Tierlisten, diese unterzeichnen und an die vorgesehene Stelle zurücksenden.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

⁴ Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes gestellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Art. 6 Meldung an die Tierverkehrsdatenbank - TVD

¹ In der Sömmerungsperiode 2006 müssen keine Tierbewegungen zum und vom Sömmerungsbetrieb an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden.

² Die Tierhalter müssen hingegen folgende Vorschriften einhalten:

- a) Markierung von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), die während der Sömmerung geboren werden;

- b) Geburtsmeldung von Kälbern an die TVD AG;
- c) Melden von Tierbewegungen der Rinder an die TVD AG bei Verkäufen, Zukäufen, Schlachtungen oder Verenden

Art. 7 Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland

¹ Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen zehn Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedsstaat und der Schweiz.

² Der Grenzweidegang ist den Bestimmungen dieses Beschlusses, den Bestimmungen des Bundes sowie denjenigen der zuständigen Veterinärdienste der betreffenden ausländischen Departemente unterstellt.

³ Die Sömmerung erfolgt auf Kosten und Risiko der Tiereigentümer.

⁴ Die zur Sömmerung bestimmten Tiere der Rindergattung müssen gegen Rauschbrand geimpft und vorschriftsgemäss markiert sein.

⁵ Die Tiere werden innerhalb 48 Stunden vor dem Grenzübergang durch den amtlichen Exporttierarzt klinisch untersucht. Er stellt ein Gesundheitszeugnis aus und meldet für Tiere der Rindergattung innert 24 Stunden vor dem Grenzübergang die Tierbewegung mittels TRACES.

⁶ Das Gesundheitszeugnis dient gemäss Artikel 12 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) als Begleitdokument für den Transport vom Herkunftsbetrieb zur Grenze. Der Tierhalter braucht demzufolge kein Begleitdokument auszustellen.

⁷ Der Tierhalter oder sein Stellvertreter arbeitet bei der durch den ausländischen Amtstierarzt am Bestimmungsort durchgeführten Kontrolle mit.

⁸ Die Sömmerungstiere dürfen nicht in Kontakt mit einheimischen Tieren kommen. Wenn ein Kontakt stattgefunden hat, muss der Tierhalter oder sein Vertreter sofort die zuständige Veterinärbehörde informieren.

⁹ Das zur Überwachung der Tiere aus der Schweiz angestellte Personal darf nicht für die Überwachung des einheimischen Viehs eingesetzt werden.

¹⁰ Die während des Grenzweideganges geborenen Klauentiere sind innerhalb der von der TVD gewährten Frist zu melden und mittels offizieller Ohrmarken zu markieren.

¹¹ Fehlende Ohrmarken sind zu ersetzen.

¹² Bei Zukäufen, Verkäufen, Schlachtungen oder Verenden von Tieren sind die Tierbewegungen der TVD zu melden.

¹³ Bei der Rückkehr werden die Tiere innerhalb 48 Stunden vor dem Grenzübergang durch den ausländischen Amtstierarzt klinisch untersucht. Er stellt ein Gesundheitszeugnis aus und meldet für Tiere der Rindergattung die Tierbewegung mittels TRACES innert 24 Stunden vor dem Grenzübergang.

¹⁴ Das Gesundheitszeugnis dient gemäss Artikel 12 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) als Begleitdokument für den Transport von der Grenze zum Herkunftsbetrieb. Der Tierhalter braucht kein Begleitdokument auszustellen.

¹⁵ Der Schweizer Amtstierarzt führt gleich nach der Rückkehr der Tiere in die Schweiz eine Kontrolle durch.

¹⁶ Die Kosten der Impfungen sowie der tierärztlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Tierhalters.

3. Kapitel: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

1. Abschnitt: Rindvieh

Art. 8 Kennzeichnung der Tiere der Rindergattung

Alle Tiere der Rindergattung müssen mit Ohrmarken, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Begleitdokument vermerkt sein.

Art. 9 Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

St-Gingolph: L'Au de Morge, Lovenex

Vouvry: Verne – le Cœur, la Jeur-l'Au, Taney-La Combe-Voyis

Erschmatt: Bachalpe

² Kadaver von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen, müssen in die regionalen Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung transportiert werden. (Art. 14 Abs.1 des Dekrets vom 12. Mai 1987).

Art. 10 Dassellarven

Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an.

Art. 11 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerng verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu vergraben. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 12 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 10 Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpong ausgeschlossen.

⁵ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁶ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁷ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁸ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, wegzubringen.

2. Abschnitt: Schafe

Art. 13

¹ Alle Schafe sind vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln. Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.

² Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

3. Abschnitt: Ziegen

Art. 14

¹ Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

² Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden. Die entsprechenden Zeugnisse sind dem Begleitdokument beizulegen.

³ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 16 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 9. März 2005 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 24. März 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 15. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz

vom 29. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Ziffer II des Dekrets zur Änderung des Gesetzes betreffend die
Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 16. März
2006;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Dekret zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 16. März 2006 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um nach der Veröffentlichung in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 29. Juni 2006 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 29. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005 – 2009 (Bezirk Sitten)

vom 12. April 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten);
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen die Demission von Herrn Jean-Pierre Meyer, in Sitten, als Grossrats-Suppleant;
eingesehen den Mehrheitsvorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Sitten, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgte;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Frau Patricia Clavien, in Pont-de-la-Morge, wird für die Legislaturperiode 2005-2009 als in den Grossen Rat gewählte Grossrats-Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. April 2006, um im Amtsblatt vom 21. April 2006 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

vom 29. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss und Wanderwege vom Grossen Rat am 6. Dezember 2002 in einziger Lesung angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz nicht dem Referendum unterworfen ist;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz vom 6. Dezember 2002 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG) tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 29. März 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010

vom 14. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);
eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);
eingesehen das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG);
eingesehen das Ausführungsreglement vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Jagdausübung und setzt die praktischen Bedingungen fest.

Art. 2 Nachtrag

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat alle anderen Bestimmungen die sich als dringend erweisen.

Art. 3 Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:

A: die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);

B: die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);

A+B: die Jagd mit der Büchse und der Flinte;

C: die Jagd auf Wasserwild;

E: die Jagd auf Raubwild;

S: die Jagd auf das Wildschwein;

G: allgemeines Patent (alle vorgenannten Patente mit Ausnahme des Patentes S).

Art. 4 Preis der Patente

Kann gelöst werden
ohne A oder B,

<u>1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:</u>	<u>zusätzliche Grundtaxe</u>
- Patent A	880.-
- Patent B	550.-
- Patent A + B	1265.-
- Patent C	165.-
- Patent E	100.-
- Patent S	220.-
- Allgemeines Patent (G)	1350.-
<u>2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in anderen Kantonen:</u>	
- Patent A	2200.-
- Patent B	1595.-
- Patent A + B	3300.-
- Patent C	330.-
- Patent E	200.-
- Patent S	440.-
- Allgemeines Patent (G)	3500.-
<u>3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger :</u>	
- Patent A	3355.-
- Patent B	2530.-
- Patent A + B	5225.-
- Patent C	660.-
- Patent E	400.-
- Patent S	880.-
- Allgemeines Patent (G)	5500.-
4. Haftpflichtversicherung	25.-
5. Jagdkarte	20.-
6. Verlorenes Kontrollbüchlein	250.-
7. Nichtmitglied einer Diana	100.-
8. Gesetzgebung	10.-
9. Zusätzliche Vignetten	10.-
10. Duplikat-Jagdpatent	10.-
11. Ab dem 50. Patent zahlt der Jäger den halben Tarif.	
12. Der Patentpreis wird im Nachtrag jährlich der Teuerung angepasst.	

Art. 5 Jagdzeiten

Die Daten der Jagderöffnung der nächsten fünf Jahre sind in der Beilage I enthalten.

Art. 6 Patent A Hochjagd

- Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse folgendes Wild zu erlegen:
- a) einen männlichen Hirsch, vom Sechsender aufwärts oder einen Spiesser über 25 cm Stangenlänge;
 - b) einen Vierender wobei der Hochgabler geschützt ist;

- c) einen Spiesser; als geringer Spießler gilt jener, dessen Stangen im Durchschnitt (inklusive Rosenstock) 25 cm nicht übersteigen; übersteigt die Stangenlänge 25 cm so verliert der Jäger sein Anrecht auf alle anderen männlichen Hirschkategorien;
- d) eine Hirschkuh oder ein Schmaltier und Hirschkalber;
- e) maximal vier Gämsen gemäss Artikel 8;
- f) fünf Murmeltiere;
- g) Haarraubwild: Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baumwilder;
- h) Wildschweine.

Art. 7 Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten

¹ Damit der Abschussplan für das Rotwild erfüllt werden kann, werden erforderlichen Falls Teilgebiete eidgenössischer und kantonaler Banngebiete im jährlichen Nachtrag ausgeschieden, welche während der Hochjagd für die Bejagung des Rotwildes offen sind.

² In diesen Teilgebieten darf unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im Nachtrag nur Rotwild erlegt werden.

³ In den Teilgebieten ist nur der Abschuss von weiblichem Rotwild und Hirschkalbern gestattet. Alle männlichen Rotwildkategorien sind geschützt.

⁴ Jeder Jäger erhält mit dem Nachtrag die Kartenausschnitte dieser Teilgebiete. Die Teilgebiete sind schwarz und der Rest der Grenzlinie des Banngebietes weiss umrandet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Kartenausschnitt und Grenzbeschreibung ist der Grenzbeschreibung, welcher den jeweiligen Landeskarten im Massstab 1:25000 entspricht, massgebend.

⁵ Um eine vorzeitige Störung und damit verbundene Austreibung des Wildes zu verhindern sowie zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Jagderfolges gelten zusätzlich folgende Bestimmungen in diesen Gebieten:

- a) die Errichtung oder Benutzung jeglicher Art von Jagdposten oder Unterständen ist in diesen Teilgebieten sowie entlang der Grenzen dieser Teilgebiete verboten;
- b) der Aufenthalt in diesen Teilgebieten ist von 20 Uhr 30 bis 7 Uhr unter Vorbehalt der für den Heimweg nach 20 Uhr 30 benötigten Zeit verboten. Diese Gebiete dürfen somit auch nicht am Sonntag ab 12 Uhr mit der Waffe betreten werden, wie dies in den übrigen Jagdgebieten erlaubt ist. Entlang der Teilgebietsgrenzen ist dagegen das Beziehen der Posten wie im übrigen Jagdgebiet ohne zeitliche Einschränkung erlaubt. Diese Aufenthaltseinschränkung gilt auch für denjenigen, der im Teilgebiet eine Jagdhütte besitzt, sofern er bisher keine Bewilligung für deren Benutzung durch die Dienststelle erhalten hat;
- c) ausserhalb des roten und orangen Strassennetzes ist die Benutzung von Strassen mit Motorfahrzeugen in den Teilgebieten und entlang der Grenzen dieser Teilgebiete für alle Jäger verboten. Artikel 19 des Beschlusses ist somit nicht anwendbar. Für den Hirschtransport ist die Benutzung erlaubt.

Art. 8 Gämswild

¹ Es dürfen erlegt werden: ein Bock, eine Geiss und ein Jährling.

² Falls der Jährling weniger als 14 kg wiegt oder die Krickellänge (Durchschnitt) 13 cm nicht übersteigt oder die Galtgeiss mindestens 13½ Jahre alt ist,

erhält der Jäger eine zusätzliche Gämse (Bock, Geiss, weiblicher Jährling) zum Abschuss frei.

³ Falls ein Bockjährling über 17kg wiegt oder eine Krickellänge (Durchschnitt) von über 16 cm hat, verliert der Jäger sein Bockkontingent. Falls der Bock bereits geschossen wurde, bezahlt der Jäger den Jährling zum Pauschalbetrag von 180 Franken.

⁴ Erlegt der Jäger eine nicht erlaubte Gämse erhält er auch beim Abschuss einer Gämse gemäss Absatz 2 dieses Artikels keine Zusatzgämse mehr.

⁵ Die Gämsebejagung kann zur Erreichung der Zielsetzungen jährlich mittels Nachtrag durch den Staatsrat den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 9 Patent B Niederjagd

¹ Die Niederjagd beginnt am Dienstag in der ersten Woche nach der Hochjagd und dauert 21 Tage. Während den drei ersten Wochen gilt der Donnerstag als Schontag.

² Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte:

a) während den drei ersten Wochen, jeweils am Dienstag und Samstag: maximal zwei Rehböcke; der Jäger der auf der Bockjagd eine Rehgeiss oder ein Rehkitz erlegt verliert eine Einheit seines Bockkontingentes;

b) im ganzen offenen Jagdgebiet während der ganzen Niederjagdperiode:

- kleines Haar- und Federwild;
- Enten bis auf eine Meershöhe von 1000 m ab Dienstag nach Abschluss der Rehjagd;
- Hase und Wildkaninchen ab dem 1. Oktober;
- Birkhahn und Schneehuhn vom 16. Oktober; (ohne Schontage zwischen dem 16. und 31. Oktober für Jäger, die gemäss Artikel 16 des vorliegenden Beschlusses mit einem Vorstehhund jagen);

c) das Wildschwein.

³ Die Rehbejagung kann zur Erreichung der Zielsetzungen jährlich mittels Nachtrag durch den Staatsrat den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 10 Patent A + B

Der Inhaber des Jagdpatents A+B *oder* G ist ermächtigt während der ganzen Hochjagd eine nichtführende Rehgeiß zu erlegen. Der Jäger der auf dieser Jagd eine melke Rehgeiss, ein Rehkitz oder einen Rehbock erlegt verliert sein Geisskontingent.

Art. 11 Patent C Wasserwild

¹ Die Jagd auf Wasserwild beginnt am Montag nach Ende der Niederjagd und dauert bis zum 31. Januar. Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene zwischen Evouettes und Brig ausgeübt werden.

² Erlaubt ist der Abschuss von Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und allen Wildenten, die nach dem Bundesgesetz nicht geschützt sind.

³ Während der ganzen Dauer der Wasserwildjagd dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Wechselt der Jäger seinen Standort, müssen die Waffen entladen sein. Die Waffen müssen in einem geschlossenen Schutzüberzug im Auto oder ohne Schutzüberzug im Kofferraum verstaut sein.

Art. 12 Dachs Jagd

Der örtlich zuständige Wildhüter kann einzelnen jagdberechtigten Personen ausserhalb der Gültigkeitsdauer des Patentes B und E die Bewilligung erteilen, Dachse an genau bezeichneten Orten zu bejagen. Er bestimmt dabei die erlaubten Mittel und Zeiten.

Art. 13 Patent E Raubwild

¹ Die Jagd beginnt nach Ende der Niederjagd und dauert bis zum 15. Februar.

² Es berechtigt den Jäger mit der Flinte folgendes Wild zu erlegen: Fuchs, Dachs (Dachs ab 15. Januar geschützt), Baum-, Steinmarder und verwilderte Katzen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

a) Für die Jagd mit dem Bauhund:

- der Jäger muss sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Wildhüter anmelden. Es sind die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Jagd anzugeben;
- der Hund darf nur für die Bauarbeit eingesetzt werden. Hunde, welche ausserhalb der Bauten jagen sind nicht gestattet. Der Jäger ist verpflichtet die Fuchskadaver in den amtlichen Kadaversammelstellen zu entsorgen.

b) Für die Passjagd:

- der Inhaber des Patentes E darf die Passjagd in einem Umkreis von höchstens 15 km (Strassennetz) von seinem Wohnort ausüben;
- der Jäger muss dem örtlich zuständigen Berufswildhüter 24 Stunden vorher den Luderplatz melden. Ein Luderplatzwechsel ist dem Wildhüter ebenfalls 24 Stunden vorher zu melden;
- mit der Kugel beträgt die maximale Schussdistanz 100 Meter; der Luderplatz wird nur bewilligt wenn ein sicherer Kugelfang vorhanden ist;
- während der Verschiebung mit dem Fahrzeug müssen die Waffen entladen, in einem geschlossenen Schutzüberzug im Auto oder ohne Schutzüberzug im Kofferraum verstaut sein. Der Jäger darf sich nicht vor 16 Uhr zum Ansitzplatz begeben. Er muss die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Ansitzplatz benutzen und darf die Waffe höchstens bis am anderen Tag um 9 Uhr im Fahrzeug mitführen.

Art. 14 Patent S Wildschwein

Die Winterjagd auf das Wildschwein ist wie folgt organisiert:

- a) Die Jagd wird nur bei Tag, zwischen 8 Uhr und 17 Uhr ausgeübt. Einzeljagden sind verboten. Es darf nur in Gruppen von mindestens 8-15 Jägern gejagt werden. Die Jagd verteilt sich auf 8 Samstage. Sie beginnt nach dem Ende der Niederjagd und dauert maximal bis Ende Januar.
- b) Zusätzlich zum Wildschwein darf auch der Fuchs und der Dachs (Dachs bis 15. Januar) gejagt werden.
- c) Die Wildschweinjagd ist im Prinzip in den Bezirken Monthey, St. Maurice, Entremont, Martinach und Conthey gestattet. Jeder Jäger erhält eine Karte, auf welcher die Zonen nummeriert und die Perimeter der Jagdgebiete für die Jagd aufgezeichnet sind.
- d) Es können maximum 75 Jäger in der gleichen Zone die Jagd ausüben.
- e) Aus Sicherheitsgründen ist das Schiessen in der Rhoneebene verboten.
- f) Dieses Patent können nur Jäger mit Wohnsitz im Kanton erlangen, ausgenommen die Patentinhaber A, B, A+B oder G.

- g) Die Hunde dürfen nicht vor 8 Uhr 30 losgelassen werden. Liegt eine geschlossene Schneedecke von mehr als 15 cm vor, ist es verboten, Hunde laufen zu lassen. Diese sind an diesen Tagen an der langen Leine zu führen.
- h) Der Verkauf der Patente mit den dazugehörigen Unterlagen für die Wildschweinjagd ist nur auf der Dienststelle für Jagd- Fischerei- und Wildtiere, rue de l'Industrie 29 zwischen dem 2. und 15. November möglich. Schalteröffnung jeweils von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 30 und von 14 Uhr bis 16 Uhr 30.
- i) Der Gruppenchef hat sämtliche Patente der Teilnehmer vorzuweisen. Er hat ebenfalls den Namen seines Stellvertreters sowie alle Angaben zu den verwendeten Hunden anzugeben.
- k) Die Anmeldung der Gruppen für die Jagdgebiete erfolgt nur telefonisch an die Dienststelle 027 / 606 70 00, jeweils am Freitag vor dem Jagdtag zwischen 14 Uhr und 16 Uhr 30. Die Einteilung der Gruppen erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen Anmeldung. Nicht fristgerecht angemeldete Gruppen werden von der Teilnahme an der Jagd am Samstag ausgeschlossen. Die Gruppenchefs informieren sich über die Gruppen, welche sich für den folgenden Tag für die Jagd eingeschrieben haben und zwar beim örtlichen Wildhüter, am Freitagabend zwischen 18 Uhr 30 und 19 Uhr 30.
- l) Die Jagd auf das Wildschwein wird nach einem Punktesystem praktiziert. Dies vor allem um die Bachen ab 40 Kilo und die führenden Bachen vermehrt zu schützen. Hat eine Gruppe keine Punkte mehr, muss die Jagd sofort abgebrochen werden. Der zuständige Wildhüter ist zu benachrichtigen. Erlegt ein Jäger ein Wildschwein, für das seine Gruppe keine Punkte mehr zur Verfügung hat, wird das geschossene Wildschwein gewogen und muss gemäss dem vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert bezahlt werden.
- m) Die Einzelheiten über die Jagdausübung nach Punktesystem werden nach Anhören des Verbandes von der Dienststelle festgelegt. Sie werden jedem Gruppenchef bei der Patentabgabe und den Kontrollunterlagen für die ganze Gruppe ausgehändigt.
- n) Der zuständige Wildhüter kontrolliert bei der Abnahme eines erlegten Tieres auf dem Kontrollblatt des Gruppenchefs die Anzahl der verbrauchten Punkte.
- o) Es dürfen nur Jagdwaffen benützt werden, die für die Jagd (Patent A) im Wallis gestattet sind.
- p) Der Jäger hat das von ihm erlegte Wild sofort in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Er hat sofort seinen Gruppenchef zu informieren. Das Wildschwein muss unverzüglich dem zuständigen Wildhüter vorgezeigt werden.
- q) Das Zwerchfell des Wildschweins muss in jedem Fall von einem spezialisierten Laboratorium auf Trichinen untersucht werden.

Art. 15 Abschusszahlbeschränkung

A. Mit «Markierungs-Bracelet»:

¹ Nachstehend genanntes Wild muss mit einem «Bracelet» versehen werden:

- Gämswild: das jeweilige Bracelet der erlegten Kategorie;

² Die Bracelets sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorenegegangene Bracelets werden nicht ersetzt. Die Bracelets sind vor der Eintragung ins Kon-

trollbüchlein am Sprunggelenk zu befestigen. Abschusstag- und Monat sind vom Bracelet wegzuschneiden. Aus den zwei Abbildungen im Kontrollbüchlein ist der fachgerechte Vorgang ersichtlich.

³ Nach dem Abschuss muss der Jäger das erlegte Wild vor dem Abtransport mit dem Bracelet versehen. Wenn das erlegte Wild nicht mit dem erforderlichen Bracelet markiert ist, das Bracelet geöffnet werden kann oder dieses missbräuchlich verwendet wird, ist der Jäger strafbar.

⁴ Wird dem Wildhüter eine Gämse im Rahmen des Hegekontingents (Art. 8 Abs.2 dieses Beschlusses) vorgezeigt, so erhält der Jäger das Bracelet für eine Zusatzgämse.

B. Ohne «Markierungs-Bracelet»

⁵ Der Jäger kann ohne Bracelet im Maximum folgendes Wild erlegen:

- | | | |
|-------------------|-------------|-----------------------|
| - Murmeltiere: | fünf Stück; | |
| - Hasen: | acht Stück | (max. einen pro Tag); |
| - Fasanen: | acht Stück | (max. zwei pro Tag); |
| - Birkhähne: | sechs Stück | (max. zwei pro Tag); |
| - Schneehuhn: | acht Stück | (max. zwei pro Tag); |
| - jagdbare Enten: | unbegrenzt | (max. sechs pro Tag); |
| - Hirschkalb: | unbegrenzt. | |

Art. 16 Hunde

a) Trainieren

Das Trainieren der Jagdhunde in den Trainingsgebieten (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Trainieren von Hunden auf Birk- und Schneehühner ist im ganzen Kanton vor dem 15. August verboten. Während der Hochjagd ist jegliches Hundetraining im ganzen Kanton verboten. Das Training ist ebenfalls verboten wenn eine Neuschneedecke von mehr als 15 cm vorliegt.

Trainieren der Vorstehhunde

Zwei Zonen sind für das Trainieren der Vorstehhunde auf Raufusshühner auf der Jagdkarte (TE) ausgeschieden worden. Das Trainieren ist gestattet vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor Jagdbeginn Patent A.

Trainieren der Hunde auf Hasen

Eine spezielle Zone ist für das Trainieren der Hunde auf Hasen auf der Jagdkarte (LI) ausgeschieden worden. Mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni ist das Trainieren das ganze Jahr gestattet.

b) Schweisshunde

Bevor ein Schweisshund für die Nachsuche auf ein angeschossenes Wild eingesetzt werden kann, muss der Jäger alle verlangten Angaben im Kontrollbüchlein eintragen. Nach dem Einsatz unterschreibt der Schweisshundeführer im Kontrollbüchlein. Es ist zu vermerken, ob das Wild gefunden werden konnte oder nicht.

c) Patent B

Nach der Rehbockjagd ist die Jagd auf den Hasen nur gestattet wenn mindestens ein Jagdhund pro 4 Jäger im Einsatz ist. Diese Bestimmung gilt nur unterhalb der oberen Waldgrenze sowie in der Talebene.

Für die Jagd auf das Wasserwild während dem Patent B ist auf drei Jäger mindestens ein Jagdhund, der aus dem Wasser apportiert, obligatorisch. Ein Vorstehhund für maximum zwei Jäger ist an den Schontagen für die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn zwischen dem 16. und 31. Oktober obligatorisch.

d) Patent C

Für diese Jagd ist auf drei Jäger mindestens ein Hund der aus dem Wasser apportiert obligatorisch.

e) Dachsjagd

Für die Dachsjagd dürfen keine Hunde, die auf der vom Staatsrat erlassenen Liste der potentiell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen aufgeführt sind, verwendet werden.

f) Patent E

Der Jäger darf nur Dachshunde oder Terrier gebrauchen.

g) Patent S

Für die Jagd mit Patent S sind nur Vorstehhunde, Stöberhunde oder Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde mit einem Gewicht von über 6 kg zugelassen.

Art. 17 Sicherheitszonen

¹ Das Schiessen mit der Büchse während der Hochjagd ist verboten:

- Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Gomeri und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt;
- Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone - Gonerliwasser -Unterwassern;
- Oberwald - Ulrichen; Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina Pkt.1358;
- Ulrichen – Niederwald; rechte Talseite: zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone; linke Talseite: zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;
- Niederwald - Steinhaus: zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Ruffbach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;
- im Guldensand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke «Nussbaum» bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal der VBB;
- auf Camping- und Sportplätzen;
- auf dem gesamten Fabrikareal der Société Suisse des Explosiv in Gamsen sowie einem Umkreis von 200 Metern um das Areal;
- Visp: Von Visp Landbrücke die Kantonsstrasse bis Neubrücke und von hier auf der anderen Talseite der Flurstrasse entlang zurück bis zur Landbrücke;
- Randa – Täsch: Von der Einmündung des Birchbachs in die Vispe, dieser nach taleinwärts bis zum Fenster des Umleitungsstollens, von hier dem Wanderweg entlang zum Schalibach, diesem abwärts in die Matternvispe, der Vispe nach hinunter zur Schalibrücke, über die Strasse zur Kantonsstrasse, beim Haus Bärgfriede. Der Kantonsstrasse talauswärts folgend bis zum Birchbach, diesen hinab zur Vispe, Ausgangspunkt;
- Gampel-Steg: Das Überschiessen des Lonzabaches ist von der Zentrale Steg bis zur Heju Briggu unterhalb des Marchgrabu verboten;

- Riddes-Bieudron: das Schiessen von der Ebene Richtung Hang, den Reben und den Obstgärten ist verboten zwischen la Faraz de Riddes und der ARA von Bieudron;

- Ardève-Chamoson-Leytron: das Schiessen von der Ebene Richtung Hang und den Reben ist im ganzen Perimeter von l'Ardève verboten.

² Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, über die Schutzzonen sowie der Aufenthalt in diesen ist dem Jäger untersagt.

³ Das Schiessen mit der Flinte ist beidseits der Autobahn näher als 50 m vom äußeren Absperrgitter verboten.

⁴ In der Rhoneebene unter Vorbehalt folgender Ausnahme: ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 300 Metern ab dem Fuss des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.

Art. 18 Allgemeines; Strassen und Wege

¹ Für die Jagdausübung sind neben den auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen jene Gemeinde-, Flur- und Forststrassen erlaubt, welche mit üblichen Motorfahrzeugen ohne Allradantrieb befahren werden können. Forstliche Maschinen- und Alpwege sowie Pisten entlang von Skiliften und Sesselbahnen, welche ausschliesslich zum Zwecke der Bewirtschaftung dieser Bereiche erstellt wurden, dürfen nicht benutzt werden.

² Fuss- und Wanderwege dürfen für die Jagdausübung mit keinerlei Motorfahrzeugen befahren werden.

³ Die Benutzung von Gemeinde-, Flur- und Forststrassen ist zur Jagdausübung nur gestattet, wenn diese von allen Jägern befahren werden dürfen. Gegenteiligenfalls werden diese Strassen als nicht erlaubte Strassen in der Beilage III zum 5-Jahresbeschluss aufgeführt.

Art.19 Motorfahrzeugbenutzung

¹ Während der Jagd müssen alle Motorfahrzeuge, mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, mit der bei der Patentausgabe abgegebenen Vignette gekennzeichnet sein. Die Vignette ist auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle. Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können bestellt werden.

² Die Benutzung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, sei es als Führer oder Mitfahrer, mit oder ohne Waffen, ist während der fünf ersten Wochen geregelt wie folgt:

a) Freie Benutzung:

- auf den auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen;
- zwischen 18 Uhr und 7 Uhr (8 Uhr während der Rehbockjagd) auf dem übrigen Strassennetz, inbegriffen die orange eingezeichneten Strassen, für die Durchquerung eines Banngebietes ;auf Alpen führende Strassen bis zur jeweiligen Hauptstallung ;
- für den Hirschtransport; das Fahrzeug muss nach dem Hirschtransport wieder an demselben Ort abgestellt werden, wo es sich vor dem Transport befunden hat.

b) Verboten:

- alle auf der Jagdkarte nicht eingezeichneten Strassen, welche in der Beilage III zum 5-Jahresbeschluss nach Gemeindeterritorien aufgeführt sind;
- zwischen 7 Uhr (8 Uhr während der Rehbockjagd) und 18 Uhr auf allen Strassen, die auf der Karte nicht rot eingezeichnet sind, ausgenommen bei Jagdabbruch für den fraglichen Tag, um sich an seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zu begeben. Der Jäger muss in diesem Fall die genaue Zeit der Abfahrt und die Bezeichnung der befahrenen Strasse bis zum roten Strassennetz in seinem Kontrollbüchlein einschreiben.

³ Durchquerung eines Banngbietes:

- für die Durchquerung eines Banngbietes dürfen nur die auf der Karte eingezeichneten Strassen (rot oder orange) benutzt werden; jegliches Anhalten im Banngbiet ist untersagt.

⁴ Es ist untersagt mit irgendeinem Fahrzeug mit einer geladenen Waffe zu verkehren und vom Innern eines Wagens aus zu schießen.

⁵ Nach Abschluss der Rehbockjagd ist die Strassenbenutzung frei. Sind für Gemeinde- Flur - oder Forststrassen entsprechende Verkehrssignale vorhanden, ist die Benutzung der Motorfahrzeuge dieser Signalisierung unterworfen.

Art. 20 Abholen von Hunden während der Jagd

Keht ein Hund an einem Jagdtag nicht von der Jagd zurück und wird dem Führer gemeldet, wo sich der Hund befindet, so kann er diesen jederzeit nach Bewilligungserteilung durch den Wildhüter mit seinem Motorfahrzeug abholen.

Art. 21 Lufttransport

Die Benützung von Helikoptern und Gleitschirmen zur Ausübung der Jagd und für den Wildtransport ist verboten.

Art. 22 Bannggebiete

¹ Die kantonalen und eidgenössischen Bannggebiete, die WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung), sowie die Gebiete mit teilweise geschütztem Wild befinden sich in der Beilage II zum vorliegenden Beschluss.

² Die kantonalen und eidgenössischen Bannggebiete sowie die gemischten kantonalen und eidgenössischen Bannggebiete sind auf der Jagdkarte(2006-2010) schematisch eingezeichnet. Vorbehalten bleiben die Abänderungen in einem Nachtrag. Die genauen Grenzen dieser eingezeichneten Bannggebiete sind im Internet ersichtlich. Via <http://www.vs.ch/djfw> finden die Jäger Zugang zu den einzelnen Bannggebieten mittels der in der Synthesekarte enthaltenen jeweiligen Referenznummer des Bannggebietes. Der Jäger kann auch mit der Patentbestellung die ihn interessierenden Auszüge der Bannggebietskarten bestellen, welche ihm in diesem Fall mit den übrigen Patentunterlagen gegen Gebühr zugestellt werden.

³ Wird zwischen dem Text in der Beilage II zum Jagdbeschluss und dem Kartenausschnitt Nichtübereinstimmung einer Bannggebietsgrenze festgestellt, ist der Text maßgebend. Der Textbeschrieb ist anhand der Karte 1:25'000 aufgenommen worden.

⁴ Nebst den auf der Karte rot und orange eingezeichneten Strassen ist das Begehen und Befahren eines Banngebietes mit Waffen und Hunden nur gestattet, wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben. In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Jagddienstes erforderlich. Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen. Jegliches Stehenbleiben in einem Banngebiet ist untersagt.

⁵ Die Fuchspassjagd während der Dauer des Patentes E ist jeweils in einem Streifen von 50 Metern links und rechts der Hauptwasserläufe gestattet.

Art. 23 Arten von Banngebieten

¹ Die folgenden Banngebiete sind auf der Jagdkarte schematisch eingezeichnet:

Allgemeine eidgenössische und kantonale Banngebiete: jegliche Art von Jagd ist in diesen Gebieten verboten;

Gemischte eidgenössische Banngebiete: Die Niederjagd ist in diesen Gebieten generell verboten;

Gemischte kantonale Banngebiete: Die in diesen geltenden Einschränkungen sind jeweils im Anschluss an den Grenzbescrieb zum Banngebiet in Beilage II zum Beschluss enthalten.

² Auf der Jagdkarte nicht eingezeichnete Schutzzonen für Murmeltiere und Wasserwild. Diese Schutzzonen in welchen die Jagd auf die jeweilige geschützte Wildart nicht gestattet ist, werden in der Beilage II zum Beschluss unter Ziffer I lediglich beschrieben.

Art. 24 Munition

¹ Das Kaliber der Schrotpatronen ist auf maximum 12/76 limitiert.

² Nach Ende der Rehjagd sind nur mehr Schrotgrößen bis 4,0 mm gestattet. Ausgenommen ist die Brenneke oder gleichartige Munition für die Wildschweinjagd während der Niederjagd, in den während der Spezialjagd (Permis S) erlaubten Zonen.

³ Für die Fuchspassjagd mit der Kugel dürfen nur Kaliber von .22 Hornet bis 5.6X50 verwendet werden. Die Verwendung von Vollmantelpatronen ist verboten.

Art. 25 Fallen

Zur Ausübung der Jagd ist jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art verboten.

Art. 26 Jagdtrophäen

Jäger, die während der Jagd Schalenwild mit einer kapitalen Trophäe zur Strecke gebracht haben, können an einem Walliser- und interkantonalen Trophäenwettbewerb teilnehmen. Die Bedingungen sind in einem Reglement des Walliser Jägerverbandes und des schweizerischen Dachverbandes festgelegt. Das Tier (ganzes Stück) muss dem Wildhüter vorgezeigt werden. Die Trophäen sind bis zum 1. Februar beim kantonalen Jagddienst abzugeben. Es werden keine separaten schriftlichen Aufforderungen verschickt.

Art. 27 Fuchs- und Dachsprämie

¹ Für jedes Patent überweist der Jagddienst dem WKJV einen Betrag von 20 Franken. Der Verband zahlt dem Jäger für jeden, während der Jagd erlegten Fuchs eine Prämie von 15 Franken und für den Dachs eine Prämie von 20 Franken.

² Zur Erlangung der Prämie muss der Jäger dem Wildhüter seines Sektors innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der jeweiligen Jagd die zwei Vorderpfoten des Fuchses oder des Dachses und das Kontrollbüchlein abgeben. Gleichzeitig hat er dem Wildhüter das Bank- oder Postcheck-Nr. bekannt zu geben.

Art. 28 Ausgabe der Patente

¹ Die Patente werden von der Dienststelle ausgestellt. Das Bestellformular (Original und ein Doppel) müssen bis spätestens am 14. August an die Dienststelle zurückgesandt werden. Hat ein Jäger bis zum 1. August kein Formular für das Jagdpatent erhalten, kann er sich bei der Dienststelle melden.

² Dem Bestellformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- das Jagdpatent;
- die Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- der Versicherungsnachweis der Jagdhaftpflicht, ansonsten 25 Franken für die Kollektivversicherung verrechnet werden;
- die Quittung des bezahlten Dianabeitrages; wenn keine Quittung beiliegt, werden 100 Franken zusätzlich verrechnet.

Für alle Patentbestellungen (A, A+B, B und G) nach dem 14. August (Poststempel) wird gegen Rechnung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 29 Anmeldung zur Steinwildjagd/ Aktion Steinwild

¹ Der Jäger, der sich für die Steinwildjagd interessiert, muss sich mittels des Formulars für die Patentbestellung für diese Jagd einschreiben. Eine Einschreibung ist nur möglich im Zusammenhang mit der Bestellung der Patente A, A+B, B oder G.

² Eine Einschreibung ausserhalb der Patentbestellung ist nicht möglich.

³ Für die Steinwildbejagung gelten die in den Weisungen der Dienststelle enthaltenen Bestimmungen.

Art. 30 Zuschlag für Nichtmitglieder

Allen Jägern, die nicht Mitglied einer dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Diana sind, wird bei der Ausstellung des Patentbeschlages ein Zuschlag von 100 Franken berechnet, als Ausgleich für die von den Dianen und dem Verband in Zusammenarbeit mit dem Staat geleistete Arbeit. Dieser Betrag wird dem kantonalen Jägerverband überwiesen.

Art. 31 Wildkontrolle

¹ Erlegt der Jäger Rotwild, Rehwild, Schwarzwild so ist er verpflichtet, dieses am gleichen Tag dem örtlich zuständigen Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten vorzuzeigen. Geschützte oder nicht erlaubte Tiere sind unverzüglich zu melden oder zu zeigen. Die Liste der Kontrollposten ist im

Kontrollbuch aufgeführt. Der Jäger muss in seinem Kontrollbuch vor dem Abtransport des Wildes den Namen des Wildhüters den er angerufen hat sowie die Anrufszeit oder den Kontrollposten, zu dem er sich mit dem Wild begibt, eintragen. Ist der Wildtransport nicht am gleichen Tag möglich, muss der Jäger dem Wildhüter den Abschuss telefonisch melden.

² Während der Rehbockjagd sind die Kontrollposten nicht besetzt. Der Ort der Kontrolle wird mit dem Wildhüter telefonisch vereinbart.

Art. 32 Gämsezeigepflicht

¹ Für jede Gämse füllt der Jäger zusätzlich zum Kontrollbuch die in diesem enthaltene Kontrollkarte aus.

² Dem Wildhüter oder einer anderen vom Jagddienst mit dieser Aufgabe beauftragten Aufsichtsperson ist jede Gämse in der Decke und mit der Trophäe in nicht gefrorenem Zustand bis spätestens am Ende der Hochjagd vorzuzeigen. Die Gämse kann auch von einer Drittperson vorgezeigt werden, welche in diesem Fall die vorgenannte Kontrollkarte der entsprechenden Gämse vorweist.

³ Die Gämse werden an den im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu den dort erwähnten Zeiten oder gemäss telefonischer oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Wildhüter vorgezeigt. Der Wildhüter ist nicht verpflichtet, Gämse ausserhalb der im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu kontrollieren.

⁴ Für geschützte oder nicht erlaubte Gämse gilt die in Artikel 31 dieses Beschlusses vorgesehene sofortige Melde- oder Zeigepflicht.

Art. 33 Verlust des Kontrollbuches

¹ Unter Vorbehalt höherer Gewalt, wird beim Verlust des Kontrollbuches A/B/A+B/G für das Duplikat eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Für das Kontrollbuch C-D-E-S beträgt die Gebühr 50 Franken.

² Dieselben Beträge werden in Form eines Strafverbals erhoben, wenn das entsprechende Kontrollbuch der Dienststelle trotz erfolgter Mahnung nach Beendigung der Jagd nicht zurückgeschickt wird. Im Wiederholungsfall können diese Beträge erhöht werden.

Art. 34 Zusätzliche Abschüsse - Rotwild

Wird während der ordentlichen Jagd die Abschusszahl gemäss Jagdplanung in den jeweiligen Hirschregionen nicht erreicht, so werden im entsprechenden Kreis zusätzliche Abschüsse durchgeführt. Zu dieser Jagd sind nur die Patentinhaber A, A+B und G, mit Wohnsitz im Kanton, zugelassen. Für deren Durchführung ist der Jagddienst zuständig, welcher die Bedingungen im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 35 Schlussbestimmungen

¹ Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit übertragen.

² Dieser Beschluss hebt jenen vom 27. Juni 2001 samt dessen Beilagen auf.

³ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Jagderöffnung

Beilage I

Patentart	Jagdbares Wild	Daten : Jagderöffnung und Schliessung					Schontage
		2006	2007	2008	2009	2010	
A	Gämse, Hirsch, Murreltier, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinmarder, verwilderte Katzen	18. bis 30.09	17. bis 27.09	15. bis 27.09	14. bis 26.09	13. bis 25.09	Sonntag
A+B	Rehgeiss	während der ganzen Hochjagd					
B	Rehbock	3. bis 21.10	2. bis 20.10	30.09 bis 18.10	29.09 bis 17.10	28.09 bis 16.10	Mo-Mi Do-Fr
B	Wildschwein, Hasen, (ab 1.10.), Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, wildernde Katzen, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Waldschnepfe, Fasan, Eichelhäher, Kolkrabe, Türken- taube, Ringeltaube	3.10 bis 25.11	2.10 bis 27.11	30.09 bis 25.11	29.09 bis 21.11	28.09 bis 20.11	Mo-Mi-Fr Feiertage +Do während der Rehbock- jagd
B	Birkhahn Schneehuhn	16.10 bis 25.11	16.10 bis 27.11	16.10 bis 25.11	16.10 bis 21.11	16.10 bis 20.11	Mo-Mi-Fr Feiertage
B	Birkhahn Schneehuhn mit Vorstehhund	vom 16. bis 31. Oktober					Feiertage

	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Dienstag nach Ende der Rehbockjagd					Mo-Mi-Fr +Feiertage
C	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar					Feiertage
D	Dachs	15. Juni bis 15. Januar					Feiertage
E	Fuchs, Dachs, (bis 15. 01.) Steinmarder, Baum- marder, wildern- de Katzen	Montag nach Ende der Niederjagd bis 15. Februar					Feiertage
S	Wildschwein Fuchs Dachs (bis 15.01)	02.12.2006	01.12.2007	29.11.2008	28.11.2009	27.11.2010	
		09.12.2006	15.12.2007	06.12.2008	05.12.2009	04.12.2010	
		16.12.2006	22.12.2007	13.12.2008	12.12.2009	11.12.2010	
		23.12.2006	29.12.2007	20.12.2008	19.12.2009	18.12.2010	
		06.01.2007	05.01.2008	27.12.2008	02.01.2010	03.01.2011	
		13.01.2007	12.01.2008	03.01.2009	09.01.2010	10.01.2011	
		20.01.2007	19.01.2008	10.01.2009	16.01.2010	17.01.2011	
		27.01.2007	26.01.2008	17.01.2009	23.01.2010	24.01.2011	

Beilage II

- I. Teilweise geschütztes Wild (Murmeltiere und Wasservögel);
- II.
 - a) Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden ausgenommen während der Hochjagd und der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
 - b) Gebiete, in denen das Trainieren der Vorstehhunde auf Rauhfußshühner vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor der Hochjagderöffnung gestattet ist;
 - c) Gebiete, in denen das Trainieren der Jagdhunde auf Hasen, ausgenommen während der Hochjagd und der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
- III.
 - a) Kantonale Banngebiete
 - b) Gemischte kantonale Banngebiete;
- IV. Eidgenössische Banngebiete, WZVV und gemischte eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Murmeltiere
- 1.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bern-

hards, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges vom Märjelensee bis zur Riederalp.

- 1.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche S.A.C. und Skiclubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubhütte von Susanfe.
- 1.3. Auf Gebiet der Gemeinde Unterbäch:
Im Ginals von der Brücke des Mühlebaches im Unner Senntum dem Weg entlang nach Altstafel; von hier in südlicher Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltälli herunterfliesst; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unner Senntum.
- 1.4. Auf Gebiet der Gemeinde Naters:
200 m links und rechts des Weges vom Stäg Alpe Bel über Sattlen bis Hotel Belalp.
- 1.5. Auf Gebiet der Gemeinde Mund:
300 m um die Erilalpkapelle im Baltschiedertal.
- 1.6. Auf Gebiet der Gemeinde Visperterminen:
Am Ort Wyss Flühoh.
Auf der Alpe Rüspeek: Unteres und Oberes Senntum.
- 1.7. Auf Gebiet der Gemeinde Eisten:
200 m links + rechts des Höhenweges Gspon - Saas Grund.
- 1.8. Auf Gebiet der Gemeinde St.Niklaus:
250 m um die Hütten von Geisstrift, Taafue, Sparren und Altstafel (Stellirigg) und beidseitig entlang der beiden Hüttenwege zur Bordier- und Topalihütte.
- 1.9. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
500 m um die Bergstation Sunnegga.
- 1.10. Auf Gebiet der Gemeinde Täsch:
Ganze linke Talseite.
Auf der rechten Talseite von der Gemeindegrenze Randa-Täsch bis zur Täschalp unterhalb des Europaweges und 250 m um die Gebäude von Täschalp.
- 1.11. Im Turtmanntal, 500 m links und rechts des Turtmannbaches.
- 1.12. Auf Gebiet der Gemeinde Blatten:
Von der Einmündung des Innertalbaches in die Lonza, diesen Bach hinauf zur oberen Brücke, von hier dem Alpweg nach bis zur Guggialp, dann den Falländ-Bach hinunter zur Lonza, die Lonza hinunter zum Ausgangspunkt.
- 1.13. Auf Gebiet der Gemeinde Gampel und Erschmatt:
Auf der oberern Feselalpe und auf der Bachalpe im Umkreis von 300 m des Stafels.
- 1.14. Auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad:
200 m links und rechts der Passstrasse Gemmi - Spittelmaten.
200 m links und rechts des Wanderweges Gemmi-Adelboden und des Daubenseerundganges.
- 1.15. Murmeltiere im Saastal:
 - a) Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt. Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.
Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Bürgerverwaltungen folgende Bestimmungen:

- b) Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Kontrollkarten verschaffen, welche von der Gemeinde Saas-Grund ausgegeben werden. Sie sind nach der Hochjagd bei der Ausgabestelle abzugeben. Die Karten werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser Gemeinden wohnsässig sind.
 - c) Die Abschusszahl ist auf zwei Stück beschränkt. Jeder Jäger darf ein Murmeltier auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und ein Murmeltier auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schiessen. Jede Burgergemeinde ist berechtigt, selbst zu entscheiden, die zwei Murmeltiere auf ihrem Burgerterritorium abschiessen zu lassen.
 - d) In folgenden Gebieten ist der Abschuss von Murmeltieren verboten:
 - Gemeinschaftsgebiet von Mattmark : Gebiet rings um den Stausee - Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.
 - Gemeinde Saas Almagell: In einem Umkreis von 500 m um das Hotel und die Alpstallungen Almagelleralp. Auf der linken Talseite 500 m von der Vispe aufwärts.
 - Gemeinde Saas Grund: Nördlich des markierten Grabens, welcher vom Mälliga Gletscher zur Wasserfassung an der Strasse Kreuzboden - Zingelstapfu führt, sowie unterhalb der Strasse und des alten Höhenweges Kreuzboden - Zingelstapfu Almagelleralp.
 - Gemeinde Saas Balen: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Höhenweges Saas Fee - Grächen, sowie 200 m links und rechts des Höhenweges Gspon- Saas- Grund.
 - Gemeinde Saas Fee: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Gemsweges, von der Fallawine bis zur Bergstation Hannigbahn, und von dort in nördlicher Richtung zur Chinesischen Mauer, Pkt. 2384,7.
- 1.16 Auf Gebiet der Gemeinde Evolène:
- in einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
 - auf einer Breite von 200 m rechts und links der Borgne von Arolla entlang und zwar auf der ganzen Strecke;
 - 200 m entlang des Weges Pas-de-Chèvres, auf der ganzen Strecke;
 - 400 m entlang des Weges der "La Gouille" und Satarma, bis Blausee verbindet.
 - in einem Umkreis von 300 m beim Restaurant "Chemeuille".
- 1.17 Zwischen der Staumauer der Grande-Dixence, dem Bach Merdere, die Dixence und dem Bach Déchénez.
- 1.18 200 m um den Stausee von Zeuzier.
- 1.19 Alpe Serin; Zone zwischen der Quelle vom Bach de Croix, der obere Teil der Seilbahnstation Les Rousses, Pointe d'Hérémente, Scex Rouge, Lac des Audannes, Scex des Eaux froides (2905) und der westlichen Staumauer von Zeuzier.
- 1.20 In den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse).
- 1.21 Auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson: von der Alpe Les Pouays und Lortier von hier zum Bach Fontaine froide; von diesem Bach dem Fussweg folgend der nach dem Chalet Chamosentse führt und weiter bis zur Losentse.

- 1.22 Bezirk Martigny: auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze sur Chemin.
- 1.23 Auf dem Gebiet von Bagnes:
- In Verbier, im Gebiet zwischen Pierre-Avoi und Mont-Fort, das heisst die Alpen la Marline, les Grands Plans, le Vacheret le la Chaux.
 - In der Region von Bagnes-Mauvoisin: von der Dranse, die vom Stausee Mauvoisin abfließt, hinunter bis zur Einmündung des Torrent de Bocheresse, diesen Bach hinauf bis zum Rand des Felsen von Pierre -Avoi, von hier in die Dranse, Ausgangspunkt.
- 1.24 Catogne-Entremont: Gebirge von Catogne, ab der Höhenquote 1400.
- 1.25 Val d'Arpette; Champex: ganzes Tal.
- 1.26 Auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 1.27 Von der Hauptwasserfassung des Sankt Barthélémy-Baches, diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass. Dann dem Grat des Gagneries entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Wasservögel

Allgemein

Auf einer Meereshöhe von über 1000 m ist das Wasserwild im ganzen Kanton geschützt.

Brig-Glis - Naters

In der Rhoneebene von der Einmündung der Gamsa in die Rhone bis zur Einmündung der Massa in die Rhone.

Volki Gillo Visp

Der Baggersee "Volki-Gillo" in der Grosseya bei Visp, sowie in einem Umkreis von 100m.

Grossgrundkanal

Entlang des Grossgrundkanals vom Fabrikareal Lonza Visp bis zur Einmündung in die Rhone.

II. Trainingsgebiete für Hunde

a) Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden ausgenommen während der Hochjagd und der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist.

CH 1 Gebiet Breithorn, Gemeinde Grengiols

Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns.

CH 2 Gebiet Bettmeralp, Martisbergeralp

Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmersee; in gerader Richtung zum östlichen Seeufer; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315 zu Punkt 2292.

CH 3 Gebiet Simplon, Hohweng

Vom Engiloch über die Felskante zum Hohliecht, Pkt. 2134.7, von hier dem Wanderweg entlang in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wallibach, Pkt. 2039, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Simplonpassstrasse, diese Strasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt Engiloch.

Achtung: In diesem Gebiet werden Schafe gealpt. Deshalb dürfen hier nur Hunde trainiert werden, die an Schafe gewöhnt sind.

CH 4 Gebiet Stalden / Unterflie / Neubrück

Von Neubrück der alten Strasse nach bis Stalden, dem Hofergraben nach aufwärts zum Stollenfenster, über die Zufahrtsstrasse hinauf zur Töbelstrasse, dieser bis zur Abzweigung Unterflie folgend, von hier der Flurstrasse nach zum Schwarz Graben. Diesem nach abwärts in den Weg, weiter in Nördlicher Richtung zum Wissrischgrabu (Beibrächi), diesem nach hinab übers Steigässi zum Ausgangspunkt, Neubrück.

CH 5 Gebiet Radet, westlich von Getwing

Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden : Strasse nach **Bratsch**-Erschmatt; Osten: in gerader Linie von „Schnitte“ nach Getwing.

CH 6 Ayer-Les Pralics

Von der Strasse Ayer-St-Luc, mit der Kreuzung des Baches von Lagec, durch diese Strasse in Richtung Nord bis zur Strasse Gillou d'En Bas, Pkt. 1575; diese Strasse hinauf bis am Ende; dann den Wanderweg Richtung Süd bis Pralic, dann die Strasse bis zur Kreuzung mit derjenigen von der Alpe Nava; diese Strasse hinauf bis zur Kreuzung mit der Forststrasse von Zau Zoura und des Baches von Lagec; diesen Bach hinunter bis zur Strasse Ayer-St-Luc, Ausgangspunkt.

CH 7 Gebiet Cry-d'Err

Von Cry-d'Err, Pkt. 2258 Entlang der Bergkante von Tsa-Bona bis zur Kreuzung mit der Seilbahn von la Plaine-Morte; diese Seilbahn hinunter bis zur oberen Station der Sesselbahn von Barmes; diese Sesselbahn hinunter bis zum Bach von Boverèche, durch diesen Bach bis zur Kreuzung mit der Strasse Courtavey; von dieser Strasse bis zum Bach der von Cry-d'Err herab kommt; dann diesen Bach hinauf bis Houlès, Pkt. 1961, dann dem Waldrand entlang; le Mont Lachaux bis zum Cry-d'Err, Ausgangspunkt.

CH 8 Gebiet Ayent

Die Zone zwischen der Strasse St-Romain und Anzère, der Strasse des Rugès und der Strasse des Valettes.

CH 9 Gebiet Savièse

Die Zone zwischen der Strasse la Boutze und der Strasse Binii - Chandolin.

CH 10 Gebiet Borgne - Dixence

Die Zone zwischen der Borgne, der Dixence – der Strasse von Evolène und dem Bach von Peletatz Pkt. 944.

CH 11 Gebiet Nendaz

Gebiet zwischen der Strasse von Condémines, der Strasse von Basse-Nendaz bis zur Kapelle St. Sebastian; dem Waldrand Punkte 1043 und 1226, der Forststrasse, Pkt. 1167 bis Condémines.

CH 12 Gebiet Saxon

Von innerorts Saxon in Richtung Nordost der Strasse an den Weinbergen entlang bis Frasses und weiter bis Ecône; von hier die Strasse aufwärts bis zum Waldrand, den Waldrand in Richtung Südwest bis zum Turm vom Alten Schloss; von hier den Graben abwärts bis innerorts Saxon, Ausgangspunkt.

CH 13 Gebiet Fully

Von Buitonne der Hauptstrasse entlang über Eulo bis zur alten Strasse am Orte genannt „Les Salaux“; von hier den Weg aufwärts bis zu den Weinbergen, dann diesen Reben entlang bis Tassionières; von Tassionières die Schlucht aufwärts bis auf den Grat, dem Grat folgend in Richtung Nordost bis Prampé und hier den Graben abwärts bis Buitonne, Ausgangspunkt.

CH 14 Gebiet Bagnes

Von der Brücke Vernay der Dranse von Bagnes in Le Châble, die Strasse aufwärts in Richtung Châble bis zur Verzweigung mit dem Graben von Brunson; von hier den Graben aufwärts bis zur Verschneidung mit dem Weg von Barmes; von hier diesem Weg folgend bis zum Fussweg „des Chomeurs“ diesen Weg in Richtung Nordwest abwärts bis auf den Weg von Bonavau; von Bonavau den Weg hinunter bis zur Verzweigung mit der Strasse von Vernay, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Vernay, Ausgangspunkt.

CH 15 Gebiet Orsières

Von der Dranse von Entremont unterhalb dem Dorfe Chamoille, den Graben in südlicher Richtung aufwärts der Grenze des Banngebietes Mont-Brun folgend bis zum Graben la Combe; von hier diesen Graben abwärts bis in die Dranse, der Dranse entlang bis zum Ausgangspunkt.

CH 16 Gebiet Monthey - Collombey

Von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfou; den Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon; dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

b) Gebiete, in denen das Trainieren der Vorstehunde auf Rauhfußhühner vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor der Hochjagderöffnung gestattet ist.

TE 1 Mandelon

Von den Chalets von Mandelon dem Fussweg in Richtung Norden folgend bis zu dem Chalet Par des Mosons, Pkt. 2172; von hier aufwärts bis zur oberen Waldgrenze, dann der oberen Waldgrenze in Richtung Süden entlang bis Dojiouire; von hier abwärts bis auf den Weg der nach Mandelon führt, dann diesem Weg folgend bis Mandelon, Ausgangspunkt.

TE 2 Mont-Brun

Von der Bergstation der Bergbahn von Moag, Pkt. 2167,1 in Richtung Süden dem Weg über Punkt 2091 folgend bis zur Verzweigung mit der Stasse von Planards; von hier der Strasse folgend in Richtung Norden über Punkt 2000 und weiter den Weg bis Larzay, Pkt. 1861, dann diesen Weg weiter in Richtung Nord-Ost bis auf den Grat, dem Grat in Richtung Süden entlang über die Pkte 2040,-2052 bis zum Ausgangspunkt.

- c) Gebiete, in denen das Trainieren der Jagdhunde auf Hasen, ausgenommen während der Hochjagd und der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist.**

LI 1 Gebiet Ardon-Chamoson

Von der Verzweigung der Autobahn mit der Lizerne, diesen Fluss abwärts bis in die Rhone, der Rhone entlang bis zur Verzweigung mit der Autobahn, über die Autobahn zurück zum Ausgangspunkt.

NB: In diesem Gebiet ist die Jagd auf den Hasen verboten.

III. a) Kantonale Banngebiete

Nr 1 Grimsel - Gletsch

Von der Rhone den Rätischbach aufwärts über Pkt. 1802 bis zum alten Grimselweg Pkt. 2102 (Markierung); dem alten Grimselweg folgend bis zum Grimselpass; der Kantonsgrenze folgend bis aufs Gärstenhorn, von da in südöstlicher Richtung über Pkt. 2340, 2125 (Zungenspitze des Rhonegletschers) die Rhone abwärts bis nach Gletsch zur Brücke Furkastrasse, die Furkastrasse aufwärts 200 m nach der dritten Haarnadelkurve (Markierung), den mit Mauern gesicherten Wyssgand zu Pkt. 2309 (Markierung) bis zum Wanderweg Bidmer (Markierung), dem Wanderweg folgend bis Firbäch Pkt. 2329; den Lengesbach abwärts bis in die Rhone. Die Rhone abwärts bis zum Rätischbach, Ausgangspunkt.

Nr. 2 Geren - Gornerli

Von der Geisshitte die Generalpstrasse entlang bis auf die Höhe des Tällibachs, den Tällibach aufwärts bis zum Ort Hell, dann über Pkt. 2437 hinauf auf den Tällistock; von dort in südöstlicher Richtung dem Grat folgend bis zum Pkt. 2985; von dort in südwestlicher Richtung abwärts über die Pkte 2800, 2725, 2735, 2387 (Markierung) den Bach abwärts bis zur Gerenstrasse (Markierung Pkt. 1713); von der Generalpstrasse zum Gerenwasser; dem Gerenwasser aufwärts bis Pkt. 2109 im Cher (Markierung); von hier über die Pkte 2632, 2878 bis zum Gipfel di Manio 2924.5; von hier der Kantonsgrenze folgend bis zum P. Nero 2741, zur Gornerlilücke; von hier in gerader Linie abwärts zum Pkt. 2422, 2365 im Gornerli, dem Gornerliwasser abwärts folgend bis zur Brücke unterhalb Gornerlistafel Pkt. 1760; dem Alpweg abwärts folgend bis zur Geisshitte, Ausgangspunkt.

Nr. 3 Blashorn - Aegina

Von der Kittbrücke (Nufenenstrasse) Pkt. 1533, dann den markierten Weg aufwärts bis Lade; von Lade in nordöstlicher Richtung der Wasserleitung fol-

gend bis zum Cheerbach; vom Cheerbach dem Weg folgend bis zum Löüwenebach Pkt. 1872 (Markierung); dem Löüwenebach aufwärts zum Treichbode (Markierung) folgend über Pkt. 2189, 2420 auf den Grat bei Blaslicke Pkt. 2815; dem Grat folgend bis zum Mittaghorn und P. Gallina 3060.6; der Kantonsgrenze abwärts folgend zum Chilchhorn 2874; zum Nufenenpass, weiter bis zu Pkt. 2440 (Nufenenbächi), von hier den Nufenenbach abwärts bis zur Einmündung in den Aegenenbach; den Aegenenbach abwärts bis zur Kittbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 4 Wichelwald - Bochtenhorn

Vom Schnittpunkt Rhone, Einmündung Aegenewasser aufwärts bis zur Kittbrücke Pkt. 1533, Kantonsstrasse, dieser 200 m folgend bis in die erste Kurve, Einmündung der alten Strasse, dieser folgend in den Chietalbach, diesen Bach aufwärts bis zum Mittlätsch Pkt. 2058; von hier dem Wanderweg entlang über Obermatte Pkt. 2178 und weiter auf den Grat und hinunter zum Schitertellbach; diesen Bach abwärts in die Aegina; die Aegina aufwärts bis zum Pkt. 1942, Einmündung Lengtalbach; diesen Bach aufwärts bis zum Pkt. 2280 (Markierung); von hier in südlicher Richtung aufwärts bis zum Pkt. 2631, 2825 zwischen vorder und hinneri Sulzlicke; dem Grat in westlicher Richtung folgend über Ritzhörner Pkt. 3047, 3111 bis zu Pkt. 3127; von hier der Felschlucht in nordwestlicher Richtung hinunter in den Merezenbach (Markierung), dann dem rechten Graben folgend hinunter bis zur Markierung, dann dem Fussweg entlang hinauf ins Ouchumm (Markierung), dann dem nördlichen Grat folgend hinauf auf das Brudelhorn Pkt. 2790; von hier weiter auf der Gemeindegrenze und dem Grat entlang über die Pkte 2729, 2662, 2744, 2692; von hier in nordwestlicher Richtung zum Moosmattenstock Pkt. 2475, weiter dem Grat entlang hinunter auf den Wanderweg (Markierung); von hier diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Wasser (Linnebächi); dem Bächlein entlang hinunter bis in die Rhone; die Rhone aufwärts bis zum Aegenewasser, Ausgangspunkt.

Nr. 5 Tellere

Schnittpunkt Nidertalbach – Gommerhöhenweg; diesen 200 m westwärts bis zur Markierung-Gemeindegrenze; der Gemeindegrenze aufwärts folgend über Pkt. 1967, 2140 Markierung, 2364 Straalenloch Pkt. 2516, 2691, 2766 zum Geschinerstock 2856; der Kantonsgrenze in östlicher Richtung über Uelistock Pkt. 2886, Uerlicherjoch 2756, zu Pkt. 2820; der Gemeindegrenze abwärts folgend über Pkt. 2703, 2626, Drimändelibord (Markierung) zwischen Tälli und Obertal, bis zum Oberbach – Gommerhöhenweg; dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend über Nessel hinunter in den Nidertalbach, Ausgangspunkt.

Nr. 6 Löffelhorn - Münstigertal

Vom Schnittpunkt, Gommerhöhenweg – Münstigerbach Pkt. 1633, dem Münstigerbach aufwärts folgend Unnerm-Blatt (Markierung); von hier dem Graben in nördlicher Richtung über Griebblatt zum Pkt. 2800, 2954 auf den Grat; von hier in östlicher Richtung (Kantonsgrenze) zum Löffelhorn, hinunter zum Trützipass Pkt. 2828; von hier hinunter zum See Pkt. 2725, hinunter zum Trützisee Pkt. 2579; dem Geschinerbach abwärts zum Oberstafel Pkt. 2280; von hier dem Alpweg abwärts folgend hinaus zur Galehitte Pkt. 2356;

den markierten Weg abwärts über Pkt. 2219, Lööwenestock Birchegg (Markierung) abwärts, entlang dem Rand der Münstigerlöuwene zu den Ställen; dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend bis zum Münstigerbach, Ausgangspunkt.

Nr. 7 Räfte Stockji - Hobach

Vom Schnittpunkt Alpstrasse Blinnen – Tirollischluecht (Markierung) die Tirollischluecht aufwärts und dann der Markierung folgend bis auf den Grat; von hier der Markierung folgend bis zur Kurve der Hohbachstrasse (Markierung); diese Strasse abwärts bis zur Abzweigung Merezebachstrasse Pkt. 1775; dieser Strasse folgend bis zum Chäller-Wasserfassung Merezebach Pkt. 1842; dem Merezebach aufwärts bis zum Teifschluechtsee Pkt. 2413; dem Wanderweg fongend über Pkt. 2498 zu den Seewen; von hier in gerader Richtung über Pkt. 2573 (Markierung) an die Saaslamme, hinunter bis zur Blinentalstrasse; dieser Strasse abwärts folgend bis zur Tirollischluecht, Ausgangspunkt.

Nr. 8 Rappehorn

Vom Schnittpunkt Herchummenbach-Blinnenbach aufwärts bis zur Quelle. Von hier in südlicher Richtung bis „Alt Stafel“ Pkt. 1972 weiter über Pkt. 2489, Pkt. 2842, Pkt. 3183 zum Turbenhorn. Der Landesgrenze entlang über Pkt. 3204, 3147 bis Pkt. 3044 von hier in südwestlicher Richtung über Pkt. 2898, 2736 bis 2630. Von hier dem Turbenwasser abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg, den Wanderweg abwärts folgend bis zum Pkt. 2180. Dort dem Wasser aufwärts folgend bis zum Pkt. 2598 (Furggulti). Von Pkt. 2598 der Markierung und dem Wasser folgend über Pkt. 2612 zum Pkt. 2986.6 (Holzjihorn). Von dort in nordwestlicher Richtung der Markierung folgend bis zum Milibach der Markierung folgend über Pkt. 2375 und Pkt. 2604 (Schnittpunkt mit dem Wanderweg). Von dort dem Wanderweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Herchummenbach. Dann den Herchummenbach abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 9 Blinne – Ritzingen - Laub

Schnittpunkt Blinne-Finsterlig (Markierung); der Blinne aufwärts bis zum Lärch (Markierung); zwischen Holamme und Litschchumme der Markierung folgend über den Chummegrat zum Pkt 2618; die Gratschlüecht hinunter zu Pkt. 1945, Schnittpunkt Ritzibach – Alpweg, den Alpweg abwärts bis zur Abzweigung Löub (Markierung); den Weg aufwärts über Pkt. 1683 in die erste Spitzkehre (Markierung) der Markierung folgend in gleicher Höhe bis in die Chalcheri; den Chalcherigraben aufwärts bis zur Höhenkurve 2200 (Markierung); auf dieser Höhe der Markierung folgend in die Urschgenchumme (Markierung); die Urschgenchumme abwärts in die Finsterligchäle zum Finsterlig, Ausgangspunkt.

Nr. 10 Bächital

Schnittpunkt Chlüsgrabe-Tal, markierter Wanderweg (Markierung); den Chlüsgraben aufwärts bis zur Markierung, der Markierung westlich folgend über Pkt. 2240 zum Alpweg Galebrunne; dem Weg folgend zum Stafel 2266; der Gemeindegrenze aufwärts folgend zum Dri Mannlini 2600; zum Ritzihorn 2891; Gälmjinihörner 3175; Unnerlicke Pkt. 3129; Vord. Galmihorn Pkt. 3517; Hinteres Galmihorn 3486; von hier dem Bächigletscher hinunter zum

Pkt. 2473; den Reckingerbach abwärts bis Mittelchriz – Frutt Pkt. 2023, Brücke Wanderweg; dem Wanderweg in westlicher Richtung folgend zum Chlüsgrabe, Ausgangspunkt.

Nr. 11 Selkingertal

Schnittpunkt Walibach-Gommerhöhenweg, dem Wanderweg folgend in südlicher Richtung über den Selkingerkeller bis zur Markierung; die Schlucht aufwärts (Markierung) zu Pkt. 2049 Hanspill; von hier der Wasserleitung entlang in nordwestlicher Richtung zum Hilpersbach, von hier in nördlicher Richtung zum Stockflesch, dann dem markierten Grat entlang – Gemeindegrenze - über Pkt. 2838, 3008 Täschenhorn zum Setzenhorn Pkt. 3061 und weiter den Grat aufwärts bis zum Pkt. 3232 Hangendgletscher; von hier in südöstlicher Richtung über Pkt. 3060, 2698, 2317 zum Selkingerbach; den Selkinger-Walibach abwärts bis zum Gommerhöhenweg, Ausgangspunkt.

Nr. 12 Wannenhorn-Wasenhorn

Vom Pkt. 2119 am Rande des Fieschergletschers die Engelslamme aufwärts über Pkt. 3070 auf den Distelgrat, weiter zum Klein Wannenhorn bis zum Pkt. 3807; von hier in östlicher Richtung auf den Triftgrat, vom Triftgrat abwärts bis zum Pkt. 2816 am Gletscherrand, von hier über den Gletscher zu Pkt. 2679 und von hier den Grat aufwärts auf das Wasenhorn; von diesem in südlicher Richtung den Grat abwärts zum Setzern und weiter in südwestlicher Richtung über Pkt. 2971 den Grat abwärts bis zur Quelle des Wassers in der Steinig Chumma, das Wasser abwärts bis zum Fieschergletscher; von hier in nordwestlicher Richtung über den Fieschergletscher zum Ausgangspunkt 2119 Engelslamme.

Nr. 13 Obflie

Schnittpunkt Weisswasser-Hohbrücke, dem Weisswasser aufwärts zur Jagdlamme, die Lamme aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg (Gletscherblick). Diesen Wanderweg abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wasser von Rinnerhitta, diesen Bachlauf abwärts bis Schranni, von hier dem oberen Wanderweg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Teife Bach. Diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt Weg „Egga-Hohbrücke“, von hier dem Weg folgend bis Hohbrücke -Weisswasser, Ausgangspunkt.

Nr. 14 Brücherbach

Vom Gersteg über den Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung unners Tälli, Pkt. 2244, Pkt. 2386 bis Pkt. 2364. Von hier dem Wanderweg in nordwestlicher Richtung abwärts über Pkt. 2346 bis Pkt. 1931. Von hier dem Wanderweg abwärts folgend bis zum Glingulsteg, die Strasse abwärts bis zum Gersteg beim Steinigbach, Ausgangspunkt.

Nr. 15 Corpi

Zum Holz dem Wanderweg in westlicher Richtung folgend bis zum Brunnengraben, (Markierung), diesen Graben aufwärts bis (Markierung), von hier in westlicher Richtung den Markierungen entlang bis zur Hütte (Hinner-Lärch) zur Stichstrasse. Dieser Strasse entlang in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse. Dann der Stichstrasse in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach. Den Deischbach aufwärts bis zur

Kreuzung mit dem Herrenweg, (rote Markierung). Von hier dem Herrenweg in östlicher Richtung folgend bis zum Kühbodenstafel (Schnittpunkt Alt-Bach), diesen Bach abwärts bis zum Wanderweg zum Holz, Ausgangspunkt.

Nr. 16 Rufibach

Von der Brücke des Rufibaches aufwärts in südöstlicher Richtung über den Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf bis zur ersten Alpweide, Höhenkurve 1840 (Markierung). Der Markierung entlang in östlicher Richtung über die Alpe bis zum Bettelbach. Diesen Bach aufwärts und weiter der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus-Ernen, dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus-Mühlebach-Ernen. Von hier in direkter Linie zum Doppelmasten des Skiliftes, diesen Skilift abwärts folgend bis auf den Militärweg (Pkt. 1950). Dem Militärweg entlang über Pkt. 1941 bis auf den Rand des Rufibaches, diesen Felsrand abwärts folgend bis zur Brücke, Ausgangspunkt.

Nr. 17 Eggerhorn

Vom Pkt. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung. Den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg abwärts folgend bis Pkt. 1936. Von dort dem Wanderweg (Putzera) folgend über Pkt. 1950 bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Mühlebach (Markierung). Der Markierung folgend in südlicher Richtung bis Pkt. 2687 und weiter der Markierung folgend über Pkt. 2218 bis in den Fäldbach. Diesem Wasser abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Sänneweg. Dem Sänneweg folgend bis zur Strasse, welche auf Aebnimatt führt. Von hier dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung in der Mulde beim Sattolti. Von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben Pkt. 1611, Ausgangspunkt.

Nr. 18 Heiligkreuz-Leewald

Schnittpunkt Strasse Heilig-Kreuz Schaplergraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis Markierung, dem Wanderweg folgend auf der Höhe 2040 in nordöstlicher Richtung über Hockbode Pkt. 2090 zu den Drei Stafle, dann dem Wanderweg weiter folgend bis Brücke Mässerbach – Wanderweg. Den Mässerbach aufwärts zum Maniboden, von hier in südwestlicher Richtung über Pkt. 2352 weiter in gerader Linie zum oberen Stafel über Chäller Pkt. 1897 längs des Weges abwärts zum Heiligkreuz. Die Strasse abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 19 Berner

Vom Schnittpunkt Grosse Wand - Binna die Binna talaufwärts bis zur Markierung, der Markierung aufwärts folgend bis in den Unteren Berner. Den Weg abwärts folgend bis zum alten Alpweg Saflisch, diesen Alpweg folgend bis zur Einmündung in die Forststrasse ins Saflischtal. Von dort dem Wanderweg und der Markierung folgend bis zum Breithorn Pkt. 2599. Von dort über die grosse Wand abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Binna, Ausgangspunkt.

Nr. 20 Bättlihorn

Vom Bättlihorn dem markierten Weg entlang zur Oberen Flüe, weiter dem oberen Weidenrand entlang bis zum nächsten markierten Weg, hier dem Weg

und den Markierungen folgend bis zu deren Ende, den hier beginnenden Graben hinunter in den Milibach. Von dort auf der gegenüberliegenden Talseite dem markanten und markierten Rand aufwärts folgend bis in den Schlittweg, diesen Weg hinauf zu Pkt. 2451, dann in südwestlicher Richtung der Wasserscheide entlang über die Pkte 2582, 2547, 2654, 2843, 2951 Bättlihorn, weiter über Pkt. 2992 bis Pkt. 2824 von hier in nördlicher Richtung über Pkt. 2615 in den Gifrischgraben. Diesen Graben abwärts bis zum Orte genannt „Frigor“; von hier in östlicher Richtung dem südlichen Schleifrand folgend hinauf zum Weglein nach Gorneralpe, diesem Waldweglein folgend bis zum Waldrand auf Gorneralp. Von hier dem westlichen Weidenrand hinauf folgend bis zum obersten Waldrand, von hier in östlicher Richtung zum Bächichnubel, von hier den darunter liegenden Graben hinunter bis in den Bättlihorngraben, diesen Graben hinunter bis zum Schnittpunkt Weglein Flüe-Gorneralpe, Ausgangspunkt.

Nr. 21 Fülhorn

Vom Z'Gartgraben dem Wanderweg folgend bis in den Tunetschgraben. Diesem Graben in südlicher Richtung folgend der Bezirksgrenze entlang auf den Kl. Huwitz Pkt. 2838, von hier in westlicher Richtung dem Grat entlang über Fülhorn zum Folluhorn Pkt. 2657, weiter dem Weg folgend bis zur ersten grossen Haarnadelkurve (Markierung). Von dort den Graben hinunter zwischen vorder und mittlere Arben bis in den Z'Gartgraben, Schnittpunkt Wanderweg, Ausgangspunkt.

Nr. 22 Ganter

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Druckleitung der Kraftwerke Bortel, diese Leitung aufwärts bis zur Zubringerleitung des Steinubaches, der Zubringerleitung entlang bis zum Steinubach, Von hier in gerader Linie zum Wanderweg, dem Wanderweg entlang über Pkt. 2075 über den Ganterbach, Furggubaumberbach, Schrickbode, Heitrich bis zum Schnittpunkt mit dem Wirigraben (Markierung); den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zur Einmündung des Schiessbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 23 Mäderhorn

Vom südlichen Ende der Rothwaldgalerie bei Pkt. 1823 in östlicher Richtung den Graben aufwärts und den Markierungen folgend bis zum Pkt. 2231, von hier dem Wanderweg folgend über Pkt. 2307 und Pkt. 2610 bis zur Mäderlicka Pkt. 2887, von hier dem Wanderweg abwärts übers Chaltwassertälli, dann Pkt. 2550 und Pkt. 2293 bis zum Pkt. 2162, von hier in gerader Linie die Felsen hinunter auf die Simplonpasstrasse, die Simplonpasstrasse abwärts bis zum Ausgangspunkt südliches Ende der Rothwaldgalerie.

Nr. 24 Staldhorn

Von der Abzweigung des Fyschterschlüochtwegs vom Stockalperweg bei Pkt. 1393 den Stockalperweg aufwärts bis zur Brücke über den Hopschelgraben, dem Wasser des Hopschelgrabens aufwärts folgend bis zum Hopschelsee, von hier dem Wanderweg folgend über Pkt. 2149, Pkt. 2284 und Pkt. 2470 zur Inneren Nanzlicka bei Pkt. 2579, den Grat entlang bis zur Üsseren Nanzlicka Pkt. 2602 und bis zum Vorgipfel des Spitzhörni, von hier in östlicher Richtung dem Grat des Ärezhorn folgend hinab bis zum Beginn des Nesselbaches

auf der Höhe von Lengritz (Markierung), den Nesselbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem oberen Wanderweg, diesen Wanderweg in östlicher Richtung entlang bis zum Oberen Nesseltal, hier dem oberen Rand der Hütten folgend bis zum Pkt. 1823, von hier dem Wanderweg folgend über Schwefelbord und Fyscherschlüocht bis zum Ausgangspunkt beim Stockalperweg.

Nr. 25 Glishorn

Vom Eschil Pkt. 1262 den Eschilgrabu aufwärts, bei der Aufteilung des Grabens jeweils dem nördlichen Graben folgend hinauf zum Punkt, an dem der Wanderweg auf die grosse Weidefläche des Glishorns mündet (Markierung), von hier der Felskante entlang zuerst in nordöstlicher, dann in östlicher Richtung bis zum Gipfel des Glishorns Pkt. 2525, von hier in südlicher Richtung dem Grat folgend über Fülhorn Pkt. 2678 bis zum Spitzhörli 2737, von hier der Bezirksgrenze in westlicher Richtung folgend abwärts bis zum Marchgrabe, diesen weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Nanztalstrasse, diese Strasse talauswärts bis zum Ausgangspunkt Eschil.

Nr. 26 Lind

Vom Aentschi Pkt. 1648 den Alpweg bis zur neuen Brücke über die Gamsa, der Gamsa entlang aufwärts bis zur Brücke beim Mittlohüs, von hier dem Talweg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Meiggeraben, den Meiggeraben aufwärts bis zur Enge, von hier der Felskante hinauf bis Meiggere, von hier in westlicher Richtung zum Gebidemsee, von hier dem Wanderweg in nordwestlicher Richtung bis zur Lengi Teiffi (Markierung), von hier hinab auf den Militärweg und diesem folgend bis Gebidemtole und von hier den Wanderweg hinab zur Wyss Flüoh und weiter dem Wanderweg folgend hinab zum Ausgangspunkt Aentschi.

Nr. 27 Schweifjini

Von der Brücke bei der Chlusmatte den Chrumbach abwärts bis zur Brücke unterhalb Maschihüs, von dieser Brücke 200 m die alte Simplonpassstrasse abwärts (Markierung), von hier in westlicher Richtung aufwärts bis zur alten Wasserleitung unterhalb Dristul (Markierung), dieser Wasserleitung entlang in südlicher Richtung bis zur Kurve der Rossbodenstrasse bei Chnubla Pkt. 1662, von hier die Rossbodenstrasse aufwärts bis zur Kreuzung mit dem Rossbodenweg, diesem Weg aufwärts bis zur nächsten Kreuzung mit der Rossbodenstrasse, von hier wieder dem Weg aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse, die Strasse entlang bis zur nächsten Kreuzung mit dem Weg und diesem Weg entlang bis zum Rossbodenstafel, hier nördlich an den Hütten vorbei und dann Wanderweg folgend über Stossbode, Galu, Wyss Bode und Pkt. 2467 bis zum Wyssbodenhorn bei Pkt. 2623, von hier dem Wanderweg folgend hinab bis zum ersten der Sirvoltenseen bei Pkt. 2453, von hier den Wanderweg hinab in nördlicher Richtung über Pkt. 2317 und Wyss Bode bis zum Ausgangspunkt Brücke über den Chrumbach bei Chlusmatte.

Nr. 28 Alpjierweng

Von der alten Kaserne 250 m die Simplonpassstrasse aufwärts bis zur ersten Brücke, von hier in gerader, nördlicher Richtung die Felswand hinauf bis auf die Felskante auf der Höhe der Doppelkurve der Forststrasse (Markierung), von hier der oberen Felskante in nordöstlicher Richtung folgend über Pkt. 1705 bis zum Alpjierbidi Pkt. 2190 und weiter über Rothorn, Chellihorn,

Chesshorn bis Plaggische Bode bei Pkt. 2858, von hier in östlicher Richtung hinab zum Alpjewasser, dem Alpjewasser entlang bis zur Brücke bei Alpje, von hier der Alpje-Strasse folgend hinab bis zur Simplonpassstrasse zum Ausgangspunkt Alte Kaserne.

Nr. 29 Seehorn

Von Gondo die Zwischbergentalstrasse aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bälleggraben südöstlich der Bällegga, von hier den Bälleggraben aufwärts bis auf den Grat, diesen Grat in südwestlicher Richtung folgend bis zum Gipfel des Seehorns Pkt. 2438,8, von hier in nordwestlicher Richtung den Graben zwischen Chrapfe und Gränibalm hinab auf die Simplonpassstrasse zwischen alte Kaserne und Hohstäg, der Passstrasse folgend bis zum Ausgangspunkt Gondo.

Nr. 30 Zwischbergental

Vom Schnittpunkt der Zwischbergentalstrasse mit dem Garibilgraben bei Pkt. 1425 die Strasse taleinwärts bis zum Pkt. 1616, von hier den Graben in nordwestlicher Richtung aufwärts bis zum Galihorn Pkt. 2577, von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend über Galilicka, Formulagrät, Guggilhorn bis zum Tschuggmatthorn Pkt. 2310,4, von hier in nordwestlicher Richtung hinab in den Graben bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg (Markierung), diesem Wanderweg folgend über Lätzi Matta bis zur Strasse auf Furggu, dieser Strasse folgend abwärts bis zur Kurve beim Garibil Pkt. 1562, von hier in östlicher Richtung dem kleinen Fussweg folgend hinab zum Ausgangspunkt 1425.

Nr. 31 Laggintal

Vom Schnittpunkt der Lagginstrasse mit dem Furigraben, die Lagginstrasse taleinwärts bis zu ihrem Ende, von hier dem markierten Wanderweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Schräbach, den Schräbach aufwärts bis auf die Moräne des Sibiluflegglletschers (Markierung), dem nördlichen Rand dieser Moräne folgend zum Pkt. 2824, von hier hinauf auf den Sibilufleggrät, diesen Grat in östlicher Richtung über das Rothorn bis zum Wenghorn Pkt. 2587, von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend hinab zum Pkt. 2238 und weiter in gerader Linie über die Felsen bis an den unteren Rand der Felswand (Markierung), von hier dem unteren Rand der Felswand folgend in südöstlicher Richtung über Fächt zum Furigraben (Markierung), diesen Graben abwärts bis zum Ausgangspunkt Lagginstrasse.

N.B: Das Überschliessen der Laggina zwischen dem Dristulgraben und der Brücke unterhalb Pösta ist untersagt.

Nr. 32 Wyssgrät

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe des Pkts. 2103 auf dem Scheidbodo, von hier dem Bleikuweg folgend in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung hinauf über Ljöjutschugge (Markierung) und dem Wyssgrät bis zum Pkt. 2886, von hier dem Grat folgend über Ochsenhorn Pkt. 2912 bis zum Pkt. 2827, von hier den Grat in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze folgend hinab bis zum Schnittpunkt mit dem

Höhenweg bei Sädolti, von hier in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen abwärts bis in den Sitgraben und diesen hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Trasse, dem Trasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

Nr. 33 Biffig

Den Graben, der ca. 80 m südlich des Riedbaches in die Saaservispe mündet hinauf zum Weg, der vom Weiler Riedbach zum Weiler Hohflüe führt. Diesen Weg aufwärts zum Weiler Hohflüe. Von hier der Wasserfuhre Riederi in südlicher Richtung folgend bis zum Leidbach. Den Leidbach abwärts bis zum Weg Biffig-Leidbach, diesem Weg folgend bis zum Weiler Biffig. Von hier in gerader Linie hinunter zur Haarnadelkurve (Plattenbruch Noti) der Strasse Eya – Biffig. Der Strasse entlang bis zum Weg Erl – Raaftgarten. Diesen Weg hinunter bis zur Brücke über die Saaservispe beim Weiler Raaftgarten. Der Saaservispe folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 34 Schwarzwald – Eisten

Von der Einmündung der Wasserfuhre Riederi in den Leidbach, den Leidbach aufwärts über Lengfell (Markierungen) zum Simelihorn Pkt. 3124. Von hier in südwestlicher Richtung in gerader Linie hinunter zur Schäferhütte am Höhenweg Gspon-Saas-Grund. Von dieser Hütte in gerader Linie zur Alphütte Geitti. Dann der Stapflawine hinunter folgend bis zum Alpweg. Dem Alpweg folgend zur Abzweigung des Weges der zum Weiler Zer Matte führt. Diesen Weg abwärts über Zer Matte bis zur Wasserfuhre Riederi. Dann der Wasserfuhre in nördlicher Richtung folgend zum Ahornbach, weiter über Stellinu bis zur Einmündung in den Leidbach.

Nr. 35 Brigifeld

Von der Einmündung des Chessigraben (Restizug) in die Saaservispe, die Saaservispe aufwärts bis zum Weiler Raaftgarten. Von hier dem alten Saastalweg folgend zur Falllowina. Der Falllowina aufwärts folgend zum Punkt 2025 am Weg Tirbja – Hannig. Dem Weg folgend bis zum Sessellift Bärgji. Den Sessellift hinunter zur Talstation. Von hier der Strasse folgend zum Hohtschuggen. Von Hohtschuggen dem markierten Treien über Sattedlega zum Stollenfenster im Chessigraben (Restizug) folgend. Diesen Graben hinab in die Saaservispe.

Nr 36 Galgern

Von der alten Ahornbrücke der Saaservispe folgend bis zur Hüotlowina. Der Hüotlowina folgend hinauf zum Lägundu Grat (wo der Graben die Grenze nicht eindeutig erkennen lässt den Markierungen folgend), weiter über den Grat zum Seetalhorn. Vom Seetalhorn in nördlicher Richtung über Distelhorn zum markierten Punkt unmittelbar südlich des Wannehorns. Von hier den Stockgraben hinunter zum Eistbach, weiter dem Eistbach folgend hinunter zum Weg Galgern-Tirbjia, diesem Weg folgend zum Weiler Underi Galgera. Dann den Weg abwärts über Tirbelwang zur alten Ahornbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 37 Jägihorn

Von der Brücke der Saastalstrasse, der Forststrasse Saas-Balen-Grubenalp folgend bis zur Brücke über den Fellbach. Weiter dem Fellbach aufwärts fol-

gend (wo dieser die genaue Grenze nicht eindeutig erkennen lässt, den Markierungen folgend), bis zu seiner Quelle. Von hier dem linken Gletscherrand folgend hinauf zum Jegigrat. Weiter dem Jegigrat folgend bis zum Klettersteig. Den Klettersteig über die Felswand hinunter zum Weg, der von der Weissmieshütte zum Klettersteig führt. Diesen Weg entlang zum ersten Bach. Den Bach abwärts zum Triftbach, weiter den Triftbach hinunter bis zur Einmündung in die Saaservispe. Der Saaservispe folgend bis zur Brücke in Saas-Balen.

Nr. 38 Balftrin

Von der Einmündung des Schweibbaches in die Saaservispe, die Saaservispe aufwärts bis zum Lammugrabu (Gemeindegrenze). Diesen Graben aufwärts bis auf den Grat südlich des Lammenhorns. Von hier geradlinig in nordwestlicher Richtung zur westlichsten Quelle des Schweibbaches. Den Schweibbach hinunter bis zur Einmündung in die Saaservispe.

Nr. 39 Senggfluh

Von der Leenibrücke die Saaservispe entlang aufwärts bis zur Einmündung der Feevispe, weiter die Feevispe aufwärts bis zur Panoramabrücke. Dann in nördlicher Richtung den Weg aufwärts zur Post Saas Fee, von hier der Hauptstrasse entlang hinunter zum alten Saumweg. Den alten Saumweg aufwärts zum Höhenweg Saas Fee - Grächen, diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze Saas Fee - Saas Balen in der Bärenfalle (markierter Punkt). Dann der Gemeindegrenze entlang in südwestlicher Richtung hinauf zur Chinesenmauer. Dieser Mauer aufwärts folgend bis zur Kreuzung mit dem Steinwildpfad. Dem Steinwildpfad folgend zum Gebidum, weiter diesem Weg folgend hinunter zum Höhenweg Saas Fee - Grächen. Dem Höhenweg entlang zum Biderbach, den Bach hinunter zur Brücke bei der Bideralp. Dann dem Weg Bideralp - Üssere Wald folgend hinunter zum Weiler Üssere Wald. Der Forststrasse entlang bis zur Hauptstrasse Saas Grund - Saas Fee, diese abwärts bis zum Egguweg unmittelbar nach der Haarnadelkurve, diesen Weg hinunter zur Leenibrücke.

Nr. 40 Allmagellerhorn

Vom Zusammentreffen des Erlebnisweges mit dem Wanderweg Saas Almagell - Almagelleralp dem Wanderweg folgend hinauf zum Hotel Almagelleralp, weiter dem Weg folgend bis zum Weg, der zur Moräne des Rotblattgletschers führt. Diesem Weg folgend zur Moräne, und weiter entlang der Moräne aufwärts über Pkt. 2798 in gerader Linie zum Sonnegpass. Von hier über den Grat hinauf zum Sonnihorn. Vom Sonnihorn dem Sonneggrat folgend zum Kanzelti, Pkt. 3308. Dann in westlicher Richtung über die Felskante hinunter zur Lengu Eggu (markierter Stein nördlich Sattelweg). Über Lengu Eggu hinunter zum Alpweg. Den Alpweg hinunter bis zum Fleischbodu, weiter der Forststrasse folgend bis zum Erlebnisweg. Diesen entlang zum Wanderweg Saas Almagell-Almagelleralp.

N.B: Im Gebiet Furggstalden/Chapf (zwischen Furggbach, Almagellerbach und unterhalb der Banngrenze Alpweg, Forststrasse, Erlebnisweg) darf nach 9 Uhr und vor 16 Uhr kein Schuss abgegeben werden.

Nr. 41 Nollenhorn

Von der Mattmarkstrasse dem Bächlein südlich vom Bord folgend hinauf zum Felsgrat, welcher zum Mittelgrat führt. Diesen Felsgrat aufwärts zum Mittelgrat, dem Mittelgrat in südlicher Richtung folgend bis zur Nollenlücke. Von hier geradlinig in westlicher Richtung zur Quelle des Steiniguwängbachi, weiter dem Bächlein folgend hinunter zum Wanderweg am Stausee. Dem Wanderweg folgend zum rechten Ende der Dammkrone. Von hier in gerader Linie hinunter zur Mattmarkstrasse. Dann der Strasse folgend hinunter zum Ausgangspunkt.

Nr. 42 Rufiboden

Vom Zusammenfluss der Saaservispe und der Feevispe in gerader Linie zum Weg, der von Zenlauinen in den Grundberg führt. Diesen Weg aufwärts bis zum neuen Weg Zenlauinen – Zum Moos. Dem Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Weg, der vom Weiler Zum Moos zur Rischutolla führt, diesen Weg aufwärts bis zur Felskante nördlich der Rischutolla. Über diese Felskante hinauf bis Weissflüe, weiter den Markierungen in südwestlicher Richtung folgend hinunter zur Stelli. Von hier den Lehnbach hinunter bis zur Einmündung in die Saaservispe, dann der Saaservispe hinauf folgend bis zur Brücke Zer Meiggeru. Der Mattmarkstrasse folgend bis zur Brücke unterhalb Chrizegga. Dem Allalinbach folgend zu seiner Hauptquelle, von hier in gerader Linie zur Britanniahütte, weiter dem Weg folgend zur Felskinnstation, von hier in gerader Linie zur Längfluh, weiter in gerader Linie zur Mischabelhütte. Von der Mischabelhütte den Fallwinengraben abwärts bis zum Triftbach, weiter dem Triftbach folgend hinunter zur Feevispe. Die Feevispe aufwärts bis zur ersten Verzweigung, dem Bach in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Gämweg. Diesen Weg aufwärts bis zur Talstation des alten Sesselliftes Plattjen, von hier dem Wanderweg über die Galenalp hinunter folgend bis zur Strasse Wolfsgrüeba – Panoramabrücke. Diese Strasse entlang bis zur Panoramabrücke und weiter der Feevispe folgend bis zum Ausgangspunkt.

N.B: Dieses Banngebiet darf auf folgenden Wegen mit entladener Waffe durchquert werden: Saastalstrasse Weiler Zum Moos, Edelgasse, beim Schönblick. Zum Abtransport von Wild darf das Banngebiet zwischen der Saastalstrasse und dem Weg Zenlauinen – Zum Moos überquert werden.

Während der Niederjagd bildet die Hauptstrasse zwischen den Weilern Zum Moos und Zenlauinen die Banngebietsgrenze.

Im Gebiet Plattjen (Feevispe Gämweg Wanderweg Plattjen – Saas Fee) darf zwischen 09 Uhr und 16 Uhr kein Schuss abgegeben werden.

Nr. 43 Täschhütte

Vom Rotbach auf der Höhe der Häusergruppe der Täschalp diesen aufwärts über Pkte. 2539, 3223, 3481, 4118 zum Alphubel Pkt. 4206. Dem Grat nach über Alphubeljoch zum Pkt. 3762. Dem Grat nach abwärts zum Pkt. 3510. In westlicher Richtung abwärts dem Schreejundbächji folgend bis zum Schnittpunkt mit der Strasse. Die Strasse talauswärts bis zur Alpstallung bei der Täschalp. Von hier in nördlicher Richtung zum Rotbach, Ausgangspunkt.

Nr. 44 Sattle – Oberrothorn

Von der Mattervispe auf der Höhe des Täschwangs, den Täschwang aufwärts zum Reisenweg. Dem in nördlicher Richtung folgend zum Pkt. 1700 (Haarnadelkurve Forststrasse). Der Forststrasse nach abwärts zur Ägerte. Weiter dem Alpweg hinunter auf die Brücke. Dem Täschbach aufwärts folgend in den Mellichbach. Diesem aufwärts folgend bis zu Lichru (Wasserfassung Dixence). In südlicher Richtung über den Längfluegrat aufwärts auf den Schwarzgrat bei Pkt 3198. In westlicher Richtung den Grat über Fluehorn bis zum Pkt. 3272. Von hier in südwestlicher Richtung die Felskante abwärts über Pkt 3085 bis zum Schnittpunkt mit der Rotwengpiste. Der Piste nach abwärts zur Bergstation der Patruarvensesselbahn. Der Tufternpiste nach abwärts zum Europaweg. Diesem Weg nach Norden folgend zum Pkt. 2311 und weiter der Felskante nach aufwärts zum Pkt. 2763. Von hier in nördlicher Richtung zum Wyss Gufär Pkt 2647. Dem Arbzug nach hinunter in die Vispe. Dieser nach abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 45 Fluealp

Vom Fluehotel die Fluealppiste aufwärts bis zur Felskante bei den Rote Bodme, diese Felskante aufwärts über Pkt 3085 bis auf den Schwarzgrat Pkt. 3198. Diesen Grat in östlicher Richtung über Pkte. 3186 , 3260 zum Pkt. 3314 Pfulwe und Pkt. 4001 zum Rimpfischhorn. In südlicher Richtung zum Pkt. 3789. Dem rechten Gletscherrand nach abwärts über Pkte 3487 zum Pkt. 3009. Von hier in südlicher Richtung über den Gletscher zum Pkt. 3387, Stockhornpass. In westlicher Richtung dem Grat über Pkte. 3465, 3532 Stockhorn, zur Roten Nase Pkt. 3251. Weiter in nördlicher Richtung hinunter über Pkt. 2715 zum Pkt. 2483, Fassung Dixence. Von hier dem Weg nach aufwärts zum Fluehotel, Ausgangspunkt.

Nr. 46 Gugla-Kelle

Vom Riffelboden in östlicher Richtung der Strasse entlang zu „Ze Seewjinen“. In südöstlicher Richtung weiter den Ritzigrat aufwärts über Pkt. 2968 folgend zum Hohtälli Pkt. 3286. Dem Grat in westlicher Richtung nach zum Gornerglat 3135. Vom Gornerglat dem GGB Geleise nach abwärts zum Pkt. 2358 Riffelboden , Ausgangspunkt.

Nr. 47 Monte-Rosa

Unterhalb der Monte Rosa Hütte dem östlichen Rand des Grenzgletschers bis zum Gornergletscher, hier dem südlichen Rand des Gornergletscher folgend hinauf zum Pkt 3341, von hier über den Pkt. 3419 und zum Pkt. 3360. Von hier dem Gletscherand abwärts zum Ausgangspunkt unterhalb Monte Rosa Hütte.

Nr. 48 Schwärzi

Das Gebiet Schwärze zwischen dem Kleinen Pollux, dem Grenzgletscher, dem Gornergletscher und dem Schwärzgletscher.

Nr. 49 Chli Triftji

Das Gebiet Chli Triftji zwischen dem Schwärzgletscher und dem Breithorn-gletscher.

Nr. 50 Triftji

Das Gebiet Triftji zwischen dem Triftjisattel, dem Breithorngletscher, dem Gornergletscher und dem Triftjigletscher.

Nr. 51 Trockener Steg

Von der Wasserfassung der Grande Dixence dem Gornerbach aufwärts zur Gletscherzunge des Gornergletschers, diesem nach aufwärts zum Unteren Theodulgletscher, von diesem dem Gletscherrand aufwärts zum Pkt. 3201. Von hier in nördlicher Richtung über die Pkte. 3128, 3112, 3108, 3030 bis zum Pkt. 3002. Von hier in nördlicher Richtung hinunter zum See (Fassung Schneeanlage) und weiter dem Wasser nach abwärts über Pkt. 2676 (Mürlini) zum Pkt. 2193, weiter in nördlicher Richtung zur Wasserfassung Grande Dixence, Ausgangspunkt.

Nr. 52 Hohweg – Hohbalmen

Von der Triftbachbrücke unter dem Hotel Edelweiss, der Felskante nach in südwestlicher Richtung zum Hubelzug. Diesem nach aufwärts zum Pkt. 2665 Höhenweg. Dem Weg folgend über Hohbalmen zum Pkt. 2546. Weiter in südlicher Richtung zum Pkt. 2413 Arbenbach. Diesem Bach entlang abwärts zum Hohwegbach. Diesem Wasser nach aufwärts folgend zum Pkt. 2402. Weiter dem Schönbielhüttenweg aufwärts folgend zur Markierung. Weiter in nördlicher gerader Richtung über Genschspitz Pkt. 3182 zum Pkt. 3209. Weiter in östlicher Richtung zum Hohwänggletscher, diesem folgend über Pkt. 3337 zum Äbihoru. Dem Grat weiter folgend über Pkte. 3568, 3672, 3713 Arbenhorn, 4063 Obergabelhorn, 3685, 3583, 3391 Unter Gabelhorn, 3207, 2878, 2809 Hühnerchnubel. In östlicher Richtung folgend über Pkte. 2799, 2656 zum Hohbalmweg. Dem Weg abwärts folgend zum Triftbach. Dem Triftbach talabwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 53 Äschhorn – Triftchumme

Vom Plathorn dem südlichen Grat folgend über Pkt. 3189. Weiter in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Triftchummewassers mit dem Rothornhüttenweg der Markierung nach in westlicher Richtung zum Triftbach, weiter dem Wasser nach aufwärts über Vieliboden zum Pkt. 2488. Weiter in westlicher Richtung der Moränenkante folgend zum Triftgletscher Pkt. 2831. Dem Gletscherrand aufwärts in nördlicher Richtung über Escheltschuggen Pkt. 3360 zum Pkt. 3786. In östlicher Richtung dem Grat folgend über Unter Äschhorn zum Ausgangspunkt. Plathorn 3345.

Nr. 54 Mettelhorn

Von der Einmündung des Mettelzuges in die Vispe, der Vispe folgend taleinwärts zum Lueggelbach, diesem nach aufwärts zum Pkt. 2831, weiter in westlicher Richtung auf den Grat Pkt. 3189. Dem Grat folgend über Plathorn Pkt. 3345 zum Mettelhorn Pkt. 3406. In östlicher Richtung über Pkt. 2971 zum Pkt. 2842. Von hier den Mettelzug abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 55 Schaliäbi

Von der Einmündung des Schalibaches in die Vispe, der Vispe folgend aufwärts zum Horlowizug. Dem Horlowizug nach aufwärts zum Arigscheisweg, Markierung. Dem markierten Graben nach aufwärts auf den Grat. Dem Grat

weiter folgend über Getschunghöhe Pkt. 2863 zum Mettelhorn Pkt. 3406. Von hier in nordöstlicher Richtung über Pkt. 2788, Pkt. 3418 zum Col de Moming. Dem Grat nach folgend zum Schalijoch, Pkt. 3750. Dem rechten Schaligletscherrand nach abwärts über Pkt. 3477 und Pkt. 3225 zur Gletscherzunge. Dem südlichen Wasser nach abwärts zur Hohllichtgletschermoräne. Dieser folgend zum Schalibach. Diesem abwärts folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 56 Wisse Schijen

Einstieg Weisshornhüttenweg oberhalb Kieswerk, dem Weg entlang aufwärts zum Schusslowizug, diesem aufwärts folgend zum Weg Alt Stafel. Dem Weg nach Süden über Pkt. 1962, 1970 Rötiboden, zu den Hütten Schaliberg. Dem Hohllichtweg weiter nach zum Melchfluezug. Diesem nach aufwärts zum Pkt. 3368 Wissi Schije. Dem Grat nach Norden über Pkt. 3477 und Pkt. 3780 und Pkt. 3450. Weiter dem Gletscherrand entlang abwärts über Pkt. 3244 und 2625 zur Gletscherzunge. An der Gletscherzunge nach Norden in den grossen Bisbach. Diesem nach abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 57 Dom - Kinhorn

Im Birchbach, auf der Höhe des Kreuzes, beim Einstieg des Haginiweges, dem Weg folgend über die Hagini ins Bärnji. Dem Weidezaun nach hoch zu Neffs Hütte und zur Bärnjiwasserleitung. Dieser nach aufwärts in die Heuspilwasserfuhre beim Tirli. Dem Treien nach aufwärts auf den Herbrigger Grat, Markierung. Weiter dem Grat in östlicher Richtung folgend über Pkte 2638, 2691, 2905 und 3177 zum Pkt. 3553 auf dem Dirrugrat. Von hier in gerader Linie über den Hoberggletscher und über die Pkte. 3591 und 3530 zum Festigletscher. Diesem nach abwärts zum Pkt. 3098. Der Gletscherzunge folgend zum Pkt 3475. In südlicher Richtung weiter über Pkt. 3353 zum Kinhorn Pkt. 3750. In westlicher Richtung über die Leiterspitzen abwärts über Pkt. 3100 dem Brezug nach abwärts folgend zum Pkt. 1589. Weiter über den Schuttdamm in nördlicher Richtung der Höhenkurve 1589 zum „Z' Bärnjischgädi“, von hier dem Weg nach abwärts in den Wildibach, diesem aufwärts folgend zum Europaweg. Dem Weg entlang nach Norden auf die Kante südlich vom Ausbruch, Markierung. Der Markierung nach abwärts folgend in den Dorfbach. Diesem nach aufwärts über die nördliche Gabelung zum Europaweg. Dem Europaweg folgend zum Domweg, diesem nach abwärts zur Abzweigung Kühbodmen. Über die Tripfflue dem Weg nach zum Reservoir Kühbodmen. Von hier der Kante nach in nordwestlicher Richtung nach abwärts folgend in den Birchbach. Dem Birchbach nach abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 58 Hohbalmu - Guggini

Von der Einmündung des Guggigrabens in die Matteredvispe, der Vispe nach aufwärts zur Felssturzbücke. Von hier dem Graben folgend zum Stollenzigji. Weiter in westlicher Richtung der nördlichen Abbruchkante über die Messpunkte aufwärts in den Weg Randa – Topali. Diesem nach talauswärts folgend zum Rosszigji. Weiter der alten Guggini - Wasserfuhre zur Gugginalp. Über die Stehbalme (Markierung) zum Pkt. 2009.9. Der Felskante nach in nordöstlicher Richtung über Altstaffel, nördlich der Schwarz Port hinunter zum Altaer (Markierung) im Guggigraben. Diesem abwärts folgend zur Matteredvispe Ausgangspunkt.

Nr. 59 Tumigen

Von der Einmündung des Tumigbaches in die Matteredvispe, der Vispe nach aufwärts zur Brücke beim Bahnhof, weiter dem Gugginialpweg nach aufwärts übers Reckholder zur Überquerung des Wangzigjis (Chrachen). Auf dieser Höhenlinie in nördlicher Richtung durch die Felsen zum Pt. 1738 Egga. Weiter über den Seelöübfad folgend in den Tumigbach, Diesem nach abwärts in die Vispe, Ausgangspunkt.

Nr. 60 Brunegghorn

In der Blattäbi bei der Wegverzweigung Topali – Blatten/Schilfgädi dem Weg folgend ins Schilfgädi. Hinter den Hütten in westlicher Richtung ins Oberschilfgädi zum Wasserreservoir. (Einstieg Twära). Von hier der alten Wasserföhre nach über die Twära auf den Kastel. Der Kastelwasserföhre weiter nach aufwärts bis an den Tumigbach. Auf dieser Höhe in südlicher Richtung weiter über den markierten Steinmann, (alten Treien), in den neuen Höhenweg Topali – Randa. Diesem Weg nach Süden folgend übers Holzzigji und Guggigraben in den mittleren krummen Graben südlich der Stelli (Markierungen). Diesem Graben aufwärts folgend zum Pt. 3306. Dem Grat nach zum Pkt. 3590. In nördlicher Richtung über Pkt. 3111 dem Gletscherrand folgend Pkt. 3034. In nördlicher Richtung über Pkt. 3182 zum Pkt. 3349. In östlicher Richtung durch die Chella dem Graben nach folgend hinunter zum Topaliweg, südlich vom Unnerbächji. Diesem Weg nach, durch die Blattäbi, zum Ausgangspunkt.

Nr. 61 Nieschfäd

Von der Anschöpfung der Taafluewasserföhre, dem Bielzug nach aufwärts bis zur Vergabelung. Weiter aufwärts über den Grat der Murreltierflie Pt. 2658 zum Europaweg, diesem nach Süden folgend zum Pkt. 2555, dem Graben südlich vom Bruwald nach abwärts in den Fallzug, dem Fallzug hinunter zum Weg Geisstrift – Hirtwang - Taaflue, diesem nach folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 62 Grosser Graben

Vom Schnittpunkt, Grosser Graben mit dem Wanderweg Biffig – Taaflue, dem Wanderweg Schallbetten - Mattsand in nördlicher Richtung dem Weg folgend, zum Pkt. 1550. Von hier dem alten Holzschleif aufwärts zur Sulzbalma. Weiter dem markierten Sulzwang nach hinauf auf die Mittelbergglücke. Dem Grat in südlicher Richtung über Pkte. 2797 und 3143 zum Pkt. 3178 – Breithorn. In westlicher Richtung (Markierung) hinunter zum Arb. Dem Weg nach abwärts zum Medji, über den Schleif zu „Z Johanschbrunji“, in den Taaflueweg. Dem Weg abwärts folgend in den Grossen Graben. Ausgangspunkt.

Nr. 63 Grathorn

Von der Brücke in Schallbetten, dem Riedbach nach aufwärts zum Bordierweg (Brücke), dem Weg folgend zum Alpchrachu. Dem Alpchrachueg aufwärts auf den grossen Stollen, weiter dem Weg folgend in den Europaweg, diesem nach aufwärts zum Abzweiger Grat. Dem Gratweg nach abwärts zum Wanderweg Mattsand – Schallbetten. Der Forststrasse folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 64 Färichhorn

Vom Entsprung des Riedbaches auf der Höhe der Riedbergmoräne Pkt.2265 über die Kante, Färichgrat, aufwärts zum Färichhorn Pkt. 3292. Dem Grat nach in südöstlicher Richtung über Gässi Pkt. 3044, Pkt. 3626 Gross Biegerhorn, zum Pkt. 3594. In westlicher Richtung abwärts auf den Gletscher, dem rechten Rand des Riedgletschers abwärts folgend, zum Ausgangspunkt.

Nr. 65 Festi

Von der Brücke des Barackenweges am Jungbach, dem Weg folgend Richtung Sparren bis ins Rotzigji. Dem Rotzigji nach aufwärts auf die Sparrenwasserfuhr, dieser abwärts folgend zum Jungtalweg. (Stockjini). Dem Weg nach aufwärts folgend über Undri Tolä zum Pkt. 2115. Von hier in südlicher Richtung dem Treien nach über die Twäufadbalma zum Plattjituru. Am Fusse der Felswand weiter zum Chalbertrog Pt. 2230. Von Pkt. 2230 über die grossen Steine auf die Schopffegga. In südlicher Richtung der Markierung weiter folgend durch die Bockäbi, über die Bockflue, am Fusse der Wissflue über Pt. 2160 in den vorderen Titulzug, bei der Felswand des Tituls. Dem inneren Titulzug nach abwärts in den Spissbach. Dem Spissbach nach aufwärts zum Wildäbifelsband, oberhalb der Einmündung des Chaltwassers vom Wasutälli. Diesem Felsband durch die Wildäbi folgend auf die Kante zum Wildfad Pkt. 2185. (Treien Walkersmatt). Von hier der südlichen Wildäbikante aufwärts über Pkte. 2592, 2676, 2849, 2970, zum Pkt. 3158 Jungtalhöhenweg. Weiter dem Weg folgend über die Wasulicka, dem rechten Gletscherrand über Pt.2900 zum Bergsee Pkt.2768. Von hier in nordöstlicher Richtung der tiefsten Senke nach zum rechten Arm des Jungbaches. (Markierungen). Dem Bach nach hinunter zum Ausgangspunkt, Brücke Barackenweg.

Nr. 66 Twära

Von der Einmündung des Embdbaches in die Mattervispe, der Vispe nach aufwärts zum Chalchenzug. Dem Chalchenzug nach aufwärts zum Treien Lerchji – Chalchen. Weiter dem Graben nördlich der Sunnubalma und des Schopjis aufwärts in den Moosalphöhenweg, Holzbrücke. Dem Weg in Richtung Jungen folgend bis zur Alpstallung. Dem neuen Augstbordweg nach aufwärts über Pkt. 2259 zu den Obru Chalberläger Pkt. 2445. Weiter dem Weg folgend zur Bretterwand Pkt. 2703. Dem Grat in nordöstlicher Richtung über Pkt. 2723 zum Pkt. 2656.9 Twära. In nördlicher Richtung der Felskante – Gemeindegrenze - nach abwärts zum Embdbach, diesem abwärts folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 67 Grächerwald

Vom Schnittpunkt Eggeri – Hannigstrasse, der Strasse nach aufwärts zur Härderaliftalstation. Dem Lift nach aufwärts zur Staffelftrasse. Diesem in nördlicher Richtung folgend zum Furggenlift. Dem neuen Furggenlift aufwärts auf den Grat folgend. Weiter dem Grat entlang nach Süden über Pkte. 2424,2830, 2650, 3037 Seetalhorn zum Wanderweg Seetal – Balfrin, den Weg nach abwärts zum Seetalbergrestaurant. Weiter der Plattjapiste nach abwärts in den Rittigraben, diesen hinunter auf die Eggeri, der Eggeriwasserfuhr folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 68 Witi Biela

Von der Mattertalstrasse der Haselrufina nach aufwärts an die Felsen. Am Fusse der Felsen in nordöstlicher Richtung dem „Eschfad“ nach in den Chellgraben. Diesem nach aufwärts zum Weg Stalden – Hohtschuggen. Dem Weg nach zum Restaurant Pkt. 1619. Der Flurstrasse folgend in Richtung Grächen bis zum Rehstein (Markierung). Von hier dem Wasser nach hinunter (südlich der Gobä) zum Trog, beim Wanderweg Bina – Hohtschuggen. Dem Weg nach Norden in den Lenibach, diesem nach abwärts auf die Matteredtalstrasse, talauswärts der Strasse folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 69 Törbeltälli

Von der Moosalpstrasse, Abzweigung Holz, der Strasse folgend zur ersten Haarnadelkurve. Von hier dem Fussweg nach aufwärts unter die Hohflue in die Pletschenflurstrasse. Der Strasse nach über die Bad zur Alpe Pletschen, Pkt. 2010 (Wendeplatz). In gerader Richtung hoch aufs Trasse, Wanderweg Jungen – Moosalp. Dem Weg nach Süden folgend zum Pkt. 2086. Der Gemeindegrenze nach aufwärts über die Pkte. 2623, 2877 zum Augstbordhorn Pkt. 2972. Dem Grat nach Norden zur March (Violenhorn) Pkt. 2876. In östlicher Richtung über den Grat der Gemeindegrenze Törbel – Bürchen nach zum Skilift. Dem Lift nach abwärts zur Markierung, welche in südöstlicher Richtung zum alten Chäller führt. Der Strasse nach über die Moosalp, hinunter zum Ausgangspunkt, Abzweigung Holz (Site).

Nr. 70 Scheni Chumma-Gärwerwald

Vom Schnittpunkt Löübbach mit Alter Suon, Alte Suon entlang bis zur Kreuzung mit dem Weg nach Gibidum. Dem Weg aufwärts folgend bis Gibidum, dann dem Grat folgend über Hienergrätji bis zu Pkt. 2876 (March), weiter über den Grat der Gemeindegrenze Bürchen – Törbel folgend bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Skiliftes, von hier in gerader Linie dem Skilift entlang abwärts bis zum Schnittpunkt Alte Suon, der Alte Suon entlang bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 71 Tschorr

Von der Alpe Tschorr, südwestlich dem Waldrand entlang bis zur Forststrasse, dieser Strasse entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben. Den Tennbachgraben hinunter bis zur Markierung. Den Markierungen in östliche Richtung durch Obers Tännholz und Reter folgend bis zum Wanderweg Richtung Alpe Tschorr. Den Weg aufwärts nach Alpe Tschorr, Ausgangspunkt.

Nr. 72 Brigerbad

Von der Strasse Visp-Baltschieder-Eggerberg in östliche Richtung die Rhoneebene, inklusive Kanal, hinauf bis Chumma-Taleyia-Finnubach-Lalden-Brigerbad. Vom Dorfe Brigerbad den alten Munderweg aufwärts bis zur BLS. Der BLS in östliche Richtung folgend bis zum Mundbach. Diesen Bach hinunter zur Einmündung des Mundbaches in die Rhone. Der Rhone in westliche Richtung folgend bis zur Strassenführung Visp-Baltschieder-Eggerberg, Ausgangspunkt.

Nr. 73 Hohgebirg

Von der Rierflüebrücke unterhalb Geimen in gerader Linie zum Wyslowizug (Markierung). Diesem Lowizug folgend in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Belalp-Nessel; diesem Weg folgend bis zum Stäg im Bäll; den Kelchbach hinunter über die Weiler Halden, Ahorn, Mehlbaum bis zur Rierflüebrücke unterhalb Geimen, Ausgangspunkt.

Nr. 74 Aletsch-Nesthorn

Vom Hotel Belalp in nördlicher Richtung der Mauer und dem Drahtzaun entlang zum Sparrhorn. Dann in westlicher Richtung über die Bergkette Hülsenhorn-Hohstock-Unterbächhorn-Nesthorn-Gredetschhörli zum Breithorn. Vom Breithorn in nordöstlicher Richtung über die Lonzahörner, Beichgrat, Schinhorn, Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn. Von hier in südlicher Richtung über Kl. Dreieckhorn zum Mittelaletschiwak. Vom Biwak in südlicher Richtung dem Mittelaletschgletscher entlang bis zum Gr. Aletschgletscher. Dem Gletscherrand folgend bis zur Einmündung des Triftbaches. Von hier dem alten Touristenweg entlang an der Kapelle vorbei über Nilbach zum Hotel Belalp, Ausgangspunkt.

Nr. 75 Bietschhorn

Punkt 1999 „Reemistafel“ den Bietschbach entlang bis zur Grenze des Eid. Banngebietes Wilerhorn. Dieser Grenze entlang bis zum Jegihorn, Gletscherhorn, Wilerhorn, den Grat weiter über Wilerjoch, Schwarzhorn Schafbärg Pkt. 3240 und weiter in östlicher Richtung zum Pkt. 3408 diesen Grat hinauf zum Bietschhorn. Von hier in nördlicher Richtung über Pkt. 3477, Baltschiederjoch, Aelwe Rigg, Breitlauhorn zum Breithorn, Pkt. 3785. Von hier in südöstlicher Richtung über Pkt. 3659 Gredetschorli 3646, weiter in südöstlicher Richtung über Baltschiederlicke, Grüebhorn, Strahlhorn Pkt. 3200. Weiter in südwestlicher Richtung den Grat hinunter über die Pkte. 2598 und 2276 zum Fussgrat des Stockhorns, diesem Grat hinauf zum Stockhorn. Den Grat weiter über die Pkte. 3138, 3293 und 3532, weiter in südlicher Richtung über Tiereggpass bis zum Aufstieg des Tiereggorns, von hier weiter den Grat in westlicher Richtung hinunter zum Pkt. 1999, Ausgangspunkt.

Nr. 76 Anen

Von der Einmündung des Anenbaches in die Lonza, den Anenbach hinauf bis zu seiner obersten Quelle, von hier in gerader Linie über den Jegigletscher hinauf zum Schmadrijo Pkt. 3337, dann über Grosshorn zum Mittaghorn Pkt. 3892, dann dem Anengrat nach zur Lötschenlücke, von hier dem südlichen Rand des Langgletschers hinunter bis zur Quelle der Lonza (Gletscher) und der Lonza nach hinunter bis zur Einmündung des Anenbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 77 Tellispitzen

Von der Einmündung der Gisentella in die Lonza im Dorf Blatten, dem Bach nach hinauf bis zur Einmündung des Hornbaches in die Gisentella; den Hornbach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Tellingletscher zum Elwertäsch. Von hier der Kantonsgrenze entlang zum Petersgrat und weiter zum Tschingelhorn, Pkt. 3562 zur Wetterlücke Pkt. 3174, von hier in gerader Linie über den Inner Talgletscher hinunter zum Pkt. 2344;

von hier den Innertalbach hinunter bis zu seiner Einmündung in die Lonza. Die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorf Blatten, Ausgangspunkt.

Nr. 78 Niwen-Faldumalp

Von der Einmündung des Meiggbaches in die Lonza, den Meiggbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Pkt. 2585, weiter in südwestlicher Richtung bis zum Einig Alichji Pkt. 2769.2 (Niwen), von hier in nordwestlicher Richtung zur Faldumlücke Pkt. 2602, von hier in gerader Linie zur Quelle des Faldumbaches, den Faldumbach hinunter bis zur Lonza und der Lonza nach weiter abwärts bis zur Einmündung des Meiggbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 79 Schwelliwald

Von der Lonza den markierten Längi-Löiwinu Graben aufwärts bis zum Meiggweg. Diesen Weg in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung Innerre Weide, weiter diesen Weg hinunter über Innere Weide, Pkt. 1566 Meiggbach bis zur Brücke der Lonza Pkt.1191. Die Lonza abwärts bis zum Längi Löiwini Graben, Ausgangspunkt.

Nr. 80 Dorben-Bodmen

Vom Lyntschikehr in Inden in nördlicher Richtung zur Einmündung des Dorbengrabens in die Dala, von hier aus bergwärts dem Dorbengraben entlang bis zum Bovirikehr. Von hier aus der Strasse entlang Richtung Torrent bis zur Abzweigung Richtung Skilift Waldegg. Dieser Strasse Richtung Skilift Waldegg entlang und weiter bis zum Leiterngraben. Diesem Graben talwärts entlang hinunter zur Dala. Von hier aus der Dala bergwärts bis zur Einmündung des Bennonggrabens, dann dem Bennonggraben bergwärts entlang bis zur Alpe Larschy. Von hier aus der Alpstrasse entlang Richtung Inden bis zum Russengraben. Dem Russengraben talwärts entlang bis zum Römerweg. Von hier aus dem Römerweg und Alten Bahnstrasse entlang bis eingangs Inden. Von hier aus der Kantonsstrasse entlang Richtung Leuk bis zum Lyntschikehr, Ausgangspunkt.

Nr. 82 Aminona

Vom Schnittpunkt der Strasse Mollens-Aminona mit der Signèse, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Plumachi; von hier diese Strasse entlang bis zur Verzweigung mit der Strasse Mayen d'Aprilli; von hier der Alpstrasse nach Merdesson entlang zu Pkt. 1980, die Strasse weiter bis zur La Tièche, (fast bei Pkt. 2057); von hier den Höhenweg nach Leukerbad bis zum Bergbach La Point, Pkt. 2091; diesen Bach abwärts bis zur Strasse Gordona-Venthone, diese Strasse bis la Fortsey; von hier den Fussweg Richtung Aminona bis zur Verzweigung der Strasse, Pkt. 1413, dann diese Strasse abwärts bis in die Signèse, Ausgangspunkt.

Nr. 83 Cry-d'Err

Von Cry-d'Err, Pkt. 2258 dem Felsgrat Tsa-Bona folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Plaine-Morte; die Luftseilbahn abwärts bis zur Bergstation des Skiliftes von Barmes; von hier dem Skilift abwärts folgend bis zum Boverechebach, diesem Bach folgend bis auf die Strasse von Courtavey

und weiter bis zum Graben, welcher vom Cry d'Err hinunterkommt, diesen Graben aufwärts bis Houlesse, Pkt. 1961; von hier dem Waldrand entlang über Mont-Lachaux bis Cry d'Err, Ausgangspunkt.

NB : In diesem Gebiet ist das Trainieren der Hunde gestattet.

Nr. 84 Lienne-Vatseret

Vom Stausee Zeuzier, Pkt. 1777, in Richtung Osten der Strasse Mondralèche folgend zu Pkt. 1984; von hier weiter oberhalb l'Er de Lens bis zum Pkt. 1948 zum Bergbach Ertentse, diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der von Pra du Tailour nach Mayentset führt, (Pkt. 1399); von hier diesen Weg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse von Pas-de-l'Ours, Pkt. 1480, dann der Strasse Pas-de-l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse von Lens; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plan-Mayens herfließt; diesen Bach über Pkt. 1161 abwärts bis in die Lienne; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix, diesen Bach aufwärts abzweigend in Richtung West gegen La Chaux-de-Duex bis zum Schnittpunkt mit der Sittener-Wasserleitung; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Ost über Ravouené bis zur Rawylstrasse; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Zeuzier, Ausgangspunkt.

Nr. 85 Les Audannes

Von Mont Pucel, Pkt. 3176 dem Gletscher entlang bis zum Pkt. 2845, col des eaux Froides, weiter zu Pkt. 2648 und dann über den Grat bis zum Rawilhorn, Pkt. 2905; von hier den Grat weiter über die Punkte 2583, 2519 zu Pkt. 2560, dann in gerader Linie bis Scet Rouge, Pkt. 2884, La Selle Pkt. 2709, weiter zu Pkt 2886 bis zum Pkt. 2988, Mont Pucel, Ausgangspunkt.

Nr. 86 Le Châtelard

Vom Dorfe Lens, dem Fussweg „des Vires“ nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt bis nach Grand-Bisse, Pkt. 1009; von hier aufwärts zum Pkt. 1030 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt; diesen Weg aufwärts bis zum Dorfe Lens, Ausgangspunkt

Nr. 87 Prabé-Anzère

Von der Talstation der Seilbahn in Anzère, Pkt. 1515, der Wasserleitung von Sitten entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse, Pkt. 1214; von hier dem Weg (Pkt. 1192) folgend bis zur Kapelle, Pkt. 1294; von hier die Forststrasse über Pkt. 1343 bis zur Kapelle von Saint-Marguerite, Pkt. 1109; von hier abwärts (Wasserleitung) bis auf die Sanetschstrasse, die Sanetschstrasse weiter bis zur Teufelsbrücke, Pkt. 905; von hier die Morge aufwärts bis zum Punkt La Netage; von hier die Sanetschstrasse weiter bis in die Kurve, Pkt. 1590; und weiter über den Grat und die Felsen bis Créta-Besse, Pkt. 2702, dann in östlicher Richtung über Pkt. 2345 bis auf den Weg, (Markierung); von hier den Weg bis zur Sionne, Pkt. 1675 (La Comba), die Sionne aufwärts bis zum nächsten Graben; von hier diesen Graben aufwärts bis Chamossaire, Pkt. 2416,3; von hier über den Grat abwärts bis zur Bergstation der Seilbahn Anzère, Pkt. 2362, der Seilbahn entlang abwärts bis zur Talstation in Anzère, Ausgangspunkt.

Nr. 88 Wald-Ardon

Zone zwischen der Lizerne, der SBB-Linie, dem Geleise der Fabrik SEBA und dem Kanal von Riddes bis zur Lizerne, Ausgangspunkt.

Nr. 89 Grand-Chavalard

Vom Pass Fenestral in nordöstlicher Richtung Richtung dem Fussweg entlang über Grand-Pré, Lui d'Aout, l'Etra bis zur Strassenkurve, von hier der Strasse entlang bis l'Erie; von hier in westlicher Richtung dem Weg Sorgno folgend und anschliessend in nördlicher Richtung den gleichen Weg bis zum Pass Fenestral, Ausgangspunkt.

Nr. 90 Dzeman - Collonges

Von der Brücke des Bergbaches L'Aboyeux oberhalb von Collonges, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes-Dessus; diesem Weg folgend bis Lui-Crève, Pkt. 2495; weiter über den Grat bis zur Spitze des Diabley, Pkt. 2469 und weiter dem Grat entlang zur Spitze des Bésery; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg von Merenne und diesen Weg weiter bis nach Plex, Pkt. 1262; von hier die Strasse entlang bis auf die Höhe des Couloirs de la Mine; dieses Couloir hinunter zum Fussweg, der nach Collonges führt; dann in Richtung Nord dem Fussweg und dem Waldrand entlang bis zur Strasse du Mont, diese Strasse aufwärts bis zur Brücke des Bergbaches L'Aboyeux, Ausgangspunkt.

Nr. 91 Dorenaz

Von der Talstation der Luftseilbahn Dorénaz-Alesse, dem alten Weg von Dorénaz nach Alesse entlang bis zum Pkt. 936; von hier den Weg von Rosel nach Branson bis zum Felsgrat (Markierung); diesen Grat abwärts bis auf die Strasse Dorénaz-Fully, diese Strasse bis nach Dorénaz zur Talstation der Luftseilbahn, Ausgangspunkt.

Nr. 92 Soussillon

Von der Verzweigung der Navizence mit dem Graben von Ricard, diesen Graben aufwärts bis auf die Kantonsstrasse; von hier diese Strasse in Richtung Süden bis zum Grand-Revers, Pkt. 954, dann den Graben aufwärts bis auf den Grat, diesen Grat weiter in Richtung Süd-Ost über die Pkt. 1982.7 und 2025 bis zum Illhorn, Pkt. 2716.5; vom Illhorn den Grat abwärts in westlicher Richtung über Pkt. 2410 entlang bis in den Lawinengraben von Vernes; diesen Graben abwärts bis auf die Forststrasse von Ponchet, dann dieser Strasse entlang bis Pramarin; von hier dem oberen Waldrand entlang bis in den Graben von Barmes, den Graben Barmes über Pkt. 1058 abwärts in die Navizence, dann die Navizence abwärts bis zum Graben von Ricard, Ausgangspunkt.

Nr. 93 Termenno

Von der Verzweigung der Strasse Val d'Anniviers mit dem Bergbach von Fan, Pkt. 1087, diesen Bergbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Graben von Gozan; von hier den Graben von Gozan aufwärts bis auf die Strasse, welche nach Chandolin führt; von hier die Strasse abwärts in Richtung St. Luc bis zum Graben Colliou du Loton, dann diesen Graben abwärts bis auf die Hauptstrasse Val d'Anniviers, Pkt. 1108; von hier die Hauptstrasse abwärts bis zum Bergbach von Fang, Ausgangspunkt.

Nr. 94 Chandolin

Von der Verzweigung der Sesselbahn von Chandolin mit dem Weg Siders-Zinal, der Sesselbahn entlang aufwärts und in gerader Linie bis La Croix, Pkt. 2580; von hier der Bezirksgrenze folgend bis zum Rothorn, Pkt. 2998; vom Rothorn in Richtung Westen über den Grat des Ombrintes bis zum Pkt. 2632; von hier dem Skilift entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse von Tignousa, diese Forststrasse in Richtung Norden bis zur Verzweigung der Forststrasse von Gozan, Pkt. 2091, dann diese Forststrasse weiter bis zur ersten Kurve (2026) mit der Verzweigung der Servitutsstrasse der Seilbahn, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Siders-Zinal; von hier diesem Weg folgend bis zur Sesselbahn von Chandolin, Ausgangspunkt.

Nr. 95 Le Tôûno

Vom See du Tôûno, Pkt. 2659 dem Fussweg entlang bis zur Verzweigung mit dem Weg von Tôûno; von hier diesen Weg bis zur Spitze Le Tôûno, Pkt. 3017,6; von hier in Richtung Nord-Ost über den Grat bis zur Moräne; von hier der Moräne und der Markierung entlang bis zum Grasgraben, diesen Graben aufwärts bis auf den Grat Meidzänd, den Grat in Richtung Süden über Gämschmart, Pkt. 2794, la Pointe de Tourtemagne, Pkt. 3080 bis Le Boudri, Pkt. 3070,4; von hier in nordwestlicher Richtung über den Grat hinunter bis zum See du Tôûno, Ausgangspunkt.

Nr. 96 Mission

Von der Verzweigung der Strasse von Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission) diesen Graben über Pkt. 1865 aufwärts bis auf den Fussweg des Berglaufes Siders-Zinal (Markierung); von hier diesen Fussweg in Richtung Norden bis zur Strasse beim Hotel Weisshorn, Pkt. 2364; dann den Weg über Pkt. 2340 weiter bis in den Graben, diesen Graben aufwärts bis zum kleinen See (Moor) Pkt. 2472; von hier der Markierung folgend bis auf den Col Bella Vouarda, Pkt. 2326, dann den Fussweg hinunter bis auf die Strasse Tshélet-Nava Pkt. 2539, diese Strasse abwärts über Bella Lé (2457) bis in das markierte Couloir, dieses Couloir abwärts bis in den Graben von Lagec, den Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Zau-Zoura; von hier der Strasse von Nava folgend bis Touailles (1661) und weiter der Strasse nachfolgend nach Pralics bis zur Verzweigung mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), Ausgangspunkt.

Nr. 97 Mottec

Von der Verzweigung der Navizence mit dem Graben von Cor, diesen Graben aufwärts bis auf den Fussweg des Berglaufes Siders-Zinal; von hier in Richtung Süden dem Weg entlang bis zum Graben Mijonnettes-Barneuzza (2203); von hier diesen Graben aufwärts bis auf die Höhe von La Remointze, Pkt. 2519, (Markierung) dann in Richtung Süden über den Grat bis zum Pkt. 2661 und der Markierung weiter folgend bis auf den Pkt. 2891; von hier in westlicher Richtung über den Grat und der Markierung hinunter folgend bis wiederum auf den Fussweg des Berglaufes Siders-Zinal und Lirec, Pkt. 2173; den Fussweg in Richtung Süden bis zu Alpe Lirec, Pkt. 2172; von hier den Weg Siders-Zinal abwärts zu Pkt. 2025, diesem Weg folgend bis zum Graben von Lirec, dann diesen Graben abwärts in die Navizence und die Navizence abwärts zum Graben von Cor, Ausgangspunkt

Nr. 98 Zinal/Garde de Bordon

Von der Einmündung des Baches Vernec in die Navizence, diesen Fluss aufwärts bis zur Einmündung des Bergbaches Barne, diesen Bach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Fussweg von Roc de la Vache, dann diesen Weg abwärts über Tsijière de la Vatsse, Pkt. 2388 bis zur Brücke d'Arpilletta, Pkt. 1908; von hier die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches La Lé; von hier diesen Bach aufwärts über die Brücke von Vichiesso bis zum Fussweg Sorebois/Petit Mountet (premier), dann in Richtung Sorebois dem Weg entlang bis zum Pkt. 2581; von hier in gerader Linie auf den Grat von Aiguilles de La Lé (3274), diesen Grat weiter in nördlicher Richtung und über denjenigen von Sorebois bis zum Fussweg Moiry/Sorebois (2835); von hier den Weg abwärts bis zur Bergstation der Luftseilbahn von Sorebois, dann der Seilbahn entlang bis zur Verzweigung mit dem Graben von Vernec, diesen Graben hinunter in die Navizence, Ausgangspunkt.

Nr. 99 Moiry

Vom kleinen See (2349) den markierten Graben von Fêta d'Août de Châteaupré aufwärts bis zum Felsen, von hier in gerader Linie bis auf den Grat, dann diesem Berggrat entlang über Pkt. 3089 bis zum Garde de Bordon (3310.4), von hier in Richtung Süden über den Grat von Aiguilles de La Lé bis zum Col du Pigne de La Lé (3141); dann dem östlichen Gletscherrand vom Moirygletscher abwärts folgend bis zum kleinen See (2349), Ausgangspunkt.

Nr. 100 Tsirouc

Von der Einmündung der Gougtra in die Navizence, die Navizence aufwärts bis in den Graben von Vichic, diesen Graben über Pkt. 1719 und der Markierung aufwärts folgend bis auf die Privatstrasse der Luftseilbahn Grand-Plan/Tsirouc; von hier in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Bergstation der Seilbahn von Sorebois, dann den Fussweg von Sorebois/Moiry aufwärts bis zum Col de Sorebois (2835) und weiter in Richtung Süden über den Grat bis unter den Pkt.3139; von hier den Grat in süd-westlicher Richtung bergabwärts (Markierung) bis in den Graben von Pramartin, diesen Graben abwärts bis auf die Staudammstrasse, dieser Strasse entlang bis auf die Mitte der Staumauerkrone von Moiry; von hier in gerader Linie abwärts bis auf die Brücke des Bergbaches Gougtra (2111), dann die Strasse Grimentz/Moiry abwärts bis zur Verzweigung mit dem Bergbach le Lona, diesen Bach hinunter in die Gougtra, die Gougtra abwärts in die Navizence, Ausgangspunkt.

Nr. 101 Grimentz

Von der Einmündung des Freinzbaches (südlich von Grimentz) in die Gougtra, die Gougtra aufwärts bis zur Einmündung des Lonabaches; den Lonabach aufwärts bis zur Wasserfassung (2582) und weiter dem Weg folgend bis auf den Basset de Lona (2792); von hier in Richtung Süden über Pkt. 3053, Le Diablon bis Sasseneire, Pkt. 3253,5; von hier in Richtung Norden über den Grat Pas de Lona, Pkt. 2787 bis zum Becs de Bosson, Pkt. 3149; von hier in gerader Linie abwärts in den Freinzbach, den Freinzbach abwärts bis auf die Skipiste, Pkt. 2124; von hier die Skipiste hinunter bis zum Wasserreservoir und dann den Freinzbach abwärts in die Gougtra, Ausgangspunkt.

Nr. 102 Tsan

Von Tsalet Pkt. 2249, diesen Bergbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter bis auf den Roc d'Orzival, Pkt. 2852,5; von hier in Richtung Süden über Roc de la Tsa, Pkt. 2911 und Pkt. 2858 bis zum Becs de Bosson, Pkt. 3148,7; von hier den Grat weiter über Pointes de Tsavolire, Pkt. 3026, 2900, la Maya Pkt. 2916, Becca-de-Lovegno 2820,6, La Pointe de Masserey 2841; von hier in gerader Linie bis zum kleinen See Pkt. 2468, La Rèche bis zur Verzweigung mit dem Fussweg von l'Ar-du-Tsan, Pkt. 2377, dann diesem Weg folgend bis Tsalet, Ausgangspunkt.

Nr. 103 Orzival

Von der Verzweigung der Forststrasse Partsé-l'Iretta mit dem Graben von Mayoux diesen Graben aufwärts bis zum Fussweg von Tzoudires/Orzival; von hier diesem Weg entlang in Richtung Norden bis unterhalb des Pkt. 2156 und weiter der Markierung folgend auf den Grat, dann den Grat weiter über die Pkte. 2503 und 2661 bis hinauf zum Roc d'Orzival, Pkt. 2852.5. Von diesem Pkt. über den Grat bis La Brinta, Pkt. 2660; von hier in nortöstlicher Richtung zu Pkt. 2620 und dann der Markierung folgend bis in den Graben von Creux du Varneç, den Graben hinunter bis auf die Forststrasse Mayens de Pinsec, diese Strasse entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse von Partsé-l'Iretta und dann diese Strasse weiter bis zum Graben von Mayoux, Ausgangspunkt.

Nr. 104 Vercorin

Von der Einmündung des Baches Pontis in die Navizence, die Navizence aufwärts bis zum Varneçgraben, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Strasse Pinsec-Vercorin, dieser Strasse entlang nach Vercorin; von Vercorin die Seilbahn abwärts bis zur Strasse Chalais-Vercorin, diese Strasse aufwärts bis Brie-Dessus, Pkt. 975; von Brie Dessus die Strasse hinunter bis nach Chippis wo sich die Strasse und die Navizence kreuzen, dann die Navizence aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pontis, Ausgangspunkt.

Nr. 105 Vallon de Réchy

Vom Weiler Itravers der Strasse von Vercorin entlang bis La Rèche, Pkt. 1991; von hier diesen Bergbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Graben von La Sapina, dann den Graben aufwärts bis zur Hütte der Wasserleitung und weiter der Skipiste entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von l'Adé-Bran, Pkt. 1798; von hier der Strasse von Sigeroula folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Vercorin-Crêt du Midi, Pkt. 1861; von hier der Seilbahn entlang bis auf Crêt du Midi, Pkt. 2331,7; von hier dem Weg folgend bis La Brinta, Pkt. 2660, dann dem Felsband abwärts folgend in Richtung Westen bis Tsan, Pkt. 2184, von hier dem Fussweg entlang bis zum Col de Cou, Pkt. 2528; von hier den Grat weiter über Mont Noble, Pkt. 2654, La Tour Bonvin, Pkt. 2444 und dann in Richtung Norden bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt. 1712,(Markierung); von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkte. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Abzweigung der Strasse ins Vallon-de-Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann den alten Weg Bouzerou-Loye abwärts bis nach Itravers, Ausgangspunkt.

Nr.106 Poutafontana

Von der Rhonebrücke in St. Léonard dem rechten Rhoneufer entlang aufwärts bis zur Rhonebrücke in Granges-Gare; von hier dem linken Rhoneufer entlang aufwärts bis zum Kanal von Réchy, dann die Réchy bis ins Dorf Réchy; von hier die Hauptstrasse abwärts bis zur Rhonebrücke von St. Léonard, Ausgangspunkt.

Nr. 107 Les Iles-Sion

Vom Schnittpunkt des Weges rechts von der Morge und der Autobahn, der Autobahn in Richtung Osten folgend bis zur Verzweigung mit der Rhone; von hier der rechten Rhoneuferstrasse entlang abwärts bis auf die Rhonebrücke von Aproz, von der Brücke in Richtung Westen der Rhone entlang (rechtes Rhoneufer ist Banngebiet) bis auf die Höhe des Zaunes (westlich des Naturreservates von Epines); von hier diesen Zaun bis zum Kanal Sitten-Riddes (siehe Banngebiet Les Epines, Beschluss des Schutzgebietes) und die asphaltierte Strasse weiter auf der rechten Seite des Kanals Sitten-Riddes bis zur Verzweigung mit dem Weg auf dem rechten Ufer der Morge, die Morge aufwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 108 Mase-Vernamiège-Vex

Von der Einmündung des Bergbaches Manna in die Borgne diesen Bergbach aufwärts bis zur Einmündung in den Graben der Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier der Strasse entlang in Richtung Norden bis zur Gemeindedepotie von Vex; von hier in gerader Linie abwärts bis in die Kurve der landwirtschaftlichen Strasse von Château-de-la-Tour, diese Strasse bis zur Schafstallung, dann in Richtung Nord-Ost über die Krete bis hinunter in die Borgne, die Borgne abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches Fontany; von hier diesen Bergbach aufwärts bis auf die Strasse Bramois-Mase, die Strasse aufwärts bis ins Dorf Mase, den Graben von Mase hinunter bis in den Bergbach La Manna, die La Manna abwärts in die Borgne, Ausgangspunkt.

Nr. 109 Preylet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit der Manna, diesen Bach aufwärts über Pkt. 1696, weiter über Mayens-des-Pras bis zur Alpstrasse von Mase, diese Strasse weiter bis zum Pkt. 2091 (Arpetta); von hier an der oberen Waldgrenze entlang bis Plan-Genevrec (Markierung); von hier den l'Evoué-Leiva-Graben abwärts bis auf die Strasse nach Mase, Ausgangspunkt.

Nr. 110 Volovron

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, Pkt. 1380, diesen Bergbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Weg von Volovron-Eison, Pkt. 1773; von hier diesem Weg entlang über die Pkte. 1685, 1792,4 und 1695 bis in den Grossen Graben, den Graben aufwärts bis zum Bergweg von Eison Pkt. 2293; von hier den Weg in Richtung Süden (Markierung) zu Punkt 2368, Gemeindegrenze von St. Martin, der Gemeindegrenze über La Tsa-de-Volovron-La Sasseneire zu Pkt. 3253; von hier den Grat weiter über den Col de Torrent, Pkt. 2916, bis zu Pkt. 2986; von hier in gerader Linie hinunter bis zur Quelle des Bergbaches von Cotter; von hier den Bergbach abwärts auf die Strasse von Evolène, diese Strasse hinunter zum Ausgangspunkt.

Nr. 111 Bréona

Vom Grand-Cornier zum Col de la Dent-Blanche, Pkt. 3531 ; von hier den Ferpèche- Gletscher über Rocs Rouges, Pkt. 3178 zu Pkt. 2965; von hier über den Gletscher des Manzettes zum Ferpèche-Gletscher; von hier in Richtung Nord-West über den Ferpèche-Gletscher bis zur Quelle der Borgne von Ferpèche, die Borgne abwärts bis zur Strasse von Ferpèche, dieser Strasse folgend bis zum Bach Mourti oberhalb von Salay; von hier den Bach aufwärts bis zum oberen Waldrand (Markierung), dem oberen Waldrand entlang bis zum Weiler Bréona, Pkt. 2197; von hier in Richtung Felsgrat Serra-Neire, Pkt. 2920, weiter über den Grat Couronne de Bréona, les Pointes des Mourtis, la Pointe de Bricola bis Grand-Cornier, Ausgangspunkt.

Nr. 112 Douves-Blanches

Vom Aiguilles de La Tsa, Pkt. 3668 über den Südgrat zu Pkt. 3641,5; von hier über den Felsgrat Douves-Blanches zu Pkt. 2336; dann den Weg Plan-Berthol, diesen Weg bis zur Borgne, Pkt. 2089, die Borgne abwärts bis zur Brücke, die die Borgne überquert, dann dem Weg entlang bis zur Cabane de la Tza; weiter über den Grat über Pkt. 2920 und in gerader Linie bis auf den Pkt. 3512 von Tzalian; von hier dem Grat folgend bis Aiguille de La Tsa, Pkt. 3668, Ausgangspunkt.

Nr. 113 Veisivi

Vom kleinen Dent-de-Veisivi, Pkt. 3183,6 den Grat La Gouille abwärts bis auf die Brücke der Borgne Arolla (Markierung); von hier die Borgne Arolla abwärts bis zur Borgne von Ferpèche, die Borgne von Ferpèche aufwärts bis zum Bach Tzené-de-Long, diesen Bach aufwärts auf den Grat Petite-Veisivi und diesem Grat folgend bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 114 Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Pas-de-Chèvre, diesen Weg hinauf zum Pas-de-Chèvre, Pkt. 2855; von hier dem Grat entlang über Mont-Rouge, Les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson, Pkt. 3489,7, den Bergbach Merdesson abwärts bis Raz-d'Arbey; von hier der oberen Waldgrenze folgend bis zum Bergbach Praz-Gras, diesen Bach abwärts über La Monta bis zur Einmündung in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse, Ausgangspunkt.

Nr. 115 La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, Pkt. 1380, diesen Bach abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung des Baches Merdesson, Pkt. 1277; von diesem Punkt über die Krete von Flanmayen bis zum Anfang der Strasse der Weiler Noyet-Vendes, dieser Strasse folgend bis zu den genannten Weilern, Pkt. 1798; den Weg bis zum Weiler Gravelon, Pkt. 1815; den Grand l'Aventier abwärts bis zur Borgne, diesen Fluss entlang bis zur Einmündung des Baches von Praz-Jean, Pkt. 1055; die Strasse bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 116 Mandelon

Vom Schnittpunkt des Bergbaches Bajin mit der Wasserleitung von l'Emeyaz dieser Wasserleitung über Léteygon-Les Terrasses folgend, die Strasse weiter bis zum Wildbach Grangettes in Vouarmatta; von hier diesen Bach über Merdesson bis Scex-Pey, Pkt. 2369; von hier über den Grat La Pointe de Mandelon, Le Mont Rouge bis zum Col du Mont Rouge. Vom Mont Rouge den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung, Ausgangspunkt.

Nr. 117 Toueno-Hérémece

Vom Weiler Pralong, die Strasse nach der Dixence entlang bis Mayentzet; dann dem Fussweg d'Allèves entlang bis zur ersten Biegung und den markierten Graben hinauf bis zum Fussweg nach der Grande-Dixence an der oberen Waldgrenze; diesem Fussweg in nördlicher Richtung entlang bis Plan-Trinzet; von hier Bach Plan-Trinzet abwärts bis auf die Strasse nach der Dixence, beim Weiler Pralong, Ausgangspunkt.

Nr. 118 Le Scex

Vom Schnittpunkt des Bergbache Mayens mit der Strasse Grande-Dixence, die Strasse aufwärts bis zum Bergbach Bataille, Pkt. 1472, dann diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse d'Essertse; von hier der Strasse entlang bis zu den alten Chalets von Essertse; von hier dem Bach des Weilers entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Strasse mit der Dixence, Ausgangspunkt.

Nr. 119 La Meina

Von der Verzweigung der Tsâcha mit der Alpstrasse Combire la Meina diesen Bergbach abwärts bis zum zweiten Arm der Einmündung in die Printze, die Printze entlang bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Doussin, diesen Bach aufwärts über die Pkte. 1419, 1722, 2134 bis zur Verzweigung mit der oberen Strasse La Combire; entlang bis zur Verzweigung mit der Tsâcha, Ausgangspunkt.

Nr. 120 Alou-Siviez

Von Siviez der Seilbahn entlang bis zu Pkt. 2234; von hier dem Alpweg entlang bis zur Linie des Skiliftes von Plan-du-Fou; dieser Linie folgend bis zu Pkt. 2436, dann den Grat weiter über die Punkte 2337, 2458 und 2463 bis Dent de Nendaz, von hier den Ostgrat, Pkt. 2388 (Markierung), abwärts bis in den Lawinenbach, den Lawinenbach abwärts bis auf die Forststrasse von L'Aplanie, die Forststrasse weiter bis auf die Hauptstrasse nach Siviez, diese Strasse abwärts bis zur Seilbahn von Siviez, Ausgangspunkt.

Nr. 121 Cleuson

Vom Le Métrailler, Pkt. 3212,9 über den Grat in Richtung Süden, dann den Grat La Gouille nach bis zum Bergbach Vatseneires; von hier den Bach abwärts (Markierung) bis auf den Weg St. Laurent, Pkt. 2316, diesem Weg folgend bis zur Hütte St. Laurent und weiter bis auf den Grat La Grande Arpette Pkt. 2944, dann zum Pass zwischen den zwei Arpettes und von hier der Markierung folgend bis hinunter in die Printze, Pkt. 2273, diesen Bergbach abwärts bis zur Talstation der Seilbahn Tortin, Pkt. 2045; von hier den Weg Grand Toit de Tortin und Prarion weiter, dann den oberen Waldrand über den

Pkt. 2217 bis zum Punkt 2246 (Markierung); von hier den Fussweg Creux du Mont-Gond bis zum Weg von Siviez, diesem Weg entlang nach Tortin und weiter bis zum Bach La Printze; von hier diesen Bach abwärts bis zum Graben Les Troutses, diesen Graben aufwärts bis zur Wasserleitung Chervé., Pkt. 2254; von hier der Suone in südlicher Richtung folgend bis zum Fusse des Grates Clocher de Noveli (Markierung); von hier diesen Grat über die Pkte. 2696, 2793, 3033 und 3088 aufwärts bis zum Ausgangspunkt Le Métrailler.

Nr. 122 Isérables

Von der Vereinigung der Fare von Chassoure und der Rosey, Pkt. 1059, der Fare von Rosey entlang aufwärts; von hier der Markierung folgend bis Dents-Rousses, dann dem Grat entlang über Pkt. 2576 bis zu Pkt. 2742 und weiter bis zum Pass von Chassoure, Pkt. 2739; von hier dem Skilift entlang abwärts bis zur Talstation; von hier dem Bergbach La Fare de Chassoure (Markierung) entlang abwärts bis zur Vereinigung mit der La Fare Rosey, Ausgangspunkt.

Nr. 123 Bec des Rosses

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Rosses, Pkt. 3222,8; dann den Grat entlang abwärts zu Pkt.3045 Bec Termin; von hier den grossen Graben in westlicher Richtung abwärts bis auf den Weg, der zur Hütte Montfort- Pass Termin führt, diesen Weg in nordwestlicher und nördlicher Richtung bis auf die Strasse, die nach dem Pass des Gentianes führt; diese Strasse weiter bis zum Pass des Gentianes, Ausgangspunkt.

Nr. 124 Grenays-Rapoué

Vom Schnittpunkt des Weges Tsezés –Grenays und dem Graben von Grenays, diesen Weg bis nach Tsezés, von da in nordwestlicher Richtung der Druckleitung EOS (Markierung) entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Lourtiergraben, diesen Graben aufwärts bis zum Weg von Rapoué, diesen Weg in südlicher Richtung bis zum Pkt. 2181, von hier den Grenaysgraben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Tsezés-Grenays, Ausgangspunkt.

Nr. 125 Clambin

Von Le Chable der Seilbahn Ruinettes entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse La Tintaz-Clambin, dann dieser Strasse folgend bis zum Weg la Combe; von hier diesem Weg in südlicher Richtung folgend über Plan Varzay bis zur Strasse nach Mayens de Sarreyer, diese Strasse weiter bis zur Kurve nach Ires, rechts vom Pkt. 1344 und weiter in Richtung Sarreyer bis zur ersten Kreuzung, dann diese Strasse abwärts bis Châtelard, Pkt. 1164, dann dem Weg entlang nach Vernays bis zum Graben Montagnier, diesem Graben und der Dranse folgend bis zur Seilbahn, Ausgangspunkt.

Nr. 126 Plénadzeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères in die Dranse, die Dranse von Bagnes aufwärts bis zur Brücke ausgangs des Dorfes Lourtier in Richtung Fionnay, von dieser Brücke in Richtung Süd bis zur alten Seilbahnstation und weiter den Graben Pessot aufwärts bis zum Pkt. 1635; von hier in Richtung West dem Fussweg Pessot und Tongne entlang bis zur Stallung von Plénadzeu; von hier die Strasse aufwärts nach der Brunethütte bis in die Kurve, Pkt. 1617, dann in Richtung West über die Forststrasse bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrbahnweg welcher von der Stallung Posodiet herkommt, diesen Weg

abwärts bis zum Fussweg, welcher zur Strasse von Mayens de Champsec führt. Die Strasse aufwärts über Le Poté bis zur Brücke des Bergbaches Servay, diesen Bach abwärts bis zum Weg und diesen Weg weiter über Pkt. 1228 bis in den Graben von Versegères, dann diesen Graben abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 127 Servay

Von der Verzweigung de Grabens von Servay mit der Strasse von Momin, Pkt. 1653, diesen Graben aufwärts bis zum See von Servay, Pkt. 2062, von hier dem Weg folgend über Pkt. 2091 bis zur Quelle des Baches unterhalb dem Punkt 2257 (Markierung), diesen Bach abwärts bis zu Pkt. 1794, dann dem Weg folgend bis auf die Strasse von Momin, diese Strasse in Richtung Osten bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 128 Becca de Sery

Von der Verzweigung La Dyure de Sery und dem Fussweg von La Maye, Pkt. 2026, diesem Fussweg zuerst in nordöstlicher und dann in südöstlicher Richtung folgend bis zu Pkt. 2140; diesen Weg weiter bis zur Wasserfassung von Corbassière, dann dem linken Gletscherrand folgend in Richtung Süden bis zu Pkt. 2761, von hier Richtung Süd-West dem Gletscher von Follats entlang zu Pkt. 3372 und weiter den Grat abwärts zu den Pkte. 3101 und 2766, dann in Richtung Westen zu Pkt. 2662, darauf den Graben von La Dyure de Sery abwärts (2243) bis zum Fussweg von La Maye, Ausgangspunkt.

Nr. 129 La Lia

Von der Staumauerkrone vom Stausee Mauvoisin, dem linken Ufer folgend bis zum Pkt. 1997 vom Alpweg, der nach la-Lia-Chanrion führt; von hier in südlicher Richtung dem Fusse der Felswand folgend bis zum Bach La Tsesette; diesen aufwärts bis zum Gletscher, dem östlichen Rand des Gletschers folgend bis zum Pkt. 3260,1; von hier in nordwestlicher Richtung dem Gletscherrand entlang über die Punkte 2864,2893,2983 bis zum Pkt. 3621, den Grat entlang über Pkt. 3700 Tournelon-Blanc bis zum Bec de la Lia; von hier in einer 100 Meter Distanz unterhalb des Grates Mulets de la Lia bis zum Pkt. 2416; von hier in gerader Linie über Pierre-à-Vire auf den Staudamm, weiter über die Staumauer auf die rechte Seite des Stausees; von hier dem linken Dammufer entlang zum Ausgangspunkt.

Nr. 130 Pierre-Avoi

Von der Brücke des Bergbaches Merdenson, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserscheide und weiter dem grossen linken Abhang entlang aufwärts bis Les Blisiers, Pkt. 1994, dann in Richtung Osten über den Punkt 1973 bis zur Strasse der Wasserleitung, entlang dieser Strasse bis zum Reservoir wo die Strasse endet; von hier den Graben von Croix abwärts bis auf die alte Wasserleitung von Saxon, dann dieser Wasserleitung folgend bis in den Graben de Vella, den Graben aufwärts bis Gautier,; von hier weiter bis zum Pass von Marline, Pkt. 2315; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; die Wasserleitung Süd-West bis zum Fussweg Pkt. 2035, dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der Le Couvercle erreicht, von Couvercle dem Grat und

dem oberen verbrannten Waldrand entlang bis zum Landwirtschaftsweg; diesem Weg 150m folgend und dann dem Weg von Gries entlang bis zur Brücke des Bergbaches von Merdenson, Ausgangspunkt.

Nr. 131 Scex-Rouges-Charrat

Vom Pass des Planches die Strasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Strasse, welche nach Planard führt; diese Forststrasse hinunter bis zum Fussweg, von hier den Fussweg in Richtung Osten bis zur Verbindung mit der Forststrasse Charrat-Sapinhaut; diese Strasse weiter in Richtung Apleyeu; von hier den Weg hinauf in Richtung Süden bis zur Bergstrasse von L'Aliou, Pkt. 1539, dann dem Weg folgend bis zur Verzweigung mit der Stasse Col du Tronc-Col des Planches; diese Strasse weiter bis zum Col des Planches, Ausgangspunkt.

Nr. 132 Mont-Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, von hier dem Weg entlang in Richtung Chable bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Bruson; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes, diesen Weg aufwärts bis zum Pkt. 1690, weiter dem Waldweg von Fontaines entlang bis zum Waldesrand, von hier in westlicher Richtung zur Gemeindegrenze Orsières-Sembrancher und weiter in Richtung Süd der Strasse folgend bis Moay, von da den Weg in Richtung Süd bis Planards, von hier den Graben in westlicher Richtung abwärts bis zur Bachquelle, dann diesem Bach folgend bis auf die Forststrasse; diese Forststrasse und den Fussweg in Richtung Norden bis zur Wasserleitung, dann der Wasserleitung entlang bis zum nächsten Graben, von diesem Graben dem Waldweg folgend bis zur Kreuzung des Fussweges Chamaille-Les Crêtes, von hier weiter bis zum Bach Chamaille, diesen Bach aufwärts dem nördlichsten Couloir folgend bis auf den Weg nach Le Larzey (Markierung), diesem Weg entlang bis zu den Hütten der Alpe Larzey; von hier die Strasse weiter bis zum Weg von Mayens du Mont-Brun; von hier dem markierten Graben abwärts folgend bis auf die Strasse La Cote., diese Strasse aufwärts (ca 200m) bis zum Graben (Markierung) bei der grossen asphaltierten Kurve der Forststrasse (Pkt. 1078); von hier den Graben in nördlicher Richtung abwärts bis zur Dranse von Bagnes, dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson, Ausgangspunkt.

Nr. 133 Médille

Von der Brücke bei Les Trappistes, Pkt. 694 die Grosse St. Bernardstrasse abwärts bis zur alten Seilbahn des Marmorsteinbruches; von hier den Weg aufwärts bis zur asphaltierten Strasse, diese Strasse bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse Chemin-Vens, die Forststrasse weiter bis zur Hochspannungsleitung der Gemeinde, der Hochspannungsleitung entlang abwärts bis auf die Strasse von Vens, dann dieser Strasse folgend bis ca. 100 Meter nach der ersten Kurve; von hier in Richtung Süden dem Waldrand folgend (Markierung) bis La Medille und weiter bis zu Pkt. 990 bis in die Kurve auf die Strasse von Vens (Markierung); diese Strasse aufwärts bis in die Haarmadelkurve, Pkt. 1024; von diesem Punkt der Markierung folgend in Richtung Nord-Ost bis in das Couloir; von hier das Couloir la Crevasse und dem Wald von Devin in südöstlicher Richtung dem oberen Felsrand folgend bis zum Couloir des

Barmettes; dieses Couloir hinunter bis auf die Strasse Sembrancher-Vens; diese Strasse aufwärts bis zum Scheidgraben (Wald-Weinberg); diesen Graben abwärts bis zur Dranse, der Dranse folgend bis zur Brücke bei Les Trappistes, Ausgangspunkt.

Nr. 134 Le Fayi

Vom Tunnel Trappiste der Eisenbahnlinie Martignach-Orsières in Richtung Sembrancher bis zur Eisenbahnbrücke; von hier über den Grat (Pas de la Face) und über die Punkte 1235, 1640 hinauf bis La Dent; von hier in südwestlicher Richtung (Markierung) bis zum Fussweg Clou, dann diesem Fussweg in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Pkt. 1477, von hier dem Graben abwärts folgend bis zum Eingang des Tunnels der Eisenbahnbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 135 Allèves-Tsapi

Von der Strasse des Grossen St. Bernard, (Brücke oberhalb Palazuit) den Bergbach Palazuit aufwärts bis zur Wasserleitung von Dreduz; dieser Wasserleitung in Richtung Süd bis zur Wasserfuhr von Saveneyre, dann der Wasserfuhr Saveneyre in Richtung Osten bis zum Bergbach d'Allève, diesen Bach aufwärts und dann den Fussweg bis Boveyre-d'en-Haut; von hier (blaue Markierung) den Grat hinauf zum Pkt. 3214, diesen Grat weiter zum Petit Combin, Pkte. 3663, 3622, 3573, 2881 Six Rouges; von hier in Richtung Süd-West bis zur Quelle des Baches La Croix, diesen Bach abwärts, bei der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette vorbei bis auf die Strasse des Grossen St. Bernard; diese Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 136 Bovine

Von der Einmündung des Baches Tiercelin in die Dranse diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke der Kantonsstrasse oberhalb des Dorfes Bovernier, von hier die alte Kantonsstrasse bis Le Valette, weiter die Strasse von Champex bis zum Café des Forges, von hier über Durnand bis zum Weg nach Bovine, von dort dem Weg entlang über Pkt. 1987 bis zur Markierung; von hier in östlicher Richtung (Markierung) bis zum Bach Tiercelin, diesen Bach abwärts bis in die Dranse, Ausgangspunkt.

Nr. 137 Combe d'Orny

Vom Mayensäss Plan Raveire, Pkt. 1236, in Richtung Süd dem Weg zum Mont-Blanc folgend (blaue Markierung) bis zum Bach Dyuro, diesen Bach aufwärts bis zur blauen Markierung, von hier den Graben weiter bis auf den Grat Châtelet, Pkt. 2204; von hier über diesen Grat weiter bis zur Spitze Châtelet, Pkt. 2537,4; von hier über den Chevrettes-Grat weiter bis zum Fussweg, welcher vom Vallon Saleina herkommt und zur Hütte d'Orny führt (Pkt. 2691); von hier dem Weg entlang nach Broya bis zum Grand Plans, Pkt. 2194; von hier bis zum Verbindungsweg der vom Wald Voutaz hinunter führt; diesen Weg in südlicher Richtung weiter über die Pkte. 1319, 1211, 1236 bis Plan Raveire, Ausgangspunkt

Nr. 138 Treutze-Bô

Von der Einmündung des Baches Treutze-Bô in die Dranse von Ferret, diesen Bach aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg entlang bis auf die Krete

His, von hier der Markierung; dann dem Moränenrand entlang bis zu Pkt. 2714, weiter über die Pkte. 2934-3024-3514-3508 Pt-Gd-Darray; von hier in Richtung Nord-Ost über den Pk. 3175 zum Col des Planereuses; vom Pass dem nördlichen Gletscherrand des Planereuses entlang bis zur Quelle des Bergbaches Jurette, den Bach Jurette abwärts bis in die Dranse von Ferret, der Dranse entlang aufwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 139 Pointe des Grands

Vom Pointe des Grands, Pkt. 3101 über den Grat abwärts bis Croix des Berons, Pkt. 2902; von hier über den Grat hinunter in den Bach, diesen Bach abwärts bis auf die Brücke von Grand-Dessous; von hier dem Weg entlang bis zu Pkt. 1583, dann in Richtung Nord-Ost zuerst diesem Weg und später dem Wasser aufwärts folgend bis zur Gletscherzunge des Trientgletschers, weiter dem westlichen Gletscherrand entlang über die Pkte. 2974, 3177, 3308 bis auf den Pkt. 3440, Aiguille du Pissoir; von hier der Landesgrenze entlang zurück zum Pointe des Grands, Ausgangspunkt.

Nr. 140 Mont d'Ottan-Gueuroz-La Planaz

Von der Zentrale in Miéville die Kantonsstrasse aufwärts bis zur Abzweigung nach Salvan; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Süd bis an den Rand der Weinberge, den Weinbergen entlang aufwärts bis zu Pkt. 769; von hier den Weg Laboureau, die Strasse l'Antenne und den Weg von Gremou weiter zu Pkt. 1469, von hier der Krete folgend zum Pkt 1215; von hier der Felskrete und dem Fussweg Le Revé in Richtung Süd-West (Charavex) über die Pkte. 1429-1845 folgend bis zu Pkt. 1816 l'Arpille. Von diesem Punkt dem Weg la Preisa folgend bis zur Verzweigung des Weges welcher von La Forclaz herführt, von hier in südlicher Richtung und über den Pkt. 1968 bis La Forclaz; von hier in Richtung Trient bis auf die alte Strasse, die alte Strasse abwärts auf die Hauptstrasse, die Hauptstrasse abwärts bis zum Pkt. 1273; den Bach Trient über die Pkte. 1214 – 907 abwärts bis La Tailla, von hier den Bach Moummaires aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg folgend bis zur Verzweigung der Strasse Salvan-Martinach, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Gueroz; von hier in in gerader Linie bis auf das Geleise der Bahn Martinach-Châtelard; von hier in Richtung Nord bis zur Traverse – Ersin (Markierung), weiter bis zur Pissevache, die Pissevache abwärts bis zur Zentrale von Miéville, Ausgangspunkt.

Nr. 141 Scex-des-Granges - Luisin

Von der Salanfe-Brücke bei Van-d'En-Bas der Strasse von Granges folgend bis auf die Dammstrasse und weiter über die Dammstrasse bis zur Kreuzung mit der Strasse Les Granges-Planajeur, diese Strasse aufwärts bis Planajeur; von hier die Strasse nach la Creusaz zu Pkt. 1504, von diesem Punkt der Strasse entlang bis Emaney, Pkt. 1856, dann dem Weg entlang bis zum Col d'Emaney, diesen Weg weiter bis auf die Stauwandkronen des Lac de Salanfe; von hier über die Dammstrasse bis zur Strasse, die Salanfe mit dem Vallonde-Van verbindet, diese Strasse weiter bis zur Brücke beim Camping Van d'En Haut, von hier am linken Ufer des Baches abwärts bis zur Brücke Van d'En Bas, Ausgangspunkt.

Nr. 142 Bel Oiseau

Von der Abfahrt der Strasse bei der Stallung von Barberine diese Strasse entlang bis zum Graben von Poto, dann den Graben aufwärts bis zum Col du Bel Oiseau, Pkt. 2560; von hier in Richtung Süden dem Grat folgend bis Bel Oiseau, Pkt. 2628, den Grat abwärts über Pkt. 2442 und die Schlucht (Markierung) bis auf den Fussweg, dem Fussweg in Richtung Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 144 Vérossaz

Von der Brücke des Baches von Mauvoisin, Pkt. 1045; 345 Meter in Richtung Nord-Ost bis auf die Forststrasse, diese Strasse abwärts bis na la Daille; von hier den Fussweg Richtung Nort-Ost nach Aussays, dann 300 Meter den Fussweg in östliche Richtung nach Les Bassays; von hier den Weg in Richtung Osten bis zur ersten Brücke des Baches Mauvoisin, eingangs des Weilers von Cases, über diese Brücke in Richtung Süden, dann den Weg aufwärts Richtung les Prés, Pkt. 1013 und weiter bis zum Ende der asphaltierten Strasse; von hier den Weg abwärts, welcher nach Vérossaz führt, dann in Richtung Westen bis zum Pkt. 907 und den Bach aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 145 Valerette

Von der Dent de Valerette, Pkt. 2058.9 in Richtung Nord-Ost über den Grat welcher die Gemeindegrenze bildet bis nach Jeurs, Pkt. 1548, Plans, Pkt. 1406; von hier die Forststrasse in südlicher Richtung bis Chalet à Bagne, dann dem Fussweg folgend bis Chalet de la Crête des Jeurs, weiter in Richtung Süden dem Weg entlang bis in den Graben von Cleusy, diesen Graben aufwärts bis la Pointe de l'Erse, Pkt. 2032 und den Grat weiter bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 146 Dents-du-Midi

Vom Dents-du-Midi, Pkt. 3164 den Grat Signal de Soi abwärts bis zu Pkt. 2054, weiter den Grat abwärts beim Chalet Soi d'en Haut vorbei bis zum Schnittpunkt mit dem neuen Fussweg; diesem Fussweg folgend bis zur zweiten Verzweigung mit der Strasse Soi. Diese Strasse in Richtung Süd-Ost bis zur Haarnadelkurve. Von dieser Kurve den Weg abwärts bis zur Verbindung mit dem Bach La Cha und Soi; von hier den Bach Soi abwärts bis hinunter auf die Strasse von Soi, diese Strasse abwärts bis auf die Strasse von Rives, Pkt. 1225 und weiter bis zum Graben de Crêtes; von hier diesen Graben (Markierung) aufwärts bis zum Fussweg (Tour des Dents-du-Midi), diesem Weg folgend bis nach Le Magédo Pkt. 1848, Richtung Ost, und weiter bis zum Graben de la Tille (Valère), diesen Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse de la Pale, Pkt. 1495. Die Strasse entlang bis zum Graben von Crétian, diesen Graben aufwärts bis zur Forststrasse, Pkt. 1560, der Forststrasse entlang bis in die Haarnadelkurve der Strasse Chindonne, Pkt. 1536; von hier diese Strasse abwärts auf die Strasse Milieu, Pkt. 1465, diese Strasse entlang in Richtung Westen bis les Jeurs, Pkt. 1548; von hier der Gemeindegrenze folgend über Dent de Valerette, la Pointe de l'Erse, la Dent de Valère, la Cime de l'Est, la Forteresse zum Ausgangspunkt 3164.

Nr. 147 Champéry

Vom Punkt 1215 beim Bergbach von Barne, die Strasse aufwärts bis auf den Fortsweg Champ de Barne; von hier diesen Weg aufwärts bis Pkt. 1550, von

diesem Punkt dem Weg von Signal de Bonavau und dem Grat entlang über Pkt. 1893 bis Dent de Bonavau; von hier über den Grat Richtung Süd-West bis Dent de Barne, dann der Landesgrenze (Grenzkante) entlang zu Pkt. 2713, Pointe Bourdillon; von hier den Grat abwärts in Richtung Nord-West und in Richtung Nord bis zum Anfang des Grabens, den Graben weiter bis in den Bergbach Barne, den Bergbach aufwärts bis zum ersten Wasserzufluss beim Weg, welcher zu Pkt. 1816 führt, von diesem Punkt den Weg in Richtung Norden bis Boutiers, von Boutier in Richtung Osten zu Punkt 1427; von hier der Strasse folgend zurück zum Ausgangspunkt, 1215.

Nr. 148 Savolaire-Morgins

Von der Talstation des Sesselliftes La Foilleuse in Morgins der Kantonsstrasse entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse Morgins-Troistorrents; von hier diese Forststrasse über Le Jorat weiter bis zur Strasse La Chaux, die Strasse in Richtung La Chaux aufwärts bis zur Station des Skiliftes, diesen Skilift aufwärts zur Bergstation, von der Bergstation in Richtung Nord-Ost bis zur Bergstation des Sesselliftes La Foilleuse, diesem Sessellift abwärts entlang bis zur Talstation, Ausgangspunkt.

Nr. 149 Bellevue

Vom Pointe de Bellevue, Pkt. 2041 über den Grat Les Sex de la Vire abwärts bis auf den Weg Pierre à Buis, Pkt. 1191, dann diesem Weg folgend bis auf die asphaltierte Strasse Muraz-Draversaz; von hier diese Strasse abwärts in Richtung Süden bis auf die Kreuzung mit der Forststrasse, welche nach L'Essert führt, dieser Forststrasse entlang bis zum Bach Le Pessot, diesen Bach westlich von Les Cavoues aufwärts bis zu seiner Quelle, dann der Markierung folgend auf den Grat; von hier dem Grat in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Pointe de Bellevue, Pkt. 2041, Ausgangspunkt.

Nr. 150 Tour de Don

Vom Tour de Don, Pkt. 1998 in Richtung Norden über den Pkt. 1770 bis hinunter auf die Forststrasse Eusin-Draversaz, diese Forststrasse in Richtung Süden bis auf die Krete, die Krete aufwärts der Markierung folgend in Richtung Porte d'Onne bis auf den Grat; von hier den Grat in nord-westliche Richtung auf den Tour de Don, Ausgangspunkt.

Nr. 151 Les Tourbières

Von Vionnaz der Strasse entlang nach Aigle bis zum Stockalperkanal; dann dem linken Kanalufer folgend bis zum Kanal Fossé-des-Talons nördlich der Strasse Châble-Croix-Illarsaz, diesen Kanal aufwärts bis zur Kantonsstrasse, die Kantonsstrasse in Richtung Vionnaz bis zum Dorfe Vionnaz, Ausgangspunkt.

Nr. 152 Les Barges

Von der Verzweigung der Hauptstrasse Aigle – Vionnaz mit der Bahnlinie, der Bahnlinie entlang in Richtung Léman bis zum Bahnhof von Vouvry; von hier der Strasse folgend welche der Rhone entlang verläuft bis Les Levaux, von hier die Strasse weiter bis zur Verzweigung mit der Strasse Aigle-Vionnaz, diese Strasse zurück bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 153 Plenay

Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry bis zum Anfang des Weges Vouvry-Chamossin; durch diesen Weg bis Chamossin. von hier in Richtung West bis auf den Grat, dem Grat über den Pkt. 1524 entlang bis zum Pkt. 1695 Le Planellet; von hier den Graben abwärts bis auf den Forstweg, diesem Weg folgend bis auf die Brücke des Bergbaches Le Fossau bei Minbran, dann diesen Bach abwärts bis zum Elektrizitätswerk bei Vouvry, Ausgangspunkt.

Nr. 154 La Suche

Vom Schnittpunkt des Baches Tove in Les Evouettes mit der Kantonsstrasse, der Kantonsstrasse entlang in Richtung Port du Scex bis zum Weg, wo die Erdölleitung vorbeiführt. Dieser Erdölleitung folgend bis auf die Strasse von Chavalon; von hier dieser Strasse folgend in Richtung Nord bis ausgangs Chavalon. Von Chavalon in Richtung Westen über den Pkt. 833 und in Richtung Norden über den Punkt 1242 dem Felsgrat über Pkt. 1541 entlang bis auf die Gemeindegrenze Vouvry-Port-Valais (La Suche); die Gemeindegrenze abwärts bis auf den Forstweg Saveur-Chavalon, diesen Weg in nordwestlicher Richtung bis zum Pkt. 1030, Quelle des Bergbaches Tove; von hier diesen Bach abwärts bis auf die Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

Nr. 155 Tanay

Vom Col du Tanay der Strasse in Richtung West folgend bis zur Verzweigung mit dem Weg, der von La Cheseule, diesen Weg bis zum Grat (Markierung); von hier weiter auf den Grat bis zum Pkt. 2206, von diesem Punkt in Richtung Nord-West bis auf die Brücke des Bergbaches, welcher hinunter in den Lac de Tanay führt; von dieser Brücke den Weg in westlicher Richtung aufwärts bis zur Kreuzung des Weges La Combe; von hier in nördlicher Richtung diesem Weg folgend (Chalet de la Combe) und dann in gerader Linie hinauf bis „Les Jumelles“, Pkt. 2216; von diesem Punkt der Gemeindegrenze Vouvry-St. Gingolph über den Punkt 2044 folgend bis Le Grammont, Pkt. 2171,8, von hier in Richtung Süd-Ost über den Grat d'Alamon, Pkt. 1900; von hier in östlicher Richtung der Gemeindegrenze Vouvry-Port-Valais folgend bis hinunter auf den Weg, welcher nach Le Tâche führt, diesen Weg in Richtung Le Tache bis zum Pkt. 1693. Von diesem Punkt über den Grat in westlicher Richtung aufwärts bis zum Col de Tanay, Ausgangspunkt.

Nr. 156 Chaumény

Vom Grammont, Pkt. 2171,8 in westlicher Richtung über den Grat bis Tombeau des Allemands; von hier in Richtung Norden am Fuss der Felswand entlang bis auf den Grat von Frête; diesen Grat in Richtung Süden abwärts bis auf den Weg von La Chaumény, dann diesem Weg folgend bis in den Graben; von hier diesen Graben (Markierung) abwärts bis auf die neue Forststrasse und dieser folgend bis in den Graben nach der Gemeindegrenze von Port-Valais; von hier diesen Graben aufwärts bis zur Verbindung der beiden Couloirs, dann das linke Couloir aufwärts (Osten) bis La Croix de La Lé, Pkt. 1873; von hier diesen Grat in südwestlicher Richtung über den Pkt. 1993 bis Le Grammont, Ausgangspunkt.

Nr. 157 La Praille

Vom Punkt 376 die Strasse vom Teich la Praille in Richtung Süden bis l'Épine, Pkt. 375, weiter in Richtung Pré de la Grise bis zur Brücke des Sto-

ckalperkanals., diesen Kanal linksufrig abwärts bis zu Pkt. 374; von hier die Strasse in Richtung Nord-Ost zurück zu Punkt 376, Ausgangspunkt.

III b) Kantonale gemischte Banngebiete

Mixte Nr. 1 Obergestler Grimsel

Von der Einmündung des Milibaches in die Rhone den Milibach aufwärts bis Pkt. 2090 (Gufarli), der Alpstrasse in östlicher Richtung folgend über Unnerbodme Pkt. 2188 und weiter abwärts bis zum Schnittpunkt Jostbach, diesen Bach abwärts bis in die Rhone, die Rhone abwärts bis zum Ausgangspunkt Milibach.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 2 Blasen – Breitwald – Cheer

Von der Einmündung des Cheerbachs in die Rhone, die Rhone aufwärts bis zur Einmündung Löuenebach (Markierung), den Löuenebach aufwärts bis zum Schnittpunkt Wanderweg Pkt. 1872 (Markierung), dem Wanderweg in westlicher Richtung folgend bis zum Cheerbach, den Cheerbach abwärts bis zur Rhone, Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 3 Bergwald – Geschinen

Vom Schnittpunkt der Furkastrasse mit dem Geschinerbach den Geschinerbach aufwärts bis zum Trützipass Pkt. 2828, der Kantonsgrenze in östlicher Richtung folgend zum Geschinerstock Pkt. 2856, der Gemeindegrenze entlang abwärts über Pkt. 2766, Pkt. 2691, Pkt. 2515, Pkt. 2364 Straalenloch, Pkt. 2140 und Pkt. 1967 bis auf den Gommerhöhenweg (Markierung), dem Weg in östlicher Richtung folgend zum Niederbach, diesen Bach abwärts bis zur Furkastrasse und der Furkastrasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Geschinerbach.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 4 Bächital – Münstigertal

Reckingen-Münster : zwischen Bächital und Münstigertal oberhalb dem Gommer Höhenweg.

N.B: Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 5 Hohbach – Merezzenbach

Von der Einmündung des Löuwibachs in die Rhone die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Merezzenbachs, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserfassung beim Chäller Pkt. 1842, die Alpstrasse in westlicher Richtung abwärts bis zur Abzweigung Hohbach Pkt. 1775, die Alpstrasse aufwärts bis zur Brücke des Löuwibachs, diesen Bach abwärts bis in die Rhone, Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 6 Ritzingen Laub – Diepiwald

Von der Einmündung des Ritzibaches in die Rhone, die Rhone aufwärts bis auf die Höhe des Chalcherigrabens (Markierung), den Chalcherigraben aufwärts bis zur Markierung Banngebiet, auf dieser Höhe der Markierung fol-

gend bis zur Haarnadelkurve des Alpwegs, diesen Weg abwärts bis zur Abzweigung, dann den Alpweg aufwärts bis zum Ritzibach, diesen Bach abwärts bis in die Rhone, Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 7 Bellwald

Vom Schnittpunkt der Sesselbahn Bellwald-Richinen-Steibenkreuz und der Alpstrasse den Sessellift aufwärts bis Steibenkreuz. Von hier den Wanderweg über den Punkt 2499 Furggulti aufs Rsihorn. Von dort in direkter Linie zum Gletscherblick. Diesen Wanderweg abwärts bis zum Schnittpunkt (Wasser von Rinnerhitta), diesen Bachlauf abwärts bis Schranni. Von hier den oberen Wanderweg entlang bis zur Einmündung in die Alpstrasse. Diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Sesselbahn (Ausgangspunkt).

N.B: Alles Federwild ist geschützt.

Mixte Nr. 8 Lax

Von der Brücke der Kantonstrasse über den Alte Bach, den Alte Bach aufwärts bis zum Wanderweg zum Holz, diesen Wanderweg in westlicher Richtung folgend bis zum Brunnengraben, (Markierung), diesen Graben aufwärts bis (Markierung), von hier in westlicher Richtung den Markierungen entlang bis zur Hütte (Hinner-Lärch) zur Stichstrasse. Dieser Strasse entlang in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse. Dann der Stichstrasse in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach. Den Deischbach abwärts bis Kantonsstrasse und die Kantonstrasse aufwärts bis zur Brücke Alte Bach, Ausgangspunkt.

N.B: Die Jagd auf den Hasen ist verboten.

Mixte Nr. 9 Belalp - Bodmen

Von der Brücke bei Bäll Pkt. 1968, den Wanderweg Belalp-Nessel aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Nessjeri, die Nessjeri zurück bis oberhalb der genannten Brücke und von hier in gerader Linie hinunter zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

N.B: Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 10 Mattmark

Von der Dammkrone des Staudamms Mattmark der südlichen Banngrenze des Banngebietes Nr. 37 Nollenhorn folgend zur Nollenlücke, weiter in südlicher Richtung über den Grat zum Stellihorn, weiter dem Grat folgend in östlicher Richtung über Jazzihorn zur Jazzilücke. Der Landesgrenze folgend über Ofentalpass, Spechthorn, Jodernhorn, zum Monte Moro Pass. Von hier dem Wanderweg folgend hinunter zur Distelalp, weiter dem rechten Seeufer folgend zum Ausgangspunkt.

N.B: Alles Federwild ist geschützt

Mixte Nr. 11 Tufteren

Von der Vispa dem Arbzog entlang aufwärts bis zum Pkt. 2647, Wyss Gufer und weiter in südlicher Richtung zum Pkt. 2763. Die Felskante nach abwärts auf den Pkt. 2311, Europaweg. Diesem nach Süden folgend bis zur Tufterenpiste und dieser Piste entlang bis Blauherd. Der Sesselbahn entlang bis nach Sunnegga und weiter die Kante abwärts über Furggega und Schlüecht bis auf die Riedwasserleitung. Dieser nach Norden folgend bis zum Riedweg und

dem Riedweg folgend bis zur Rio Piste, die Rio Piste abwärts bis Teifenmaten und weiter zum Gibelstafelti; von da den Graben in westlicher Richtung abwärts in die Riedstrasse (Rest. Olympiastübli). Die Riedstrasse aufwärts bis zum Leimrageraben und diesen Graben abwärts bis zur Vispe, der Vispe entlang abwärts zum Arbzug, Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 12 Riffelberg – Hermetje

Von der Einmündung des Findelbaches in die Gornera dem Findelbach aufwärts bis zur GGB-Brücke. Dem Geleise nach bis zur Station Findelbach und von hier dem Weg nach aufwärts über Vordru Wälder zur Station Riffelalp. In südlicher Richtung dem Weg weiter zur Riffelalpkapelle und weiter zum Schweigmattenbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Galerie auf dem Riffelbord. Dem Bahngeleise nach bis Riffelberg und dem Wanderweg folgend bis Gagenhaupt Pkt. 2564. Von hier abwärts zur Gornergletscherzunge. Der Gornera abwärts bis zur Wasserfassung Grande Dixence und in nördlicher Richtung die Felskante aufwärts über den Pkt. 2139 zu Pkt. 2676. Von hier dem Wasser aufwärts bis zum See und weiter auf den Pkt. 3002. Von hier dem Gletscherrand folgend bis zu Pkt. 2834 und weiter dem Grat entlang bis zu Hirli. Von hier abwärts zum See bei Pkt. 2530 und dem Teifbach abwärts bis in den Zmuttbach. Den Zmuttbach abwärts bis auf die Höhe des Seilbahnmastens unterhalb der Aroflüe. In gerader Linie aufwärts über Ober Bielti auf die Zmuttstrasse. Dieser Strasse folgend über Furi bis zur Gornera. Der Gornera abwärts bis zur Einmündung Findelbach, Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 13 Erholungsraum Visp

Von der Landbrücke in Visp den Bärjiweg bis zum Chatzohüs, hier über die Vispe zum Staldbach und die MGB-Bahn-Linie zurück zur Landbrücke.

N.B: Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 14 Turtig-Mutt

Von der Einmündung des Laubbaches in den Grossgrundkanal, den Grossgrundkanal aufwärts bis zur Strasse nach St. German, von hier in südlicher Richtung an den Berghang und dem unteren Rand des Berghanges folgend bis zum Laubbach und diesen abwärts bis zum Grossgrundkanal.

N.B: Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 15 Galdi Niedergesteln

Von der Einmündung der Lonza in die Rhone die Lonza aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Alustrasse, dann dieser Strasse folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Galdikanal, diesen aufwärts bis zum Berghang, von hier dem Rand des Berghanges folgend bis nach Unner Geesch und von hier der Hauptstrasse zur Brücke über die Rhone und die Rhone abwärts zur Einmündung der Lonza.

N.B: Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 16 Eischollalp

Von der unteren Eischollalp dem Wanderweg Richtung Tschorr folgend bis zur Abzweigung nach Tschonghubel. Dem Wanderweg aufwärts folgend bis

zum Tschonghubel (Punkt 2126). Dem Wanderweg entlang über Obri Eischollalp, Alte Stafel bis Unners Sänntum. Von Unners Sänntum der Forststrasse entlang in die Undri Eischollalp. (Ausgangspunkt).

N.B: Alles Federwild geschützt

Mixte Nr. 17 Leukerfeld

Von der Brücke über die Rhone bei Leuk die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Turtmannbaches, den Turtmannbach aufwärts bis zur Kantonsstrasse, die Kantonsstrasse abwärts bis zur Rhonebrücke bei Leuk.

N.B: Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 18 Ferden

Von der Einmündung des Faldumbaches in den Ferdensee, den Faldumbach aufwärts bis auf die Alpstrasse Faldum; von hier der Alpstrasse entlang zurück bis zur Brücke beim Dornbach, den Dornbach abwärts bis in den Ferdensee, dann dem rechten Ufer des Ferdensees entlang zum Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 19 Blatten

Von der Einmündung des Tännbaches in die Lonza, den Tännbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg nach Tärra; von hier dem Wanderweg in östlicher Richtung entlang nach Wyssried und weiter die Fahrstrasse bis zur Brücke der Gisentella, dann diesen Bach abwärts bis in die Lonza, die Lonza abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B: Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 20 Mont Lachaux

Von Cry d'Err, Pkt. 2258 dem Grat von Mont Lachaux und dem Waldrand entlang bis Houlès, Pkt.2961, dann den Graben abwärts bis la Stn. Les marolires, Pkt. 1649 ; von hier in gerader Linie bis zu Pkt. 1672, dann der Strasse entlang bis zur Seilbahn von Signal, der Seilbahn aufwärts folgend bis Cry d'Err, Ausgangspunkt.

NB: Der Birkhahn ist geschützt.

Mixte Nr. 21 Ayent

Zone zwischen der Strasse St. Romain-Anzère, der Strasse von Rugès und der Strasse von Valettes.

NB: Der Hase ist geschützt

Mixte Nr. 22 Mont d'Orge

Von der Brücke der Morge, dem Waldrand und dem Graben entlang bis la Muraz und Mont-d'Orge; von hier dem angrenzenden Weg (beim Ausfluss des Sees) entlang bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung von Mont-d'Orge und weiter abwärts bis Pont-de-la-Morge zur Brücke der Morges, Ausgangspunkt.

NB: Die Hasenjagd ist während der Niederjagd gestattet.

Mixte Nr. 23 La Meina

Von der Verzweigung des Grabens von Doussin mit der Forststrasse von Giètes, diese Strasse bis nach le Chiti; von hier die alte Forststrasse bis in den Graben von l'Ojintse, dann die Strasse weiter bei der Sägerei Verrey vorbei

(1463) bis zum nördlichen Waldrand, den Waldrand aufwärts bis zur Wasserleitung d'Erré, der Wasserleitung entlang bis Pkt. 1745; von hier den Alpweg weiter bis zur Verzweigung mit der Seilbahn Veysonnaz-Thyon, der Seilbahn entlang bis auf die Alpstrasse von la Combire-Meina, diese Alpstrasse weiter bis zur Verzweigung mit dem Graben von Doussin, diesen Graben abwärts bis auf die alte Forststrasse von Giêtes, Ausgangspunkt.

NB: Die Hochjagd ist in diesem Banngebiet gestattet.

Mixte Nr. 24 Ardon

Von der Verzweigung der Autobahn mit der Lizerne, diesen Fluss abwärts in die Rhone, der Rhone entlang bis zur Verzweigung mit der Autobahn, die Autobahn aufwärts zurück zum Ausgangspunkt.

NB: Der Hase ist während der Niederjagd geschützt.

Mixte Nr. 25 Grande-Garde

Von der Brücke der Salentze in Dugny dieser Strasse entlang bis zur Verbindung mit der Strasse Ovronnaz-Randonne, dieser Strasse entlang über Lousine bis nach l'Etra, den Weg weiter bis nach Euloi, Pkt. 1998; von hier die Strasse abwärts in Richtung Nord-Ost bis zur Brücke der Salentze in Ovronnaz beim Sportzentrum, Pkt. 1368, die Salentze abwärts bis zur Brücke von Dugny, Ausgangspunkt.

NB: In diesem Gebiet darf nur der Rehbock gejagt werden.

Mixte Nr. 26 Collonges-Dorénaz

Von der Talstation der Luftseilbahn von Dorénaz-Alesse der Strasse am Fuss des Felsens folgend in Richtung Collonges bis zum Couloir de la Mine, dieses Couloir aufwärts bis auf die Strasse von Plex, den Weg weiter in Richtung Süden bis Le Cergna; von hier die Strasse abwärts bis Alesse, von hier den alten Weg von Dorenaz zurück zum Ausgangspunkt.

NB: Der Hase ist während der Niederjagd in diesem Gebiet geschützt.

Mixte Nr. 27 Les Ballerones

Von der Verzweigung der abgedeckten Strasse vom Grossen St. Bernhard mit dem Graben von Pieudet in Richtung Norden der Galerie entlang bis in den Graben von Matcheby, diesen Graben aufwärts bis zur Kreuzung mit dem Weg Tsalevey-Plan, diesen Weg in Richtung Süden bis in den Graben von Pieudet, den Graben von Pieudet abwärts zum Ausgangspunkt.

NB: Das Birkwild ist geschützt.

Mixte Nr. 28 St. Maurice

Von innerorts Epinassey der Hauptstrasse entlang in Richtung Süden bis zur Brücke des Baches St. Barthélémy; von hier diesen Bach aufwärts bis zur Verbindung mit dem Graben westlich von La Chaux, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Hauptstrasse Epinassey-Mex, dieser Strasse entlang bis eingangs des Dorfes Mex; von hier in nördlicher Richtung dem Waldrand und dem Rand der Felswand entlang bis La Combe; von hier dem Waldrand entlang bis zum Weg, welcher von Prés aux Cases herkommt, dann den Weg abwärts bis auf die Strasse beim Steinbruch; dieser Strasse abwärts folgend bis zur Hochspannungsleitung; von diesem Punkt der Strasse in Richtung

Süd-Ost entlang bis zu Pkt. 426 und weiter in Richtung Ost bis auf die Hauptstrasse St. Maurice-Epinassey, die Hauptstrasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

NB : In diesem Banngebiet darf nur der Rehbock gejagt werden.

IV. Eidg. Banngebiete

Eidg. Banngebiet Nr. 1 Aletsch

Vom Stausee Gibidum der Massa entlang zum Gr. Aletschgletscher. Dem linken Gletscherrand folgend über Chatzulecher bis zum Fuss des Nordgrats des Eggishorns, diesen Grat aufwärts aufs Eggishorn. Vom Eggishorn in westlicher Richtung dem Grat folgend aufs Bettmerhorn, Pkt. 2858. Vom Bettmerhorn dem Grat und der Wasserscheide entlang über Moosfluo zur Hohflüe. Von hier dem Grat (Zaun SBN) entlang zum Hotel Riederfurka. Von hier den Weg zwischen Hotel Riederfurka und Aletschhütte entlang bis zum Wegweiser Riederhorn-Casselweg Süd. Dem Casselweg-Süd folgend bis zum Wegweiser Riederhorn, (rote Markierung). Von hier in westlicher Richtung über den Waldgrat den roten Markierungen folgend über Wyss- und Schwarzes-Fleisch zur Knebelbrücke. Von der Knebelbrücke den Graben hinunter bis zur Wasserleitung Riederi. Von hier dem Massaweg nordwärts folgend bis zum schrägen Masten. Von hier in der Fallinie zur Massa. Der Massa folgend bis zum Gibidumstausee, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 1:

Vom Nieschbord in Oberried dem Wanderweg folgend in westlicher Richtung durch den Oberriedwald zur Knebelbrücke. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Casselweg-Süd. Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zum Hotel Riederfurka. Von hier dem SBN-Zaun folgend bis zur Hohflüe. Der Hohfluh-Sesselbahn abwärts folgend bis zur Talstation. Von hier in gerader Linie zur Bergstation der Gondelbahn Riederalp-Ried-Mörel. Dieser Bahn folgend bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse im Planier. Der Forststrasse abwärts folgend bis zum Bildhäuschen (Riederwald). Von hier dem alten Treibweg folgend bis Nieschbord, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 2A Alpuhorn

Von Ze Steinu Pkt. 1287 in westlicher Richtung hinauf auf die Wasserleitung Niwärch. Dieser Wasserleitung entlang bis zum Chrachegraben bei Holz. Diesen Graben aufwärts in nordwestlicher Richtung bis zum Alpweg Raaft-Obri Matte. Diesen Weg aufwärts bis Indruwangschbodo und weiter in westlicher Richtung bis Mederboden. Von hier in nördlicher gerader Linie bis Grieläger. Dann der Wasserscheide nach bis Rote Kuh, Pkt. 2471 und Wiwanihütte. Von der Hütte in westlicher Richtung bis an den Fuss des Felsgrades „Kleine Ougstchumme“. Diesen Grad hinauf aufs Ougstchummuhorn, Pkt. 2880,7. Von dort der Wasserscheide nach abwärts über Pkt. 2653 und Pkt. 2287 aufs Arbol. Weiter geht's über Pkt. 1965 bis Bitziboden und Bitzitorro-Kreuz. Von hier in nordwestlicher Richtung hinab zu den Nasulecher, diesem Wasserlauf weiter hinunter bis zum Bietschbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke wo sich der Fussweg mit dem Bietschbach kreuzt. Diesen Fussweg weiter bis zur Bietschihütte. Von hier diesen Weg weiter aufwärts zur Brücke,

wo sich der Weg wieder mit dem Bietschbach kreuzt (Bietschihütte liegt ausserhalb dem Eidg. Banngebiet). Den Bietschbach aufwärts bis Reemstafel, Pkt. 1999. Dann in nordöstlicher Richtung hinauf zum Grat. Diesen Grat weiter in nördlicher Richtung zum Tiereggpass, Pkt. 3046 und Pkt. 3532. Von hier in südöstlicher Richtung über Pkt. 3293, Pkt. 3138 aufs Stockhorn. Vom Stockhorn hinunter zu Pkt. 2276. Weiter in östlicher Richtung zu Pkt 2598. Von hier nordöstlich über den Grat hinauf zum Strahlhorn und in nördlicher Richtung über Grüebhorn, Pkt. 3192, Pkt. 2989, Pkt. 3228 Baltschiederlicka, Pkt. 3219 bis zum Gredetschhorli, Pkt. 3646. Weiter in östlicher Richtung über Pkt 3720 aufs Nesthorn. Dann in südöstlicher Richtung über Pkt. 3539, Pkt. 3620 auf Pkt. 3554,4. Von hier in südlicher Richtung über Pkt. 3275, Gänderhorn, Grisigpass, Grisighorn, Hofathorn, Pkt. 2593, Pkt. 2542 bis zum Saalgraben (nördlich vom Foggenhorn). Dann in südwestlicher Richtung den Saalgraben hinunter bis zum Mundbach, Chiestelli, Pkt. 1615. Weiter in südlicher Richtung den Bach hinunter bis zum Breitlöbgrabu (Stafelbode). Diesen Graben hinauf bis zu Pkt. 2964. Weiter in nördlicher Richtung über Schiltfurgga, Pkt. 2756 hinauf aufs Schilthorn. Vom Schilthorn den Grat südwestlich hinunter zu den Färricha, Pkt. 2335. Weiter den Weg von den Färricha in nordöstlicher Richtung bis Rote Bach. Diesen Bach hinunter bis zur Einmündung in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach abwärts bis Ze-Steinu, Ausgangspunkt 1287.

Eidg. Banngebiet Nr. 2B Alpuhorn

Von der Einmündung des Tiefebach in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach aufwärts bis zum Furgbach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der zur Alpe Eril führt. Diesen Weg in südliche Richtung durch den Erilwald bis Honalpa Pkt. 1992. Weiter den Weg bis Honalpa Pkt. 1930. Von hier den Weg abwärts bis zur Brunnenstube. Dann die Wasserscheide in südwestliche Richtung über Pkt. 1562 bis hinunter auf die Wasserleitung „Gorperi“. Dieser Wasserleitung in südlicher Richtung folgend bis zum Tiefebach, diesen Bach abwärts bis in den Baltschiederbach, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 2A

Von Ze-Steinu, Pkt. 1287 den Baltschiederbach aufwärts bis zur Einmündung des Roten Baches in den Baltschiederbach. Den roten Bach aufwärts bis zum Weg, der in die Roti Chumma führt. Diesen Weg in südlicher Richtung bis zu den Färricha, Pkt. 2335. Dann die Wasserscheide in nordöstlicher Richtung hinauf bis zum Schilthorn. Weiter in südlicher Richtung den Grat folgend hinunter zur Schiltfurgga. Pkt. 2756 und weiter in gleicher Richtung bis zum Pkt. 2964. Von hier den Breitlöbgrabo in östlicher Richtung hinunter bis zum Mundbach. Den Mundbach aufwärts bis zum Chiestelli, Pkt. 1615. Von hier in östlicher Richtung den Saalgraben hinauf bis auf den Grat. Den Grat in südlicher Richtung folgend über Foggenhorn, Birgischergrat. Pkt. 2427 und Pkt. 2262,8 folgend bis zum Wurzgraben. Den Wurzgraben in südwestlicher Richtung hinunter bis zur Wasserleitung Birgischeri. Dieser Wasserleitung in nördlicher Richtung folgend bis ins üser Senntum Pkt. 1344. Von hier in gerader Linie südwestlich hinauf auf die Wasserleitung „Wyssa“ bis zum Gisleigraben. Diesen Graben in westlicher Richtung hinauf bis zum Weg, der von

der Wildschutzhütte Bätthorn bis zur Mässlowi führt. Diesen Weg in westlicher Richtung folgend bis zur Wildschutzhütte und Alpe Brischern Pkt. 2020. Weiter den Weg hinunter auf die Gruwase, Pkt. 1817. Von hier den Weg entlang in gleicher Richtung durch den Mattwald-Brahitzeri bis zur Brunnenstube, die am Weg Chastler-Honegga steht. Von hier den Weg entlang bis Honalpa Pkt. 1993 und diesen Weg weiter durch den Erilwald bis zum Furggbach, Pkt. 1742, den Furggbach hinunter in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach aufwärts bis zum Ausgangspunkt Ze-Steinu.

Gemischtes Banngebiet 2B

Vom Mederboden in westlicher Richtung den Weg nach durchs Fuchsfeesch zum Fuchstritt (Leiter). Weiter den Weg zum Pkt. 2065. Dem Leditrejio nach bis zum Graben, der hinunter in die Galta führt. Diesen Graben hinunter bis zur Galta (Ende Strasse). Dann den Weg in westlicher Richtung über Gärste zum Bitziboden. Von hier gleiche Grenze wie EGB.

Edg Banngebiet Nr. 3 Wilerhorn

Vom Wilerhorn in südlicher Richtung über Gletscherhorn Pkt. 3222, Jegihorn Pkt 3077, Grosshorn Pkt.2996, weiter bis zum Pkt 2787. Von hier in westlicher Richtung den Graben hinunter bis zum Jolibach. Diesen Bach abwärts bis zur Anschöpfung der Ladusoun, dieser Suon in westlicher Richtung entlang über Seebach-Stockwald-Mattachra bis zum Schnittpunkt der Strasse, welche zum Spielbielalpji führt. Diese Strasse weiter über Spielbielalpji bis zum Graben (Treichigrabu) östlich vom Laduwald. Von hier den Weg entlang über Laduwald bis nach Blattu. Von hier den Imiweg weiter über Marchgraben-Imine-Indrewald-Indre Mittalgrabu bis zum Bahngeleise der BLS. Dem Bahngeleise entlang nach Goppenstein bis zum Rot-Louwigraben, diesen Graben hinunter zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Einmündung des östlichen Loiwibaches, diesen Bach aufwärts bis zum unteren Sumpf; von hier dem Waldweg in östlicher Richtung entlang bis in die Bifig. Von hier der asphaltierten Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit der neuen Forststrasse am unteren Waldrand. Von hier der Forststrasse entlang bis zum Bätzlerbach. Den Bätzlerbach hinauf bis zur Gemeindegrenze Kippel-Wiler, dann der Gemeindegrenze folgend über Bätzlerfriedhof, Pkt. 2799, Pkt.2362, zum Wilerhorn, Pkt. 3307.4 Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 3A

Von der Brücke des Wanderweges BLS beim Bietschbach Pkt. 1019, diesen Wanderweg in westlicher Richtung entlang bis zur Forststrasse (Ritzubodu) Thelwald. Von hier in nördlicher Richtung der Wasserscheide des Bietschtales entlang über Prag-Seileggu; weiter in südlicher Richtung der Wasserscheide des Jolitaales entlang bis zum Pragweg. Diesen Weg hinunter zum Jolibach, den Bach hinauf bis zur Anschöpfung der Ladusuon, weiter gleiche Grenze wie das eidg. Banngebiet Wilerhorn bis zum Jegihorn, Pkt. 3077. Weiter in südöstlicher Richtung den Felsen hinunter bis zum Bietschbach. Den Bietschbach abwärts über Jegisand-Nassi Pletscha bis zur Brücke innerhalb der Bietschtalhütte wo sich der Weg mit dem Bietschbach kreuzt; diesen Weg weiter zur Bietschtalhütte bis sich der Weg wieder mit dem Bietschbach kreuzt. Von hier dem Bietschbach entlang bis zur Einmündung des Wassers der Nasenlöcher. Diesem Wasser entlang bis zu den Nasenlöcher, weiter in

südöstlicher Richtung bis zur Wasserscheide (Bitzitorro-Kreuz) des Bietschaltals-Leiggern. Dieser Wasserscheide in südlicher Richtung entlang über Pkt. 1764.6-1418 bis zum Wanderweg der BLS beim Riedgarto; den Wanderweg in westlicher Richtung entlang bis zur Brücke Pkt. 1019, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 3B

Von der Einmündung des östlichen Loiwibachs in die Lonza, der Lonza nach aufwärts zum Stausee Ferden, dem südlichen Ufer des Sees entlang bis zur Lonza, dieser aufwärts folgend bis zum Bätzlerbach, diesen Bach aufwärts bis zur neuen Forststrasse am unteren Waldrand, von hier in westlicher Richtung der Forststrasse nach bis zur asphaltierten Strasse im Chipelwald, dieser Strasse folgend bis in die Bifig Pkt. 1572. Von hier den Waldweg hinauf in Richtung unterer Sumpf bis zum östlichen Loiwibach, den Loiwibach hinunter in die Lonza, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 4 Bietschhorn

Von der Einmündung des Birchbaches in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Krispelbach beim Grundsee. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Fussweges westlich vom Grundsee. Von hier in südlicher Richtung zum Scheidgraben. Diesen Graben hinauf auf den Grat Pkt. 2783 und weiter über Gletscherspitza, Pkt. 3063 zum Breithorn, Pkt. 3785. Von hier in westlicher Richtung über Breitlauhorn, Pkt. 3655 zum Baltschiederjoch, Pkt. 3195 und weiter zum Nordgrat am Bietschhorn, Pkt. 3706, dann den Nordwestgrat hinunter zum Kleinen Nesthorn, Pkt. 3336.1 Von hier in nördlicher Richtung über den Grat hinunter zum Birchgletscher und weiter zur östlichsten Quelle des Birchbaches, den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 5 Turtmanntal

Den Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum Pkt. 2840, Niggelinlücke. Dann dem Grat folgend zu Pkt. 3027., Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn; dann den Chummugrabu abwärts zur Wasserleitung von Ergisch; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach, diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg, Bodenweide; vom Wängersteg den Fussweg entlang bis zur Strasse, die ins Turtmanntal führt; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschluocht und von hier die Hornschluocht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp, Pkt. 2208; von der Griebelalp weiter in westlicher Richtung der Forststrasse entlang bis zum Stolleneingang Illsee-Turtmann AG., dann in gerader Richtung hinauf zu den Felsbändern von Ougstwäng und weiter in gerader Linie hinauf zum Emshorn; von dort weiter zum Brunnethorn; vom Brunnethorn dem Grat entlang zum Borterhorn und Bella Tola. Von der Bella Tola über den Pas du Boeuf zum Meidspitz oder Corne du Boeuf, Pkt. 2935, weiter zum Meidpass, Pkt. 2790. von hier den Weg abwärts bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 6 Leukerbad

Von der Einmündung des Bennonggrabens in die Dala, dem Bennonggraben bergwärts bis zur Felswand (Höhenmeter 2000 m ü.M). Von hier aus der

Felskante entlang in südlicher Richtung bis zum Wanderweg Leukerbad-Montana. Diesem Weg entlang Richtung Montana bis zuoberst der Chäl-lerfluh. Von hier dem Grat entlang in nördlicher Richtung bis zum Jägerchrüz, Pkt. 2710.8 Von hier aus dem Grat folgend über Tschajetuhorn, Trubelstock zum Schwarzhorn. Vom Schwarzhorn in nordwestlicher und nördlicher Richtung über die Punkte 2619-2449-2806-2862 zum Steghorn. Von hier dem Grat entlang über Pkt. 2900 zum Roter Totz und weiter über den Grat in nördlicher Richtung bis zum Wanderweg Leukerbad-Adelboden. Von hier dem Wanderweg entlang über die Rote Chumme westlich des Daubensees auf den Gemmipass Pkt 2314. Von hier aus in nordwestlicher Richtung dem Grat folgend über die Plattenhörner, Pkt 2830 zu Pkt.3235, dann dem Zackengrat entlang zum Balmhorn. Von hier in südwestlicher Richtung dem Gitzigrat entlang zur Gitzifurgga Pkt. 2980. Von der Gitzifurka dem Grat entlang auf das Ferdenrothorn. Vom Ferdenrothorn in südwestlicher Richtung über die Punkte 3055-2824 zum Majinghorn Pkt. 3054. Von hier über die Punkte 2896-2965-2899 zum Torrenthorn. Von hier aus in westlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Mantschetgraben. Den Mantschetgraben talwärts entlang bis zur Strasse Folljeret-Fluhalde. Dann dieser Strasse folgend bis zum Majinggraben, diesen Graben talwärts bis zur Dala; die Dala abwärts bis zur Einmündung des Bennongrabens; Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 7 Haut-de-Cry

Von La Fava, Pkt. 2612, Mont-Gond Pkt. 2709,9 bis Sex-Riond, Pkt. 2026,5; von diesem Punkt abwärts über den Grat bis zur Felsenbarriere (Markierung); von hier den Torrent des Cerise abwärts bis auf die Talstrasse, diese Strasse bis zum Tunnelleingang von Maduc; von da abwärts in die Lizerne, die Lizerne abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches Bey, von hier diesen Bach über den Pkt. 1950 und weiter bis zum Weg La Tine, Pkt. 1955; von hier dem Weg am oberen Waldrand folgend bis auf den Grat Scex Route; dann den Grat weiter aufwärts über die Pkt. 2563, Haute-de-Cry Pkt. 2969,2 bis zum Pass La Forclaz, Pkt. 2444; von hier der Markierung folgend bis auf den Gipfel Dt. de Chamosentze, Pkt. 2721, dann den Weg weiter zur Cabane Rambert bis Gouilles-Rouges; von hier über Cretta-Morez, Pkt. 2580 auf den Grand Muveran und weiter der Kantonsgrenze entlang bis zum Gipfel Diablerets, Pkt. 3209,7; von hier über den Grat südlich des Diableretgletschers über Tour Saint-Martin bis zu den Pkte. 2725,8, 2548, 2504, 2315, Tête Noire, La Fava, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 7:

Von der Einmündung des Bergbaches Bey in die Lizerne, die Lizerne abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches La Tine, diesen Bach aufwärts bis zum Weg am oberen Waldrand, dann dem Weg über Punkt 1950 folgend bis zum Bergbach Bey, den Bergbach abwärts in die Lizerne, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 8 Dixence

Von der Rosablance über den Grat Mourtis, Pkt. 3166 in Richtung Col des Roux, le Mt. Blava, Pkt. 2936.1, dann den Grat von Mt. Blava abwärts bis auf die Staumauer der Grande-Dixence, von der Staumauer in Richtung Osten, dem Felsen von Rochers-de-Vouasson entlang bis in den Bergbach Merdéré, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier über La Vouasson, Pkt.

3489.7, Aiguilles Rouges, Les Monts-Rouges bis auf den Pas-de-Chèvres, Pkt. 2855; von hier dem Weg entlang bis zur Cabane des Dix und weiter bis auf den Col de Cheilon, Pkt. 3243; von hier in Richtung Norden bis zum Pointe de la Luette, Pkt. 3548, dann den Grat bis Pleureur, Pkt. 3703; von hier in Richtung Norden über La Sâle, la Pointe de Vasevay, la Pointe des Chamois, la Pointe du Crêt zum le Col du Crêt; von diesem Pass über Lui des Chamois und dem Grat entlang bis Rosablanche, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 8

Von der Staumauer der Grande Dixence in Richtung Süd-West über den Grat von Mt-Blava, Pkt. 2931.6, le Col des Roux, le Col des Mourtis Pkt. 3166 bis le Miroir; von hier dem Gletscherrand entlang bis zum Col de Prafleuri, Pkt. 2987, weiter zu la Pointe d'Allèves, Pkt. 3046 in Richtung Osten bis auf den Weg Thyon-Dixence, Pkt. 2371; von hier diesen Weg der Alpe d'Allèves über Pkt. 2135 bis zur Grenze des kantonalen Banngebietes Toueno (Graben), diesen Graben abwärts in die Dixence (Markierung), die Dixence aufwärts bis auf die Staumauer der Grande-Dixence, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 9 Mauvoisin

Von der Staumauerkrone Lac de Mauvoisin, die Dranse abwärts bis Fionnay beim Kraftwerk der Grande-Dixence; von dieser Zentrale der Wasserleitung EOS entlang bis zum Bergbach Grenays (Markierung), diesen Bergbach aufwärts bis auf die Höhenkurve 2181; von hier dem Weg von Rapoué entlang bis in den Graben von Lourtier, diesen Graben aufwärts, den Markierungen folgend, bis auf den Weg, der die Hütte Mt-Fort mit dem Col Termin verbindet; von hier das Couloir hinauf zu Pkt. 3045 Bec Termin, dann über den Grat bis zum Bec des Rosses, Pkt. 3222,8 und weiter in gerader Linie zum Col des Gentianes; von diesem Pass in Richtung Südost über Punkt 3119 bis auf den Gipfel Mont-Fort, 3328, den Grat weiter zu Petit-Fort 3135 und dann der Gemeindegrenze Bagnes entlang bis zum Col de Louvie, weiter dem Grat entlang über die Pkte. 3059, 3141, 3112 bis Rosablanche, Pkt. 3336,3. Von der Rosablanche dem Grat entlang in Richtung Süden über den Col du Crêt Pointe du Vasevay, La Sâle bis Le Pleureur, dann in Richtung La Luette zu Pkt. 3436; von hier in Richtung Süden durch den Graben bis zum Giétroz Gletscher, den Rand des Gletschers abwärts, dann hinauf bis zum Giétroz Pass Pkt. 3107, dann den Grat von Mt-Rouge Giétroz folgen bis zum Pkt. 3385, von hier in Richtung Süd-West und dann in Richtung Süd am Fuss des Grates der Markierung folgend über Pkt. 2976 zum südlichen Bach bis zum Weg der Gietroz mit Tsofeiret verbindet; von hier diesen Bach abwärts in den Stausee Mauvoisin, dann rechts dem Stausee entlang bis auf die Staumauer, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 9

Von der Krone der Staumauer Lac de Mauvoisin in gerader Linie bis Pierre-Vire, Pkt. 2416, von dort 100 m nordwestlich der Krete des Mulets de La Lia bis La Becca de la Lia, nördlich vom Punkt 3457; von hier dem Grat in Richtung Norden entlang über Col de Bocheresse zu Punkt 3158 bis zum Gipfel Grand Tavé; von hier in gerader Linie bis zum Col des Otanes, von diesem Pass dem Grat in Richtung Norden folgend über Becca de Corbassière und

Punkt 2548 bis zum Punkt 2236; von hier in gerader Linie bis auf den Weg der Hütte Fionnay-Panossières, diesen Weg bis Fionnay, Brücke der Dranse, die Dranse von Bagnes aufwärts bis auf die Staumauerkrone, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 10 Val Ferret

Vom Zusammenfluss der Dranse de Ferret und der Dranse Entremont bei Orsières, die letztere aufwärts bis zum markierten Graben, diesen Graben aufwärts bis auf die Forststrasse von Vichères, diese Strasse und die Strasse Vichères-Liddes bis zum Waldrand von Cornet, dem Waldrand in Richtung Westen folgend bis Cornet, Pkt. 1465; von hier in Richtung Süden bis zu Pkt. 1718, Kreuzung der Strasse Combe de l'A-Vichères; von hier der Forststrasse von Fratzet entlang bis zum Verbindungsweg Tsalontzet (Markierung); von hier die Strasse bis Niord, von Niord der Strasse entlang bis in die Dranse von Entremont, die Dranse aufwärts bis zum Bach Planards; von hier diesen Bach aufwärts bis zu Pkt. 2515 und weiter der Markierung folgend zum Col des Planards, Pkt. 2735; von hier der Markierung entlang abwärts in den Bach von Ars-Dessus (vormals T. de Veylat), diesen Bach abwärts bis auf die Strasse von Ferret; von hier der Strasse in Richtung Norden bis auf die Brücke l'Aneuve, eingangs La Fouly, von dieser Brücke die Dranse von Ferret bis zum Bach Tollent, von hier diesen Bergbach aufwärts dem nördlichsten Wasserbach entlang bis zur Markierung, dann in nördlicher Richtung 100m unter dem Grat der Markierung folgend bis in den Bach La Sasse, diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Dranse von Ferret, die Dranse von Ferret abwärts zum Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 10 A

Vom Ausgleichsbecken von Palasui die Dranse Entremont aufwärts bis auf die Brücke der Strasse nach Niord; von hier der Strasse entlang in Richtung Norden bis zur Verzweigung mit dem Fussweg von Tsalontset, von Tsalontset dem Fusseg in Richtung Nordwest (Markierung) folgend bis auf die Forststrasse von Fratzet; von hier diese Strasse bis zur Abzweigung der Strasse Combe de l'A - Vichères, Pkt. 1718, von dort dem Weg entlang in Richtung Norden bis zum Punkt 1465 Cornet. Von diesem Punkt Richtung Osten dem Waldrand folgend bis auf die Strasse Liddes-Vichères; von hier der Strasse folgend bis in die Kurve nördlich der Ortschaft Vichères, dann der Forststrasse und der Markierung entlang bis in den Graben, den Graben in nördlicher Richtung abwärts (Markierung) bis in die Dranse von Entremont, die Dranse aufwärts bis zum Ausgleichsbecken, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 10 B

Von der Einmündung des Bergbaches La Sasse in die Dranse von Ferret diesen Bach aufwärts, weiter in Richtung Südost (Markierung) bis 100m unter den Grat; von hier in Richtung Süden der Markierung folgend, dann in Richtung Westen bis in den nördlichen Graben des Bergbaches Tollent, diesen Bergbach abwärts bis zur Einmündung in die Dranse von Ferret, die Dranse von Ferret abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches La Sasse, Ausgangspunkt.

WZVV I Bouveret-St. Gingolph

Von der Einmündung der Rhone in den Genfersee der Kantonsgrenze entlang bis zur Fussgängerbrücke von Fort; von hier dem linken Ufer und der Strasse

entlang welche zum Stockalperkanal führt, Punkt 376; von hier dem Weg folgend in Richtung Südwest bis zum Stockalperkanal, dann rechts dem Kanal entlang bis auf die Höhe der Kirchstrasse Port-Valais, diese Strasse weiter bis zur Kantonsstrasse, die Kantonsstrasse abwärts bis zum Kollegium Mission in Bouveret; von hier der Forststrasse folgend in Richtung Westen bis auf die Strasse von Freney, südlich vom Punkt 543, dann diese Strasse weiter in Richtung St. Gingolph.

NB: Von der Brücke du Fort ist es verboten zu schiessen.

WZVV 2 Bretolet

Vom Col de Cou dem Weg entlang in Richtung Desailleu bis zu seiner Verzweigung mit der Vièze; von hier dem Bergbach Vièze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Les Boutiers, diesen Weg aufwärts bis zum Punkt 1816, von da nach Latieurne, bis zur Ueberschneidung mit dem Graben Barne; von hier den Seitengraben aufwärts in Richtung Punkt 1692 und den Grat aufwärts bis Punkt 2713, Pointe Bourdillon, dann der Landesgrenze entlang zurück zum Ausgangspunkt.

WZVV 2 gemischt

Vom Col de Cou, Pkt. 1921 dem Weg in Richtung Desailleu folgend bis zu seiner Verzweigung mit der Vièze; von hier der Vièze entlang bis zur Ueberschneidung mit dem Bach von La Pierre, diesen Bach Richtung Nord-West aufwärts bis zur ersten Bergschlucht, die Bergschlucht in Richtung Nordwest aufwärts bis an die Landesgrenze, die Landesgrenze zurück zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

Beilage III

Verbotene Strassen

- a) Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Gemeinde-, Flur- oder Forststrassen sind für alle Jäger verboten und dürfen während den ersten fünf Wochen der Jagd nicht benutzt werden (Art. 18, Abs. 3 des Beschlusses). Ausgenommen ist der Hirschtransport, welcher von den Gemeinden bewilligt wird.

Agarn	- Die Aspstrasse ab der Alpbrücke.
Ayer	- Forststrasse Morasses: vom Dorf Mottec bis Biollec; - Strasse von Nava: vom Bach Lagec (Höhenkurve 1900 m), vom Anfang des Weges zum Chalet «camp des Moyes» bis zur Stallung Tsahalet; - Die Strasse Petit-Mountet: von der Brücke Arpitetta (Höhenkurve 1900 m) bis zur Hütte Petit-Mountet; - Die Strasse Singline: von der Brücke Singline bis zum Bergrestaurant Sorebois.
Bellwald	- Forststrasse Bellwald – Alp Richinen.
Betten	- Beide Flurstrassen von Betten und Goppisberg zur Bettmeralp.

Binn	- Sämtliche Alp-; Flur- und Forststrassen des Gemeindegebietes, welche mit einem Fahrverbot signalisiert sind.
Blitzingen	- Alle Gemeinde- Flur- und Forststrassen, welche mit einem Fahrverbot versehen sind.
Chandolin	- Die Strasse Step: vom Ort «Sempelet» bis zur interkommunalen Kläranlage; - die Strasse Mélézes, von der Kantonsstrasse St-Luc-Chandolin bis zum Bach von Fang; - die Strasse Barmé; - die Strasse Gozan; von der Talstation des Sesselliftes «Le Rotzé» bis zu Verzweigung mit der Strasse Tignousa;- die Strasse von Bas de la St-Jean; - die Strasse Ponchet, von der Verzweigung mit der Alpstrasse bis zum Ort «Ponchet».
Ernen	- Alle Forst- und Alpstrassen welche mit einem Fahrverbot versehen sind, insbesondere Ernen-Alpe Frid und Mühlebach-Chäserstatt.
Erschmatt	- Die Strasse in die Bachalpe ist Bewilligungspflichtig. Die Gemeinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
Grächen	- Ab Restaurant Jägerstube Richtung Hohtschuggen - Strasse „Ober Bärjgi“ - Flurweg „Ritti-Zum See /Ritti- Taa-Bärjgipiste“ - Flurweg „Zum See – Hannig“ - Flurstrasse „Loch-Rittigraben“
Grafschaft	- Bieligertal – Hanspiel (Selkingertal); - Zeiterwald – Bord.
Grensiols	- Stasse ab Hofstatt Richtung Hockmatte und Breithorn; - Heilig Kreuz ab Parkplatz neben Seilbahnstation in Richtung Saflischtal/Breithorn.
Grimenz	- Die Strasse vom Orte Pierre d' Avoin bis zum Orte Les Tsougdières: Ausgangsort Avoin: 610 100/115 100 Ankunftsort Tsougdières: 609 500/116 700
Hohtenn/ Niedergesteln	- Alle weiterführenden Strassen ab der Abzweigung der Spielbielalpstrasse auf der Alpe.
Lax	- Die Strasse Lax – Laxeralp – Galvera.
Leuk	- Die Forststrasse von der Pfarreiuhütte (Ober Meschler) ins Gebiet Werrawald.
Montana	- Die Bergstrasse am Beginn der Strasse Chorècrans Richtung Arnouvaz über die Skipiste im Sektor Montana Grand Signal; - die Bergstrasse am Beginn der Strasse Zotzet, in Richtung Arnouvaz über die Skipiste im Sektor Hauts de Crans.
Münster/ Geschinen	- Sämtliche Flur- und Forstwege, welche mit einem Fahrverbot versehen sind.

Naters	<ul style="list-style-type: none"> - Forststrasse Tätschen – Vogelbrunnji - Flurstrasse Hegdorn – Aegerten/Schrottji - Strasse rechtes Rhoneufer ab Kieswerk/Driesten-Mundbach
Nendaz	<ul style="list-style-type: none"> - Ab den auf den Forststrassen angebrachten Barrieren sowie auf den Skipisten; - die Zufahrtsstrasse zu den Orten Favouet und Fontannes.
Niederwald	<ul style="list-style-type: none"> - Forstrasse Rhonebrücke – Etteria - Flurstrasse Rhonebrücke – Bettelbach
Obergesteln	<ul style="list-style-type: none"> - Obergesteln – Rafgarten – Bidmer - Obergesteln – Bodmen - Blasen – Steckboden - Gerendorf – Gerental – Gross Stafel
Oberwald	- Sämtliche Strassen Gemeinde-, Flur- und Forststrassen, welche mit einem Fahrverbot versehen sind.
Reckingen/ Gluringen	Sämtliche Forst- und Flurstrassen, welche mit einem Fahrverbot versehen sind; die Strasse Reckingen nach Überrotten.
Ried-Brig	die Forststrasse von der alten Ganterbrücke entlang des Ganterbaches bis in den Gantergrund; die Forststrasse von der Simplonstrasse nach Mittubäch; die Forststrasse die vom Rothwald Richtung Santantonwald führt.
Saas Almagell	- Alle Forst- und Flurstrassen ausserhalb des roten Strassennetzes.
Saas Balen	- Alle Forst- und Flurstrassen ausserhalb des roten Strassennetzes.
Saas Grund	- Alle Forst- und Flurstrassen ausserhalb des roten Strassennetzes.
Simplon-Dorf	<ul style="list-style-type: none"> - Die Forststrasse ab Heji Richtung Ussers- und Inners Täl; - die Forststrasse, welche das Üssers Täl mit Walderberg verbindet (Panoramastrasse).
Staldenried	- Die Zufahrt nach Gspon ab Territorium Stalden sowie jene in den Chleebodo ab dem Wendeplatz zum Trigi.
St-Jean	<ul style="list-style-type: none"> - Die Strasse Avoin – Les Tsougdires zwischen den Koordinaten 610°090/115°090 et 609°455/116°715 - die Strasse Tracuit – Orzival, zwischen den Koordinaten 608°170/120°095 et 608°710/117°540.
St-Luc	- Die Forststrasse vom Orte genannt «Le Prilet» zur Alpe Gilloux.
St. Niklaus	- Alle Flur- und Forststrassen ausserhalb des roten Strassennetzes.

Termen	Die Strasse Rosswald – Stafelalpe Die Strasse von der Rosswaldstrasse nach Resti Die Strasse von der Rosswaldstrasse Richtung Stü- ckieggä-Eist die Forststrasse von der Nationalstrasse nach z'Garten.
Trient	- Am Orte Les Jeurs, das Teilstück von der Hauptstrasse ab der Kreuzung Taque zum Becken Esserts.
Ulrichen	- Sämtliche Flur- und Forststrassen, die mit einem entsprechenden Verbot versehen sind.
Viperterminen	- Die Strasse vom Giw ins Nanztal ab Bistimatte und ab der Stallung in den Nidersten; die Benutzung bis zu diesen Punkten ist bewilligungspflichtig; die Ge- meinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
Zermatt	- Alle Flur- und Forststrassen ab Zermatt.

- b) Alle nicht aufgeführten Gemeinden haben der Dienststelle keine Einschränkungen ihres Strassennetzes mitgeteilt. Die Strassenbenutzung ist somit im Rahmen der Artikel 18 und 19 des Beschlusses gestattet.

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Erschmatt, Los 1, Pläne 1 bis 3 der amtlichen Vermessung

vom 24. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuches vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Erschmatt, Los 1, Pläne 1 bis 3 der amtlichen Vermessung, gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Erschmatt, Los 1, Pläne 1 bis 3, der amtlichen Vermessung wird am 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Mai 2006 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation

vom 29. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2006 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 tritt am 15. Juli 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2006

vom 28. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zu Gunsten der Walliser Aprikosen;
eingesehen den Artikel 39 der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1

¹ Angesichts der Prognose für eine gute Ernte und der zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes wird die Finanzhilfe auf 120'000 Franken begrenzt.

² Die Finanzhilfe wird für die Qualitätskontrolle und die Werbung für Walliser Aprikosen verwendet.

Art. 2

¹ Die Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation (IFELV) von der Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Massnahmen und die Bedingungen für die Austeilung der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen festzusetzen. Der Verband ist für den Vollzug der Massnahmen verantwortlich.

² Er informiert regelmässig die Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Obstbau, und unterstellt ihr die betreffenden Reglemente und Anweisungen zur Bewilligung.

³ Er übermittelt der Dienststelle für Landwirtschaft die definitiven Abrechnungen.

⁴ Die Dienststelle für Landwirtschaft überweist der IFELV aufgrund ihrer Abrechnung die vom Bund erhaltene Finanzhilfe.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs

vom 26. April 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);
- SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 13 vom 31. März 2006, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages wird verlängert und sein Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

- a) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die berufsmässig, mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen.
- b) für die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 2006 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäß dem Lohnabkommen 2006 anrechnen.

Art. 8

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in

Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2007 für den Anhang und bis zum 30. April 2008 für die Verlängerung.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 5. Juli 2006 ausgenommen die Textpassagen „durchschnittlichen“ und „Die effektiven Löhne können vom berechneten Durchschnittswert der jeweiligen Arbeitnehmerkategorie eine Bandbreite von bis zu minus 10 % aufweisen“ von Artikel 3 Absatz 3 der Vereinbarung über die Löhne (Anhang), welche nicht allgemeinverbindlich sind.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2006 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. September 2006 über

- **die Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV»**
- **das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und**
- **die Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes**

vom 21. Juni 2006

Vgl. Nr. 27, S. 1425.

Beschluss betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005 – 2009 (Bezirk Monthey)

vom 16. August 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Monthey;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;

eingesehen die Demission von Frau Francine Cutruzzolà, in Monthey, Abgeordnete;

erwägend, dass Herr Patrice Bigler, in Troistorrents, erster nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 3 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Monthey ist;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Patrice Bigler, in Troistorrents, wird für die Legislaturperiode 2005 - 2009 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. August 2006, um im Amtsblatt vom 18. August 2006 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 30. August 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

² Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Beherbergungs- und Bewirtungsbetrieben im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 untersagt.

Art. 2

¹ Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Beherbergungs- und Bewirtungsbetriebe, Kinos und Theater offen bleiben.

² Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

² Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. August 2006 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidg. Volksabstimmungen vom 24. September 2006 betreffend

- **die Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV»**
- **das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und**
- **die Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes**

vom 4. Oktober 2006

Vgl. Nr. 40, S. 2001.

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. November 2006 über

- **das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und**
- **das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)**

vom 11. Oktober 2006

Vgl. Nr. 41, S. 2067.

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung

vom 30. August 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 27 vom 7. Juli 2006 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen : Rollladen-, Storenbau- und Klapptürengeschäfte, Schlossereien, Bau- und Kunstschlossereien, kunstgewerbliche Werkstätte für Metallbearbeitung, Eisenbau- oder Eisenkonstruktionswerkstätte, Schlosserei-, Eisen- und Metallbauwerkstätte, schlossereimechanische Werkstätte, Schlosserei-Installationswerkstätte, Schlosserei-Schmieden, Kassenschrank- und Tresorbauwerkstätte sowie Eisenwaren- oder Beschlägewerkstätte einerseits, mit Ausnahme der Betriebe, die vor Abschluss des ersten Gesamtarbeitsvertrages des Berufes bereits einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag mit einem der unterzeichneten Arbeitnehmerverbände abgeschlossen haben und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelerten Arbeitnehmer anderseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen betreffend den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission des Berufes das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlicherklärung besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2007.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. August 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 28. September 2006

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2006 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission Bureau des Métiers, Av. de Tourbillon 33, 1951 Sitten oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.

Beschluss über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

vom 25. Oktober 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare am 1. Januar 2007 in Kraft tritt;
eingesehen, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 vom Grossen Rat am 12. Oktober 2006 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz, erlassen in Ausführung eines Bundesgesetzes, nicht dem Referendum unterliegt (Art. 31 Abs. 3 Ziff. 1 Kantonsverfassung);
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 12. Oktober 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Oktober 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht

vom 25. Oktober 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Ziffer VI des Dekrets betreffend die Änderung der kantonalen
Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das
Bundesgericht vom 11. Oktober 2006;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Das Dekret betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 11. Oktober 2006 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2007 in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 25. Januar 2007 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 25. Oktober 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie

vom 25. Oktober 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
eingesehen die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise;
eingesehen die den Beamten der öffentlichen Verwaltung ausbezahlte Teuerung vom 1. Januar 2006;
auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Beträge entsprechen dem minimalen und maximalen Einkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie, die in Artikel 13 Absatz 1 EGSchKG bezeichnet werden. Diese werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 um ein Prozent indexiert und wie folgt festgelegt:

Jahr	Indexierung	Minimum	Maximum
2005	1.3 %	Fr. 85'633.15	Fr. 160'562.15
2006	1 %	Fr. 86'489.50	Fr. 162'167.80

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Oktober 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Wintersmog

vom 29. November 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1 Abs. 1 und 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

eingesehen die Artikel 2, 3, 19 und 40 des kantonalen Gesetzes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (GAUSG);

eingesehen den Artikel 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);

erwägend, dass wegen einer beständigen und anhaltenden Wetterlage im Januar und Februar 2006 bedeutende Feinstaubbelastungen registriert worden sind; erwägend, dass die meisten Kantone in Rücksicht auf diese Lage beschlossen haben, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Massnahmen zur Begrenzung der Feinstaubemissionen zu verfügen;

erwägend, dass zur Sicherstellung der Koordination und Vereinheitlichung der Massnahmen der Kantone die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) am 21. September 2006 ein interkantonales Interventionskonzept mit zeitlich begrenzten Massnahmen bei besonders hoher Feinstaubverschmutzung beschlossen hat.

eingesehen den Beschluss der Westschweizer Direktorenkonferenz (CDTAPSOL) vom 17. November 2006;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 24. November 2006 (DUS);

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Koordination / Vorbereitung

¹ Im Rahmen der kurzfristigen Bekämpfung von übermässigen Luftimmissionen (Wintersmog) beauftragt der Staatsrat das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) durch die Dienststelle für Umweltschutz die Koordination zwischen den benachbarten Kantonsbehörden, den betroffenen zuständigen Fachstellen, d.h. der Dienststelle für Strassen- und Flussbau, der Kantonspolizei und den Gemeindebehörden sicherzustellen sowie die erforderlichen dringlichen Massnahmen zu treffen.

² Das DVBU durch die DUS kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Gemeinden die Einhaltung und Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 2 Information und Intervention

¹ Falls die tägliche durchschnittliche Feinstaubkonzentration (PM10) den Schwellenwert von 75 µg/m³ in mindestens drei der ausgewählten Messstationen von mindestens zwei Kantonen der Westschweizer Region (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis) überschreitet und für die nächsten drei Tage eine Verbesserung der Wetterlage nicht vorhergesagt wird, ist die so genannte *Informationsstufe* erreicht.

² Falls die täglich durchschnittliche Feinstaubkonzentration (PM10) im Kanton Wallis oberhalb St-Maurice in mindestens zwei der vier RESIVAL-Stationen den Schwellenwert von 100 µg/m³, bzw. 150 µg/m³ überschreitet und für die nächsten drei Tage keine Verbesserung der Wetterlage vorhergesagt wird, ist die so genannte *Interventionsstufe 1*, bzw. *Interventionsstufe 2* für diese Walliser Region erreicht.

³ Für das Walliser Chablais wird die Einleitung der in Artikel 4 und 5 beschriebenen Interventionsmassnahmen mit dem Kanton Waadt koordiniert.

Art. 3 Massnahmen bei Informationsstufe

¹ Falls die Informationsstufe erreicht wird, orientiert die DUS die Bevölkerung.

² Sie veröffentlicht Empfehlungen über das Verhalten von besonders empfindlichen oder in ihrer Gesundheit gefährdeten Personen.

³ Sie appelliert an die Bevölkerung, an die Verantwortlichen der Wirtschaft und die Behördenvertreter, um sie zu veranlassen, die Schadstoffemissionen zu vermindern und sie zu ermutigen, zu diesem Zweck Vorkehrungen zu treffen.

Art. 4 Massnahmen bei Interventionsstufe 1

¹ Falls die Interventionsstufe 1 erreicht wird, empfiehlt das DVBU durch die DUS, Holzfeuerungen nicht zu betreiben, sofern eine umweltfreundlichere Heizung zur Verfügung steht; ausgenommen sind mit Filter ausgerüstete Anlagen, die eine Verminderung von Feinstaubemissionen ermöglichen sowie Anlagen, die über ein Qualitätslabel Holzenergie Schweiz verfügen.

² Das DVBU durch die DUS wendet sich zudem an die zuständigen Behörden, damit folgende erforderlichen Massnahmen ergriffen werden:

- a) die Kantonspolizei erlässt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf Autobahnen in der Nähe von Agglomerationen. Die durch die Massnahmen betroffenen Teilstrecken sind der Tunnel von St-Maurice, der Tunnel von Mont-Chemin und dessen Zubringerstrasse in Martigny, der Tunnel von Sitten und der Tunnel von Siders;
- b) Die Gemeindebehörden verfügen ein vollständiges Verbot, im Freien Feuer zu entfachen.

Art. 5 Massnahmen bei Interventionsstufe 2

¹ Falls die Interventionsstufe 2 erreicht wird, empfiehlt das DVBU durch die DUS im Landwirtschafts-; Waldbau- und Weinbaubereich keine Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die mit einem Dieselmotor ohne Partikelfilter ausgerüstet sind, zu benutzen.

² Zusätzlich zu den Massnahmen, die im Artikel 4 vorgesehen sind, erlässt sie das Verbot, auf allen Baustellen (Baustelle A und B im Sinne der Baurichtlinie Luft) Baumaschinen von mehr als 37 kW, die nicht mit Partikelfilter (PF) ausgerüstet sind, zu benutzen.

Art. 6 Aufhebung der Verbote und Massnahmen

¹ Falls die tägliche durchschnittliche Feinstaubkonzentration (PM10) nicht mehr den Grenzwert von 50 µg/m³ erreicht und das DVBU durch die DUS feststellt, dass eine Wetteränderung bevorsteht, orientiert es die Bevölkerung über die Teil- oder Totalaufhebung der Verbote und getroffenen Massnahmen.

² Die Polizeimassnahmen dürfen acht Tage nicht überschreiten. Je nach Bedarf ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Strassen erforderlich.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft.

So angenommen in Staatsrat zu Sitten, den 29. November 2006

Der Präsident des Staatsrates : **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidg. Volksabstimmungen vom 26. November 2006 betreffend

- das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas
- das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

vom 6. Dezember 2006

Vgl. Nr. 49, S. 2465.

Beschluss über die kantonalen Einsichtnahmestellen der eidgenössischen Gesetzessammlungen

vom 6. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 16 und 18 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 (Publikationsgesetz);

eingesehen die Artikel 14, 29 und 38 der Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 17. November 2004;

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonale Einsichtnahmestelle für die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt ist die Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek).

Art. 2

¹ Die gedruckten Fassungen der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS), der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und des Bundesblattes (BBl) können im Sitz der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek) in Sitten, auf deutsch und auf französisch während den üblichen Öffnungszeiten kostenlos konsultiert werden.

² Die elektronischen Online-Fassungen der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS), der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und des Bundesblattes (BBl) können in den Amtssprachen des Bundes im Sitz der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek) in Sitten und in den Zweigstellen von Brig, Martinach und Saint-Maurice während den üblichen Öffnungszeiten kostenlos konsultiert werden.

Art. 3

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Der Beschluss vom 16. September 1987 über die kantonalen Einsichtnahmestellen der eidgenössischen Gesetzessammlungen wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Dezember 2006.

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**
Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**

Beschluss betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005 – 2009 (Bezirk Visp)

vom 13. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirks Visp;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;

eingesehen die Demission von Herrn Grossrat Christian Venetz, in Saas-Grund, auf den 31. Dezember 2006;

eingesehen die Verzichtserklärung von Frau Felicitas Lengacher-Kuonen, in Visp, erste Nichtgewählte der Liste Nr. 2 der Freien Demokratischen Partei (FDP) und Unabhängige Wähler des Bezirks Visp;

erwägend, dass Herr Ambros Bumann, in Saas-Fee, zweiter Nichtgewählter der Liste Nr. 2 der Freien Demokratischen Partei (FDP) und Unabhängige Wähler des Bezirks Visp Annahme der Nachfolge des Demissionärs erklärt hat;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr Ambros Bumann, in Saas-Fee, wird für die Legislaturperiode 2005 - 2009 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 2006, um im Amtsblatt vom 22. Dezember 2006 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 20. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Grossen Rat am 14. September 2006 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 2006 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 20. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

vom 20. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom Grossen Rat am 14. September 2006 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 2006 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 20. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Sistierung der Bestimmungen über die Kapitalabfindung

vom 13. Dezember 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 3 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit sowie
des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kapitalabfindung werden ab dem 1. Januar 2007, beziehungsweise für die Lehrpersonen ab Beginn des Schuljahres 2006/2007, auf unbefristete Zeit sistiert:

- a) der Artikel 27 der Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997;
- b) der Artikel 23 der Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei vom 20. Dezember 1995;
- c) der Artikel 15^{quater} der Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983;
- d) der Artikel 5 der Verordnung über die Besoldung des Personals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung vom 13. Dezember 1995.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors «Les Esserts» in Verbier, Gemeinde Bagnes

vom 8. März 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 3703);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und die entsprechende Verordnung vom 20. September 2000;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

eingesehen den vom Staatsrat am 16. September 1998 homologierten Nutzungsplan der Bauzonen von Verbier;

eingesehen den vom Staatsrat am 25. Juni 2003 homologierten Nutzungsplan der Gemeinde Bagnes;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 12. Oktober 2001;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹Das Flachmoor von nationaler Bedeutung «Les Esserts» und seine Pufferzone, gelegen auf Gemeindegebiet von Bagnes, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzungen sind auf einem Plan im Massstab 1:2'000 aufgeführt, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

²Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Bagnes gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

³Der vorliegende Entscheid wird in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bagnes integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälernte Erhaltung und Wiederherstellung dieses Feuchtbiotops von grossem Wert mit seiner spezifischen und seltenen Flora und Fauna;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. den Schutz gegen schädigende Einwirkungen jeglicher Art, wie Entwässerungen, Überweidung, etc.;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet (Flachmoor und Pufferzone) sind sämtliche Aktivitäten, welche dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- das Verändern der Landschaft durch Terrainveränderungen;
- die Lagerung von Schnee, Abfällen und anderen Materialien;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- das Befahren der Moorflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen, ausgenommen in den Mähwiesen;
- das Abbrennen;
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen;
- die Jagd;
- das Fangen von Tieren;
- die Beweidung und die Mahd ausserhalb der von der Dienststelle für Wald und Landschaft festgelegten Zonen;
- das Verlassen der bestehenden Wege;
- das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Landwirtschaftliche Nutzung

Die extensive, landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung mit einer angemessenen Anzahl Vieh und Mahd) entsprechend der aktuellen Nutzung ist erlaubt.

Art. 6 Touristische Nutzung

¹ Der Unterhalt der vorhandenen Skipiste ist gestattet, soweit er keine Schäden am Moor verursacht. Die Piste darf nicht mit Fahrzeugen präpariert werden, wenn weniger als 50 cm Neuschnee liegt oder wenn die präparierte Schneedecke weniger als 20 cm misst.

² Der Bau einer Seilbahn ist erlaubt, sofern die notwendige Infrastruktur wie Stationen und Mastenstandorte ausserhalb des Schutzgebietes zu liegen kommen.

Art. 7 Schneedepot

Schneedepots sind an den durch Schraffur bezeichneten Stellen auf dem im Anhang beigefügten Plan 1:2'000 erlaubt.

Art. 8 Bestehende Infrastruktur

¹ Alle Aktivitäten, Eingriffe oder Bauten innerhalb der Quellschutzzone können nur unter Beizug eines Hydrogeologen und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Dienststelle für Wald und Landschaft durchgeführt werden. Die Gemeinde und die Dienststelle für Umweltschutz müssen konsultiert werden.

² Bestehende Wasserfassungen können erhalten werden.

³ Die Zufahrtsstrasse zu den Maiensässen «Les Esserts» bleibt zur landwirtschaftlichen Nutzung und für die Wanderer erhalten.

⁴ Die westlich des Chalet auf der Parzelle 3211 installierte Viehtränke bleibt erlaubt.

Art. 9 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche oder umweltdidaktische Zwecke erteilt werden.

Art. 10 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 11 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

² Der Verursacher von Schäden am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag 2006 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 14. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2006

Folgende Teilgebiete der kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sind für die Rotwildjagd 2006 offen:

KBG Nr. 96.a Mission (geändert)

Von der Kreuzung der Strasse Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), diesen Graben hinauf bis zum Pkt. 1865 bis zur Forststrasse Gillou; entlang dieser Strasse in Richtung Süd bis zum Wanderweg Nava (1962); über diesen Weg bis zum Bach Lagec; diesen Bach hinunter bis zur Kreuzung mit der Strasse Zau Zoura, die Strasse von Nava hinunter bis Touilles (1661), danach entlang der Strasse bis Pralics bis zum Schnittpunkt mit dem Graben Grand Colliou de Mission, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.a Mottec

Von der Einmündung des Baches la Cor in die Navizence, die Navizence aufwärts bis zum Steinbruch von Grands-Praz, vom Steinbruch den Graben aufwärts der Markierung folgend bis auf die Forststrasse von Barneusa; von hier in Richtung Norden dieser Strasse folgend bis zum Bach la Cor, diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Navizence, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 100.a Sorebois

Von der Einmündung der Navizence in die Gougra diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke bei „l'île Bosquets Pkt. 1599; von hier die Forststrasse von Tzirouc aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Mottec/Biolec, Pkt. 1775, diese Strasse weiter bis zum Couloir von Vichic, dann das Couloir abwärts bis in die Navizence, die Navizence abwärts bis zur Einmündung in die Gougra, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.a Orzival (neu)

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-L'Iretta mit dem Bach von Mayoux, diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdières-Orzival, diesen Weg in Richtung Nord bis zur Alpstrasse Orzival-Tracui, diese Strasse hinunter bis zum Graben von Creux du Varneç, diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zur Kreuzung mit derjenigen von Partsé-L'Iretta, dann entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr 104.a Vercorin (neu)

Von der Einmündung des Baches von Pontis, Pkt. 713, die Navizence hinauf bis zum Graben Creux du Varneç, dann diesen hinauf bis zur Strasse von Pinsec-Vercorin Richtung Vercorin bis zum Pkt. 1309; von hier den Wanderweg nehmend bis zur Crouja, und beim Schnittpunkt mit dem Bach von Vercorin, diesem folgend bis zur Navizence-Les Pontis, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105.a Vallon de Réchy

Vom Punkt 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers- le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zum Punkt 2104, von hier den Wanderweg in Richtung Norden über La Gouille, danach über Punkt 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt.1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon- de- Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt.991.

KBG Nr. 105.b Vallon de Réchy

Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei Pkt. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108 Mase-Vernamiège-Vex (abgeändert)

Von der Borgne, bis zur Einmündung vom Bach von Fontany/Faran, diesen Bach hinauf bis zur Kreuzung der Strasse Bramois-Mase, diese Strasse bis zum Dorf Mase, von Mase bis zur Kreuzung des Baches von Mase, diesem Bach folgend bis la Manna und die Borgne hinunter bis zum Bach Fontany/Faran, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 109 Preylet (abgeändert)

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit La Manna, diesen Bach hinauf über Punkt 1696, dann weiter bis zum höchsten Punkt der Voralpe von Pras, von hier bis zur Strasse der vereinigten Alpen von Mase; dann entlang dieser Strasse bis zum Pkt. 2091 (Arpettaz), dann den Weg dem oberen Waldrand entlang (Markierung), bis Plan- Genevrec; von hier den Graben hinunter bis zum Bach l'Evoua-Leiva bis auf die Strasse von Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 110.a Volovron

Von Fourcla, Pkt. 1792.4 den Weg entlang Richtung Norden bis Eison zum Pkt. 1763, von diesem Punkt den Bach aufwärts bis zur Quelle und weiter zum oberen Weg, diesen Weg Richtung Süden über die Voralpe von Miex, weiter der Waldgrenze entlang und danach abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges der Villaz mit Fourcla verbindet, diesem Weg entlang bis Fourcla, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.a Mandelon (abgeändert)

Von der Kreuzung der Wasserleitung von l'Erneya mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, diese Strasse hinauf bis zur Schusslinie im Wald von Chèques (Markierung bei der Schusslinie), diese Linie hinauf bis zum Ende der Strasse Mayens des Chèques, Pkt. 1840, dann die Strasse Mayens des Chèques le Soni, le Chadeliva hinunter bis zur Kreuzung mit der Wasserleitung l'Erneya, dieser Wasserleitung entlang in Richtung Nord-Ost bis zur Kreuzung mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.b Mandelon (abgeändert)

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 120.a d'Alou – Siviez (neu)

Von der Strasse von la Planie bei der Verzweigung mit dem Bach Lawinengraben von Lavantier diesem Bach entlang bis zum Bach d'Alou, dann diesen Bach hinauf bis zum oberen Waldrand; von hier der Markierung folgend bis zum Lawinengraben von Lavantier, diesen Graben (Markierung) und den Bach hinunter bis zur Strasse la Planie, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 121.a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Graben Chervé die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle d'Ouché. Diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Chervé und von hier die Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 122.a Isérables (abgeändert)

Vom Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare diesen Bach hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête

à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Dieser Wasserleitung entlang bis zur La Fare de Rosey, dann diesen Bach hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 122.b Iserables (abgeändert)

Vom Zusammenfluss der beiden La Fare hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Der Wasserleitung entlang bis „Pontets“. Dann den Bach La Fare de Chassoure hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 135.a Tsappi

Von der Kantonsstrasse, Pkt. 1505, den Bach d’Allevés aufwärts bis auf die Strasse von Boveire d’en Bas, und weiter bis zu den Stallungen, Pkt. 2230; von hier den Weg abwärts (Markierung) bis auf die Strasse (sog. Wasserleitungsstrasse) und weiter zum Pkt. 2068; von hier den Graben abwärts bis auf die Kantonsstrasse, diese Strasse zurück zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.a Dents du Midi-Valerette

Vom Signal de Soi Pkt 2054 den Grat entlang über Chalet de Soi d'en Haut bis zur Kreuzung mit dem neuem Wanderweg, diesem folgend bis zur zweiten Kreuzung mit der Strasse von Soi, dann diese weiter in Richtung Süd - Ost bis zur Haarnadelkurve, von dieser Kurve den Weg hinunter bis zur Kreuzung der Bäche La Cha und Soi, dann diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Soi, diese Strasse abwärts bis zur Strasse von Rives und weiter bis zur Kurve Pkt 1194, von hier in Richtung Süden über den markierten Grat bis zum Signal de Soi, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.c Dents du Midi-Valerette (abgeändert)

Vom Punkt 2019 der Markierung abwärts folgend bis in den Graben La Tille; von hier diesen Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse La Pale, Pkt. 1495. Von hier der Strasse entlang bis in den Graben von Crétian, diesen Graben aufwärts bis auf die Forststrasse, Pkt. 1560, dann diesen Weg entlang bis in die Haarnadelkurve von der Strasse von Chindonne, Pkt. 1536, die Strasse abwärts bis zum Anfang der Strasse von Milieu, Pkt. 1465, diese Strasse weiter bis nach Jeurs, Pkt. 1548; von hier der Gemeindegrenze folgend über Dent de Valerette, den Grat von l’Erse bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.d Dents du Midi-Valerette (neu)

Vom Grat Pkt 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum Pkt 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reuses führt, bis zum Punkt 1848 Le Mejedo. Von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d’Illiez-Troistorrents, dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 147.a Champéry

Vom Punkt 1215, Kreuzung Strasse La Barme – Bach von Barme, diesen Bach hinauf bis Latieurne, weiter durch diesen Weg über die Punkte 1722 und 1816 bis Boutiers; von hier in Richtung Osten bis zum Pkt. 1427, dann die Strasse entlang zu Pkt. (1215); Ausgangspunkt

KBG Nr. 150.a Tour de Don

Von Les Places in Richtung Westen der Waldgrenze entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Grat, dann über den Grat der Markierung entlang abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Eusin-Draversaz, dieser Strasse und dem Fussweg folgend in Richtung Morgins zurück zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 153.a Plenay

Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry dem Weg Vouvry-Chamossin entlang bis Chamossin; von hier den Fussweg weiter nach Naves und weiter der Grossen Schlucht entlang bis in den Bergbach Le Fosseau, den Bach Le Fosseau abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 154.a La Suche

Von Barnex der Kantonsstrasse entlang in Richtung Port du Scex bis zum Weg, wo die Erdgasleitung vorbeiführt. Der Erdgasleitung folgend bis auf die Strasse von Chavalon; von hier der Strasse entlang in Richtung Norden bis ausgangs Chavalon, dann der alten Strasse Chavalon-Les Plans folgend bis in den nördlichen Graben, diesen Graben abwärts (Markierung) bis nach Barnex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 154.b La Suche

Vom Bach Tové beim Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse, dieser entlang bis Barnex, von da der Markierung entlang in Richtung la Suche durch den Graben von Chavalon bis zur alten Strasse von Chavalon in Richtung les Plans bis zu Pkt. 1030, bei der Quelle des Baches Tové, diesen Bach abwärts bis zur Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn

Vom Schnittpunkt Chastlerbach – Biffigstrasse Pkt 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Biffig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter dem Waldrand entlang bis zum Fussweg, der nach dem Gattenstafel führt, diesem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Chastlerbach bei Pkt 1927 und den Chastlerbach abwärts bis in die Biffigstrasse; Ausgangspunkt

EBG Nr. 4.a Bietschhorn (abgeändert)

Von der Einmündung des Stampbaches in die Lonza, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung, dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärlätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung), den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Einmündung des Stampbaches, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5.a Turtmantal

Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmantalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu, von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-

Oberstafel, von hier die Horuschlüocht abwärts bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.

NB: Das Überschossen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmanntal

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmänna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpi zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna bei Pkt. 1365, von hier die Turtmänna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

NB: Das Überschossen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 10.e Val Ferret (neu)

Vom Pkt. 1718 Le Tromeley in Richtung Süd-West durch die Forststrasse Fratset bis zum Bach Plan Devant, diesen Bach hinauf bis zum Pkt. 2151, dann der Markierung folgend bis auf den Grat; von hier dem Weg folgend der nach Combe de l'A führt, Pkt. 2150; von diesem Punkt in Richtung Norden der Markierung entlang bis zur Brücke des Baches „de l'A“, Pkt. 1952; den Bach von l'A hinunter zu Pkt. 1673, von hier die Strasse Combe de l'A hinauf bis zum Pkt. 1718, Ausgangspunkt.

NB: Der Jäger darf die Strasse vom Pkt. 1718 le Tomeley bis zur Brücke Tisset Pkt. 1952 zu Fuss benutzen.

EBG Nr. 10.f Val Ferret (abgeändert)

Von der Brücke des Baches Drou Pkt. 1504, diesen Bach hinauf bis zum Pkt. 1860, von hier in Richtung Süd-Ost dem Waldrand entlang (Markierung) über die Pkte 1855 und 1846; von hier den Bach von La Fouly hinunter bis auf die Strasse Pkt. 1538, dann die Strasse hinunter bis zum Ausgangspunkt.

Art. 2

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2006 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Richtlinie für die Verleihung des kantonalen Preises «Alkoholzehntel» des Staates Wallis

vom 27. September 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 131 Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 45 Absatz 3 und 70 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932;
Eingesehen die Bundesweisungen betreffend die Berichterstattung der Kantone über die Verwendung ihres Anteils am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 12. Februar 1986;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1 Ziel

¹ Hinsichtlich einer Förderung der Projekte und Initiativen zur Bekämpfung der Ursachen und Konsequenzen des Suchtmittelmissbrauchs, verleiht der Staatsrat alle zwei Jahre einen kantonalen Preis «Alkoholzehntel».

² Der Preis belohnt innovative und kreative Projekte in Verbindung mit der Bekämpfung der Ursachen und Konsequenzen des Suchtmittelmissbrauchs. Diese Projekte umfassen Hilfs- und Präventionsmassnahmen, mit denen die gegenwärtigen und künftigen Generationen vor den Suchtmittelproblemen bewahrt werden sollen.

³ Der kantonale Preis «Alkoholzehntel» ist Ausdruck der Anerkennung des Kantons Wallis für die privaten oder öffentlichen Initiativen im Bereich der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs zum Wohle unserer Gesellschaft.

Art. 2 Gleichstellung

In der vorliegenden Richtlinie gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Teilnahmerecht

¹ Der kantonale Preis «Alkoholzehntel» wird öffentlich mittels Kandidatenauf Ruf ausgeschrieben. Eine Frist von vier Monaten wird für die Einreichung der Projekte gewährt.

² Teilnahmeberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person (natürliche Personen, Personengruppen, Unternehmen, Organisationen, Gesellschaften, Gemeinden, Schulen, Regionen, regionale und andere Vereinigungen).

³ Der Kandidat muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben oder zumindest eng mit dem Wallis verbunden sein.

⁴ Die Jurymitglieder können in keinem Fall selbst Kandidaten sein und müssen bei Interessenkonflikt in den Ausstand treten.

Art. 4 Verleihungsgrundsätze

¹ Niemand verfügt über ein Anrecht auf den Preis «Alkoholzehntel».

² Die Jury entscheidet frei über die Verleihung des Preises «Alkoholzehntel».

³ Die Entscheide der Jury sind bis spätestens am 30. Oktober des Jahres der Preisverleihung zu treffen. Alle Kandidaten werden persönlich und schriftlich über die sie betreffenden Entscheide der Jury informiert.

⁴ Der Preis wird durch das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung anlässlich einer Preisverleihungszeremonie verliehen. Die Namen der Preisträger und belohnten Projekte werden der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Art. 5 Rahmenbedingungen betreffend Verleihung des Preises

¹ Das Wettbewerbsprojekt, verfasst auf Deutsch oder Französisch, muss beinhalten:

a) eine Präsentation des Kandidaten;

b) eine Beschreibung des Projekts, welches von einem Budget und einer Planung begleitet wird;

c) alle nützlichen Dokumente.

² Das Projekt muss innovativ sein und Vorschläge für Aktionen zur Erreichung der verfolgten Ziele enthalten.

³ Das Projekt muss sich von schon bestehenden Angeboten unterscheiden, einem öffentlichen Interesse entsprechen und eine sozialpräventive Dimension umfassen.

⁴ Sollte kein Projekt den Preiskriterien genügen, kann die Jury beschliessen, auf die Preisverleihung zu verzichten oder einen Kandidaten, der zwar nicht Preisträger ist, sich aber durch eine mit den Zielen des Preises in Einklang stehende Aktion hervorgetan hat, lobend erwähnen.

Art. 6 Zusammensetzung und Entschädigung der Jury

¹ Die Jury, die durch den Staatsrat für eine Verwaltungsperiode auf Antrag des Vorstehers des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung ernannt wird, setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche die fünf Departemente vertreten. Ein Vertreter der Walliser Liga gegen die Suchtgefahren (LVT) unterstützt in beratender Funktion.

² Der Vorsitz wird vom Vertreter des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung geführt. Im Übrigen organisiert sich die Jury frei.

³ Falls es die Umstände erfordern, arbeitet die Jury mit den Verbänden und Organen zusammen, die ähnliche Ziele und Aufgaben haben.

⁴ Die Jurymitglieder werden nicht entschädigt, sie üben ihr Mandat während der Arbeitszeit aus.

Art. 7 **Entscheid der Jury**

¹ Die Jury trifft ihren Entscheid in Anwesenheit all ihrer Mitglieder. Diese Entscheide werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

² Die Entscheide der Jury sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8 **Preis «Alkoholzehntel»**

¹ Der Preis besteht aus einer Summe, die je nach gewähltem Projekt zwischen 5'000 und 10'000 Franken beträgt und aus dem Alkoholzehntel entnommen wird.

² Der Preis «Alkoholzehntel» kann demselben Preisträger nur ein Mal in einer Verwaltungsperiode verliehen werden.

³ Die Umsetzung eines preisgekrönten oder vorgelegten Projektes kann ebenfalls im Rahmen der gewöhnlichen Verteilung des Alkoholzehntels unterstützt werden.

Art. 9 **Werbung**

Der Staatsrat ermächtigt und ermutigt die Preisträger dazu, diesen Preis in ihren Mitteilungen zu erwähnen.

Art. 10 **Verwaltung**

¹ Der Preis wird durch das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung verwaltet und bildet integrierenden Bestandteil des Entscheides betreffend die Verteilung des Alkoholzehntels.

² Das Protokoll der Beratungen wird vom Präsidenten der Jury geführt.

³ Die Kosten, die mit der Verleihung des Preises (Medienpräsenz, Grafik, Verwaltungskosten, Jury, Preisverleihung usw.) zusammenhängen, werden aus dem Alkoholzehntel bestritten.

Art. 11 **Rechtsmittel**

Die durch den Staatsrat genehmigten Entscheide der Jury sind definitiv und können nicht mittels Beschwerde angefochten werden.

Art. 12 **Anwendung**

Das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung wird mit der Anwendung der vorliegenden Richtlinien betraut.

Art. 13 **Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 27. September 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Weisung über die Jahresplanung der Arbeiten im Baugewerbe für Kanton, Gemeinden und andere staatliche oder subventionierte Organe

vom 27. September 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen insbesondere Artikel 11 IVöB sowie Artikel 12 Absatz 1 VöB;
eingesehen die kantonale Gesetzgebung über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden;
mit dem Ziel die öffentlichen Arbeiten bestmöglich auf das Jahr zu verteilen und dadurch die Zahl der Saisonarbeitslosen im Baugewerbe zu limitieren;

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Präambel

¹ Die saisonale Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ist eine wirtschaftliche Realität, welche teilweise von den klimatischen und geografischen Bedingungen unseres Kantons abhängt.

² Diese Realität führt nicht nur zu hohen Kosten für das System der Arbeitslosenversicherung, sondern bringt zudem längerfristige Risiken mit sich (prekäre Arbeitsverhältnisse, Desinteresse der Jugendlichen für handwerkliche Berufe, Risiken einer zukünftigen Änderung des Systems der Arbeitslosenversicherung zu Ungunsten saisonaler Branchen).

³ Der Staatsrat ist sich dieser Risiken und ihrer negativen Folgen auf die gesamte kantonale Wirtschaft bewusst und erlässt die vorliegende Weisung.

Art. 2 Ziel

¹ Ziel dieser Weisung ist es, einen Beitrag zur Verminderung der saisonalen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu leisten.

² Zu diesem Zweck haben die in Art. 4 definierten öffentlichen Körperschaften in ihrer Funktion als Bauherr durch eine bessere Jahresplanung der öffentlichen Arbeiten einen Beitrag zur Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit zu leisten.

³ Die zuständigen Auftraggeber achten demzufolge so gut als möglich darauf, dass ihre Mandate während den weniger arbeitsintensiven Monaten im Baugewerbe ausgeführt werden, d.h. insbesondere während den drei ersten Monaten des Jahres.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung betrifft alle Bauherren der öffentlichen Hand und ihre Dienststellen, welche die Kompetenz haben, Bauarbeiten gemäss Artikel 6 des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu vergeben. Es handelt sich insbesondere um:

- den Kanton, seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- die Munizipal- und Burgergemeinden und die Gemeindeverbände;
- die Träger von kantonalen oder kommunalen Aufgaben;
- die Organisationen oder Unternehmen, welche in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Wasser und Energie, Verkehr und Telekommunikation tätig sind;
- Organisationen, welche durch die öffentliche Hand subventioniert werden.

² Diese Weisung betrifft alle Bau- und diesbezüglichen Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Bauten, unabhängig von ihrem Auftragswert.

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Bauherr und seine entsprechenden Dienststellen übernehmen die in Artikel 3 beschriebenen Ziele während der Planungs-, der Ausschreibungs-, der Vergabe- und der Realisierungsphase der Arbeiten.

² Diese Weisung ist anzuwenden, sofern es die Bedingungen der Baustelle erlauben und keine übermässigen Mehrkosten entstehen.

³ Unter Bedingungen der Baustelle fallen die klimatischen Bedingungen, die Höhenlage sowie die spezifische Ausrichtung des Standortes.

⁴ Um mögliche Mehrkosten festzustellen, kann der Auftraggeber ein Vergleichsbudget der Arbeiten erstellen.

Art. 5 Ausschreibung und Planung von Arbeiten

¹ Die betroffenen Bauherren sind dazu verpflichtet, Investitions- und Unterhaltsarbeiten genügend früh zu planen und auszuschreiben, sodass sie bereits zu Beginn des Jahres realisiert werden können, die Baustelle während den ersten Monaten des Jahres nicht eingestellt oder die Arbeitseinstellung während dem Winter auf ein Minimum reduziert wird.

² Ausschreibung sowie Angebotseinreichungen für Unterhaltsarbeiten können ab dem Zeitpunkt der Ausarbeitung der Budgetentwürfe durch den Staatsrat bzw. die kommunale Exekutive stattfinden.

³ Die Ausschreibung enthält eventuelle technische Spezifikationen sowie Schutzmassnahmen, die getroffen werden müssen.

⁴ Handelt es sich um Arbeiten im Innern von Gebäuden achtet der entsprechende Auftraggeber systematisch auf die Anwendung vorliegender Weisung.

Art. 6 Vergabe

Im Rahmen des Vergabeverfahrens muss, per Analogie, für das Kriterium der organisatorischen Leistungsfähigkeit der Anbieter Folgendes berücksichtigt werden (Art. 12 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen):

- der Wille und die erwiesenen Bemühungen der anbietenden Unternehmen, Jahresarbeitsplätze zu erhalten sowie
- ihre Fähigkeit, Arbeiten während dem Winter auszuführen.

Art. 7 Realisierung von Arbeiten und Fakturierung

¹ Die Arbeitsprogramme sowie die Ausführungsfristen sind so festgelegt, dass die zuschlagerhaltenden Unternehmen sich nicht gezwungen sehen, die Arbeit auf den Baustellen im Winter aus anderen als klimatischen Gründen einzustellen.

² Die Arbeiten müssen somit ab Anfang Januar realisiert oder fortgesetzt werden können, unter Vorbehalt von zwingenden klimatischen und / oder technischen Einschränkungen.

Art. 8 Umsetzung der vorliegenden Weisung und Kontrollen

¹ Die betroffenen kantonalen Dienststellen achten auf die Anwendung dieser Weisung. Sie verordnen gegebenenfalls Anwenderegeln gemäss den Anforderungen ihres Bereiches. Sie senden sie an die in Artikel 4 benannten Gemeinden und anderen Bauherren.

² Zudem achten sie auf die richtige Anwendung der vorliegenden Weisung und ihrer Regeln durch die entsprechenden Gemeindedienststellen und andere Auftraggeber.

³ Jedes Jahr ziehen sie Bilanz über die Anwendung der vorliegenden Weisung sowie die für das folgende Jahr anzubringenden Verbesserungen.

Art. 9 Inkrafttreten und Rechtsgültigkeit

Die vorliegende Weisung tritt sofort, für unbestimmte Zeit in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. September 2006 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2006

der im C Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Alkoholzehntel. – Richtlinie vom 27. September 2006, für die Verleihung des kantonalen Preises «Alkoholzehntel» des Staates Wallis	338
Anwaltsberuf. – Reglement, Änderung vom 15. November 2006, betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf	200
Aprikosen. – Beschluss vom 28. Juni 2006, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2006	308
Arbeitsverträge. – Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	209
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	211
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	213
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	215
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe des Kantons Wallis	216
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	219
Beschluss, Änderung vom 18. Januar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages über das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	221
Beschluss, Änderung vom 15. Februar 2006, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	224
Beschluss vom 26. April 2006, zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs	309

Beschluss vom 30. August 2006, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung.....	315
---	-----

B

Baugewerbe. – Weisung vom 27. September 2006, über die Jahresplanung der Arbeiten im Baugewerbe für Kanton, Gemeinden und andere staatliche oder subventionierte Organe	341
Behörde. – Beschluss vom 18. Januar 2006, betreffend den Entscheid und die Weisungen der interkantonalen Behörde über die Aufhebung der technischen Handelshemmnisse betreffend die Brandschutzvorschriften.....	208
Berufsbildungsfondes. – Gesetz vom 17. Juni 2005, über den kantonalen Berufsbildungsfonds	5
Reglement vom 3. Mai 2006, Vollzugsreglement zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfoned.....	174
Beschluss vom 14. Dezember 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfondes	223
Betreibungs- und Konkursämter. – Beschluss vom 25. Oktober 2006, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie.....	320
Bettag. – Beschluss vom 30. August 2006, betreffend den Eidgenössischen Bettag	313
Bildung und Forschung. – Beschluss vom 14. September 2006, betreffend die Gewährung einer vierjährigen Globalsumme der vom Kanton gezahlten Finanzhilfen für die Jahre 2006-2009 an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen	92
Budget. – Beschluss vom 16. Dezember 2005, zum Budget des Staates für das Jahr 2006	77

F

Finanzausgleichsfondes. – Beschluss vom 9. November 2006, zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008.....	102
--	-----

Fischerei. – Beschluss, Änderung vom 21. Dezember 2005, über die Fischerei	207
Fremdenpolizei. – Reglement, Änderung vom 6. Dezember 2006, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	202
Fuss- und Wanderwege. – Gesetz, Änderung vom 6. Dezember 2002, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (AGFWG)	22
Reglement vom 29. März 2006, zum Ausführungsgesetz über Fuss- und Wanderwege (RFWG)	166
Beschluss vom 29. März 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege	234

G

Gefahrenzonen. – Reglement vom 8. März 2006, betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Gefahrenzonen.....	163
Gemeindegesezt. – Gemeindegesezt, Änderung vom 14. September 2003.....	3
Beschluss vom 11. Januar 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindegeseztes	206
Geoinformation. – Verordnung vom 29. Juni 2006, über Geoinformation	116
Geseztessammlungen. – Beschluss vom 6. Dezember 2006, über die kantonalen Einsichtnahmestellen der eidgenössischen Geseztessammlungen.....	324
Grossrat. – Beschluss vom 12. April 2006, betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005 – 2009 (Bezirk Sitten).....	233
Beschluss vom 16. August 2006, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Monthey)	312
Beschluss vom 13. Dezember 2006, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Visp)	325
Grundbücher. – Beschluss vom 24. Mai 2006, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Erschmatt, Los 1, Pläne 1 bis 3 der amtlichen Vermessung	306

H

Hundesteuer. – Reglement, Änderung vom 11. Januar 2006, betreffend die Erhebung der Hundesteuer	149
--	-----

I

Immobilienübertragungen. – Verordnung, Aufhebung vom 30. November 2005, über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken.....	103
Infrastrukturfondes. – Beschluss vom 13. April 2006, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds	81
Inkasso- und Eintreibungsverfahren. – Verordnung vom 28. Juni 2006, zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren	128

J

Jagd. – Reglement, Änderung vom 14. Juni 2006, Ausführungsreglement zum Jagdgesetz	187
Beschluss vom 14. Juni 2006, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010	235
Nachtrag vom 14. Juni 2006, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	332
Jugend. – Verordnung, Änderung vom 28. Juni 2006, betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend	125

K

Kantonspolizei. – Verordnung, Änderung vom 15. Februar 2006, zum Gesetz über die Kantonspolizei	106
Kapitalabfindung. – Beschluss vom 13. Dezember 2006, über die Sistierung der Bestimmungen über die Kapitalabfindung	328

L

Loterie. – Reglement, Änderung vom 8. März 2006, betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren	172
---	-----

M

Mediathek Wallis. – Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Realisierung eines unterirdischen Magazins im Rahmen des Umzugs der Mediathek Wallis in Sitten ins Zeughausareal.....	91
MGI. – Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Restfinanzierung der Bauarbeiten der Ortsausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI).....	100

N

Nachtragskredit. – Beschluss vom 8. Juni 2006, betreffend das Gesuch für einen Nachtragskredit bei den Darlehen und Investitionsbeiträgen 2006 der Dienststelle für Verkehrsfragen.....	87
--	----

P

Partnerschaft. – Einführungsgesetz vom 12. Oktober 2006, zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.....	62
Beschluss vom 25. Oktober 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	318
Präsidium und Departemente. – Verordnung, Änderung vom 1. März 2006, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente.....	104

S

Schulen. – Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend den Kauf des Gebäudes der Primarschule Planta für die Bedürfnisse des Kollegiums durch den Staat Wallis von der Gemeinde Sitten, die Renovation und die Zuteilung des Gebäudes an das Kollegium Planta von Sitten	88
--	----

Beschluss vom 7. Juni 2006, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Kauf des ehemaligen Lehrerseminars des Unterwallis für die Bedürfnisse der Primarschule Sitten durch die Gemeinde Sitten von der Kongregation der Ordensschwwestern von St. Ursula .	89
Beschluss vom 14. September 2006, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Schulräumlichkeiten für Fachunterricht und die damit verbundenen Umbauten an den Gebäuden von 1963 und 1977 der Berufsschule Visp	94
Reglement vom 15. Februar 2006, der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis	151
Reglement, Änderung vom 8. März 2006, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis	158
Reglement, Änderung vom 8. März 2006, Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	159
Reglement vom 17. Mai 2006, über das Vorbereitungsjahr (Passe-relle) für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule Wallis	179
Reglement vom 20. September 2006, Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	193
Schulhausbauten. – Reglement, Änderung vom 15. Februar 2006, zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten	150
Sömmerung. – Beschluss vom 15. März 2006, betreffend die Sömmerung 2006.....	226
Staat Wallis. – Verordnung, Änderung vom 6. September 2006, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis	142
Staatsrechnung. – Beschluss vom 9. Juni 2006, zur Staatsrechnung für das Jahr 2005.....	85
Strafrecht. – Gesetz vom 14. September 2006, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB).....	25
Gesetz vom 14. September 2006, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG).....	48
Verordnung vom 4. Oktober 2006, allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	134
Beschluss vom 20. Dezember 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	326

Beschluss vom 20. Dezember 2006, über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.....	327
Strassen. – Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf Gebiet der Gemeinde Visp	70
Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Bitsch z'Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel, Riederalp, Filet und Termen	72
Beschluss vom 16. März 2006, betreffend die Korrektur der Linienführung mit Neubau der Kupferbodenbrücke auf der schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Grenchols Guldersand – Grenchols Bath, auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchols	79
Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Strassenkorrektur der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Durchfahrt und Ausfahrt von Haute-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz	96
Beschluss vom 11. Oktober 2006, betreffend die Strassenkorrekturen auf der Strasse KS 42 Vissoie – Saint-Luc – Chandolin ausgangs von Vissoie auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie sowie innerorts von Saint-Luc, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Luc..	98

U

Umweltschutz. – Dekret vom 16. März 2006, zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz.....	63
Beschluss vom 29. März 2006, zur Inkraftsetzung des Dekretes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz	232
Entscheid vom 8. März 2006, betreffend den Schutz des Flachmoors "Les Esserts" in Verbier, Gemeinde Bagnes.....	329

V

Verfassung. – Verfassung, Änderung vom 13. Mai 2004 (Gemeindeordnung)	1
--	---

Beschluss vom 11. Januar 2006, zur Inkraftsetzung der Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung (Gemeindeordnung)	205
Verordnung vom 29. Juni 2006, über die amtliche Vermessung	107
Vermessung und Geoinformation. – Gesetz vom 16. März 2006, über die amtliche Vermessung und Geoinformation	10
Beschluss vom 29. Juni 2006, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation	307
Vispa. – Beschluss vom 10. Mai 2006, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Korrektur der Vispa auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	83
Volksabstimmungen. – Beschluss vom 22. Februar 2006, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006	225
Beschluss vom 31. Mai 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006	225
Beschluss vom 21. Juni 2006, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 2006	311
Beschluss vom 4. Oktober 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. September 2006	314
Beschluss vom 4. Oktober 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. September 2006	317
Beschluss vom 6. Dezember 2006, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der eidg. Volksabstimmungen vom 26. November 2006	323
Vormundschaft. – Verordnung, Änderung vom 20. Dezember 2006, über die Vormundschaft	146
Vorschüsse. – Reglement, Abänderung vom 8. Februar 2006, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	160

W

Wintersmog. – Beschluss vom 29. November 2006, über den Wintersmog	321
Wohnungsbeiträge. – Beschluss, Änderung vom 21. Dezember 2005, welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt	204

Wohnungswesen. – Beschluss vom 15. Dezember 2005, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für das Wohnungswesen	75
Reglement, Änderung vom 21. Dezember 2005, Ausführungsreglement zum Gesetz über das Wohnungswesen	147

Z

Zivilschutzdienst. – Reglement vom 10. Mai 2006, über die Administration während des Zivilschutzdienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton	183
Zivilverfahren. – Dekret vom 11. Oktober 2006, betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht	66
Beschluss vom 25. Oktober 2006, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Zivilverfahren zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Bundesgericht.	319

